DIE REGESTEN DER VOR DER REFORMATION IM GEBIET DES ALTEN KANTONSTHEILS...

Digitized by Google

Vorwort des Bearbeiters.

Die Bearbeitung von Regesten des Kantonal-Archivs von Bern, in Gemässheit des daherigen Beschlusses der allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, bildet nach den Statuten des historischen Vereins des Kantons Bern einen der Wirkungskreise des letztern. Um aber dieser Arbeit eine möglichst grosse Nützlichkeit im Interesse sowohl der allgemeinen schweizerischen, als der speziellen bernerischen Geschichtsforschung zu verleihen, schien es dem Verein zweckmässig, in einiger Abweichung des von der allgemeinen Gesellschaft festgesetzten Arbeitsplans für die Regesten, dieselben nach gewissen, in Beziehung auf geschichtliche Entwicklung wesentlicher Verhältnisse besonders wichtigen, Materien zu ordnen.

Unzweifelhaft nehmen nun in den langen Jahrhunderten des Mittelalters bis zur Reformation, wie in andern Ländern der Christenheit, so auch im Kanton Bern, die zahlreichen Klöster und klösterlichen Stiftungen eine bedeutende Stellung ein; denn wenn sie gleich, ihrer friedlichen und geräuschlosen Bestimmung gemäss, dem politischen Schauplatz meist fremd bleiben und dem politischen Schriftsteller daher weniger interessanten Stoff darbieten, als die kriegerischen Unternehmungen der fehdelustigen Dynasten und Ritterhäuser, und der freiheitsmuthigen, ihr Gebiet kämpfend vergrössernden Stadt Bern, so waren dieselben dagegen von Wichtigkeit für die Entwicklung mehrerer Seiten des innern Volkslebens. Nicht nur knüpfen sich an die Klöster und klösterlichen Stiftungen die wichtigsten kirchenrechtlichen Verhältnisse, und erschienen sie, da die Klosterschulen bis zur Reformation fast die ausschliesslichen Bildungsstätten ausser der Hauptstadt waren, als die beinahe einzigen, zwar dürftigen Quellen geistiger Bildung des Landvolks, sondern aus dem bedeutenden Grundbesitz der Klöster entwickelten sich auch, wie aus demjenigen der weltlichen Herren, die wesentlichsten, tiefgreifenden lehenrechtlichen, gerichtsherrlichen, bäuerlichen Verhältnisse und diejenigen der landwirthschaftlichen Kultur.

Zur urkundlichen Beleuchtung der Entwicklung dieser Seite des bernischen Volkslebens hat nun der bernische historische Verein die regestenartige Bearbeitung der im Kantons-Lehen-Archive vorhandenen Urkunden der *Klöster und kirchlichen Stiftungen* veranstaltet, vorzüglich auch als Materialien zu einer *Berna sacra* oder urkundlichen Kirchengeschichte des Kantons Bern.

Alle diese Urkunden sind auf Pergament mit daran hängenden, meist gut erhaltenen Siegeln.

Bern, November 1848.

Friedrich Stettler.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Regesten des St. Vincenzen-Stifts zu Bern.

Das St. Vincenzenstift zu Bern wurde durch Bulle Papsts Innocenz VIII. d. d. XIX. Cal. Jan. 1484 errichtet, an die Stelle des durch diese Bulle aufgehobenen Deutsch-Ordenshauses zu Bern. — Ueber dieses Deutsch-Ordenshaus, an wie über die Häuser des nämlichen Ordens zu Aeschi und Sumiswald und die Einrichtung obigen Stifts siehe Steiner „Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern.“ Bern 1842.

1	Rom	1484 Dec. 14.	Bulle Papsts Innocens VIII., betreffend das Begehren von Schultheiss und Rath der Stadt Bern um Erhebung der dortigen Parochialkirche des heil. Vincentius zu einer Collegiatkirche mit einem Propst und 24 Chorherren, so wie dagegen um Aufhebung des in abgelegener Gegend mit nur 4 Chorherren besetzten Stifts zu Amsoldingen, und des von der frühern Zahl von 40 auf 8 oder 9 Nonnen heruntergeschmolzenen, in Zeit von 12 Jahren durch Sorglosigkeit zweimal verbrannten und an grosser Unordnung leidenden Frauenklosters zu Interlaken, und der Priorate von Villars und der Insel mitten im See, und Verknüpfung ihrer Einkünfte mit dem neuen Stift zu Bern. — Auftrag an Guido de Préz, Chorherrn von Lausanne, zur Untersuchung nebst Vollmacht zur Ausführung. Dat. Romae anno incarnat. Dom. 1484, XIX. Cal Jan., pontif. I. — (Urkunde auf Pergament mit päpstlichem Siegel.)
2	Rom	1484 Dec. 14.	Bulle Papsts Innocens VIII. Trägt dem Propst von Amsoldingen und dem Chorherrn Guido de Préz von Lausanne auf, Johannsen Armbruster, Chorherrn von Lausanne und Prior von Rueggisberg, jedoch unter vorbehaltener Einwilligung des Raths von Bern, zum Propst des neuen Stifts zu Bern einzusetzen, das Priorat von Rueggisberg aufzuheben und gedachtem neuen Stift dessen Einkünfte einzuverleiben. — Dat. XIX. Cal. Jan.
3	Rom	1484 Oct. 19.	Bulle Papsts Innocens VIII. Auftrag an den Bischof von Lausanne, das Begehren des Raths zu Bern um Erhebung der neu erbauten Pfarrkirche des heil. Vincentius zu einer Collegiatkirche mit einer bestimmten Zahl von Canonicaten und Würden, unter Vorbehalt des Patronat- und Ernennungsrechts durch den Rath, zu untersuchen, nebst Vollmacht solches ins Werk zu setzen. Dat. XIV. Cal. Nov.
4	Rom	1484 Nov. 16.	Bulle Papsts Innocens VIII., wodurch dem Propst des neuen Stifts zu Bern bei öffentlichen Feierlichkeiten das Tragen der Mitra, des annulus, baculus pastoralis und der übrigen insignia pontificalia gestattet wird. Dat. XVI. Cal. Dec.
5		1485 März 4.	Vertrag zwischen Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Bern einer- und Joh. *Armbruster*, Dompropst und dem ganzen Capitel des neuen Stifts daselbst andererseits, über ihre gegenseitigen Verhältnisse, wie nämlich der Propst und das Capitel sich gegen den Rath und die Burgerschaft zu verhalten und was hingegen sie für Privilegien zu geniessen haben. — Heft auf Pergament in 4°. S. 11 mit den Siegeln der Stadt und des Capitels. (Schweiz. Gesch.-Forscher, 7. VII. p. 433.)
6		1485 Juli 17.	Vereinigungsbrief der Pfarrkirche zu Ins mit dem neu errichteten St. Vincenzenstift zu Bern, auf Ansuchen des Raths zu Bern geschehen, mit dem Vorbehalt, dass dem Gottesdienst zu Ins kein Abbruch desswegen geschehe.
7		1485 Oct. 5.	*Joh. Armbruster*, Dompropst und das Capitel des St. Vincenzenstifts in Bern übergeben mit Einwilligung des Raths von Bern Herrn Joh. Elch, Vicar zu Ins, die Pfarrei daselbst mit allen Gütern und Einkünften derselben als lebenslänglliches Lehen. Dat. Mittwoch nach Michael.
8		1486 Oct. 28.	Urkund des Raths von Bern Betreffs der mit päpstlicher Einwilligung verfügten Einverleibung der Kirche und Propstei *Durstetten* mit dem neuen Stift zu Bern; nachdem Herr Ludwig Stoss, gewesener Propst und Pfarrer zu Durstetten, zum Propst von Interlaken erwählt worden. Dat. Simon Juda.
9		1487 Febr. 27.	Schreiben Benedikts v. Montferrat (sic), Bischofs zu Lausanne, an Peter Kistler, Priester und Propst zu Zofingen, worin er ihn unter vielen Lobeserhebungen zum Dekan des Stifts zu Bern ernennt. Dat. penult. Febr.

Digitized by Google

10		1487 März 27.	Freundliche Vereinigung, Bündniss und Bruderschaft, zwischen Baptista de Aycardis, der Dekreten Doctor, Official und Chorherr zu Lausanne, im Namen und anstatt des Bischofs und ganzen Domkapitels zu Lausanne an einem, und Jos. Armbruster, Propst, Peter Kistler, Decan, für sich und das ganze Chorherrenstift zu Bern am andern Theil, errichtet.
11		1487 Aug. 9.	Vergleich des Raths von Bern zwischen dem Propst, Decan und andern Chorherren des Stifts daselbst einer-, dann den Caplanen derselben andererseits errichtet, betreffend die Haltung und Vollführung der Kirchenämter und Jahrzeiten, und was sie dagegen an Grab- und Opfergeldern beziehen und geniessen sollen. Dat. Vigil. Laurent.
12	Rom	1487 Dec. 17.	Weitläufige Beschreibung des ganzen Rechtshandels und Executorial-Processes zwischen dem Propst und dem Stift zu Bern einer-, und Wolfgang v. Klingenberg, Landcomthur des deutschen Ordens im Elsass und Burgund, Namens dieses Ordens andererseits, wodurch dieser letztere in seinen Reclamationen gegen die Errichtung des Stifts zu Bern, von dem päpstlichen Commissarius Franciscus, Bischof Vulteronensis, in Folge Appellation nach Rom, durch Spruch, dafürt von Bern, abgewiesen und zu Bezahlung von 50 Goldgulden Kosten verfällt wird, unter Androhung der Excommunication. Diese Urkunde ist von Petro Colini, päpstlichem und kaiserlichem Notar unterschrieben und in Form eines offenen Patents an Kaiser Friedrich und andere hohe und niedere geistliche und weltliche Personen gestellt worden. Dat. Rom, Montag den 17. December 1487. — Laut Nachschrift auf derselben ist solche Mittwoch den 23. Januar 1488 in St. Celsi Kirche zu Rom öffentlich verlesen und an die Pforten des päpstlichen Palastes angeschlagen worden. — Urk. auf Perg.
13		1488 Juli 15.	Lehenbrief um Haus, Hofstatt, Speycher und andere Grundstücke und Güter zu Nidflub, früher dem Gotteshaus zu Dürstetten gehörend, welche Hans Grüneysen, Schaffner des Stifts zu Bern, Namens dieses letztern, dem Henslin Thürler, Ammann zu Nidflub, um 1 Pfd. 6 Sch. Steuer, 2 Körst Gerste und 2 Körst Haber jährlichen Zinses zum Erblehen hingeliehen hat. Dat. Dienstag nach Margarethen.
14		1488 Sept. 19.	Freundlicher Vergleich, ausgesprochen von Herrn Hartmann v. Hallwyl, Dompropst zu Basel, zu Erledigung der Streitigkeiten zwischen dem Propst und Kapitel des Stifts zu Bern einer-, und Herrn Wolfgang v. Klingenberg, Deutsch-Ordens Landcomthur in Elsass und Burgund, Namens dieses Ordens andererseits, wegen Aufhebung des Deutsch-Ordenshauses zu Bern; die Vergleichsbestimmungen waren folgende: 1) Das Stift und der Rath zu Bern sollen, zu Entschädigung des deutschen Ordens, sich bei dem päpstlichen Stuhl um Incorporation des Benedictinerklosters St. Trüwen zu Schlettstatt mit allen seinen Nutzungen und Rechten mit dem deutschen Orden, ohne Kosten des letzteren, verwenden. 2) Erst nach ausgewirkter Incorporation bezahlt der deutsche Orden dem Stift Bern an die Kosten der daherigen päpstlichen Bulle einen Beitrag von 10 rheinischen Gulden. 3) Sollte diese Incorporation innert Jahresfrist nicht zu Stande gekommen sein, so sollen die streitenden Parteien wieder vor dem Eingange erwähnten, oder vor einem andern von ihnen zu wählenden Schiedsrichter zur freundlichen Beilegung ihrer Anstände erscheinen. Dat. Freitag vor Kreuzerhöhung.
15		1488 Dec. 12.	Schultheiss und Rath der Stadt Bern nehmen dem dasigen Stift die zu Handen desselben als Anleihen aufgenommenen 3200 rheinischen Gulden Capital ab, und versprechen solche bei sämmtlichen Gläubigern in Bern, Basel und Freiburg zu verzinsen. Dat. Freitag nach Mariä Empfängniss.
16		1490 Aug. 16.	Abschrift des neuen Vergleichs, ausgesprochen von Hartmann v. Hallwyl, Dompropst zu Basel, über die Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden und dem Stift zu Bern, wodurch, da die Incorporation des Klosters von St. Trüen nicht zu Stande gekommen, das Stift angewiesen wird, dem deutschen Orden als Entschädigung das aufgehobene Kloster Rüeggisberg mit allen seinen Rechten und Nutzungen einzuräumen, unter Vorbehalt beidseitiger Rechte, wenn solches nicht binnen Jahresfrist vollzogen würde. Dat. Montag nach Mariä Himmelfahrt.
17		1492 Jan. 22.	Neuer Vergleichsausspruch des Dompropst Hartmann v. Hallwyl zu Basel, wodurch, da auch obige Incorporation des Klosters Rüeggisberg an den deutschen Orden nicht zu Stande gekommen, dem Stift Bern aufgelegt wird, jenem Orden gegen Verzichtleistung auf alle seine Rechte eine Summe von 3400 rheinischen Gulden auszubezahlen; im Fall säumiger Zahlung von Seite des Stifts soll jener Betrag von der Stadt Bern bezahlt, und es sollen von dieser die beiden übrigen Deutsch-Ordenshäuser zu Köniz und Sumiswald in Schutz und Schirm aufgenommen werden. Dat. Vincentii.
18		1492 April 2.	Quittung für erfolgte Bezahlung obiger 3400 Gulden, durch Wolfgang v. Klingenberg, Deutsch-Ordens Landcomthur, dem Stift und der Stadt Bern ausgestellt. Dat. Montag nach Lätare.
19		1493 Dec. 11.	Vertrag zwischen Propst, Decan und Capitel des Stifts einer-, und den Caplanen der verschiedenen Familien-Altäre in der St. Vincenzenkirche andererseits, durch welchen die zwischen ihnen gewalteten Anstände wegen der Feier der Opfer, der Jahrzeiten, Vigilien u. s. w. verglichen werden. Die Stiftsherren sichern den Caplanen für diese Verrichtungen einen jährl. Betrag von 27 ℔ Bern. Münz zu. Dat. Mittw. v. Nic.

Digitized by Google

20		1496 Apr. 20.	Verkommniss zwischen dem Stift zu Bern einer-, und der Bauersame zu Rüderswyl andererseits, wodurch das Stift, anstatt des früheren Ordenshauses zu Bern, gegen Entheilung des schuldigen Oels und Wachses in die Kirche zu Rüderswyl und der schuldigen Verbesserung des Chors, hemeldter Bauersame zu Handen der Kirche jährlich 13 Pfd. Pfenning ab ihrem dort habenden Heu- und Jungezehnten zu entrichten verspricht. Dat. Mittwoch vor Georg.
21		1497 Aug. 23.	Bulle Papst Alexanders VI, enthaltend die Bestätigung der Incorporation der Kirchensätze zu Ins und Gampelen mit dem Stift zu Bern. Dat. X. Cal. Sept.
22		1498 Aug. 5.	Spruch des bischöflichen Officials zu Lausanne. Joh. Künzi, welcher in die Besitzungen der Caplanei der Kirche zu Gampelen eingedrungen, wird desswegen von Ludwig Cuamont, Pfarrer zu Ins, und Joh. Armbruster, Dompropst zu Bern, welchem der Kirchensatz zu Ins und Gampelen Namens des Stifts gehörte, vor den Bischof von Lausanne citirt, seiner gewaltthätigen Besitzergreifung angeklagt und auf dessen Entsetzung angetragen, welche auch von den vom Bischof ernannten Commissarien erkannt ward. Dat. Sonntag vor Laurentii.
23		1498 Aug. 30.	Quittung für 20 Pfd. Berner Valor, welche Herr Antoni Archer, Seckelmeister der Stadt Bern, Namens der Frau Margaretha Brüggler, weiland Junker Sulpitien Brügglers, des Venners, Wittwe, an Georg Freiburger, des Raths, und Dietrich Hübschi, beide Kirchenpfleger der St. Vincenzenkirche, ausgerichtet und bezahlt haben, zu Begehung der Jahrzeit des Venner Brüggler sel. Dat. Dienstag nach Augustin.
24		1503 Aug. 1.	Patent vom General des Ordens des heiligen Geistes zu Rom: Aufnahme des Propsts, des Schultheissen und Raths der Stadt Bern, nebst ihren Familien, in die Brüderschaft und Gemeinschaft aller Privilegien, guten Werke und Sündenablass des Ordens.
25		1505 Febr. 19.	Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen Joh. Armbruster, Dompropst des Stifts zu Bern, einer-, und dem Propst zu Rötheubach sammt dem Vogt und etlichen Unterthanen daselbst, andererseits, in Folge dessen einem Kirchherrn alle die Gaben, die auf den Altar und in die Opferstöcke der Kirche zu Röthenbach und Würzbrunnen fliessen, zufallen, derselbe aber gehalten sein solle, obigem Propst zu Handen der Propstei Rüeggisberg die jährliche herkömmliche Pension wie bisher auszurichten. Dat. Mittwoch nach Reminiscere.
26		1506 Jan. 14.	Spruch des Raths von Bern zwischen den nämlichen Parteien über den nämlichen Gegenstand mit fernerer Bestimmung wegen des dem Kirchherrn zu Röthenbach schuldigen Jungizehntens und Ehrschatzes. Dat. Mittwoch nach Hilari.
27		1506 Jan. 19.	Ludwig v. Erlach verkauft an Joh. Armbruster, Propst des Stifts zu Bern, zu Handen desselben seinen Antheil an Gericht, Twing und Bann zu St. Sulpitius Balm mit aller Zubehörd um 80 Gulden Berner Währung. Dat. Montag vor Sebastian.
28		1506 Mai 27.	Junker Jacob v. Ligerz, Herr zu Bagnols, übergibt, schenkt und begabt das Stift zu Bern, wegen vieler ihm erwiesenen treuen Dienste, das Jus patronatus einer von seinen Vorfahren in der Stiftskirche daselbst fundirten Capelle S. Johannis des Täufers, oder das Recht, einen Pfarrer oder Caplan daselbst zu ernennen. Dat. Mittwoch nach Urban.
29		1507 Juni 1.	Beschluss des Raths von Bern, den Stifts-Chorherren daselbst ausgefertigt, dass beim Bezug ihrer Renten, Gülten und Zinsen, ihren Zinsrodeln und Urbarien, ohne Vorweisung der Originaltitel, Glauben beigemessen werden solle, und dass sie um bekanntliche, giehtige Schulden pfänden, die Pfänder fertigen und verkaufen mögen, ohne gehalten zu sein, dafür Gericht oder Recht zu pflegen. Dat. Dienstag vor Fronleichnam.
30		1507 Juli 5.	Verbalprocess über die vollzogene Aufhebung der Propstei Amsoldingen, des Frauenklosters zu Interlaken, nebst den Prioraten zu Münchenwyler und St. Petersinsel, und die Vereinigung ihrer Einkünfte mit dem Stift zu Bern. — Urk. des bischöflichen Officiats von Lausanne, auf Pergament.
31	Rom	1509 Febr. 8.	Breve Papst Julius II. an Schultheiss und Rath der Stadt Bern: Gestattung eines besondern beliebigen Beichtvaters mit Competenz zur Absolution, und eines tragbaren Altars zum häuslichen Gebrauch.
32		1510 Nov. 22.	Lateinische Supplication der Stadt Bern an Papst Julius II. um verschiedene, das dortige Stift und dessen Einkünfte betreffende Gnaden und Indulgenzen, nämlich 1) um Dotirung des Stifts aus den stets sich mehrenden Einkünften des Klosters Peterlingen, Cluniacenser-Ordens; 2) Uebertragung der früher dem deutschen Orden als Pflegern der alten Pfarrkirche ertheilten Gnaden und Indulgenzen an die neue Stiftskirche; 3) Befugniss zur Beichte, Absolution und Communion an gewissen Festtagen; 4) Befreiung von den Annaten oder jährlichen Auflagen; 5) Befugniss der Besetzung und Investitur der Chorherrenstellen an dem Stift zu Zofingen durch die Stadt Bern, oder jenes Stift ohne nachherige päpstliche Con-

Digitized by Google

			firmation; 6) Aufhebung des Frauenklosters zu Fraubrunnen wegen ärgerlichen Lebwesens der Klosterfrauen; 7) Verwendung bei der Regierung von Venedig um Verabfolgung der sieben rückständigen Pensionen von 11,200 Franken; 8) Handbietung zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Klosters Königsfelden in Besetzung der diesem Kloster incorporirten Pfarrkirchen; 9) Anhaltea des Provincials des Prediger-Ordens zu Rückerstattung der Hinrichtungskosten der vier im Jetzer'schen Process zum Tod verurtheilten Predigermönche. *Anmerk.* Die spätere Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle wegen Bezahlung der Jetzer'schen Process- und Hinrichtungskosten, und namentlich die Schreiben Papsts Julius II. vom 2. und 7. Januar 1513 an den Predigerordens-Provincial von Alemannien, wodurch er zur Rückerstattung dieser Kosten angewiesen wird, liegen bei der Jetzer'schen Criminal-Procedur im Lehen-Archive.
33	1510 Dec. 20.		Breve von Papst Julius II. an Propst und Capitel des Stifts zu Bern, wodurch die anbegehrte Verlegung des über casus episcopis reservatos ihnen concedirten Beichttages gestattet wird.
34	1512 Jan. 13.		Papst Julius II. verbessert die Einkünfte des Stifts vom St. Vincenzenmünster zu Bern und vom St. Nikolausmünster zu Freiburg aus den Klostergütern von Beaumont (Bonimontis), Filly, Grandson u. a., damit in jedem der beiden Stifte 24 Canonici wohl zu leben haben. Dat. Idus Jan.
35	1513 Mai 23.		Vergleich zwischen den Stiftsherren zu Bern und den Kirchgenossen zu Gampelen wegen streitiger Beisteuern der Erstern zu dem vorhabenden neuen Kirchenbau der Letztern, ausgesprochen durch den Rath von Bern, in Folge dessen das Stift Bern der Gemeinde Gampelen zu obigem Zweck für ein- und allemal eine Steuer von 100 Pfd. ausrichten soll. Dat. Montag nach Trinitatis.
36	1513 Juni 7.		Breve Papsts Leo X. an den Chorherrn Constanz Keller zu Bern, des Inhalts, dass die von seinem Vorfahr Papst Julius II. gedachtem Chorherrn auf ungenannte, jetzt noch nicht erledigte geistliche Beneficia ertheilten Reservationen in seinem Widerrufungsbreve der noch nicht in Erfüllung gegangenen Reservationen nicht begriffen sein sollen.
37	1513 Nov. 29.		Junker Bartholome May, Burger und des Raths zu Bern, als Vogt, Meister Joh. Thubi, Custos des St. Vincenzenstifts, Joh. Teschenmacher, Caplan, Meister Marti der Goldschmied, und Antoni Roll, alle vier Procuratoren von U. L. Frauen Bruderschaft in der St. Vincenzenleutkirche zu Bern, bekennen, dass ihnen zu Handen dieser Brudersehaft von den Junkern Hans Burkard und Diepold v. Erlach ein Gultbrief von 100 Pfd. Pfenning auf Peter Zwahlen von Riggisberg eingehändigt worden sei, wovon der Zins denjenigen Chorsängern, welche die tägliche Messe zu Ehren U. L. F. singen, zukommen, und welches Capital, nach Abgang dieser Messe, der Capelle zu Bümplitz im Schloss heimfallen soll. Dat. Vigil. St. Andreas.
38	1515 Juni 4.		Urkunde des Gerichts zu Selzach, wonach vor diesem Kundschaft durch Zeugen zu Gunsten des St. Vincenzenstifts zu Bern abgelegt worden, dass ein Acker, zu Selzach gelegen, bemeldtem Stift jährlich, *auch wenn er brach liegt*, 10 Mass, halb Korn und halb Haber, Zehnten zu entrichten schuldig sei. Dat. Montag vor Fronleichnam.
39	1515 Sept. 29.		Revers, laut welchem der Propst, Decan und das Capitel des Stifts Bern bekennen, dass die Erben der Frau Anna Mutterin, Wittwe des Hans Burren sel., gewesenen Münzmeisters zu Bern, die zur Förderung ihres und ihres Ehemanns sel. so wie ihrer Altvordern und Nachkommen Seelenheils eine ewige tägliche Messe in Unser Frauen Capelle „uf dem Gebein" mit 820 Gulden Capital gestiftet, diese Summe entrichtet haben, mit dem Versprechen, dieser Stiftung ein Genüge zu leisten. Dat. Michaelis.
40	1516 Oct. 28.		Gewaltsbrief, welchen Herr Heinrich Wölflin, artium magister, Chorherr des St. Vincenzenstifts zu Bern und Kirchherr der Pfarrkirche Grosshöchstetten, durch Michel Barberi, clericum von Genf, apostolischem und kaiserlichem Notar, an seine hierin benannten Bevollmächtigten hat ausstellen lassen, um in seinem Namen in des Papsts oder eines andern Deputirten Hände auf die Pfarrkirche und den Kirchensatz zu Grosshöchstetten zu Handen des Capitels der Stiftskirche zu Bern zu verzichten. — Gegeben unter der Unterschrift des genannten Barberi zu Lausanne. Auf der andern Seite dieser Urkunde steht die förmliche Verzichtleistung des Heinrich Lupulus (Heinrich Wölflı) auf jene Pfarrkirche zu Gunsten des Stifts Bern in die Hände des Bischofs zu Verula. Dat. Zürich 6. Sept. 1517.
41	1517 April 20.		Breve Papsts Leo X. an die beiden Capitel der St. Vincenzenkirche zu Bern und der St. Nikolauskirche zu Freiburg, enthaltend die Bekräftigung der ihnen zuerkannten Einkünfte des Klosters Filly (Filiaci), Augustiner-Ordens, entgegen den Schwierigkeiten, welche ihnen von dem Herzog von Savoyen in deren Bezog gemacht worden.

Digitized by Google

44	1517 Juni 10.	Breve Papsts Leo X. an den Bischof Ennius von Verulam, päpstlichen Nuntius, und an den Bischof von Basel, wodurch er den Propst und das Capitel des Stifts Bern von der allfälligen Strafe des Banns und andern Strafen, die sie sich wegen allfälliger Unregelmässigkeit oder Incompetenz hinsichtlich der Incorporation der Kirche und Zehnten von Grosshöchstetten, laut erhobenen Beschwerden dortiger weltlicher Grundherren, zugezogen haben möchten, enthebt und absolvirt, und jene Incorporation förmlich bestätigt.
45	1517 Juni 10.	Breve Papsts Leo X. an die nämlichen oberwähnten Bischöfe mit Weisung zu Vollziehung der gedachten Incorporation und Vereinigung der Kirche von Grosshöchstetten, ihrer Einkünfte und Rechte mit dem Stift zu Bern.
46	1517 Aug. 14.	Quittung um 80 Pfd. Pfenning Hauptgut und 4 Pfd. Pfenning Zinse, welche die Meister und Stubengesellen der Gesellschaft zu Schmieden zu Stiftung eines ewigen Lichtes auf dem ihnen in der Vincenzenkirche gehörenden Pfrundaltar und Caplanei St. Loys an die Kirchmeier der Stiftskirche, Lienhart Schaller, des Raths, und Marti Müller, Goldschmied, ausgerichtet haben. Dat. Maria Himmelfahrts-Abend.
47	1517 Sept. 7.	Wirkliche Incorporation und Vereinigung der Pfarrkirche zu Grosshöchstetten und ihrer sämmtlichen Einkünfte und Rechte mit dem Stift zu Bern, vollzogen von Ennius Philonardus, Bischof von Verulo, in Folge des obenerwähnten Auftrags Papsts Leo X. Dat. VII. Idus Cal. Sept. — Ausgefertigt vom päpstlichen und kaiserlichen Notar und mit dem Sigel des Ennius.
48	1517 Nov. 18.	Procur, ausgestellt von Johannes Murer, Propst, Löwli, Decan des Capitels, und den Chorherren Thomas Wyttenbach, Custos und S. Theologiae Doctor, Conrad Kraehpeis, artium magister, Constanz Keller, Decretorum Doctor, Heinrich Wölflin, Adrian v. Rümligen, in ihrem und ihrer übrigen Mitbrüder des Stifts zu Bern Namen, an Nicolaus v. Wattenwyl, Propst des Capitels zu Lausanne und päpstlicher Protonotar, zur Besitzergreifung der Pfarrei Grosshöchstetten sammt ihren Zubehörden. — Ausgefertigt von Berchtold Haller, Clericus, öffentlicher apostolischer Notar.
49	1517 Nov. 23.	Attestation, von Berchtold Haller, päpstlichem Notar, den beiden Chorherren Martin Läderach und Conrad Kraehpeis, der freien Künste Magister, ertheilt, dass sie in seiner Gegenwart alle diejenigen Verrichtungen, zu denen sie zur Besitzergreifung der Kirche von Grosshöchstetten von dem Capitel des Stifts Bern procurirt gewesen seien, genau erfüllt haben.
50	1517 Dec. 22.	Confirmationsbrief Hugo's, des Bischofs von Constanz, in welchem das Incorporationsdecret des Bischofs von Verulam, die Pfarrei Grosshöchstetten mit ihren Nutzungen betreffend, wiederholt und nach geschehenem Vergleich mit der Stadt Bern förmlich bestätigt wird.
51	1518 März 10.	Quittung von Propst und Capitel des Stifts zu Bern für 100 Pfd. Berner Pfenning von Herrn Venner Caspar Wyler, zu Foier einer jährlichen Jahrzeit für ihn, seine beiden Frauen, seine Eltern, Geschwister und alle seine Vorfahren, jeweilen am Mittwoch vor Mittefasten. Dat. Mittwoch vor Mittefasten.
52	1518 Sept. 2.	Breve Papsts Leo X. an den Magister Antonio Puccio, päpstlichen Nuntius in der Schweiz, wodurch die gegen die Stifte St. Vincenz in Bern und St. Nikolaus in Freiburg, wegen Ungehorsams gegen den über den Besitz des Klosters Filaci dem Cardinal Flisco ertheilten Executionsbrief, verhängte Excommunication auf vier Monate, bis nach genauerer Untersuchung, suspendirt wird.
53	1518 Apr. 28.	Der Propst und das Capitel des Stifts Bern erkennen, von Frau Margareth, geb. Archer, weiland Herrn Venners Briggler Wittwe, eine Summe von 400 Pfd. Hauptgut erhalten zu haben, um daraus die ihr in Folge Stiftung der Frau Clara v. Buch sel. auffallende Hülfte einer jährlichen Spende zu Gunsten der Nothleidenden der Stadt Bern mit 8 Mütt Dinkel auszurichten. Dat. Mittwoch nach Jubilate.
54	1520 Apr. 20.	Spruch des päpstlichen Commissärs ad hoc, wodurch die beiden Stifte, St. Vincenz zu Bern und St. Nikolaus zu Freiburg, wegen fortdauernden Ungehorsams gegen den früher zu Gunsten des Cardinals von Flisco über streitigen Besitz und Nutzniessung der Abtei Filly ergangenen Spruch nochmals excommunicirt werden; nebst Zeugniss des Notars Rosset über Publikation und Anschlag obigen Spruchs an die Klosterpforten der Abtei Filly vom 8. Mai 1520. — Copia auf Papier.
55	1521 Aug. 6.	Restitution der Abtei Filly und ihrer Einkünfte durch die Stifte St. Vincenz in Bern und St. Nikolaus zu Freiburg an den Cardinal von Flisco, und Quittung um dagegen erhaltene Reservationsbulle über die von der gedachten Abtei Einkünften den beiden Stiften jährlich concedirten 200 Dukaten.
56	1526 März 8.	Schultheiss, Klein und Grosse Räthe der Stadt Bern thun dem Cantor und ganzen Stiftscapitel daselbst zu wissen, dass sie auf beschehene Resignation Junkers Nikolaus v. Wattenwyl, des Propsts des Stifts, die erledigte Canonicatspfründe in Folge des ihnen zustehenden Präsentationsrechts dem Herrn Jos. Stürmeyer übertragen haben, mit dem Auftrag an das Capitel, ihn in derselben zu investiren.

Digitized by Google

57		1529 Mai 17.	Kaufbrief. Das Stift zu Bern kauft von dem Steinhauermeister Chr. Stöckeli daselbst um 320 Pfund dasjenige Haus nebst Hofstatt und Garten an der Herren von Aegerten Gass (Herrengasse) Schattseite, welches derselbe kurz vorher von Herrn Berchtold Haller, Prädikant zu Bern, und Letzterer von der Gesellschaft zu Pfistern gekauft hatte.

Ausser den hievor bereits erwähnten, durch Bullen des päpstlichen Stuhls theils verfügten, theils bestätigten Incorporationen des Klosters zu Rüeggisberg, des Frauenklosters zu Interlaken, des Chorherrenstifts zu Amsoldingen, der Priorate von Münchenwyler* und Därstetten, der St. Petersinsel und der Kirchensätze von Ins und Grosshöchstetten mit dem neuerrichteten Stift der St. Vincenzenkirche zu Bern, wurden in Folge der bei der Reformation im Jahr 1528 erkannten Säcularisation der Klöster noch das Vermögen folgender aufgehobenen Klöster mit demjenigen des Stifts vereinigt:

1) des Frauenklosters zu Kappelen im Forste (Frauenkappelen);
2) das Kloster der weissen Schwestern;
3) das Convent im Krutigenhaus; und
4) das Kloster der Barfusser (Franciscaner- oder Minoritenkloster).

S. Dokumentenbuch des Stifts, Bd. I, Vorbericht.

* *Munchenwyler*, eine Stunde südwärts von Murten, war eine Propstei des Prämonstratenser-Ordens; die Propsteigüter nannt den dazu gehörenden Herrschaftsrechten wurden nach der Reformation (1542) dem damaligen Schultheissen, Jacob v. Wattenwyl, verkauft. S. *Anshelm* Berner Chronik, Bd. I, 378, Note.

III.

Regesten des Klosters Rüeggisberg.

1	Worms	1076 März 27.	Kaiser Heinrich IV., auf Geheiss seiner Mutter Agnes (iubente matre Agnete augusta), in Gegenwart und mit Zustimmung einer bedeutenden Zahl geistlicher und weltlicher Grossen, bestätigt die Schenkung der Kirche und eigenen Güter zu Rüeggisberg, gelegen im Ufgau in der Grafschaft Burgen im Bisthum Lausanne, welche der Edle, Lüthold genannt, vom Schlosse Rümligen (quidam illustris vir Liutholdus nomine de castello Rumelinga), mit Einwilligung seines Bruders und dessen vier Söhne, mit Gewalt Herzogs Rudolf und mit Handen Herzogs Berchtold, des Sohnes desselben, * welcher auf dessen Befehl dessen Stelle im öffentlichen Gericht vertrat, (donavit per manum Bertholdi ducis filii Rudolfi, patre ipso ducente iubente, in hoc placitu advocati.) Gott und seinen heiligen Aposteln Peter und Paul und dem Abt Hugo zu Gründung eines Klosters Cluniacenser-Ordens ** übergab, zu seinem, seiner Gattin Gutha, seines Bruders und dessen Söhne Seelenheil, und mit dem Beding, dass die daselbst im Dienste Gottes lebenden Mönche jährlich auf Petri- und Paultag einen Golddenar nach Clugny entrichten. Mit dieser Bestätigung verbindet der Kaiser die Schenkung des, obigem Kloster angrenzenden, dem Reich gehörenden Waldes und der öden Gegend Gucha (Guggisberg) zur Urbarmachung und Anbau. Dat. VI. Kal. Aprilis indictione XIV.
2	Speyer	1115 Dec. 13.	Kaiser Heinrich V. bestätigt obige Vergabung der Kirche zu Rüeggisberg an den Abt zu Cluny und des dabei gelegenen Waldes „circa montem Gucham" (Guggusberg). Dat. Idus Dec. ind. VII. regni XI.
3	Frankfurt	1147 März 12.	Kaiser Conrad II. bestätigt obige Vergabung und Schenkung. Dat. III. Id. Mart. regni IX.

* Berchtold I. von Zähringen, Sohn Rudolfs von Rheinfelden, des ersten Rectors von Burgund. S. *de Gingins* mémoire sur le rectorat du Bourgogne in den memoires et documens de la soc. d'hist. de la Suisse romande. T. 1. p. 27.

** *Cluyacenser-Orden*, so genannten von der Benedictiner-Abtei Cluny, im gleichnamigen Städchen des französischen Departements der Saone und Loire, gestiftet im Jahr 910 von Wilhelm dem Frommen, Herzog von Aquitanien, nach einem geschriftlen Orden des heil. Benedikt. Die Mönche, welche sich hier unter dem zweiten Abt Ude im Jahr 927 zur strengen Beobachtung der geschriftlen Regel Benedikts vereinigten und Cluniacenser nannten, fanden sehr bald vielen Anhang, indem eine Menge neuer Klöster nach dieser Regel eingerichtet wurde. Die Abtei zu Cluny ist besonders merkwürdig als Bildungsschule Gregors VII.

Digitized by Google

4		1148 Mai 27.	Bulle Papsts Eugen III., worin er das Kloster Rüeggisberg in seinen Schutz und Schirm aufnimmt und dessen liegende und fahrende Güter bestätigt. Dat. VI. Cal. Junii. — Abgedr. Sol. Wochenbl. 1829, S. 555.
5	bei Ulm	1152 Juli 30.	Bestätigung der früheren Vergabung und Schenkung durch Friedrich I., römischen König. Dat. III. Cal. Aug. indict. XV. regni I.
6	Laude (Lüttich)	1161 Dec. 4.	Aehnliche Bestätigung durch den römischen Kaiser Friedrich I. Dat. XI. nonas Decemb. ind. X.
7		1175 Oct. 6	Herzog Berchtold (IV.) von Burgund schenkt dem Kloster Rüeggisberg die Sustelmatte in Gegenwart vieler burgundischen Edeln. Dat. pridie nonas Octob. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1827, S. 454.
8	apud Hagenau	1235 Jan.	Kaiser Friedrich II. nimmt das Kloster Rüeggisberg mit seinen Gütern unter seinen und des Reichs besondern Schutz. (Sub nostra et imperii protectione recepimus speciali.) Dat. mense Jan. ind. IX. — Abgedr. ebend. 1828, S. 317.
9	apud Bernam	1124	Kaiser Heinrich nimmt das Kloster Rüeggisberg unter seinen und des Reiches Schutz und übernimmt dessen Vogtei (advocatiam). Dat. II. Cal. Jan.
10	apud Bernam	1244 Febr.	Der erwählte römische König Conrad, Sohn des obigen, zeigt dem Procurator von Burgund (procuratori Burgundiae pro tempore constituto) und dem Schultheiss, Rath und allen Burgern von Bern an, dass der Prior und der Convent von Rüeggisberg ihn, den König, und seinen Vater, den Kaiser, zum Schirmvogt (advocatus) und Beschützer ihres Klosters gewählt, weswegen er jenem Procurator und der Stadt aufträgt, bemeldtes Kloster bei dessen Rechten, Gütern und Leuten zu schützen und keine Beeinträchtigung desselben zu dulden. Dat. mense Febr. indict. II. — Abgedr. ebend. 1828, S. 333.
11	apud Friburg	1251	Graf H. der jüngere von Kyburg nimmt das Haus Rüeggisberg mit Leuten und andern Sachen und was dasselbe zu Guggisberg, in Dorf Plafeyen und im Hof von Austrewyl und jenseits dem Schwarzwasser und der Aare besitzt, in seinen Schutz und Schirm. — Lateinisch, ohne Angabe von Monat und Tag, und ohne Sigel, obschon dessen im Context gedacht ist. Abgedr. ebend. 1827, S. 378.
12	Basel	1275 Aug. 9.	Rudolf, römischer König, ertheilt dem Kloster Rüeggisberg einen Vidimus nebst Bestätigung des ihm von Kaiser Heinrich ertheilten Freiheits- und Schirmbriefs. Dat. V. Idus Aug. indict. III. regni II.
13		1287	Schiedsrichterlicher Spruch, ausgesprochen zu Rüeggisberg von den dazu erwählten Schiedsrichtern, Herr Peter v. Kramburg, Herr Heinr. v. Kramburg, Rittern, und Ulr. v. Englisperg, über die obgewaltete Streitigkeit zwischen Peter v. Kieno, Prior des Klosters zu Rüeggisberg, und dem Edlen Herrn v. Rümligen, entstanden aus der diesem letztern zustehenden Kastvogtei über das Kloster. — In Folge dieses Spruchs soll von dem Prior Namens des Klosters dem Edlen v. Rümligen wegen der Kastvogtei jährlich auf St. Michelstag entrichtet werden 16 Pfund, und auf Andreastag 40 Mutt Haber, und von jedem Hintersassen des Klosters, über welchen die Kastvogtei sich erstreckt, ein Fastnachtshuhn, welches Geld, Haber und Hühner bei gedachten Hintersassen eingesammelt werden soll, wogegen dann der Kastvogt das Kloster und dessen Leute gegen allen ihm zuzufügenden Schaden schützen und helfen soll; überdiess steht dem Kastvogt die Malefizgerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen der in dem Kastvogteibezirk wohnhaften Hintersassen und das Recht zu, in solchen Fällen 1/3 des verfallenen Guts als Busse zu seinen Handen zu beziehen; das übrige gehört dem Kloster.
14		1325 Nov. 23.	Schiedsrichterlicher Spruch Heinrichs v. Kramburg, Chorherrn zu Amsoltingen, über Streitigkeiten zwischen Heinr. v. Illingen, Prior des Klosters Rueggisberg, und Junker Rudolf v. Rümligen, als Kastvogt, hinsichtlich der Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit ab Seite des letztern oder dessen Ammann. Der Kastvogt oder dessen Ammann soll auch richten über Sachen, welche 3 Pfd. Busse betreffen; dagegen um Bussen, so sich auf 3 Schilling belaufen, der Ammann des Priors; ferner soll der Kastvogt die dem Kloster und dieser Vogtei anhängigen Leute zu keinem fremden Kriegszug gebrauchen, es geschehe denn aus Noth zu seiner und seiner Blutsverwandten Beschützung. — Keiner soll in der Herrschaft Rüeggisberg und ihrem Bezirk wirthen oder Wein ausschenken als mit Bewilligung des Priors, welcher auch zu Besetzung der Hirten- und Bannwartenstellen befugt ist; das „Maulvch" gehört dem Prior und Kastvogt gemeinschaftlich. Dat. Clemenstag. — Abgedr. ebend. 1834, S. 63.
15		1326 Aug.	Rudolf v. Rümligen verspricht, dass er des Gotteshauses Rüeggisberg Lehenleute und Hintersässen nicht mehr zu Kriegsdiensten gebrauchen wolle, und dass solches früherhin nicht von Rechtswegen, sondern aus besonderer Vergünstigung des Priors geschehen sei; zugleich entzieht er sich der Wiederlosung der an Conrad, genannt Cesta von Ulm, wohnhaft zu Freiburg, verkauften Kastvogtei obigen Klosters. — Abgedr. ebend. 1834, S. 75.
16		1330 Febr. 1.	Schiedsrichterlicher Spruch Philipps v. Kien, Ritters, Berchtolds v. Rümligen, Edler, und Ulr. v. Gysenstein, Burger von Bern, über die Streitigkeiten zwischen Heinr. v. Illingen, Prior des Klosters Rüeggisberg, und Nikl. v. Esche, Kastvogt des Klosters, wegen Ausübung der Malefiz- und niedern Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters; ähnlich wie oben. Dat. vig. pur. Mar. — Abg. ib. S. 81.

Digitized by Google

17	1331 Febr. 17.	Schiedsrichterlicher Spruch Laurenz Monzers, Burgers von Bern, als erwählter Obmann über Streitigkeiten zwischen dem Prior des klosters Rüeggisberg, und Ulrich, genannt Schwander, Burger von Bern, wegen Heuzehnten, Zins- und Tagwerkschuldigkeiten. Dat. Sonnt. vor Nath. — Abgedr. ibid. S. 91.
18	1338 Nov. 30.	Revers von Schultheiss, Rath und gemeiner Burgerschaft von Bern, dem Bruder Simon, Prior des Klosters Rüeggisberg, ihrem Mitburger, ausgestellt, dass die mit Bewilligung desselben bei des Klosters Leuten und Hintersässen im Gebiet des Priorats zu Erleichterung der Schuldenlast der Stadt eingesammelte Geldsteuer dem Prior und seinen Nachkommen an ihren Rechten unschädlich sein solle, weil diese Steuereinsammlung nicht von Rechtswegen, sondern aus Vergünstigung des Priors geschehen sei. Dat. St. Andreastag. — Vgl. Nr. 37. Abgedr. ibid. S. 94.
19	1392 März 26.	Ein ähnlicher Revers für die in diesem Jahr eingesammelte Steuer. — Abgedr. ibid. S. 97.
20	1421 1429 1433 1441 1463	Aehnliche Reverse für die zu Erleichterung der Schuldenlast in den Jahren 1421, 1429, 1433, 1441, 1463 eingesammelten Steuern. * * Im Jahr 1466 wurde indess von dem Rath von Bern der allgemeine Beschluss gefasst: dass bei Reissteuern und dergleichen Anlagen die den Klöstern und Gotteshäusern vergabten Güter gleiche Last wie andere tragen und derentwegen *nicht befreyet seyn sollen*. (S. *Stettler* Schweiz. Chronik Bd. I. S. 188.) Vgl. Nr. 37.
21	1340 Oct. 11.	Heinrich v. Esche, Burger von Bern, verkauft an Junker Burkardt v. Bennenwyl, Burger zu Bern, die ganze Kastvogtei über das Kloster Rüeggisberg und über die dazu gehörenden Dörfer, nämlich Rüeggisberg, Ober- und Niederbütschel, Bongarten, Beche, im neuen Ried, Ausser- und Innerfultigen, Brugglen, Ober- und Niederschwanden, Rohrbach, Hengersried, Interwiler, Eggen, Mettenwiler und Taubenwiler, und über die zu dem Kastvogteibezirk gehörenden Leute, welche kastvogtei an jährlichem Zins giltet 18 Pfd. Pfen. und 40 Mütt Haber, für die Kaufsumme von 1000 Pfd. Bernerwährung. Dat. Mittwoch vor St. Gallustag. — Abgedr. ibid. S. 100.
22	1346 Jan. 11.	Simon, Prior des Klosters Rüeggisberg, und Junker Burkardt v. Bennenwyl, Burger von Bern, Kastvogt dieses Klosters, übertragen die schiedsrichterliche Beurtheilung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten über die Ausübung der Gerichtsbarkeit an drei Schiedsleute, nämlich an Johann Egger, Ammann des Kastvogts, Rud. Kestlin, Ammann des Propsts, und Herrn Joh. v. Bremgarten, Kirchherrn zu Rüeggisberg, mit der Erklärung, sich dem Spruch derselben zu unterziehen. Dat. Mittwoch nach Epiphaniae.
23	1346 Nov. 25.	Schiedsrichterlicher Spruch des ebengenannten Obmanns Joh. v. Bremgarten über die oberwähnten Streitigkeiten. Dat. St. Catharina. — Mit dem Sigel des Obmanns.
24	1348 Apr. 14.	Schuldbekenntniss um 160 Pfd. Bernerwährung, welche Bruder Simon v. Neon, Prior des Klosters Rüeggisberg, zur Bezahlung seiner und des Klosters Schulden von dem Kastvogt Burk. v. Bennenwyl darlehensweise empfangen.
25	1353 Juni 1.	Pantaleon v. Rümligen, Domherr zu Solothurn, u. A. schreiben an Laurenz v. Bennwyl, Edelknecht, Burger von Thun, wegen der Fertigung des von diesem an Peter v. Krauchthal, Burger von Bern, gemachten Verkaufs der Kastvogtei des klosters Rüeggisberg. — Abgedr. ibid. S. 157.
26	1354 März 16.	Schiedsrichterlicher Spruch über die Streitigkeiten zwischen Peter v. Treval, Propst zu Rüeggisberg, und Peter v. Krauchthal, Kastvogt, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Vertheilung der Bussen; wie oben Nr. 23. — Schiedsrichter und Besigler waren: Joh. v. Bremgarten, Nikl. v. Blankenburg, Kirchherr, Peter v. Seedorf, Conr. v. Holz und Rud. Kestli. Dat. Mitte März.
27	1354 März 26.	Pfandbrief, worin Bruder Peter, Propst zu Rüeggisberg, Petern v. Krauchthal dem jüngern, Vogt des Klosters, gegen die ihm und seinem Gotteshaus zu Bezahlung schwerer Schulden an die Lombarden zu Freiburg und Bern und andern Orten dargelichene Summe von 500 Pfd. Bernerwährung und 140 Goldgulden Florenzer Gewicht, viele dem Gotteshaus zuständige, in dessen Bezirk gelegene Bodenzinse, Güter und andere Rechtsame verpfändet, unter Vorbehalt der Wiederlosung binnen zehn Jahren. — *Zeugen:* Herr Nikl. v. Blankenburg, Kirchherr zu Thurnen, Ulr. v. Bubenberg, Junker, Joh. v. Grasburg, Rud. Kestli, Joh. Gocher. *Besigler:* die Deeane von Freiburg und Bern. Dat. Tag nach Mar. Verk.
28	1354 Juni 2.	Urkund des im Dorf Rüeggisberg unter Vorsitz des Klosterammanns abgehaltenen Gerichts, dass Niemand auf des Gotteshauses Gütern mehr Vieh weiden noch sömmern solle, als er gewintert, ohne Bewilligung des Priors und der im Klosteramt angesessenen Leute. Dat. Montag nach Pfingsten.

Digitized by Google

29 — 1354 Juli 24. — Kaufbrief. Laurenz v. Bennwyl, Janker, Burger von Thun, verkauft an Peter v. Krauchthal, Burger von Bern, den dritten Theil der Kastvogtei des Klosters Rüeggisberg mit den dazu gehörenden Gütern und Leuten für 340 Pfd. Bernerwährung. — *Zeugen* sind: Herr Nikl. v. Blankenburg, Pfarrherr der Kirche an Thurnen, Jakob v. Grasburg, Peter v. Balm, Conrad v. Holz, Burger zu Bern, Joh. v. Amsoldingen, Ulr. Halter von Thun u. a. m. *Besigler* sind: Laurenz v. Bennwyl, Pantaleon v. Rümligen, Decan zu Köniz, Bruder Theobald (Baselwind?), Leutpriester zu Bern, Petermann v. Seedorf, Schultheiss zu Bern, und Heinr. v. Eggenwyl, Schultheiss zu Thun. Dat. Vigilia beati Jacobi.

30 — 1357 Febr. 8. — Bruder Peter v. Trevant, Prior zu Rüeggisberg, verkauft und leiht hin zu rechtem Erblehen Petern v. Krauchthal dem jüngern, Kastenvogt des Klosters, viele dem Gotteshaus zuständige, in dessen Bezirk gelegene Bodenzinse, Güter und Rechte für die ihm zu Bezahlung schwerer von den Vorfahren des Priors eingegangenen Schulden gegen die Lombarden zu Bern und Freiburg und anderswo dargeliehenen Summe von 800 Pfd. Bernerwährung und 290 Goldgulden von Florenz, mit Vorbehalt jedoch der Tagwen, als Mähen, Heuen, Holzführen. — *Zeugen:* Herr Joh. v. Wippingen, Joh. v. Velga, beide Ritter, Rud. v. Duens, Wilh. v. Travant, Marmetus v. Coepektur u. a. m. *Besigler:* Der Prior Peter, Herr Joh. v. Chavornay, Propst zu Hertiswyl, Herr Pantaleon v. Rümligen, Decan zu Köniz, der Decan von Freiburg, Wilh. Felger, Schultheiss zu Freiburg, Conr. v. Holz, Schultheiss zu Bern.

31 — 1358 Juli 4. — Urkund des Gerichts zu Rüeggisberg, da Heinr. Swander zu Gericht sass an Platz des Vogts Pet. v. Krauchthal, dass Niemand ohne Erlaubniss des Vogts Wein ausschenken und Brod feilhalten solle, und dass etliche wegen daheriger Widerhandlung von dem Vogt Pet. v. Krauchthal gestraft worden seien. Dat. St. Ulrichstag.

32 — 1358 Juli 4. — Ulr. Halbsatter bekennt, dass er die Taverne zu Rüeggisberg von Peter v. Krauchthal, Vogt des Klosters, um den Zins gehabt. Dat. St. Ulrichstag.

33 — 1359 Juni 25. — Schiedsrichterlicher Spruch des zum Obmann erwählten Ruof Kestli, Burger zu Thun, über die Streitigkeiten zwischen Peter v. Krauchthal, Vogt des Klosters Rüeggisberg, und den dortigen Vogteileuten wegen Holzführungen, Pfändungen, Besetzung des Weibels und des Einkommens des Vogts. Dat. Morgen nach St. Johannstag.

34 — 1364 Jan. 2. — Kaufbrief. Burkardt v. Bennwyl, Edelknecht, Burger von Bern, verkauft dem Peter v. Krauchthal, Schultheiss zu Bern, den dritten Theil der Kastvogtei zu Rüeggisberg mit allen dazu gehörenden Rechten um 400 Pfd. Bernerwährung. *Zeugen:* Joh. v. Seftigen, Cuno v. Rinkenberg, Jos. Stellin, Nichus Rasor, Burger von Bern, Peter v. Wichtrach, Wilh. v. Amsoldingen, Ulrich Halten, Joh. v. Zeiningen, Burger von Thun. *Besigler:* Bruder Günther v. Strassburg, des deutschen Ordens Leutpriester zu Bern, Peter v. Balm, Peter v. Seedorf, Conr. v. Holz und Cuno v. Seedorf, Burger in Bern.

35 — 1378 Oct. 15. — Schiedsrichterlicher Spruch der erwählten Schiedsrichter Bruder Conrad von Mühlhausen, Leutpriester zu Bern, Wernher Stetiler, Presbyter, Rechtskundiger und Kirchherr zu Wynigen, Peter und Cuno v. Seedorf, Brüder, und Peter v. Wabern, Burger von Bern, über Streitigkeiten zwischen Bruder *Peter von Busey*, Prior des Klosters Rüeggisberg, und *Petermann v. Krauchthal*, Burger von Bern: Der Prior Peter hatte sich beschwert, dass Petermann v. Krauchthal, in Folge Kaufs seines Vaters, sich im Besitz verschiedener Güter und Nutzungen des Klosters Rüeggisberg befinde, dass aber der frühere Prior, Peter v. Treval, zu diesem Verkauf nicht befugt gewesen, da die fraglichen Güter weder sein noch des Klosters, sondern Eigenthum des Abts von Clugny gewesen, und jener Prior wegen übler Handlungen (propter mia demerita) von dem Abt in Gefangenschaft gesetzt worden und das Klostervermögen verschleudert habe; auch sey ein Kastvogt nicht berechtigt, von dem unter seinem Schirm stehenden Kloster Güter zu kaufen. — Peter v. Krauchthal brachte dagegen an, dass die fraglichen Güter und Nutznngen von seinem Vater auf rechtmässige Weise angekauft worden, und er infolg des Todes desselben in alle seine Rechte getreten sey. — Durch den schiedsrichterlichen Spruch wurden dem Petermann von Krauchthal seine Kastvogteirechte, wie die früheren Kastvögte sie ausgeubt, zugesprochen und in Bezug auf die streitigen Güter und Nutzungen eine Theilung zwischen ihm und dem Kloster festgesetzt, doch so, dass nach Verfluss von 15 Jahren dieselben sämmtlich an das Kloster zurückfallen sollen. Dat. Vigilia beati Galli.

Angehängt ist eine Ratificationsurkunde, durch welche der Bruder Henricus de Sunriaco, Prior des Klosters Romainmotier, Kämmerer und Generalvicar der Provinzen Alemannien und Lothringen, im Namen des Abts von Clugny obigen schiedsrichterlichen Spruch bestätigt. Dat. 23. Oct. 1378.

36 — 1385 Sept. 20. — Weil die Kastvogtei zu Rüeggisberg durch übles Verhalten Petermanns v. Krauchthal ledig geworden und an den Prior daselbst, Peter v. Bussy, durch rechten Ausspruch gefallen, so hat dieser die einem Vogt und also auch bemeldtem Petermann gehörenden 16 Pfd. Bernerwährung, 40 Mutt Haber und das von jeder Feuerstätte schuldige Huhn hinter seinen und des Gotteshauses Unterthanen, Leuten und Hintersässen bis zu anderweitiger Bestellung eines Vogts mit Arrest belegen lassen.

Digitized by Google

37	1385	Schiedsrichterlicher Spruch über Streitigkeiten zwischen Peter v. Bussy, Prior des Klosters Rüeggisberg, und dem Schultheiss und Rath und Gemeind zu Bern wegen erhobenen Steuern von den Gotteshausleuten, von welchen der Prior (gestützt auf die oben erwähnten Reverse) behauptete, dass sie nicht von Rechtswegen, sondern nur vergünstigungsweise erhoben worden seien, zu welcher Steuererhebung aber der Rath von Bern, so wie anderswo, das Recht zu haben vermeinte. Von beiden Partheien war die schiedsrichterliche Besprechung übertragen worden an: Rudolf, Herrn zu Langin, Landvogt in der Waadt und Johann v. Wippens, Herrn zu Montmaçon. Der Entscheid ging dahin: 1) alle Erbitterung und Zwietracht solle aufgehoben und vergessen seyn; 2) oberwähnter Revers und andere dem Kloster ertheilte Briefe sollen in Kraft bestehen; 3) die Herren von Bern und ihre Nachkommen sollen kein Recht haben, farohin einigen Tribut, Steuer oder Zoll von gedachtem Prior oder seinen Nachkommen, von dem Gotteshaus oder desselben Unterthanen, Leuten und Hintersässen, sie seien Burger oder nicht Burger, zu fordern. Vgl. oben No. 18 u. f.
38	1386 Juni 26.	Kundschaft von sieben darin benannten Mannspersonen, dass Petermann v. Krauchthal die Kastvogtei von Rueggisberg als Mannlehen von dem Propst daselbst nicht, wie dieser vorgebe, mit den Geberden eines Kusses bei seinem Eintritt empfangen habe, sondern dass der von krauchthal den Ring an der Kirchthüre zu Rüeggisberg in Gegenwart des Propstes in die linke Hand genommen und mit der rechten einen gelehrten Eid gethan habe, der Kirche zu Rüeggisberg und den in diese Vogtei gehörenden Leuten Treu und Wahrheit zu leisten und sie und ihr Recht gleich andern seiner Vorfahren und Vögten nach Vermögen zu schirmen. Dat. Dienstag nach St. Johann.
39	1391 Jan. 19.	Schiedsrichterlicher Spruch Hartmanns v. Bubenberg, Domherr von Constanz, Peters de Villa, Pfarrer zu St. Niklaus zu Freiburg, Otto's v. Bubenberg, Schultheiss zu Bern, und Conr. v. Burgenstein über die Streitigkeiten zwischen Peter v. Bussy, Prior drs klosters zu Rueggisberg, und Petermann v. Krauchthal, Kastvogt des Klosters, wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit und Vertheilung der Bussen; die Gerichtsbarkeit über das Blut gehört dem Kastvogt oder dessen Amtmann; die Gerichtsbarkeit über Eigenthums- und Erbschaftsstreitigkeiten dagegen von Gütern, die vom kloster abhangen, gehört dem Prior oder dessen Amtmann; gefundene Schätze in Gütern des Priorats fallen dem Prior zu, solche aber, die in andern, aber im Bezirk des Priorats gefunden werden, dem Kastvogt. — Mit den Sigeln der Stadt und des Decanats von Freiburg.
40	1392 April 1.	Lateinische Quittanz von Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Bern, dem Peter v. Bussy, Prior zu Rüeggisberg ertheilt, worin dieser und sein Gotteshaus um alle gebahte Zwietracht, Rechtfertigung, Klag und Anspruch kraft eines erfolgten schiedsrichterlichen Spruchs in bester Form quittirt werden mit Versprechen, von solcher Quittung wegen gebührende Wahrschaft zu tragen.
41	1411 März 12.	Gerichtliche Zeugenaussagen zweier Klosterbrüder des Klosters Rüeggisberg, abgelegt vor dem zu Freiburg bei der Kirche von St. Nikolaus zu Gericht sitzenden Joh. Malamullier, Decan von Freiburg, über mehrere dem Kloster Rüeggisberg zu entrichtende Schuldigkeiten, als: 1) Bei dem Absterben eines Hintersässen (inquilinus) dieses Klosters sei von dessen Erben dem Prior das nachbeste Haupt Vieh als Todfall, und als Ehrschatz (nomine intragii) der Betrag eines jährlichen Zinses von den Lehengütern zu entrichten, wogegen dann von dem Prior den Erben die Lehengüter ohne Zinserhöhung lehenweise übertragen werden sollen. 2) Wenn ein Hintersass seinen Sohn oder seine Tochter ausser dem Herrschaftsbezirk des klosters verehlicht, soll er dem Prior so viel bezahlen, als er an Ehstener mitgegeben. 3) Alles Holzfällen oder Holznehmen aus dem Thanwald ohne Bewilligung des Priors ist verboten. 4) Falls ein Hintersass seine Güter verkaufen und den Erlös aus dem Herrschaftsbezirk fortziehen wollte, soll er dem Prior den dritten Theil davon als Abzugsgeld entrichten. — Sigel des Decans.
42	1411 Dec. 11.	Schiedsrichterlicher Spruch über Streitigkeiten zwischen Wilh. v. Mont, Prior des klosters Rüeggisberg, und des klosters Lehenleuten im Gsteig, zu Riggisberg, Belp, Tofen und am Langenberg, wegen Währung der Lehenzinse; die Censiten glaubten einen Stebler Pfenning Bernermünz schuldig zu sein für je zwei Pfenning Zins, während hingegen der Prior behauptete, sie seien einen Stebler Pfenning schuldig für je einen Pfenning Zins. Der schiedsrichterliche Spruch ging dahin: dass alle und jede des Gotteshauses Lehenleute, die dieses berühren möge, und ihre Nachkommen dem Prior von Rüeggisberg in diesem und den nachfolgenden Jahren bezahlen sollten: einen Stebler Pfenning gemeiner Munz zu Bern für und anstatt eines Zinspfennings allein. Dat. Freitag vor St. Lucien. Urkunde auf Pergament mit neun anhangenden Sigeln, nämlich diejenigen der fünf Schiedsrichter, als ub Seite des Priors: Peter Frisching, Propst zu Terenschaten und Peter de Barmis, Propst zu Hettiswyl, und ab Seite der Lehenleute: Antoni Gugler und Vincenz Legelli, Burger zu Bern, und als Obmann der Rechtsgelehrte Stephan Wattri; ferner die Sigel des Priors von Rueggisberg, des Kastvogts Peter v. Krauchthal, Schultheiss von Bern, des Peter Rieder, Burger von Bern, Namens der Lehenleute, und des den Spruch bestätigenden Abts von Cluny, Bruder Raymundus.

Digitized by Google

43	1415 Febr. 4.	Urkunde des Gerichts zu Rüeggisberg, unter Vorsitz des Amtmanns des Kastvogts Peter v. Krauchthal, dass alle dem Gotteshaus Rüeggisberg zugehörende Güter, wo sie auch gelegen sein mögen, innert oder ausser dem Gerichtsbezirk von Rüeggisberg, vor dem Gericht Rüeggisberg Recht zu suchen und zu nehmen gehalten seyen, um die Sachen, welche die Güter betreffen, so wie dass des Gotteshauses Bau- und Lehenleute ihre Güter in dem Bau und Zustand erhalten sollen, wie sie ihnen übergeben worden. Dat. Montag nach Lichtmess.
44	1422 Sept. 9.	Urkund gehaltenen Laudtags am Gericht zu Rüeggisberg unter Vorsitz Jakobs v. Rümligen, Edelknechts, Burgers von Bern, an Statt Petermanns v. Krauchthal, Vogts zu Rüeggisberg, gegen den nicht erschienenen Stuek, Aumann, wegen eines an Peter Wästen, Leutpriester zu Rüeggisberg, verübten Todschlags; auf Nichterscheinen des Angeklagten ward erkannt: dass die Herrschaft des Gerichts (der Kastvogt) und des Getödteten Freunde (Verwandte), die ihn zu rächen haben, auf ihn zu greifen befugt sein sollen.
45	1424	*Petermann v. Krauchthal* der ältere vergabet durch Testament seine Kastvogtei von Rüeggisberg an Hans v. Erlach. — Testament ohne Datum noch Siegel in der Burgdorfkruhe.
46	1478 Febr. 22.	Spruch- und Marchbrief zwischen Herrn Joh. Mayor, Propst zu Rüeggisberg, und Hans Rud. v. Erlach, Vogt dieses Klosters einer-, und Herrn Thüring v. Ringoltingen, als Schultheissen zu Bern, andererseits, betreffend die dem Kloster zustehende hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die dem v. Ringoltingen gehörende niedere Gerichtsbarkeit zu Niedermühleren. Dat. Sonntag Oculi.
47	1481 Sept. 3.	Rudolf v. Erlach, als Kastvogt des Klosters Rüeggisberg, überliefert die der Hexerei angeklagte Else Masmannin dem Schultheiss und Rath zu Bern zur Beurtheilung, doch des Kastvogts hohe und niederer Gerichtsbarkeit unbeschadet. Dat. Montag vor Mariä Geburt im Herbste.
48	1482 Nov. 19.	Sebastian Rabutini, Prior zu St. Maria Magdalena im Birthum Burgund, welchem von dem Abt von Clugny die Verwaltung des Priorats zu Rüeggisberg übertragen worden, und welcher darauf infolg seines Begehrens, unter Vorbehalt der Kastvogteirechte der Familie v. Erlach, von dem Rath der Stadt Bern in den Besitz letztern Priorats gesetzt worden, erklärt durch Revers, dieses Priorat in seinen Rechten zu verwalten, demnach den Gottesdienst nach altem Herkommen zu fördern, dessen Schuldigkeiten aus dem Einkommen auszurichten, so wie dasselbe auf seine eigenen Kosten gegen einen gewissen Nikl. Garriliati zu beschützen und über alle Einkünfte dem Rath von Bern jährlich Rechnung abzulegen.
49	1484 Jan. 1.	Bulle Papsts Innocenz VIII. Trägt dem Propst von Amsoldingen und dem Chorherrn Gnido de Prèz von Lausanne auf, Johannsen Armbruster, Chorherrn von Lausanne und Prior von Rüeggisberg, jedoch unter vorbehaltener Einwilligung des Raths von Bern, zum Propst des neuen Stifts von Bern einzusetzen, das Priorat von Rüeggisberg aufzuheben und gedachtem neuen Stift dessen Einkünfte einzuverleiben. Dat. Cal. Jan.
50	1485 Febr. 19.	Patent von Schultheiss und Rath zu Bern für Johannes Armbruster, Decan zu Sitten, um, laut päpstlicher Verordnung, von dem Kloster Rüeggisberg zu Handen des St. Vincenzenstifts zu Bern Besitz zu nehmen; dem Alt-Schultheiss v. Erlach an seiner Vogtei jedoch unschädlich. Dat. Samstag vor Invocavit.
51	1488 Aug. 19.	Erläuterung zwischen Joh. Armbruster, Dompropst zu Bern und Propst zu Rüeggisberg an einem- und den Herrschaftsleuten zu Rüeggisberg am andern Theil; diese versprechen dem Rath zu Bern, als ihrer neuen Herrschaft, zu huldigen, und ihm als Unterthanen gehorsam zu sein und die gebührenden Leistungen in Zehnden, Zinsen u. s. f. zu erfüllen; wogegen dann der Propst in seinem und der nachfolgenden Pröpste von Bern Namen denselben verheissen, sie bei ihren alten guten Gewohnheiten und Rechten verbleiben zu lassen, namentlich sollen sie zu keinen Fuhrungen, Tagwen oder sonstigen Diensten bei nöthigen Bauten oder Reparationen des Gotteshauses Rüeggisberg verpflichtet sein. Dat. Dienstag vor St. Bartholomäi.
52	1490 Nov. 28.	Schiedsrichterlicher Spruch Hartmanns v. Hallwyl, Propst des Stifts zu Basel, über die Streitigkeiten zwischen Herrn Wolfgang v. Klingenberg, Landcommenthur und den Brüdern der deutschen Ordenshäuser der Baley im Elsass und Burgund als Klagern einer- und dem Capitel des St. Vincenzenstifts zu Bern nebst dem Rath dieser Stadt als Pfleger des Stifts, Antwortern, andererseits. Durch denselben wird festgesetzt: 1) dass erwähntes Stift und der Rath zu Bern binnen Jahresfrist den genannten Herren des deutschen Ordens zu Befriedigung ihrer an dieselben habenden Anforderungen das Gotteshaus Rüeggisberg mit allen seinen Rechten, Nutzungen und Einkünften übergeben sollen. 2) Der Familie v. Erlach

Digitized by Google

wird ihr Kastvogteirecht vorbehalten. 3) Wenn innert Jahresfrist der gedachte deutsche Orden nicht in den Besitz des Gotteshauses Rüeggisberg eingesetzt würde, so bleiben demselben alle seine Rechte und Anforderungen, herrührend von der Pfarre und dem Ordenshaus zu Bern, gegen das Stift und den Rath daselbst vorbehalten. 4) Der Rath von Bern soll den deutschen Orden bei dem Besitz seiner Ordenshäuser zu Rüeggisberg, Köniz und Sumiswald, nebst den dazu gehörenden Leuten, Rechten und Einkommen, als seine Burger schützen und schirmen. 5) Während obiger Frist von einem Jahr soll der zwischen oberwähnten Parteien hängende Prozess zu Rom vor einem päpstlichen Richter oder Commissarius suspendirt bleiben. Dat. Sonnt. nach Catharina.

53 — 1492 Jan. 15. — Schiedsrichterlicher Spruch Hartmanns v. Hallwyl, Dompropsts des Stifts Basel, über obige Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden und dem Rath von Bern, infolge dessen, da die erkannte Abtretung des Klosters Rüeggisberg an den Orden nicht zu Stande gekommen, dem Orden von dem Stift zu Bern, und wenn dieses säumig wäre, von dem Rath daselbst eine Summe von 3400 rheinischen Gulden bis zu Mittefasten nachthin ausbezahlt und die Ordenshäuser zu Köniz und Summiswald mit ihren Leuten, Gütern und Rechten von dem Rath geschützt werden sollen. Dat. Sonnt. an Vincenzentag.

54 — 1499 Jan. 3. — *Ludwig v. Erlach* verkauft seinem Vetter, Herrn Rud. v. Erlach, Alt-Schultheiss zu Bern, seinen Antheil an der Herrschaft Rüeggisberg mit hohen und niedern Gerichten um 500 Pfd. Dat. Mittwoch vor drei Königen.

55 — 1502 Dec. 31. — *Sulpitius v. Erlach* verkauft ebenfalls dem Herrn Rud. v. Erlach seinen Antheil an der Herrschaft Rüeggisberg mit hohen und niedern Gerichten, nebst seinem Antheil an Hindelbank und Ried um 900 Pfd. Dat. Freitag vor dem Neujahr.

56 — 1517 — Aufsatz einer Admodiation der Propstei zu Rüeggisberg mit Haus, Hof, Zinsen, Zehnden und aller Zubehörd, welche Conrad Zinger, ein Priester, auf drei Jahre lang von Herrn Johann Murer, Thumpropst zu Bern, um 450 Pfd., 5 Mütt Haber und Kleinodien jährlichen Zinses zu rechtem Lehen empfangen.

57 — 1526 — Revision einer Rechnung zwischen Herrn Nikl. v. Wattenwyl, altem Propst zu Bern, und Herrn Conr. Zinger, altem Schaffner zu Rüeggisberg, wegen der Einkünfte dieses Gotteshauses.

58 — 1531 Jan. 9. — Verkommniss zwischen dem Rath zu Bern Namens des Gotteshauses zu Rüeggisberg und Junker Hans v. Erlach, Alt-Schultheiss, als Kastvogt daselbst, über ihre beiderseitigen daherigen Rechte. Die niedern Gerichte werden zur Hälfte von dem Kastvogt, zur Hälfte von dem Rath besetzt, die Malefizgerichtsbarkeit gehört ausschliesslich dem Kastvogt; die Bussen fallen zur Hälfte dem Kastvogt, zur Hälfte dem Rath zu. Dem Kastvogt und seinen Nachkommen wird der Fortbezug des bisherigen jährlichen mit der Kastvogtei verbundenen Einkommens von 18 Pfd. und 40 Mütt Haber zugesichert. Die Regierung behält sich ihre oberste Herrschaft in dem Landgericht Seftigen vor.

59 — 1546 Jan. 1. 5. und 6. — Urkunde des Gerichts zu Rüeggisberg, wodurch Willi Wälti von Sanen wegen Mordthaten und Raub zum Rad verurtheilt, aber von der Herrschaft (dem Kastvogt Wolfgang v. Erlach) dahin begnadigt wird, dass er mit dem Schwert hingerichtet und darauf aufs Rad gelegt werden soll.

60 — 1565 Juli 10. — Kaufbrief, wodurch Wolfgang v. Erlach an Schultheiss und Rath der Stadt Bern verkauft: seine ganze Herrschaft, Gerechtigkeit und Kastvogtei zu Rüeggisberg im Landgericht Seftigen, mit den daherigen Einkünften für die Summe von 1036 Pfd.

In Folge der Vereinigung des Klosters Rüeggisberg mit dem St. Vincenzenstift zu Bern, der bei der Reformation erfolgten Säculrisation der Klöster und des Ankaufs der dortigen Herrschaftsrechte durch die Regierung fanden nun bis zur Verfassungsänderung vom Jahr 1846 folgende wesentliche Aenderungen der ursprünglichen Klostereinrichtung statt:

Der Bezug und die Verwaltung der Einkünfte ward dem Schaffner des Stifts und im Jahr 1835 dem Amtsschaffner von Seftigen übertragen, mit Ausnahme der Bodenzinse im Guggisberg, welche dem Amtsschaffner von Schwarzenburg zugetheilt wurden, bis zu der durch die Verfassung vom Jahr 1846 erkannten Aufhebung der Bodenzins- und Zehendpflicht.

Die niedere Gerichtsbarkeit war bis zum Jahr 1798 Sache des Schaffners des Stifts, und die hohe Gerichtsbarkeit Sache des Venners des Landgerichts Seftigen, bis durch die seitherigen Verfassungen die gesammte Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem Oberamtmann und später dem Regierungsstatthalter und dem Amtsgericht des Amtsbezirks Seftigen übertragen ward.

Digitized by Google

Das Klostergebäude ward zur Wohnung des Pfarrers von Rüeggisberg eingerichtet und während der Verfassung vom Jahr 1834 auch eine Erziehungsanstalt für arme Landsassenmädchen daselbst untergebracht.

Die zum Kloster Rueggisberg gehörenden zinspflichtigen Lehengüter waren in folgenden Bezirken begriffen:

Berg Neuenen. Berg Gränichen. Rüeggisberg. Helgisried. Rohrbach. Schwalmeren. Im Wyler. Schwanden. Brügglen. Elsenholz. Hinterfultigen. Vorderfultigen. Im Riedt. Im vordern Riedt. Im hintern Riedt. Baumgarten. Niederbütschel. Oberbütschel. Tennwyl. Mättenwyl. Riggisberg. Rutti. Lohnstorf. Oberbloten. Follenbach. Than u. Büdel. Toffen. Endlich die Lehengüter in den Dorfmarchen von Guggisberg. Da diese Guggisbergischen Lehengüter in der ursprünglichen Reichsvogtei Grassburg lagen, so hatte das Kloster Rueggisberg dem Vogt zu Grassburg für den diesen Gütern zu ertheilenden Schirm einen jährlichen Zins von 1 Pfd. 10 Schill. 8 Den., 8 Käsen und 80 Eiern zu entrichten.

III.

Regesten des Chorherrenstifts Amsoldingen.

Eine Stiftungsurkunde der Kirche von Amsoldingen und des dahel errichteten Chorherrenstifts ist nicht vorhandeo. — *Anshelm* (Berner Chronik T. I. p. 378 und, wahrscheinlich auch ihm, die neuherigen Bernerischen Geschichtschreiber schreiben diese Gründung der Königin Bertha, Gemahlin Rudolfs II., Königs des zweiten burgundischen Reichs im Jahr 933, zu, deren Gemahl der uralten Kirche zu Einigen zwölf Tochterkirchen, nämlich Frutigen, Leissingen, Reichi, Wimmis, Uttigen, Thierachern, Seherzligen, Thun, Hilterdingen, Sigriswyl, Amsoldingen und Spiez beigewiesen haben soll. (*Stälter* Berner Geschichte T. I. p. 131. — Wohl nicht mit Unrecht ist aber in neuester Zeit auf die gänzliche Unglaubwürdigkeit und Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben aufmerksam gemacht worden, die sich auf die irrige Voraussetzung gründen, als sei die Gegend des Berner Oberlandes die Wiege der Könige des zweiten burgundischen Reichs gewesen. (S. Notice historique et critique sur Berthe reine de la Bourgogne transjurane; in den archives de la soc. d'hist. du canton de Fribourg. 2. cah. Frib. 1846). — Richtiger wird daher ausnehmen sein, dass bei der in unbekannter Zeit gegründeten Kirche zu Amsoldingen sich später eine körperschaftliche Vereinigung von Geistlichen gebildet habe, wie dergleichen erhon früh nicht nur bei hischoflichen, sondern auch bei vielen andern Kirchen unter der Benennung von *Stift* entstanden sind. (S. *Eichhorn* Kirchenrecht T. I. p. 179.) In den Geistlichen solcher Stiftskirchen bildeten sich zugleich kirchliche Corporationen, deren Stiftung von den einfachen Verhältnissen der ältern Kirchenämter wesentlich verschieden war. Der Lehrherrf trat meist weit zurück hinter den Geschäften, welche die Verwaltung der Güter und der mit diesen verbundenen Rechten herbeiführten, und die hieraus herubende politische Stellung der Vorsteher jener Institute bildete aus diesen einen geistlichen Herrenstand, der dem weltlichen an Macht wenig nachstund. — Diese allgemeinen Bemerkungen über das Wesen solcher Stifte finden ihre Anwendung grosseutheils auch auf das nächst Chorherrenstift von Amsoldingen; doch zeigen die unten verzeichneten Akten, dass von demselben der Lehrherrorf nicht naherucksichtigt gehlieben ist; auch sollen die dortigen Geistlichen an den gebildetsten der Umgegend gehört haben. (S. *Schaerer* Gesch. der öffentl. Unterrichtsanstalten des Kantons Bern. Bern 1829. 8. 23. f.)

1271 Mai 2. Walther von Wädischwyl verzichtet für sich und seine Nachkommen auf die Schirmvogtei über die Kirche zu Amsoldingen, welche von seinen Vorfahren, den Edlen v. Unspunnen, auf ihn gekommen sei, in die Hände des Propsts zu Amsoldingen. Dat. Tag nach Philipp und Jakob der Apostel Tag.

„Ego Waltherus de Wediswile notum facio universis presentibus pariter et futuris, quando cum ex recitatione maiorum meorum et multorum fide dignorum relatione firmam credulitatem receperim quod ecclesia Ansoltingen a sui fundatione libera * meus progenitores et antecessores videlicet nobiles viros quondam dominos de Unspunnen ad suam defensionem in advocatos successive vocaverit et receperit, et iidem in dicta vocatione permanentes dictam advocatiam jure successionis immo verius silentio et pacientia ipsius ecclesie ad me perduxerint et continuaverint dicta vocatione, per ecclesiam sicut et licuit non mutata, ego ex temporis diuturnitate metuens ipsi ecclesie posse preindicium generari calliditate posteritatis que forte aliquibus figmentis ut malicia moderni temporis consuevit ius sibi in dicta advocatia ex tempore inique usurparet, occurrere volens de bonorum consilio omni iuri vel consuetudini quod ex hujusmodi vocatione in eadem advocatia mitio competente potuit vel habere videbatur, renuntiavi et plene et consensu expresso filiorum meorum, videlicet: Heinrici prepositi Ansoltingensis, Arnoldi, Marchwardi, Berchtoldi, Conradi et Johannis, resignavi etiam si iure hereditario dicta advocatia mihi competebat vel competere videbatur. Et hanc resignationem profiteor in omnibus viri reverendi Henrici prepositi Ansoltingensis et Berchtoldi de Ruti Solodorensis prepositi nec non Johannis de Tierachern dicte Ansoltingensis ecclesie canonicorum, dictam resignationem nomine ipsius ecclesie recipientium esse

* Libera — eine *freie* Kirche, zum Unterschied von einer vom Cultusio oder Patron als Stifter abhangigen Kirche; die grosse Mehrzahl der Kirchen im Gebiet des Kantons Bern gehörte zu solchen Collaturkirchen.

Digitized by Google

factam; inhibens meis heredibus legitimis vel assignatis, ne dictam ecclesiam pro iure vel consuetudine dicta advocatia ullo tempore vel ex aliqua causa inquietare debeant vel vexare; et sciendum quod pro huiusmodi renuntiatione et resignatione liberius facienda et explenda recepi a reverendis Heinrico preposito et capitulo ipsius ecclesie viginti quinque marcas in pecunia numerata etc. — Hujus rei *testes* sunt: Heinricus prepositus Interlacensis, Burcardus, Wernherus, Jacobus ejusdem ecclesie canonici; Walterus de Eschibach, Rudolphus do Balma, et Heinricus de Stretelingen, nobiles; Jordanus de Thuno, Heinricus do Ride, milites; Heinricus Moeseli, Joh. de Wichtrach et Conradus de Bucholtron, burgenses do Thuno. *Besigler:* Waltherus de Wediswile, Heinricus prepositus Ansoltingensis, dicti Waltheri filius. Heinricus prepositus Interlacensis, et Conradus de Unspunnen, patruus filiorum dicti Waltheri.

2 — 1280 ohne Tag — *Heinrich* der Propst und das Capitel der Kirche von Amsoltingen verleihen an Burkard von Merligen, seine Gattin Hemma und ihre Nachkommen don vierten Theil einer Juchart Ackerland zu Hilterfingen gegen einen jährlichen Zins von 12 Pfenn.

3 — 1279 — Wilhelm, Canonicus zu Amsoldingen, überlässt mit Einwilligung des Capitels der dortigen Kirche der Frau Ita, hinterlassenen Wittwo Walthers v. Riede und ihren Kindern ein Gut zu Strättlingen um 10 Schilling jährlichen Zinses. Dat. indict. VI.

4 — 1284 Aug. 1. — Lehenbrief um ein Stück Reben zu Oberhofen, zu der Pfrund Amsoldingen gehörend, welches Propst Heinrich mit Einwilligung des dortigen Capitels an Joh. v. Merligen und Mechtilde, dessen Gattin und ihre Leibeserben für 6 Viertel Weins jährlichen Zinses hingelichen hat. Dat. Dienst. nach Jakobi.

5 — 1310 Jan. 13. — Ordnungen und Statuten des Propsts und Capitels zu Amsoldingen wegen der Pfarre und des Schulmeisterdienstes daselbst; folgenden wesentlichen Inhalts:

„Nos Gerhardus de Rivo et totum capitulum ecclesie Ansoltingensis Lausannensis Dioecesis notum facimus presentibus et futuris: quod sub Anno Domini 1310 Idib. Jan. capitulo per nos in eadem nostra ecclesia indicto et celebrato, statuimus ananimiter et ordinavimus concorditer ad honorem Dei et ad eiusdem ecclesie nostre commodum ac profectum, necessitate eiusdem ecclesie nos ad hoc cogente: ut prebenda cui onus regiminis scolarum est annexum, et quam scolasticus noster dominus Nicolaus de Frutigen sub gratia nunc tenet que suam excedere non debet personam quod in quodam capitulo solemniter fuit sanctum instrumento prepositi et capituli assignato, conferatur quam cito quotienscunque et quandocunque ipsum morte, cessione, permutatione seu alias quoquomodo vacare contigerit, idonee persone quo sub poena amissionis canonicatus et prebende et sub iramenti vinculo se ad hoc adstringet et personaliter residet in loco Ansoltingen et ibi honorabiliter ac utiliter ecclesie deservist et scole preait per se scolares docendo inibi personaliter et actualiter et fideliter sine dolo; nec eadem persona presumat se aliquatenus alienare de loco nisi forte propter destructionem loci, quod absit, damnosam et propter corporis infirmitatem residere non posset in loco notabilem, quibus tamen superatis ad locum redire, ibi residere, ecclesie servire et scolas regere debebit, ut supra est expressum. Aliquin prepositus et reliqui canonici vel saniorum pars canonicorum reliquorum possunt et debent dictam prebendam cum canonicatu alii conferre persono que servire ecclesie et preesse scole ac residere in loco velit cum effectu“ etc. Dat. Idib. Jan.

6 — 1310 Jan. 13. — Statuten des Stifts Amsoldingen; wesentlich folgenden Inhalts:

„Nos Gerardus de Rivo prepositus et capitulum ecclesie Ansoltingensis, capitulo celebrato statuimus et condidimus etc. Sunt autem hec statuta: Prepositus debet de pleno consensu et voluntate expressa capituli ponere et instituere vicarium seu viceplebanum, qui non sit canonicus in nostra ecclesia predicta et ille vicarius priorem celebret missam cantando vel legendo, sic tamen quod sua missa majorem missam non impediat vel disturbet. Idem quoque vicarius nomine prepositi accipiat et habeat de oblationibus omnium altarium et de remediis tertiam partem; sed canonici presentes residuas duas partes recipiant de eisdem; anniversaria vero canonicis residentibus et viceplebano nomine prepositi proportionabiliter seu equaliter dividantur; idemque vicarius nisi legitimum intervenit impedimentum horis nocturnis et diaturnis interesse debet.

Pisces autem qui in lacu Ansoltingensi capiuntur sunt cibus et refectio personaliter residentium, preposito si aderit et personaliter residerit, ac canonicis presentibus equaliter dividendi. — Distributiones quoque cotidianae tantummodo presentibus distribuuntur. — Denarii quos peregrini offerunt ad altaria ad usum ecclesiae a canonicis rediguntur. — Admonitiones sunt celebrantis. — Prepositus de decimis, censibus, honorariis, ad communitatem pertinentibus tertiam habere debet partem. Sed canonici residentes duas residuas partes do eisdem decimis, censibus et honorariis ad communitatem pertinentibus debent percipere et habere. — Prepositus autem et canonici residentes tam bona seu possessiones quam decimas ad communitatem pertinentes debent concedere simul pariter et locare, aut aliqua persona ab eis ad hoc concorditer deputata. Item expensas pro communi utilitate et pro ecclesiae necessitate factas seu faciendas, prepositus in tertia parte solvet, sed nnus quisque canonicorum, tam residentium quam

Digitized by Google

non residentium pro rata seu parte ipsum contingente. — Cathedraticum et sacrum, bannales seu leges prepositus solvet et Archidyacono, si venerit providet in expensis. Jura vero principalia solvantur prout in registro Lausannensi inveniuntur registrata. Sed alia iura, id est Archiepiscopalia, Episcopalia, et cetera idem prepositus pro tercia parte solvat, sed canonici pro duabus. — Prepositus vacante custodia custodem substituet et iudicem habet ponere secularem, utrumque tamen de canonicorum et non aliis voluntate, consilio et assensu; et prepositus pro tercia parte, sed canonici residentes pro duabus partibus emendas accipiant maiores. Judex vero levabit totaliter leviores. — Canonici proficient ecclesiae sacristam.

Quilibet canonicorum seu sui compos existens sen egritudine laborans non debet per nos, scilicet prepositum et canonicos, aut mediante procuratione nostra, quoquomodo impediri, in dispositione seu ordinatione rerum suarum, de prebenda sua vel aliàs habitarum, sed suam ordinationem seu constitutionem quam in vita fecerit de rebus de prebenda sua vel aliunde habitis, ratam semper habebimus atque gratam, nec alicui canonicorum inhibere debebimus, quin possit nobis inrequisitis omnia bona sua tam mobilia quam immobilia quocunque nomine censeantur cui vult vendere obligare et pro suo arbitrio erogare, preter domum suam in Ansoltingen, quam ut pro eo oret suo debet dimittere successori. Si vero decesserit intestatus vel in vita sua nihil de bonis suis ordinavit quod ius docet canonicum observetur; sic tamen ut de bonis de prebenda habitis et inventis prius creditoribus debita persolvantur.

Item unusquisque canonicorum tantum residentium habent post suum obitum iuxta porcionem sibi debitam si viveret et resideret reditus suae prebendae per annum, ita quod de illis proventibus comparetur ecclesiae possessio immobilis, cuius quidem possessionis proventus singulis annis distribuantur tantum presentibus in annua celebratione anniversarii canonici defuncti, qui residebat et successor illius defuncti nihil iuris seu emolumenti prorsus habebit in ejusdem primi anni fructibus, tam communibus quam specialibus; tamen si subrogatus vel surrogandus per iuramentum aut sponte residebit tunc in suae residentiae subsidium fructus suae prebendae tantum specialis percipiet et in cotidianis distributionibus, remediis et anniversariis partem solitam consequetur. Sed post mortem canonicorum non residencium fructus primarii de prebendis specialibus post eorum obitum provenientes ad usus ecclesiae redigantur. Item nullus canonicorum de reditibus seu obventionibus nostrae ecclesiae universis, ad communitatem pertinentibus quidquam percipiat, nisi residencium observet et tenent personalem. Item quicunque canonicorum absentium residere voluit debet in vigilia Beati Joannis Baptistae se presentare ad locum Ansoltingen ut ibi resident, quum ejus residentia post dictum vigiliam inchoata nil sibi proderit per illum annum ad perceptionem illorum fructuum qui pertinent ad communitatem. — Item nullum recipiemus seu eligemus canonicum et confratrem nisi ad prebendam iam vacantem; nec cuiquam dubimus seu promittemus canonicatum ad prebendam vacaturam. — Ita prebenda cum scolo est annexa non est conferenda nisi personae ad scolarium regimen habili, utpote illi qui novit grammaticalia et alia in quibus scolares in scolis sunt erudiendi et ille scolasticus scolis fideliter presit nec non officio maioris missae ac horis aliis intersit cum personali residencia et iurata. — Nullum eligemus in prepositum aut recipiemus in canonicum nisi ab eis cautione iuratoria prius prestita de ratihabendo et observando constitutiones sine dolo qualibet prenotatas. — Datum et actum die, loco et anno prenotatis sub nostrorum sigillorum scilicet prepositi et capituli predictorum apensione in robur validum et testimonium evidens omnium premissorum.“ Dat. Idib. Jan.

7 — 1312 Mai 17. — Lehenbrief, kraft dessen der Abt des Klosters Selz, Bisthums Strassburg, den diesem Kloster gehörenden, in dem Dorfbezirk von Amsoltingen gelegenen Wald, Forst genannt, dem Propst und Capitel zu Amsoltingen gegen einen jährlichen Zins von 7 Pfenn. hinleiht, für die Sicherheit welcher Zinszahlung die dem letztgenannten Capitel gehörenden Güter zu Wimmis dem Kloster Selz unterpfandlich verhaftet werden. Dat. feria IV. post festum Pentecost.

8 — 1317 Jan. 6. — *Eberhard v. Kyburg*, der Propst und das Capitel der Kirche von Amsoldingen, verleihen an Ulrich Gobi und seine Kinder $^1/_2$ Juchart Reben am Schneggenbühl, sonst der Weingarten von Buchbolter genannt — an Oberhofen — um 6 Viertel Wein jährlichen Zinses. Dat. Epiphanine.

9 10 — 1317 Jan. 5. Nov. 11. — Zwei gleiche Lehenbriefe obigen Propsts und Capitels, von Rebland zu Oberhofen an Rud. und Conr. die Kriechen, und an Ulr. und Conr. Gobin. Dat. In vigilia Epiphan. Dat. Martini.

11 — 1318 Mai 1. — Compromissvertrag des Propsts und Capitels der Kirche von Amsoldingen einer- und des Propsts und Klosters zu Interlaken andererseits über die zwischen ihnen wegen des Collaturrechts der Kirche zu Hilterfingen und wegen des dortigen Zehntens obwaltenden Streitigkeiten, in Folge dessen die streitenden Parteien übereingekommen sind, den daherigen absolut schiedsrichterlichen Entscheid an Johann von Thorberg, Decan zu Constanz, zu übertragen, bei Strafe von 100 Mark Silber für diejenige Partei, die sich dem schiedsrichterlichen Spruch nicht unterziehen würde. Dat. Philipp u. Jak. Apostelt.g.

12 — 1319 Mai 8. — Schiedsrichterlicher Spruch des Joh. v. Thorberg, Decans von Constanz, über obigo Streitigkeiten, in Folge dessen das Collaturrecht der Kirche von Hilterfingen dem Kloster Interlaken, die streitigen Zehntrechte aber dem Capitel von Amsoldingen zugesprochen werden. Dat. VIII. Idus Maji.

Digitized by Google

13 | 1320 Mai 3. | Graf *Eberhard v. Kyburg*, der Propst und das Capitel von Amsoldingen verleihen Heinr. Hammerli, Adelheid, seiner Ehefrau und ihren Kindern ein Gut zu Hilterfingen um 5 Pfen. jährlichen Zinses. Dat. † Erfindung.

14 | 1320 Juli 25. | Aehnliche Verleihung einer Hofstatt zu Hilterfingen an Conr. Giger's sel. Wittwe um 11 Pfenning Zinses. Dat. Jakobi.

15 | 1320 Sept. 29. | Ditto an Frau Iten, genannt Murrin, eines Hofs zu Hilterfingen, Murri's Hof genannt, um einen jährlichen Zins von 6 Schilling. Dat. Mich.

16 | 1323 Febr. 24. | Ditto an Gerharden Brüni, eines Guts zu Niederstoben um 13 Schill. jährlichen Zinses. Dat. Math.

17 | 1323 Mai 15. | *Rudolf v. Seedorf*, Canonicus zu Amsoldingen, übergibt und schenkt dem Propst, den vier übrigen Chorherren und dem Schulmeister daselbst das Einkommen seiner Präbende. Dat. Idib. Mai.

18 | 1323 Oct. 9. | Verbesserung der Pfründen der fünf residirenden Chorherren zu Amsoldingen, wie solche von dem Propst, Grafen Eberhard v. Kyburg, und dem Capitel daselbst erkannt worden ist. In Folge dieses Statuts wird der Ertrag von sieben dem Capitel von Amsoldingen gehörenden, näher beschriebenen Gütern in verschiedenen Ortschaften zur Verbesserung der Pfründen der fünf residirenden Chorherren angewiesen, da ihr sonstiges Einkommen zu einem genügenden Unterhalt derselben nicht ausreiche, und damit diese Chorherren ihr Amt mit mehr Eifer ausüben; auch sollen, da der Kirche von Amsoldingen der Bann oder die weltliche Gerichtsbarkeit zustehe, von den auszusprechenden Bussen $^1/_3$ dem Propst und $^2/_3$ den residirenden Chorherren zufallen. Dat. Sonnt. vor Galli.

19 | 1325 Juli 24. | Lehenbrief von Propst und Capitel zu Amsoldingen um die sogenannte Seelmatte zu Gunsten Heinr. Leschi's um einen jährlichen Zins von 1 Pfd. — *Zeugen:* die edlen Herren Joh. v. Strättligen, Joh. v. Kien, Conr. v. Jagdberg. Dat. Jacobi.

20 | 1330 Sept. 24. | Bestätigung der obigen Verbesserung der Präbenden der fünf residirenden Chorherren durch den Bischof Johann v. Lausanne. Dat. Mont. vor Michaeli.

21 | 1333 Juli 30. | Statuten des Capitels der Kirche von Amsoldingen, beschlossen von Graf Eberhard v. Kyburg, Propst, und den sämmtlichen Chorherren; wesentlich übereinstimmend mit den obigen vom Jahr 1310. (Nr. 5.) Dat. Ill. Cal. Aug. Abgedr. Sol. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 227.

22 | 1333 Juli 30. | Schirmbrief, kraft dessen Graf Eberhard v. Kyburg, Landgraf in Burgund, das Stift Amsoldingen mit seinen Gütern und Leuten für so lange in seinen Schirm aufnimmt, als sein Sohn Eberhard die Propsteiwürde daselbst bekleiden wird, und mit der Zusicherung, dass er diesen seinen Sohn, sobald er das Alter der Mündlichkeit * erreicht habe, zur eidlichen Beschwörung der Statuten, Rechte und Freiheiten des Stifts anhalten werde. — *Zeugen:* Herr Joh. v. Thorberg, Decan v. Constanz, Herr Ulrich, Decan v. Lützelflüh, Joh. v. Kien, Edel, die Brüder Jordan und Conr. v. Burgenstein. Dat. Ill. Kal. Aug.

* Der Sohn Eberhards v. Kyburg war bei seiner Wahl zum Propst erst fünf Jahre alt, und zu dieser Würde wohl nicht ohne Einfluss des Vaters gelangt

23 | 1333 Juli 30. | Erklärung des nämlichen Grafen, dass die früher auf ihn und nun auf seinen Sohn gefallene Wahl zur Propstwürde des Stifts Amsoldingen keineswegs geschehen sei, weil ihm ein Recht zur Einwirkung auf diese Wahl zustehe; folgenden Inhalts:

„In Nomen Domini Amen. Nos Eberhardus, Comes de Kiburg Burgundiae Landgravius, notum facimus presentium inspectoribus vel auditoribus universis: quod capitulum ecclesiae Ansoltingensis Lausannensis diocesis, vacante prepositura ibidem tribus vicibus successive nos primo cum essemus in clericali statu, deinde post nostram cessionem, Johannem rectorem ecclesiae in Obrenburg, quo decedente Eberhardum filium nostrum assumpsit in prepositos; et quia ex hiis aliqui occasionem habere possent, sed falso, vel erronem opinionem, videlicet quod ad prepositurum ibidem vacantem non posset quis eligi, postulari, vel assumi, nisi nostro, vel nostrorum, aut nostri dominii interveniente beneplacito vel consensu; Nos, pro salute animae nostrae et de consilio bonorum profitemur, quod illa quae gesta sunt ut premittitur, libere et sponte ob defensionem et utilitatem dictae ecclesiae et non de aliquo jure vel de consuetudine aliqua processerunt; quia ut recognoscimus eadem ecclesia in recipiendo prepositum seu canonicos se providendo sibi de eisdem prepositura seu canonicatu vacantibus plenam et liberam habuerunt hactenus, habent et habere debent sine contradictione qualibet potestatem, nec per nos vel successores nostros, tam in recipiendo prepositum quam canonicos, dicta ecclesia debit impediri ullatenus vel turbari. Ceterum etiam pro salute nostra et pro mera veritate ne dicta ecclesia quae a fundatione ipsius exstitit libera per nos vel nostros successores in sua ledatur libertate, pro nobis et nostris successoribus profitemur, quod nullum ius nobis vendicamus ut habemus in dicta ecclesia advocandi vel aliàs quoquomodo. Immo statum ejusdem ecclesiae in bonis et pertineneiis suis estenus quo nos tangit vel nostros successores

Digitized by Google

tangere potest, denunciamus, dicimus et asserimus pro nobis et nostris successoribus liberum et immunem. Et haec quae praescripta sunt et unum quodque eorum, rata et firma tenere promisimus et promittimus juramento nostro super hiis prestito corporali.„ — *Testes* horum sunt: Dom. Joh. de Torberg, decanus ecclesiae Constantiens.; Dom. Ulricus, decanus in Luzelfluhe; Dom. Joh. de Kien nobilis; Dom. Jordanus et Cunr. de Burgenstein, *fratres*; Dom. Heinr. de Kien, milites, et plures alii fide digni. Dat. III. Cal. Aug.

24 — 1334 Nov. 23. — Spruchbrief Graf Eberhards v. Kyburg, Landgrafen von Burgund, über eine ihm zum definitiven Entscheid vorgetragene Streitigkeit zwischen dem Propst und Capitel zu Amsoldingen einer- und Rud. v. Ansoltingen andererseits, betreffend den daselbst gelegenen „Flusch oder Sagot", welchen das Stift dem Letztern um 2 Maas Oel jährlich verliehen, und der nun seinen im Lehen gemachten Uebergriff herstellen und davon ablassen soll. Dat. Clemenstag.

25 — 1336 Febr. 19. — Kaufbrief, wodurch Rudolph Leuhold und Margaretha, seine Ehefrau, dem Propst und Capitel zu Amsoldingen $1^1/_2$ Juchart Ackerland zu Wimmis verkaufen und solche wieder von demselben zu Lehen empfangen um 8 ß Zins. Dat. XI. Cal. Martii.

26 — 1336 Juni 1. — Urkunde von Schultheiss (Philipp v. Kien) und Rath von Bern in Streitigkeiten gegen die Chorherren zu Amsoldingen, die Burger zu Bern sind, wegen eines Brückenbaues zu Amsoldingen. Von dem Rath ward erkannt: dass der Propst und die Domherren zu Amsoldingen, welche Burger zu Bern sind, um Sachen, die sie insgemein angehen, vor Gericht zu Bern nicht sollen beklagt noch berechtigt werden, es sei denn um Sachen, so ein Burger von Bern an einen Domherrn, der auch Burger daselbst ist, insbesondere zu fordern hat; in welchem Fall der Domherr an dem Rechten zu Bern zu begegnen und Antwort zu geben schuldig sein solle. Dat. Samstag nach dem achten Tag Pfingsten.

27 — 1351 Nov. 15. — *Johann Sattler,* gesessen zu Bern, verkauft dem Stift Amsoldingen den fünften Theil seines Guts, Herbortengut genannt, zu Niederstoken gelegen, sammt aller Zubehörd um 18 Pfd. Berner Münz. — Besigler: Peter v. Balm, Schultheiss von Bern. Dat. Dienstag vor Othmar.

28 — 1368 Dec. 2. — Urkunde des Gerichts zu Bern, betreffend eine Vergabung von 6 ß Berner Währung, welche Herr Nikolaus v. Borrisried sel., Kilchherr zu Blumenstein, den Domherren zu Amsoldingen zum Seelgeräthe und Almosen vergabet hatte, und von Greten v. Borrisried, als Erbin bemeldten Kilchherrn, auf die Hälfte ihres Hauses, Hofstatt und Garten an der Herren v. Aegertengasse in Bern gesetzt worden ist, da dann bemeldte Domherren auf Verena jährlich des vorbemeldten Kirchherrn Jahrzeit begehen sollen. Dat. Samstag nach Andreas.

29 — 1369 Dec. 5. — Schenkung und Uebergabe etlicher Güter zu Amsoldingen, von Rudolf im Baumgarten, genannt Lyscha, zu Gunsten des Gotteshauses des Stifts Amsoldingen, unter der Pflicht, dass man jährlich seine und seiner Ehefrau Jahrzeit begehe und den Armen ab den geschenkten Gütern 1 Mütt Dünkel austheilen solle. Dat. Nicolai-Abend.

30 — 1378 Juni 24. — Lateinische Quittanz. — Das Convent des Minoritenklosters zu Burgdorf nebst Adelheid v. Scharnachthal, Mutter des verstorbenen Hesso v. Scharnachthal, gewesenen Domherrn und Schulmeisters zu Amsoldingen, quittiren das Capitel daselbst für den Empfang desjenigen silbernen Bechers, welchen bemeldter Hesso v. Scharnachthal auf seinem Todbett seiner Mutter Adelheid vergabet hatte, unter dem Beding, dass nach ihrem Absterben in der Kirche, wo sie ihrem Wunsche gemäss werde begraben werden, aus jenem Becher zum Lob Gottes und der Seele Heil ein Kelch gemacht werden solle. Da nun Adelheid ihre Grabstätte bei jenen Minoriten gewählt, so wird der Empfang des Bechers bescheinigt. Dat. Joh. Bapt.

31 — 1380 Sept. 28. — Lehenbrief um die Güter zu Zäziwyl, welche die Chorherren und das Capitel zu Amsoldingen Johansen v. Zäziwyl, seiner Ehefrau und seinen Kindern um einen jährlichen Zins von 2 Pfd. 4 Schill. zu Lehen hingegeben haben. Dat. Vigil. Michaelis.

32 — 1380 Sept. 28. — Revers von *Walti Gobi,* dass er die ihm von Eberhard v. Kyburg, Chorherrn von Amsoldingen, mit Einwilligung der andern Chorherren für $7^1/_2$ Viertel Wein hingeliehene halbe Juchart Reben zu Hilterfingen, der Waltiser genannt, ohne derselben Einwilligung weder verkaufen, versetzen, noch verleihen werde. Dat. Michaels-Abend.

33 — 1381 Aug. 1. — Urkunde, wodurch Graf Rudolf v. Kyburg, Landgraf von Burgund, und Peter v. Göwenstein, in Folge des von Hensli Kraft von Mülhausen an dem Chorherrn Joh. ze Rhin zu Amsoldingen verübten Todtschlags, auf erhaltene Ermächtigung des Propsts Eberhard v. Kyburg und der übrigen Chorherren zu Amsoldingen über diesen Vorfall den Ausspruch zu thun, — erkannt haben: dass der Henseli Kraft das Dorf Amsoldingen bis von nächster Weihnacht über ein Jahr meiden solle, worauf ihm die Rückkehr in dasselbe gestattet sein solle. Dat. Donnerstag nach Jacobi.

Digitized by Google

34	1382 Mai 24.	Spruch des Raths und Gerichts zu Thun zu Gunsten der Chorherren zu Amsoldingen contra Immer von Zainingen, dass er ihnen, den Chorherren, ab einer zu Uetendorf gelegenen Matte, die Brüggmatte genannt, das schuldige Seelgeräth nach Ausweis ihres Jahrzeitbuches entrichten solle. Dat. Samstag zu Pfingsten.
35	1387 Juni 4.	Urkunde Eberhards v. Kyburg, Propsts, und des Capitels von Amsoldingen, betreffend die Abänderung einiger ihrer Capitelsstatuten und Ordnungen.
36	1387 Dec. 6.	Ausspruch und Erkanntniss des Raths und der Sechzig der Stadt Thun, wodurch der Propstei Amsoldingen ein Weingarten am Schorren bei Hilterfingen gegen das Kloster Interlaken zugesprochen wird. Dat. St. Poleyen.
37	1389 Apr. 10.	Spruch und Erkanntniss des Raths zu Bern über das zwischen dem Stift zu Amsoldingen und den dortigen Dorfleuten streitige Weinausschankrecht. Die Chorherren behaupteten, es dürfe im Dorfbezirk Niemand Wein ausschenken ohne ihre Bewilligung, da Twing und Bann ihnen gehöre; die Dorfleute hingegen behaupteten, sie seien ein *Freydorf*, und daher sei Jedermann daselbst befugt, Wein und Easwaren feil zu halten ohne der Chorherren Willen, doch also, dass den Herren ihr „küst Mass" werden soll. Der Ausspruch des Raths fiel, gestützt auf Kundschaftsaussagen, zu Gunsten der Dorfleute aus, doch unbeschadet des Rechts des Stifts, über Frevel zu richten, da „die Gerichte, Twing und Bann, als es von Alters her kommen ist, ir ist." Damals sassen im Rath zu Bern: Otto v. Buchenberg, Schultheiss, Conrad v. Burgenstein, Ritter, Cuno v. Seedorf, Peter v. Waberen, Petermann v. Knuchthal, Johann v. Muleron u. A. Dat. Palm-Abend.
38	1392 Oct. 6.	Lateinische Erklärung von Johannes Collicis, Chorherrn zu Amsoldingen, dass er den Propst und das Capitel daselbst weder in der Wahl eines Leutpriesters noch Caplans bei St. Martins Altar verhindern oder betrüben, sondern ihre daherigen Handlungen genehm halten wolle.
39	1395 Sept. 23.	Schiedsrichterlicher Spruch und Vertrag zwischen dem Stift Amsoldingen und Nikolaus Kessli, Burger und gesessen zu Bern, betreffend ein Haus sammt Hofstatt und Baumgarten zu Hilterfingen, dann das Buchholz und etliche andere Grundstücke und Güter in der Dorfmarch Hilterfingen, die nach bemeldten Kessli's, seiner Tochter Anna, wie auch Elsen und Annen, Ulrichs v. Riedu sel. Töchtern, Absterben, zu obiges Stift fallen sollen, vorbehalten 1/2 Juchart zum Breitenbühl den Brüdern zu Hilterfingen. Dat. Dienstag vor Michaelis.
40	1396 Apr. 25.	Versprechen Heinrichs v. Speichingen, Schullehrers (rector puerorum) zu Thun, zu Gunsten des Propsts (Rudolf v. Blankenburg) und des Capitels zu Amsoldingen, ihnen von dem ihm verliehenen Heuzehnten ab seiner Marke zu Uetendorf jährlich 4 Schilling zinsen zu wollen.
41	1403 Aug. 24.	Urkunde des Gerichts von Bern (unter Vorsitz des Statthalters des Schultheissen Ludwig v. Seftigen) zu Gunsten der Chorherren von Amsoldingen wider Hensli in der Gassen gefällt, welcher von ihm besessene Lehengüter des Stifts ohne Bewilligung der Letzteren an Ulrich Bagkess veräussert hatte. Dat. Bartholomäus.
42	1410 Nov. 11.	Kaufbrief um verschiedene zu Amsoldingen gelegene Grundstücke und Güter zwischen Rudolf Gernler, dem Krämer daselbst, Verkäufer einer-, und dem Propst (Thüring v. Aarberg) und dem Capitel daselbst, Käufer andererseits, um 44 Pfd. Stebler Pfenninge. Dat. Martini.
43	1410 Nov. 30.	Kaufbrief um verschiedene Grundstücke zu Amsoldingen zwischen Thomi von Amsoldingen, Burger zu Thun, als Verkaufer, und dem Stift Amsoldingen als Käufer, um 17 Pfund Stebler Pfenninge. Dat. St. Andreas.
44	1411 März 27.	Spruch des Raths von Bern über Streitigkeit zwischen dem Stift Amsoldingen und Anton v. Seftigen wegen Gerichtsbarkeit über einen an einem fremden Priester, genannt Herr Paulus, auf der Burg Stoken verübten Todschlag, worüber sowohl der v. Seftigen, weil die Burg Stoken ihm gehöre, als das erwähnte Stift die Gerichtsbarkeit ansprach, weil Stoken in seinem Gerichtsbezirk liege. — Der Entscheid des Raths ging, nach vernommener Kundschaft, zu Gunsten des Stifts, indem die Veste Stoken mit ihrer Zubehörd in des Gotteshauses Gerichten gelegen sei und dazu gehöre. — Im Rath sassen damals: Petermann v. Krauchthal, Schultheiss, Johann v. Muleren, Gottfried Ringgolt, Johann Zeggeli, Cuno Hetzel, Nikolaus Techachtlan, Peter Phister, Peter Wentschaz, Ludwig Bruggler, Peter Wiler, Niggli v. Giesenstein, Peter v. Büreuberg, Peter v. Tedlingen. — Dat. Freitag nach Frauentag im März.

Digitized by Google

45 | 1412 Febr. 7. | Urtheilspruch des Namens des Stifts Amsoldingen daselbst Gericht haltenden Hans Steller, Schultheiss zu Amsoldingen, über die ihm vorgelegte Klage: was Rechtens sei, wenn einer den andern schelte „du lügst als ein Schelm", und dann der Gescholtene sich durch einen Faustschlag selbst Recht nehme. Nach eingeholter Ansicht des Raths von Bern, desjenigen von Thun und anderer weisen Männer ging der richterliche Urtheilspruch dahin: „der Schelter solle für die Scheltung in eine Busse von 3 ℔ zu Handen der Herrschaft verfallen, der Gescholtene aber für die Selbsthülfe straflos sein, doch unter Vorbehalt von Blutvergiessen und Todschlag. Dat. Sonntag nach Lichtmess.

46 | 1415 | Spruchbrief von Schultheiss und Rath zu Thun zwischen dem Stift Amsoldingen einer- und Immer von Zeiningen andererseits, dass die Herrschaft zu Uetendorf und alle andern Dorfässen daselbst bemeldtem Stift allen „Junge- und Etterzehnten" geben und entrichten sollen. Dat. Samstag in der Fronfasten.

47 | 1420 Mai 2. | Wernli Tessighofer, gesessen zu Thun, übergibt dem Propst und dem Capitel des Stifts St. Moritzen zu Amsoldingen verschiedene Grundstücke zu Brenzikofen, die er, laut Urkunde von Dienstag vor Jacobi des nämlichen Jahrs, nebst noch andern Grundstücken für einen jährlichen Zins von 4 Schill. zu Lehen empfängt.

48 | 1429 April 12. | Lateinische Vollmacht, ausgestellt von den Chorherren Rud. Russach und Nikl. Korber, Namens des Capitels der Kirche St. Moritzen zu Amsoldingen, an ihren Mitchorherren, Heinr. v. Bennewyl, um alle ihre habenden Rechtsübungen, Anforderungen und Streitigkeiten in Civil- und Criminalsachen vor allen Richtern zu verhandeln, zu vertheidigen und nach Gerichtsgebrauch und Recht auszuführen, unter Versprechen der Schadloshaltung.

49 | 1429 Juli 26. | Entschädigungsbrief, welchen der Propst und das Capitel zu Amsoldingen Junker Hansen v. Erlach, Burger und gesessen zu Bern, übergeben haben, weil er sich mit und neben ihnen um 100 rheinische Gulden zinsbaren Capitals gegen Petermann Ferber zu Freiburg und seine Erben verschrieben und sein oberes Sässhaus an der Kirchgasse, Schatzhalb gelegen, einsetzen lassen. Dat. Tags nach Jacobi.

50 | 1432 Febr. 3. | Erkanntniss von Schultheiss und Rath zu Bern zu Gunsten von Propst und Capitel von Amsoldingen, ihrer Burger, dass die von Reutigen denselben den „Brüggsamme" wegen ihrem Steg zu Amsoldingen, wie von Alters her, entrichten sollen.

51 | 1432 Febr. 4. | Kundschaftsaufführung vor dem Gericht zu Bern (unter Vorsitz des Grossweibels Lienhart v. Muleren) ab Seiten Heinrichs v. Bennwyl, Chorherrn zu Amsoldingen, gegen Herrn Nikl. v. Russach, dass er ihm den während seiner Streitigkeit mit dem Stift Amsoldingen vorenthaltenen Theil von seiner Pfrund verkauft und also denselben zu restituiren habe.

52 | 1435 Oct. 27. | Mandatum citatorium des Statthalters am Concilio zu Basel, worin diejenigen Kirchgenossen zu Oberhofen, welche dem Propst zu Amsoldingen und dem Kilchherrn zu Hilterfingen die schuldigen Gefälle verweigert hatten, peremptorie und bei Strafe der Excommunication nach Basel citirt werden.

53 | 1437 Dec. 2. | Lateinische Urkunde des Bischofs von Lausanne, Joh. v. Prangies; aus derselben erhellt, dass dieser auf erhaltene Kunde von dem schlechten, durch Fehden und andere Unfälle mit ennthaften Schulden belasteten Vermögenszustand der Kirche von Amsoldingen, so wie von den Misshelligkeiten zwischen dem Propst und den Chorherren, zu daherigen Untersuchungscommissarien abgeordnet hatte: Herrn Anton de Prez, Licentiat und Chorherr zu Lausanne, seinen Vicarius, den Herrn Heinr. v. Waichingen, Protonotarius der Stadt Bern, und Peter v. Cornet, der Rechte Gelehrten. Aus der von diesen vorgenommenen Untersuchung ergab sich, dass das Capitel über 300 rheinische Gulden Schuldee und nicht mehr als einen solchen Betrag an Einkommen habe. Von dem Bischof wurden daher sämmtliche Einkünfte des Propsts und der Chorherren bis nach Abzahlung sämmtlicher Schulden mit Arrest belegt, und übrigens in den Satzungen und Statuten des Capitels mehrere Aenderungen angebracht, worüber Alles die Urkunde Auskunft gibt. Dat. in castra de Lucens. — Auf Pergament, mit dem bischöflichen Sigel.

54 | 1438 Mai 19. | Ein lateinischer Brief des Propsts Labhardt und der übrigen Chorherren von Amsoldingen wegen ihres verarrestirten Einkommens und anderer gehabten Streitigkeiten, und zugleich den Absprueh des Concils zu Basel darüber enthaltend. — Urkunde auf Pergament, mit apostolischem Sigel zu Basel.

55 | 1440 Mai 13. | Lateinische Supplication an das Concilium zu Basel von Nikl. Stamli, Clerico im Constanzer Bisthum, wegen Erlangung einer Canonicatpfründe zu Amsoldingen. Dat. III. Idus Mai.

Digitized by Google

56		1415 Dec. 9.	Spruch des Raths von Bern über einen Streit zwischen dem Capitel von Amsoldingen und dem Abt des Klosters Rheinau, wegen einer zu Zwieselberg gelegenen Matte, die Taussimatte genannt, welche durch jenen Spruch dem bemeldten Capitel einzig zugesprochen ward, mit Ausschluss des Abts von Rheinau. — Damals sassen im Rath: Rud. Hofmeister, Ritter u. Schultheiss, Hetzel v. Lindnach, Peter v. Wabern, Peter v. Hürenberg, Heinzmann Tschachtlan, Claus Oberholz, Peter im Hag, Hans v. Gasel und Ruff Glüvy.
57		1453 Oct. 18.	Lateinischer Brief des Georgius de Saluciis, Bischofs zu Lausanne, wie die Caplanei bei St. Martins Altar in der Kirche zu Amsoldingen den Canonicatpfründen daselbst incorporirt wird.
58		1456	Kaufbrief zwischen Heinr. v. Bennwyl, Propst zu Amsoldingen, als Käufer, und Henuli Schnider, Schultheiss daselbst, als Verkäufer, um ein Haus sammt Hofstatt daselbst für 44 Pfd. Stebler Pfen.
59		1456	Kaufbrief zwischen dem Propst Heinr. v. Bennwyl, Käufer, und Clowin Schoren von Wallau, Verkäufer, um ein zu Amsoldingen gelegenes Haus für 20 Pfd.
60		1456 April 1.	Lateinische Prokur, ausgestellt von dem Propst Heinr. v. Bennwyl an verschiedene geistliche und weltliche Personen, um in seinem Namen wegen der Verlassenschaft des verstorbenen Chorherrn Nikl. Korber von Amsoldingen vor dem Decan zu Könitz und andern Richtern zu erscheinen.
61		1464 Febr. 23.	Lateinischer Brief von Humbert Megeria, bischöflich Lausannischem Generalvicar, an Joh. Zollikofer von Bern, wodurch jener denselben zur Pfründe und Caplanei von St. Martins Altar in der Kirche zu Amsoldingen befördert und ihn des daherigen Einkommens genoss gemacht hat.
62		1468 Febr. 12.	Lateinischer Vergleich zwischen Burkard Stör, Propst zu Amsoldingen, und dem dortigen Capitel einerseits, und Heinr. v. Bennwyl, gewesenem Propst, andererseits, wonach die erstern dem letztern gegen Nutzung seiner Pfrund jährlich 40 rheinische Gulden entrichten sollen.
63		1469	Burkard Stör, Propst, und das Capitel zu Amsoldingen verleihen Egidio v. Bennwyl, Heinrichs Sohn, ad vitam, leibgedingsweise eine Stube zu Hilterfingen sammt dem Haus, der Hofstatt und dem dazu gehörigen Obstgarten um jährliche 2 Saum Wein und 1 Pfd. Pfen., weil bemeldter Heinr. v. Bennwyl gedachtem Capitel sein Haus sammt der Scheuer dabei, zu Thun beim Lauparterthor, übergeben und geschenkt hatte.
64		1473 März 29.	Lateinische Missiv Papst Sixtus IV. an den Propst zu Solothurn, wodurch dieser, in Folge der Klagen des Capitels zu Amsoldingen über widerrechtliche Eingriffe des Klosters Interlaken in seine Zehendnutzungen, mit der Untersuchung und Beurtheilung dieser Sache beauftragt wird. Dat. IV. Cal. April.
65		1484 Dec. 14.	Bulle Papsts Innocenz VIII., betreffend das Begehren des Raths zu Bern um Versetzung des Propsts * und der Chorherren von Amsoldingen in das neue Stift von Bern. Aufhebung des Stifts von Amsoldingen, des Nonnenklosters von Interlaken, der Priorate von Villars und St. Peter auf der Insel im Bieler See, und Verknüpfung ihrer Einkünfte mit dem Stift zu Bern. Auftrag an Guido de Prèz, Chorherren von Lausanne, solches zu untersuchen, nebst Vollmacht zur Ausführung. Dat. XIX. Cal. Jan. — S. Schweiz. Gesch. Forsch. XIII. p. 319. * Der Propst Burkard Stör von Amsoldingen war früher auch Mitbewerber um den bischöflichen Stuhl von Lausanne, und Bern hatte sich für ihn verwendet gegen den vom Herzog von Savoyen begünstigten Cardinal von Rovère.
66		1484 Dec. 14.	Bulle Papsts Innocenz VIII., trägt dem Propst von Amsoldingen und dem Chorherrn Guido de Prèz von Lausanne auf, Johannsen Armbruster, Chorherrn von Lausanne und Prior von Rüeggisberg, zum Propst des neuen Stifts von Bern einzusetzen. Dat. XIX. Cal. Jan.
67		1501 Juli 28.	Beschluss und Verordnung des Raths zu Bern, als nunmehrigen Collator der Kirche zu Amsoldingen, wegen der dortigen Leutpriesterei und Caplanei und wegen der Anweisung der mit diesen verbundenen Nutzungen und Einkünfte. Dat. Mittwoch nach Jacobi.
68		1507 Juli 5.	Verbalprocess über die Aufhebung der Propstei zu Amsoldingen, des Frauenklosters Interlaken, nebst den Priorsten zu Münchenweiler und der St. Petersinsel, und über die Vereinigung ihrer Einkünfte mit dem St. Vincenzenstift zu Bern.

Digitized by Google

IV.

Die Regesten des Priorats auf der Insel mitten im See.

(St. Peters-Insel im Bieler See, Bisthums Lausanne).

Bereits unter den Römern soll die Insel mitten im See (insula medii lacus) als Opferplatz benutzt worden sein (*Haller* Helvet. unter den Römern), und noch ecken im 3. Jahrh. dort eine geistliche Stiftung bestanden haben, welche im Jahr 957 von König Conrad von Burgund der Propstei Munster in Granfelden beigelegt ward. — Diese Insel im See (insula comium) übergab später, im Jahr 1107, Graf Wilhelm III. von Hochburgund an Cluguy. Desselben Sohn, Wilhelm IV., der 1126 zu Peterlingen ermordet wurde, ward daselbst begraben. — Von der da bestehenden Propstei Clunicenserordens erhielt sie den Namen St. Peters-Insel, und sie gehörte unter der Kastvogtei der Grafen v. Nydau und Arburg den Clunicensern, bis durch die Bulle Papste Ioannes VIII. vom Jahr 1484 die Aufhebung dieses Priorats und dessen Incorporation in das neu errichtete Chorherrenstift zu Bern erfolgte. Nach der Reformation ward im Jahr 1510 die Insel dem niedern Spital zu Bern (dem jetzigen Burgerspital) abgetreten, welchem sie noch gehört. (*Alphus.* Gesch. des Kant. Bern. Mscpt. T. I, 135. *Muller* Schweiz. Gesch. Buch 1, Cap. 13, Note 146. *Besomer* Gesch. des Burgerspitals von Bern, S. 108 ff.)

1	bei Burgdorf	1242	Schiedsrichterlicher Entscheid der Grafen *H.* und *H. v. Kyburg* über einen Streit zwischen dem Prior und Convent der Insel einer-, und dem Ulr. Moser (Mosarium), Vasallen der Grafen, andererseits, wegen des Patronatrechts der Kirche von Seedorf. Infolg jenes Entscheids verzichtet Philipp, Prior der Insel, in seinem und des Convents Namen in die Hande der Grafen auf alle Ansprüche auf jenes Patronatsrecht; wogegen der erwahnte Mosarius durch die Hände der Grafen, so wie seines Sohnes Ulrich und seiner Tochter Anna, der Kirche auf der Insel zum ewigen freien Besitz das Allod zu Gels, das jährlich 16 Schilling Zins bezahlt, übergibt. — *Zeugen:* Peter Abt von Trub, B. Pfarrherr von Oberburg, F. Pfarrherr von Winterthur, H. v. Staufen, Peter Graf von Buchegg, W. v. Kien, G. v. Bossinchoven, B. v. Bremgarten, C. v. Rutti, H. v. Stein, Wal. v. Ramstein, R. v. Rormoos, W. v. Wyler. — (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 393 ff.).
2		1242	Bestätigung obigen schiedsrichterlichen Entscheids der Grafen von Kyburg, als Schirmvögte des Priorats auf der Insel (advocati eiusdem domus), durch den Bruder G., Prior des Klosters und Convents zu Cluguy. Ohne Tag. — (Soloth. Wochenbl. ibid. S. 394.)
3		1243 Mai 12.	Bestätigung des nämlichen Entscheids durch den Bischof von Constanz, in dessen Sprengel die Kirche von Seedorf gelegen. Dat. IV. idib. Mai. — (Soloth. Wochenbl. ibid.).
4	bei Landshut	1314 März 24.	Zeugniss von Bischof Gerhard von Constanz, dass Elisabeth, Gräfin v. Kyburg, persönlich vor ihm erschienen sei und erklärt habe: dass weder ihr noch ihren Erben an dem Kloster mitten im See, noch an desselben Gütern ein Recht zustehe; mit Versprechen, weder dem Kloster noch seinen Leuten beschwerlich zu fallen, und ihm auch an seinen Gerechtigkeiten keinen Eintrag zu thun; so wie auch alle rückständigen Wein-, Korn- und Pfenningzinse dem Kloster zu vergüten. Dat. Judica. — (Per vidimus des Archidiaconus des Clunicenserordens vom 3. Sept. 1381.) — Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 214.
5		1319 Oct. 9.	Kaufbrief um das Gut und die Vogtei zu Marfeltingen, ausgenommen zwei Jucharten Aeker und zwei Mäder Matten, welche Burkard v. Mühlenberg, Burger zu Bern, den Klosterfrauen zu Kappelen, mit Vorbehalt von 6 Schill. Pfen. den Mönchen des Gotthauses St. Peter auf der Insel zu entrichten, um 40 Pfd. Pfenn. verkauft hat. Dat. Dienstag vor Martini.
6		1319 Oct. 16.	*Peter*, genannt Sayo, Burger von Freiburg, Generalprokurator (oder Schaffner) Herrn Jocerandi, Priors der Insel mitten im See, Clunicenserordens, verleiht den geistlichen Frauen von Kappelen, Augustinerordens, alle Besitzungen und Nutzungen jenes Priors oder Gotteshauses auf der Insel in dem Dorf oder der Dorfmarch Maigotingnen (Marfeldingen) für einen jährlichen Zins von 6 Schill. weisser Münz, zu Bern laufig, mit dem Beifugen, dass er von gedachten Frauen 10 Schill. als Ehrschatz empfangen habe. Dat. Galli.
7		1322 Sept. 11.	*Jocerandus*, Prior der Kirche der Insel mitten im See, Clunicenserordens, verleiht dem Junker Joh. v. Messen auf 16 Jahre für 60 Pfd. Pfenn., ab Gütern zu Rappoldsried, 5 Pfd. 2 Schill. und 13 Viertel Haber jährliche Einkünfte. Dat. Samstag nach Mariä Geburt.

Digitized by Google

8		1325 März 13.	Kaufbrief. Catharina, des Grafen Hartmanns v. Kyburg sel. Tochter und Gemahlin Graf Albrechts v. Werdenberg, verkauft mit Handen dieses ihres Gemahls und Ermächtigung des zu Olligen vor der Brugg unter dem Vorsitz des Grafen Peter v. Arberg abgehaltenen Gerichts, dem Grafen Rudolf v. Neuenburg, Herrn zu Nydau, ihrem Oheim, ihre in dem Kaufbrief angegebenen Besitzungen und Rechte, ausgenommen das Gotteshaus, genannt die Insel im Bieler See und was dazu gehört, um 1000 Pfd. Solothurner Geld. — *Zeugen* waren: Herr Wernherr der Senno, Herr Joh. v. Sumiswald, Herr Joh. v. Oltingen, Ritter, Chuno v. Schüpfen, der alte, Rud. und Cuno v. Schüpfen, dessen Söhne, Joh. v. Schüpfen, Niggli Pfefferli, Berchtold v. Buchsee, Rud. v. Wind, Peter und Joh. v. Buchsee, Gebrüder, Heinz v. Bubendorf, Edelknechte und ander erbar Lüte. *Besigler:* Die vorgenannten Verkäufer und Graf Alb. v. Werdenberg. Dat. Mittwoch vor Mittefasten.
9		1357 Jan. 21.	Kaufbrief um $\frac{1}{2}$ Saum Weinzins auf einer Rebe hinter Vingelz, genannt Bebenacker, mit Vorbehalt 2 Schill. Zins den Geistlichen der Insel mitten im See, zwischen Johann Blanvelet, Verkäufer, und Ulr. Belpers Wittwe, Käuferin, um 14 Pfd. 15 Schill. Dat. Samstag nach Fabian und Sebastian.
10		1362 Febr. 22.	Bruder- und Gemeinschaft, welche nachbenannte Klöster und Gotteshäuser unter sich aufgerichtet haben, nämlich: die Aebte und Klöster zu Erlach, zu Frienisberg, Bellelay, St. Andree, Gottstadt und der Prior des Klosters auf der Insel mitten im See, kraft welcher sie sich verbunden: alle ihre guten Werke, Fasten, Bätten, Allmosengeben, Messchalten u. dgl. gemein zu haben u. s. w.; item, wenn ein Abt oder Bruder des einten Klosters abstirbt, solches alsogleich den andern zu melden, damit für denselben Seelenmessen und andere Gottesdienste gefeiert werden mögen; item, wenn ein Kloster oder Gotteshaus in Abgang oder Armuth gerathen, oder sonst unter sich selbst oder mit andern uneinig werden sollte, so sollen die andern verpflichtet sein, einen solchen verarmten Klosterbruder in ihr Convent aufzunehmen und wieder zu vereinbaren u. s. f. Dat. Petri Stuhlfeier.
11		1382 Mai 19.	Kaufbrief um den ganzen Iselgau, nämlich die Dörfer Ober- und Niederwerben, Jens, Bellmund, Wyler, Port, die Hälfte des Dorfs Merzligen und die Kastvogtei des Hauses oder Priorats der Insel mitten im See, davon man 12 Säume (cavelatae seu somatae) Weinzins gibt, zwischen Anna v. Nydau, Gräfin v. Kyburg, und ihrem Sohn Rudolf, als Verkäuferin, und der Stadt Freiburg als Käuferin, um 1050 Goldgulden und Vorbehalt der Wiederlosung.
12		1400 Sept. 27.	Schiedrichterlicher Spruch Cuno Hetzels, Vogt zu Nydau, zwischen dem Kloster der Insel mitten im See und Bertschin Wyttenbach von Biel, wodurch dem letztern der in der Pfarre Port zwischen den Dörfern Bellmund und Wyler gelegene Schmittenzehnten ab notificirten Gütern zugesprochen wird. Dat. feria II. ante Michael.
13		1413 Oct. 23.	Catharina v. Buchillon, Franzen sel., Burgers zu Freiburg Wittwe, und Henslin ihr Sohn, erkennen sich gegen Bruder Jakob v. Giéx, Cluniacenserordens, Prior auf der Insel mitten im See, um 31 Schill. Lausanner-Währung jährlichen Zinses zu entrichten auf und ab einem Haus oder Castelle zu Freiburg.
14	Bern	1415 Juli 10.	Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Peter v. Krauchthal, zu Gunsten des Bruders Jakob v. Gross, Prior auf der Insel ob Nydau, dass demselben die Zinsleute zu Sariswyl und Friedwyl bei dem grossen gezeichneten Mäss zinsen sollen, wovon sechs Imi einen Bernermütt machen, nach Ausweis des beglobten Zinsbuchs, statt nach einem ungezeichneten Mäss für sechs Imi acht Mäss zu geben.
15	Bern	1417 Aug. 5.	Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Peter v. Krauchthal, um den Zins des halben Hofs zu Erlach und um den Zins auf dem Gut zu Wyler, welche Bruder Jakoben, Prior des Klosters auf der Insel im Bieler See, zu Handen des Klosters zugesprochen worden sind.
16	Bern	1420 Juli 18.	Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern, unter Vorsitz von Rud. Hofmeister, Edelknecht, worin Hänsli Mundi von Mörigen, Kirchhöre Täuffelen, auf seine Weigerung, dem Herrn Prior des Gotteshauses auf der Insel mitten im See die Zinse von seinen Gütern nach Ausweis der Zinsrödel zu verzinsen, zu dieser Verzinsung verfallt wird. — Im Rath sassen dasselbe: Peter v. Krauchthal, Ulrich v. Erlach, Franz v. Scharnachthal, Bernhart Balmer, Hans Zigerli, Entz Matter, Nikl. v. Gysenstein, Peter Pfister, Rud. Rieder, Peter Wendschatz, Ludw. Brüggler, Rud. Im Wyl, Hans v. Vivers, Pet. v. Hürnberg, Hans Vischer, Peter Burgistein, Nikl. Subinger, Peter Schapper. Dat. Donnerstag nach Alexi.
17	(Neuenstadt)	1441 Sept. 14.	Spruch des Gerichts zu Neuenstadt in einer Streitsache zwischen dem Prior des Klosters der St. Peters Insel und Annelet in Gaigne in Betreff eines Bodenzinses von drei Imni Waizen ab ihrem Gut zu Lamboing. Dat. † Erhöhung.
18		1444 Mai 3.	Lehenerkanntniss verschiedener dem Kloster auf der Insel mitten im See lehenpflichtiger Güter zum Tessenberg. Dat. † Erfindung. — Per copiam de 1470.

Digitized by Google

19		1448 Mai 2.	Schiedsrichterlicher Spruch zu Gunsten des Propsts und Convents des Klosters auf der St. Peters-Insel, wider Annelette Gaigne, Othenin Rollet und Richard Prye ergangen, wegen Bodenzinsen, die diese bemeldter Propstei ab einem Gut zu Laubligen zu entrichten schuldig sind.
20		1448 Oct. 18.	Empfehlungsschreiben von Amadeus, Bischof von Sabina, Cardinal und päpstlicher Legat in Italien, Gallien und Deutschland, an Guido de Ruperula, Domherrn zu Genf, und an den Bischof von Lausanne, zu Gunsten Aymonis de Arnes, Mönchs zu Romainmotier, zur Wahl an die erledigte Stelle eines Priors des Klosters auf der Insel mitten im See, mit dem Vorbehalt jedoch, dass er von dem auf jährlich 200 Gulden geschätzten Einkommen jährlich 100 Gulden an den Erzbischof Thomas von Tarsus verabfolge. — Gegeben zu Genf. — Urkunde auf Pergament mit daran hängendem grossen Sigel.
21	(Nydau)	1475 Dec. 9.	Urkunde des Gerichts zu Nydau, wodurch die drei Weiler zu Merzlingen verfällt werden, ihre ab ihren lehenpflichtigen Gütern schuldigen Zinse nach Ausweis der Zinsrödel dem Kloster auf der Insel mitten im See zu entrichten, widrigenfalls der Propst solche Güter zu Handen des Klosters an sich ziehen möge. Dat. Samstag nach Nicolaus.
22		1483 Apr. 15.	Investiturbrief um das Priorat auf der St. Peters-Insel von Nicolaus Gerillat, Chorherren v. Lausanne, infolg Bulla Papsts Sixtus IV. von VIII. Cal. Aprilis 1482 an Antonius von Senarclens, Bischof zu Lausanne.
23		1484 März 12.	Investiturbrief um das Priorat auf der St. Peters-Insel von dem ad hoc constituirten päpstlichen Commissär Burkard Stör, Propst von Amsoldingen, an Petermann v. Vauxtravers, Klosterbruder von Romainmotiers.
24		1484 Dec. 14.	Bulle Papsts Innocenz VIII. mit Beschluss der Aufhebung des Priorats auf der St. Peters-Insel und der Vereinigung der Einkünfte desselben mit dem neu errichteten Stift zu Bern. Dat. XIX. Cal. Jan.
25	(Nydau)	1485 Aug. 14.	Urkunde des Gerichts zu Nydau für Junker Hansen v. Watterberg, genannt vom Graben, Meyer zu Neuenburg, im Namen seines Sohns, des Propsts des Klosters auf der Insel mitten im See, wider Peter Guillamy v. Tess, Namens seines Vaters, und wider Petit Jean Quelin von daselbst, wodurch dieselben als Träger von vier Lehengütern des Klosters zu Entrichtung der daherigen jährlichen Zinse verfällt werden. Dat. Sonntag vor Frauentag. — Urkunde auf Pergament mit Sigel.
26	(Nydau)	1495 Juni 30.	Urkund des Gerichts Nydau, worin ein streitiger Acker dem Propst des Gotteshauses auf der St. Peters-Insel zu Handen dieses Gotteshauses als Eigenthum zuerkannt wird. Dat. Dienstag nach Peter u. Paul.
27	Viterbii	1506 März 20.	Missiv Papsts Julius II. an Guido de Prèx und Baptista de Aicardis, Chorherren zu Lausanne, und an den Officialen daselbst, wegen Aymo de Saburno, welcher sich für einen Cluniacenserordens-Mönchen ausgegeben, und an dem Priorat auf der St. Peters-Insel Recht zu haben und in solches eingesetzt zu werden vermeinte, sich auch durch Vorweisung falscher päpstlicher Bullen auf Peter Borpart, Decan zu Münpelgard, berief, welcher den Propst und das Stiftscapitel zu Bern vor sich nach Münpelgard citirte, welche aber nach Rom appellirten, worauf die Eingangs erwähnten Commissarien mit der Untersuchung und Beurtheilung dieser Angelegenheit von dem Papst beauftragt wurden. Dat. XIII. Cal. Aprilis.
28		1507 Juli 5.	Verbal über die Aufhebung des Priorats auf der Peters-Insel und über die Vereinigung der Einkünfte desselben mit dem Stift zu Bern.

Digitized by Google

V.

Die Regesten der Propstei Därstetten.

(Augustinerordens.)

1		1233 Juli 14.	Bulle Papsts Gregor IX. an den Propst und die übrigen Regulargeistlichen zu Ternschatten (Darstetten), worin er das dortige Kloster (monasterium) der heil. Mutter Gottes Jungfrau Maria, Augustinerordens, in seinen Schutz nimmt, mit verschiedenen Freiheiten und Immunitäten begabt und im Besitz seiner Güter bestätigt. Dat. II. Idib. Julii.
2		1276 Nov. 25.	Kaufbrief. Das Kloster Selz, Bisthums Strassburg, verkauft dem Propst und Capitel zu Terenschaten alle seine Eigen- und Lehengüter im Siebenthal (in septem vallibus) unter der Marche „Port“ genannt (infra terminum qui dicitur Porth), nämlich zu St. Marten, Oya, Trunon, Bechlinon, Diemptigen, Erlenbach, Wyler, Hasle, Reichenbach, Bongarten, Ober-Terenschatten, Mose, Wellenberg, Büel, Wassenbach, Zwande (Schwanden), Berswile, Zwestenbach, Ufem Ried, Simmenegg, An der Matten, Boltingen, Adlansried, Wanch, Tomern, Gestellen, Niederborn, Heilmarsmatt und in Mosrieth, — vorbehalten die Leute und Güter, die zu der Burg Wimmis gehören. Kaufpreis 51 Pfd. Bernegeld. — *Zeugen:* Herr Joh. v. Thierachern, Herr Wilh. v. Belp, Chorherren zu Amsoldingen, Herr Rudolf v. Weissenburg, Edel, Junker Wilh. v. Blankenburg, Ulrich Ammann (minister), Heinr. v. Rümlingen u. a. m. Dat. VII. Cal. Decemb.
3		1277 Febr. 8.	Lehenerkenntniss um die Güter in der Insel, zwischen Mose und Weissenburg, welche Andreas für sich und seine Erben von dem Propst und Capitel zu Terenschaten um 30 Schill. jährlich auf Andreastag verfallenden Zinses zu Lehen empfangen hat. — *Zeuge* und *Besigler* Herr Rud. v. Weissenburg. Dat. VI. Id. Febr.
4	Wimmis	1309 Oct. 7.	*Walther*, genannt Warnagel, Ritter, schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Propst und Capitel der Kirche zu Terenschaton die Hälfte seiner Besitzungen uffen Holen, nebst 10 Schill. jährlichen Zinses ab seinen übrigen vor den Mauern des Dorfs oder Stadtleins Interlaken gelegenen Gütern. — *Besigler:* die Herren Johann und Peter v. Weissenburg, Gebrüder. Ausgestellt im Schloss Wimmis. Dat. feria tertia ante festum beati Dyonis.
5		1310 Juni 28.	Schiedsrichterlicher Vergleich, ausgesprochen von Herrn Walther v. Wadiswyl, Ritter, Herrn Joh. v. Weissenburg, Edel, Heinrich Pfarrherr zu Wimmis, als erbetene Schiedsrichter über die Streitigkeiten zwischen Herrn Ulrich, Propst und dem Capitel der Kirche von Terenschaten einer-, und Burkardten v. Balm, Castellan des Schlosses zu Diemtigen, andererseits, wegen der nachbenannten Güter, die Propst Ulrich vom Kloster zu Selz, Bisthums Strassburg, zu Handen der erwähnten Kirche von Terenschaten gekauft zu haben behauptete, und worüber ab Seite der obigen Schiedsrichter dahin erkannt worden ist, dass diese Güter dem erwähnten Burkard v. Balm auf seine Lebenszeit gegen einen jährlichen, der Kirche von Terenschaten zu bezahlenden Zins von 6 Pfd. 5 Schill. hingelichen werden sollen. Die fraglichen Güter sind folgende: an der Rheinbrücke, in Oya, in den Brunden, an dem Ried, enet Simeln, am Mchepawyler, Amselborn, ze Muschen, unter der Egg, unter der Rohrhalden, das Loch, auf Althygden, eine Staffel auf dem Wilderiberg; alles im Nieder-Simmenthal gelegen. — *Besigler:* Herr Peter v. Weissenburg. Dat. Sonntag nach Joh. Bapt.
6		1313 Aug. 15.	*Heinr. v. Baron* vergabet der Kirche zu Terenschaten zur Feier einer jährlichen Seelenmesse für sich und seine Voreltern eine Hofstatt und eine halbe Juchart an der Matten, zem Moos eine Juchart, im Winkel ein Mätteli und im Moosried ein Mätteli. Dat. Maria Himmelfahrt.
7		1314 Apr. 1.	*Heinrich Weibel* (minister) von Oya und Elisabeth, seine Ehefrau, vergaben der Kirche zu Terenschaten die Hälfte einer Matte bei der St. Niklauscapelle zu Diemtigen, mit Einwilligung ihres Herrn Joh. v. Weissenburg, dieser handelnd für sich und für die Kinder seines verstorbenen Bruders Peter, deren Vogt er ist. — *Besigler:* Herr Joh. v. Weissenburg. Dat. Montag nach Palmarum.

Digitized by Google

8		1314 April 1.	*Johannes zem Brunnen*, Peters des Ritters Sohn, vergabet mit Einwilligung seines Herrn, Joh. v. Weissenburg, der Kirche zu Terenschaten die nachbenannten Nutzungen und Güter, unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Propst der Kirche neben den gewohnten Priestern einen besondern tüchtigen Priester ordne zur Feier seiner und seiner Vorehern Jahrzeit, bei Strafe, dass die benannten Güter der Kirche von Oberwyl verfallen sein sollen; auch sollen von jenen Gütern den Armen jährlich bestimmte Almosen ausgerichtet werden. Die fraglichen Nutzungen und Güter sind: die Zehnden zu Simmenegg und zu Pfaffenried, Güter in der Gochheit, unter Lampreneggzur Tannen, die Moserslen-Matte, der Zins der Madleren, 2 Pfd. zu Ober-Dürstetten, Güter zu Erlenbach, die Bonval-Alp, $\frac{2}{4}$ des Zehnden auf dem Ebnöde, zu Wellenberg und Vitzingen. — *Besigler:* Joh. v. Weissenburg für sich und seines Bruders Peter Kinder. Dat. Tag nach Palmarum.
9	Wimmis Schloss	1323 Dec. 21.	*Johannes ze dem Brunnen*, gewesener Castellan zu Weissenburg, schenkt mit Einwilligung seines Herrn, Joh. v. Weissenburg, dem Propst, Capitel und dem Kloster zu Terenschaten, nebst den in der obenerwähnten Vergabung erwähnten Besitzungen, alle seine von dem Herrn v. Weissenburg zu Lehen tragenden Güter, und empfängt sie von dem Kloster wieder zu Lehen während seiner Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfd. Wachs. — *Besigler:* Petrus de Ponte, Archidiacon zu Köniz und Decan zu Bern. *Zeugen:* Herr Walther, Pfarrherr zu Bösingen, Herr Ulrich v. Mercerie, Priester zu Lausanne, und Peter v. Soulens. Gegeben im Schloss Wimmis Dat. Thomae.
10	Wimmis	1323 Dec. 21.	Bestätigung obiger Schenkung durch Herrn Joh. v. Weissenburg, Ritter. Dat. zu Wimmis, Thomae.
11		1324 Nov. 26.	*Johannes v. Mülibach*, sein Eheweib, seine Brüder und Brudersöhne bekennen vor ihrer Herrschaft, dem Herrn Joh. v. Weissenburg, Ritter, und dem Herrn Rud. v. Weissenburg, Junker, dass sie dem Kloster zu Terenschatten eine Schupose zu Moos mit allem Recht und Eigenschaft vergabet, und eine Bündte zu Weissenburg zem obern Thor und einen Acker an Mülihalten gegen zwei andere Aecker zu Diemtigen vertauscht haben. — *Besigler:* Herr Joh. und Rud. v. Weissenburg. Dat. Montag vor Catharina.
12		1324 Nov. 26.	Der Propst und das Capitel des Gotteshauses zu Terenschatten bekennen gleichfalls, mit Joh. v. Mülihach und Elsen, seiner Ehefrau, obigen Gütertausch gemacht zu haben. — *Besigler:* Herr Joh. v. Weissenburg und obiges Capitel. Dat. Montag vor Catharina.
13		1325 April	Kaufbrief. Herr Joh. v. Weissenburg, Ritter, Herr Rud. v. Weissenburg, Edelknecht, und Catharina, Schwester des letztern, verkaufen wegen dringender Nothwendigkeit und um sich vor verderblichem Wucher zu bewahren (ob imminentem necessitatem ut ab usurarum nos preservaremus voragine) ihre Alp Niederhorn im Siebenthal mit aller Rechtsame und Zubehörd dem Propst und Capitel des Klosters Terenschatten um 100 Pfd. Berngeld, mit Verzichtleistung auf alle Einreden, namentlich des nicht bezahlten oder nicht empfangenen Geldes, des Ueberkaufs über die Hälfte Werths, und für die Schwester Catharina, auf die Einrede des Senatus Consulti Velleiani. Rudolf und Catharina erklären sich auch als Bürgen für ihren minderjährigen Bruder Johann, dass er nach erlangter Mehrjährigkeit den Verkauf genehmigen werde. — *Besigler:* Joh. und Rud. v. Weissenburg.
14			Vidimus des obigen Briefs durch Rud. v. Weissenburg, Kirchherrn zu Frutigen, d. d. 1389.
15		1325 Juni 30.	*Johann*, Ritter, und *Rudolf*, Edelknecht, Herren v. Weissenburg, bekennen, dass von dem Propst und Capitel des Klosters Terenschatten an obige Kaufsumme für die Alp Niederhorn den Brüdern Otto und Stephan, Lombarden, Burgern zu Bern, für ihre, der Herren v. Weissenburg Rechnung, 80 Pfd bezahlt worden seien, wofür diese quittiren. Dat. Tag nach Peter und Paul.
16		1326 Marz 25.	Bestätigung der von Johann zem Brunnen dem Capitel und Kloster zu Terenschatten gemachten Vergabungen durch Herrn Rud. v. Weissenburg, Edelknecht, Sohn Peters v. Weissenburg. Dat. Mar. Verk.
17		1326 Mai	Bestätigung der nämlichen Schenkung durch den Bischof von Lausanne.
18		1326 Marz 25.	Vergabung des Patronat- und Collaturrechts und des Kirchensatzes der Kirche von Oberwyl im Simmenthal durch Johannes, Herr zu Weissenburg, Ritter, und Rudolf, Sohn des verstorbenen Peter v. Weissenburg, Junkers, an Propst und Kloster zu Terenschatten, um ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil willen; dergestalt, dass die Klostergeistlichen durch jemand der ihrigen oder eine andere tüchtige Person in ihren Kosten und aus den Einkünften bemeldter Kirche die Kirchgenossen hinsichtlich des Gottesdienstes gehörig versorgen und in Erledigungsfällen dem Bischof von Lausanne eine tüchtige Person präsentiren sollen. Dat. Mar. Verkünd.
19		1326 Mai 1.	Bestätigung obiger Schenkung des Kirchensatzes von Oberwyl an das Kloster Dürstetten durch Johann, Bischof zu Lausanne. Dat. Cal. Maii.

Digitized by Google

20 | 1327 Dec. 14. | Der Propst und das Capitel zu Därstetten bekennen, an dem Gut, genannt Gürlestchen, kein anderes Recht zu haben als 1 Pfd. 4 Schill. Pfenn. jährlichen Zinses zur Unterhaltung des Lichts in der Capelle zu Weissenburg vor St. Pantaleons Alter, und 10 Schill. zu Unterhaltung einer brennenden Kerze in der Kirche zu Oberwyl, herrührend von einer Vergabung des Herrn Peter sel. v. Weissenburg für sein Seelenheil. Dat. Mont. nach Lucia.

21 | 1328 März 4. | Spruch Junker Rufs, Herrn zu Weissenburg, über Streitigkeiten zwischen dem Kloster zu Terenschatten und Johann zem Brunnen, wegen der Vergabungen des letztern an jenes. Zem Brunnen wird angewiesen, dem Kloster die im Spruch bezeichneten Güter und Nutzungen für Gott und um sein und seiner Vorfahren Seelenheil willen zu übergeben; dagegen soll das Kloster dem zem Brunnen die von den fraglichen Gütern zu zahlenden Zinse in Pfennigen und Korn jährlich entrichten, und seinem Begehren gemäss einen eigenen Priester wie andere Priester halten, zum Lesen und Singen der täglichen Frühmesse welcher mit Rath der Herren v. Weissenburg, als der Vögte des Klosters, ernannt werden und dem Propst gehorsam sein soll wie die andern Priester. Junker Ruf v. Weissenburg behält sich auch da Recht vor, falls er nach dem Tod des Joh. zem Brunnen finden sollte, dass das kloster reicher werde als nöthig, noch einen neuen Priester zur Feier dessen Seelenmess anzustellen. Im Widerhandlungsfall sollen die vergabten Güter den Herren v. Weissenburg und den Kirchen von Erlenbach, Oberwyl und Boltigen anheimfallen.

22 | 1330 Dec. 27. | *Johannes zem Brunnen* vergabet und übergibt mit Einwilligung Herrn Johann, Ritters, des ältern, Rudolf und Johann, Junkern und Edlen, Herren v. Weissenburg, dem Kloster Terenschatten die in der Urkunde bezeichneten Güter und Gülten. Dat. Erlenbach, Joh. Evang.

23 | 1337 März 12. | Bestätigungsbrief Junker Johannsen, Peters sel. v. Weissenburg Sohn, zu Gunsten der von Joh. zem Brunnen, gewesenen Castellans zu Weissenburg, dem Kloster Därstetten gemachten Vergabung. Dat. Gregorii.

24 | 1338 März 25. | Kaufbrief. Der Propst und das Capitel des Gotteshauses zu Terenschatten verkaufen an Michael v. Selhofen, Canonicus des Klosters Interlaken, zu Handen dieses Klosters um 95 Pfd. Bernerwährung alle ihre Besitzungen in Lauterbrunnen und auf Wengen, Parochie von Gsteig, mit Einwilligung ihrer Kastvögte (advocati) Rudolf und Johann, Mitherren von Weissenburg. Gegeben zu Terenschatten. — *Besigler:* die zwei Freiherren v. Weissenburg. Dat. Maria Verkünd.

25 | 1346 Aug. 10. | Junker *Ruf*, Herr zu Weissenburg, ordnet dem Gotteshaus zu Terenschatten zu einer Pfrund von Johannsen zem Brunnen sel. Gütern 19 Pfd. Pfenn., auf St. Michaelsmess auszurichten, überdiess noch 2 Fuder Heu und 5 Pfd. Pfenn. Dat. Laurentii.

26 | 1347 Mai 6. | Junker *Johann*, Herr zu Weissenburg, Freie, bestätigt dem Propst und dem Capitel von Terenschatten alle ihnen von dem Stuhl zu Rom, von Bischöfen und Landesherren ertheilten Rechte, Freiheiten und Privilegien, und namentlich die ihnen von dem verstorbenen Joh. zem Brunnen, Edelknecht, gemachten Vergabungen. — *Zeugen:* Rud. v. Weissenburg, Herr zu Dientigen, Freie; Thomas v. Weissenburg, Bruder des Ausstellers der Urkunde, Wernher v. Lengsingen, Heinr. v. Rümligen, Edelknecht, Joh. v. Wiler u. a. m. *Besigler:* der Decan von Köniz.

Per vidimus Cuno's v. Müllhusen, Deutschordens Leutpriester zu Bern, vom Jahr 1375. Dat. aller Heiligen Abend.

27 | 1352 Nov. 16. | *Joh. v. Boltigen*, Propst, und das Capitel des Gotteshauses zu Terenschatten gibt hin Johannsen Streumann von Diemtigen, seinem Eheweib und ihren Erben um 15 Pfen. Thuner Währung zu einem Erblehen einige Grundstücke und Güter zu Diemtigen. Dat. Samst. nach Mart.

28 | 1354 Sept. 15. | Kaufbrief. Johannes Bolliger, Propst, und das Capitel des Gotteshauses Terenschatten verkaufen an Conrad Müller eine Gült von jährlich 1 Pfd. ab dem Berg, genannt Hole am Hubel, in der Parochie Goldswyl, für 17 Pfd. Dat. Montag vor Frauentag im Herbst.

29 | 1357 Dec. 6. | Kaufbrief. Peter v. Criechstein, Propst, und das Capitel des Gotteshauses Terenschatten verkaufen an Conrad Müller, Burger zu Unterseen, um 120 Pfd. alter Pfenn. gewöhnlicher Münz zu Thun, ein Gut, genannt zu Ottmarschwendi, im Bisthum Lausanne, anstossend einhalb an den Giessbach, und anderhalb an die Lowinen bei Iseltwald, mit Twing und Bann, mit allen Nutzungen, Rechten und Ehehaften. — *Besigler:* Junker Philipp v. Ringgenberg, Vogt zu Brienz. Dat. Mittwoch nach Barnabä.

30 | 1358 April 24. | *Peter*, der Propst und das Capitel des Gotteshauses Terenschatten erneuern und bestätigen einen in frühern Zeiten um 45. Pfd. Pfenn. gemeiner Münz geschlossenen Erblehenvertrag um das Gut zu Hanenhöhl ob dem Weg und mit dem Weg, genannt Grafengut, mit Johann Grafen, und Johann, Peter und Wilhelm, dessen Schwestersöhnen, genannt Guggernal, welcher Vertragstitel verbrannt und verloren gegangen. — *Besigler:* Johann, Herr zu Weissenburg. Dat. Dienstag nach Georgen.

Digitized by Google

31		1360 Mai 2.	Tauschbrief. Johann Bobesto vertauscht mit Einwilligung seines Herrn, Joh. v. Weissenburg, Freir. alle seine ihm in der Dorfmarch zu Terenschatten gehörenden liegenden Güter, Eigen und Lehen an den Propst und das Capitel des Gotteshauses Terenschatten um und gegen ein Gut zu Pfaffenried, die Ammannshofstatt und den Lengacher, in der Parochie Obenwyl gelegen und jenem Gotteshaus gehörend. — *Zeugen:* Heinr. v. Rümligen, Tschachtlan (Castellan) zu Weissenburg, Laurenz v. Riede, Berchtold v. Rümligen, Burkard v. Belzenberg u. a. m. *Besigler:* Herr Walther Warnagel, Klosterherr zu Interlaken und Kirchherr zu Erlenbach, Johann, Herr zu Weissenburg. Dat. Tag nach dem Maitag.
32		1363 Sept. 30.	*Mathys Elsesser* und Catharina, seine Ehewirthin, verkaufen mit Einwilligung des edlen Junkers Joh. v. Weissenburg dem Gotteshaus Terenschatten ihren Antheil an dem Berg Niederhorn um 10 Pfd. guter gemeiner Landmünz. — *Zeugen:* Heinr. v. Rümligen, Berchtold, sein Bruder, Burkard v. Belzenberg u. a. m. *Besigler:* Johann, Herr zu Weissenburg. Dat. Tag nach Michael.
33		1365 Aug. 12.	*Johann,* Herr zu Weissenburg, Freie, Catharina, dessen Schwester, eheliche Frau Thürings v. Brandis, Ritters, Freie, vergaben zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Gotteshaus Terenschatten 6 Pfd. Pfenn. jährlichen Zinses von der Mühle zu Oye, Parochie Wimmis, dem Zigerlisgut und den Mühlen zu Wattfluh und dem untern Schwarzenberg, zur jährlichen Begehung einer Jahrzeit, jeweilen am nächsten Dienstag nach St. Laurenzentag durch sechs Priester zu feiern. — *Zeugen:* Herr Ruf Gasser, Klosterherr zu Interlaken und Kirchherr zu Erlenbach, Joh. v. Sux, Kirchherr zu Blumenstein, Herr Steinholz, Kirchherr zu Wimmis, Herr Johannes, Leutpriester zu Zweisimmen, Heinr. v. Rümligen, Tschachtlan zu Weissenburg u. a. m. *Besigler:* Johann und Catharina v. Weissenburg und Thüring v. Brandis. Dat. Dienstag vor Frauentag zu Mitte August.
34		1367 April 5.	Lateinische Urkunde von Thomas v. Thierachern, Decan von Köniz, über einen von diesem zu Scherzligen ausgefällten Spruch (sedens pro tribunali) über die Streitigkeit zwischen Johann, genannt Bütschi, Propst des Gotteshauses zu Terenschatten einer-, und dem Müller, genannt Tzont, anderseits, wodurch jenem Kloster die halbe Mühle zu Oyen zugesprochen wird, weil der Müller den von ihm angebotenen Revers nicht geleistet. Ueberdiess wird dem Müller dieser Sache wegen Stillschweigen auferlegt und er ermahnt, jenes Kloster der fraglichen Mühle wegen nicht zu beunruhigen. Dat. Mont. vor Palmarum.
35		1369 Jan. 7.	*Ruf Blakfuss* zu Erlenbach verkauft dem Kloster Terenschatten eine Juchart Acker daselbst um 20 Pfd. Pfenn. guter und gemeiner Landmünz. — *Besigler:* Herr Thüring v. Brandis, Ritter, Freiherr zu Weissenburg. Dat. Tag nach dem zwölften Tag zu Weihnacht.
36		1389 Mai 23.	Aufgenommene Kundschaft über einen zwölf Jahre vorher abgeschlossenen Vergleich zwischen dem Propst zu Terenschatten und verschiedenen andern Personen, wegen der Rechtsame auf dem Berg Niederhorn, wonach die Erben Richards v. Bunschen mit zwölf und Jak. v. Tubenthal mit vier Stieren auf den Berg Niederhorn fahren mögen, und dieselben, wenn sie zum Staffel gesagten Herrn Propsts fahren und bei dessen Kessi melken, demselben dafür die sogenannte „Erbatta" als einen Lohn wie gebräuchlich ausrichten sollen.
37		1389 Juli 25.	Schiedsrichterlicher Spruch unter dem Vorsitz des gewählten Obmanns, Erhart v. Rümligen, Edelknechts, über die Streitigkeiten zwischen Propst und Capitel des Gotteshauses zu Terenschatten einer- und denen v. Boltigen und den Antheilhabern am Berg Bultschineren andererseits, wegen streitiger Marchen des Bergs Niederhorn. Dat. Jacobi.
38		1390 März 8.	Compromiss zwischen Peter Buwll und Egidius Spielmann, Burger zu Bern einer-, und den Leuten gemeiniglich in dem Dorf zu Ober- und in dem Dorf zu Nieder-Terenschatten, in dem Dorf zu Moos, in der Pfarre Erlenbach, und in dem Dorf zu Pfaffenried, in der Parochie Oberwyl gelegen, andererseits, wodurch dieselben den Entscheid über die seit Langem zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten dem Schultheiss und Rath der Stadt Bern übertragen. — *Besigler:* Peter Sempach, Propst zu Terenschatten.
39		1397 Jan. 29.	Kaufbrief um den halben grossen und kleinen Zehnden zu Ebenmatt, Parochie Köniz, zwischen Peter Frisching, Propst und dem Capitel zu Terenschatten, als Verkäufer, und Franz Senne, Commenthur und den übrigen Teutschordensherren zu Köniz, als Käufer, um 57 Goldgulden. Dat. Mont. vor Lichtmess.
40	Sibenthal in dem Land	1399 Sept. 28.	*Wolfhart v. Brandis,* frei, Herr zu Weissenburg, bestätigt dem Propst und dem Capitel des Gotteshauses zu Terenschatten alle seine Freiheiten, Rechte, Statuten und Privilegien. Gegeben zu Sibenthal in dem Land. — *Zeugen:* Herr Nikl. v. Scharnachthal, Ritter, und die bescheidenen Mannen Nikl. Bogkess, Peter Chun, Marti zem Türlin, Peter Kuprion u. a. m. *Besigler:* Wolfh. v. Brandis. Dat. Michaelis Abend.

Digitized by Google

41		1403 Oct. 12.	Schiedsrichterlicher Spruch über Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus Terenschaten und dem Kloster Interlaken, infolg dessen das erstere von seinen in dem Zehndbezirk der Kirche Erlenbach gelegenen Gütern, die es selbst baut, keinen, von den ausgeliehenen aber den Zehnden schuldig ist.
42	(Bern)	1404 Juli 12.	Urkunde des Gerichts zu Bern, unter Vorsitz Joh. Schenks, des Gerichtsschreibers, an Statt des Schultheissen Ludwigs v. Seftigen, in Streitsachen zwischen Peter Frisching, Propst des Gotteshauses zu Terenschatten einer-, und Hansli Puncten von Diemtigen anderseits, betreffend einige dem Gotteshaus gehörende Güter.
43	(Diemtigen)	1408 Nov. 26.	Urkunde des Gerichts Diemtigen, unter Vorsitz des Hans Söftingen, Vogts zu Diemtigen, an Statt des Freiherrn, Junkers Wolfhart v. Brandis, und des Ritters Herrn Nikl. v. Scharnachthal, Herrn zu Diemtigen, in Sachen Peter Frischings, Propsts von Terenschaten, gegen Heinr. Bimptern und dessen Ehefrau Nessa, wegen eines Ackers zu Hanbühl, welcher von letzterer als Morgengabe angesprochen ward, der aber von dem Gericht wegen mangelnden Beweises dem Propst zu Handen des Klosters zugesprochen wird. Dat. Montag nach Clemens.
44	(Weissenburg)	1415 Juni 9.	Urkunde, am Gericht zu Weissenburg gefället unter Vorsitz von Hans Stolden, an Statt des Edeln Wolfhard v. Brandis, Herrn zu Weissenburg, zu Gunsten Peter Frischings, des Propsts von Terenschatten, kraft dessen dieser noch acht Tage lang warten, nach dieser Frist aber, wenn ihm binnen derselben nicht genug geschieht, Hansen und Peter Sporis Gut zu Dürstetten für die daran habende Ansprache als verfallen zu seinen und des Klosters Handen behalten und nutzen soll. Dat. Sonntag vor Mitte Juni.
45	Bern	1428 Juli 27.	Spruch von Schultheiss und Rath der Stadt Bern, kraft dessen die von Anna v. Krauchthal, Wittwe des verstorbenen Schultheissen Peter v. Krauchthal, dem Gotteshaus zu Terenschatten gemachten Vergabungen zu Feier einer Seelenmesse, wegen sich erhobener Streitigkeiten zwischen der Wittwe und dem Propst des Klosters, Johann Gruber, indem jene sich beschwerte, dass dem Stiftungsbrief nicht nachgelebt werde, was hingegen von dem Propst bestritten ward, aufgehoben und kraftlos erklärt werden, so dass dem Kloster nur die seit zwei Jahren von daher bezogenen Einkünfte verbleiben sollen, die Stifterin aber befugt ist, über die fraglichen Vergabungen frei wie über ihr sonstiges Eigenthum zu verfügen. Dat. Dienstag nach Jacobi.
46		1457 März 28.	Lateinischer Spruch des bischöflichen Officials zu Lausanne, betreffend den Zehnden zu Lampranegg, zu Gunsten Herrn Joh. Wallisers, Propsts zu Dürstetten, gegen Herrn Burkard Berchmeyer, Pfarrer zu Oberwyl im Simmenthal, welcher zur Restitution der von ihm unrechtmässig bezogenen Gefälle gegen den Propst und zugleich um alle daher ergangenen Kosten verfällt wird. Dat. Montag nach Lätare.
47		1459 Jan. 23.	Testament der Anna, geb. v. Veltschen, Wittwe des Schultheissen Peters v. Krauchthal: den vier Söhnen ihres Oheims Heini v. Sant German die Hofstatt zu Weissenburg mit den Gütern zu Ober- und Nieder-Simmenthal, welche nach ihrem Absterben an die Frauenklöster von Interlaken und Engelberg fallen; aus den Gütern im Simmenthal soll auch ein ewiges Licht zu Terstetten unterhalten werden.
48		1459 Sept. 28.	Tauschbrief. Johannes Knobel, Propst zu Ternschatten, vertauscht Namens des Gotteshauses alle die diesem gehörenden Güter zwischen dem Schwarzbach und dem Leitri und zu Moos an Antoni Miltzis von Reichenbach gegen Huus, Hof und Güter zu Ternschatten, mit Einwilligung von Schultheiss und Rath zu Bern. Dat. Michaelis Abend.
49		1459 Sept. 28.	Tauschbrief zwischen den nämlichen Parteien um mehrere andere Grundstücke. Dat. Michaelis Abend.
50	(Erlenbach)	1470 Jan. 30.	Urkunde des Gerichts von Erlenbach, unter Vorsitz Gilgian Schmidlis, Tschachtlan zu Nieder-Siebenthal, an Statt der gnädigen Herren von Bern, hinsichtlich der Klage des Propsts Joh. Knobel von Dürstetten über die seit langen Jahren unterbliebene Entrichtung schuldiger Gülten und Zinse ab Berners Haus und Gütern zu Handen des Gotteshauses Dürstetten, wogegen die Beklagten behaupteten, dass sie seit 50 oder 60 Jahren nichts entrichtet, und dass also „Landsgewerde“ sie schirmen solle gegen fernere Forderungen. Das Gericht beschliesst, bei Schultheiss und Rath von Bern einzufragen, was Rechtens sei. Dat. Dienstag vor Lichtmess.
51	Bern	1472 Jan. 23.	Ernstlicher Befehl von Schultheiss und Rath zu Bern an Petermann Rosten, Tschachtlan und gemeine Landleute zu Ober-Siebenthal, dahin zu halten, dass von den Besitzern des Bergs, genannt Erbattoup, die auf diesem haftenden, dem Gotteshause Tarenstetten schuldigen Zinse bezahlt werden, und falls dieselben sich dessen weigern würden, so sollen sie mit dem Propst vor dem Rath erscheinen. Dat. Donnerstag nach Vincent. — Urkunde auf Papier mit darauf gedrücktem Sigel.

Digitized by Google

52		1472 April 11.	Urkunde von Schultheiss und Rath zu Bern, durch welche auf Begehren des Propsts Joh. Knobel zu Tärnstetten, in Bestätigung eines vor Zeiten von Junker Wolfhart v. Brandis, Freiherrn zu Weissenburg, ausgestellten Freiungsbriefs alle dem Gotteshaus Därstetten gehörenden Güter befreit werden, dass Niemand vom Siebenthal mit seinem Vieh, grossem und kleinem, über dieselben gehen, fahren oder weiden dürfe. Dat. Samstag nach Quasimodo.
53		1486 Oct. 28.	Päpstliche Bulle Innocenz VIII., betreffend die Incorporation und Vereinigung der Propstei und Kirche zu Därstetten nebst allen ihren Rechten und Nutzungen mit dem neu errichteten Stift zu Bern. Dat. Simon und Judä.

VI.

Die Regesten des Frauenklosters zu Frauenkappelen.

(St. Augustinerordens, Bisthum Lausanne.)

1		1240 Sept. 21.	*Burkard* v. *Aegerten* schenkt dem Frauenkloster zu Kappelen das Gut zur Lauben beim Forst. Dat. Matthäi. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. v. 1828, S. 326.
2		1257 Nov. 2.	*Ulrich* v. *Jegenstorf*, Ritter, nebst Hemma, seiner Ehefrau, und seinen zwei Töchtern Tyemuth und Elsbeth, verzichten in die Hände Rudolfs, des Propsts der Capelle (de capella) der heil. Maria im Forst, auf alle seine Ansprüche auf das Gut in Studen. — *Zeugen:* Rudolf, Bruder des Ausstellers, und Heinrich, Sohn dessen Bruders Werner. *Besigler:* der Propst von Interlaken und der Rath von Bern. Dat. in commemorat. animarum.
3		1258 Apr. 7.	*Rudolf* v. *Schwanden*, Ritter, verkauft sein Allod zu Studen an Rudolf, den Propst und den Convent der heil. Maria zu Kappelen (conventui sanctae Mariae de capellis) im Forst bei Bern, um 29 Pfd. Bernmünze. — *Zeugen*: Werner, Decan von Brengarten, Conrad v. Wollenbach, Werner, des Wagners Thomas Sohn, Priester, Burk. v. Egerten, Burk. v. Schwanden, Ulr. v. Steinbrunnen, Eberh. v. Rümligen. *Besigler*: der Propst von Interlaken, Werner, Decan von Balm, und der Rath von Bern. Dat. VII. Idus Aprilis.
4		1261 ohne Dat.	*Burkard* v. *Schwanden*, Ritter, verkauft dem Gotteshaus und Convent zu Kappelen (domni et conventui de capellis) im Forst seine Matte, die Echarmatte genannt, um 35 Pfd. Bernmünze.
5		1261 Januar	*Jacob* v. *Besingen* und Bertha, dessen Schwester, hinterlassene Wittwe Bertholds v. Gurbrni, verkaufen dem Gotteshaus und Convent zu Kappelen im Forst zwei Schupposen ihres Allods zu Kerzerz, mit dazu gehörenden Hofstätten, Wiesen, Aeckern und Wäldern um 15 Pfd. 10 Schill. Bernwährung.
6	Amsoldingen	1264 Jan. 4.	Anlassbrief oder Uebertragung zum schiedsrichterlichen Spruch. Heinrich, Propst von Amsoldingen, vom päpstlichen Stuhl delegirter Richter in der Streitigkeit zwischen dem Propst und Convent von Kappelen im Forst einer- und Herrn Albrecht v. Rormoos, Ritter, andererseits, wegen 10 streitigen lunaribus sive scoposis (Schuposen) zu Engstlingen, von dem verstorbenen Cuno v. Rormoos dem gedachten Convent vergabet, welche Streitigkeit von den Partheien zur schiedsrichterlichen Besprüchung an den Decan von Thun, an Joh. v. Sumiswald, des Minoritenordens, und an ihn, den Eingangs erwähnten Propst, als Obmann übertragen worden, — erklärt, dass diesem zufolge die schiedsrichterliche Besprüchung stattfinden, und dass, wenn die einte oder andere Parthei an dem dazu festgesetzten Tag nicht erscheine oder dem Entscheid nicht Genüge leiste, sie werde angesehen werden, als habe sie auf ihren Rechtsanspruch in jener Angelegenheit gänzlich verzichtet. — *Zeugen*: Burkard, Propst von Interlaken, Heinrich, Canonicus daselbst, Burin Bor, Canonicus zu Amsoldingen, Johann, Decan zu Thun, Herr Johann Senno von Münsingen, Burri von Schennis, Ulrich von Thun. *Besigler*: der Propst von Amsoldingen, der Propst von kappelen und Hartmann v. Ramstein, Namens Albert v. Rormoos.

Digitized by Google

7		1264 Febr. 2.	Spruch der oben erwähnten Schiedsrichter, kraft dessen, weil Albert v. Rormoos, Ritter, an dem festgesetzten Tag vor dem Schiedsgericht nicht erschienen, erkannt worden ist, dass derselbe allen Anspruch in obigem Streithandel verloren habe. Dat. Mariä Reinigung.
8	Bern	1265 Apr. 13.	Der oberwähnte Albert v. Rormoos, Ritter, erkennt, infolge obigen Urtheils, kein Recht auf die fraglichen 10 Schuposen zu Ersigen zu haben. Dat. Tag nach Quasimodo.
9	Freiburg	1270 Jan. 14.	*Rudolf*, Graf zu Habsburg und Kyburg, Landgraf von Elsass, schenkt zum Heil seiner Seele, aus Ehrerbietung vor der heil. Jungfrau Maria, der Kirche oder dem Kloster, dem Capitel oder Convent von Kappelen im Forst bei Bern (ecclesine seu clunstro, capitulo seu conventui de capellis in foresto iuxta villam de Berne) die neuen Anbrüche (novalia) um die Höhle in bemeldten Forst, sammt dem Zehnten und aller Rechtsame darauf, und das Erdreich, Münsperg genannt. Dat. Feria III. post octav. Epiphaniae. Abgedr. Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 379.
10	in castro Sopis	1270 ohne Dat.	*Rudolf v. Weissenburg*, des Thals, gemeiniglich Subinthal genannt (wallis que dicitur vulgariter Subintal), übergibt dem Propst und Convent zu Kappelen das Gut, genannt Hartlinsbomin bei dem Dorf Ogie. — *Zeugen*: der Edle Ulrich v. Maginberc, Ulrich v. Steinbrunnen, Ritter, Ulrich v. Verdrin. Das Sigel ist abgerissen.
11		1271 März 5.	Hemma, Cuno's v. Rormoos hinterlassene Wittwe, verzichtet auf ihre theilweisen Ansprachen auf 10 Schuposen zu Ersigen zu Gunsten des Klosters zu Kappelen. — *Besigler*: Peter, Abt des Klosters Taub, Stadt Burgdorf und Alb. v Rormoos. Dat. Feria V. ante dominicam Oculi.
12		1278 Jan. 24.	*Peter v. Oltigen*, genannt Bastard, verzichtet für sich, seine Ehefrau und Erben auf alle Rechte und Ansprachen auf ein Stück Erdreich zu Breitenried bei der Mühle, zu Gunsten des Propsts und Convents zu Kappelen, gegen empfangene 20 Schill. — *Besigler*: der Abt von Frienisberg und der Vogt von Oltingen, genannt Herr v. Teitingen. Dat. Joh. Bapt.
13		1278 ohne Dat.	Kaufbrief um 5 Lunares (Schuposen) in der Dorfmarch von Breitenried, Parochie Mühlenberg, welche Junker Friedrich de Clerlis dem Propst und Convent des Gotteshauses zu Kapellen im Forst um 50 Pfd. Bernmünz verkauft. — Sigel des Decans und der Stadt Murten.
14		1280 Jan. 25.	*Burkard Teckinger* und seine Söhne verkaufen mit Einwilligung Eberhards, Grafen von Habsburg und Landgrafen des Zürichgaus, dem Propst und Convent des Klosters zu Kapellen alles dasjenige, was sie zu Marfeltingen und auf dem Berge Gemündin inne gehabt und besessen hatten. Dat. Pauli Bekehr.
15	Bern	1281 Febr. 9.	Gebrüder Heinrich und Jorand v. Schönfels verzichten auf ihren vom Reich innegehabten Zehnden zu Eberoken (Ebersche) zu Gunsten des Propsts zu Kappelen. — *Zeugen*: Peter Medeler, Werner Münzer, Berthold Buweli und Cuno Münzer. Dat. Septuagesimae.
16		1286 Juni 2.	*Johannes v. Oberburg*, Burger v. Bern, verspricht die Kirche zu Kappelen in ihren zu Breitenried besitzenden Mühlen, Stampfen und Wasserrinnen nicht zu hindern, noch irgend ein Gebäud daselbst, das ihnen nachtheilig sein könnte, zu errichten. — *Zeugen*: Bruder Rudolf zu Franbrunnen, Conrad Vischer, Ulrich v. Venringen, Ulrich, Notar von Bern, und Ulrich v. Bubenberg, Schultheiss von Bern, *Besigler*. Dat. Pfingsten.
17		1296 Juli	Kaufbrief. Joh. v. Oberburg, Burger zu Bern, verkauft der Meisterin und dem Convent der Schwestern zu Kappelen im Forst, St. Augustinerordens, um 9 Pfd. Pfenn. die Vischersmatte daselbst nebst dem daran stossenden Acker von 4 Jucharten. — *Zeugen*: Heinrich, Propst v. Terenschatten, Magister Gerard zem Buch, Chorherr von Amsoldingen, Heinr. v. Bolligen, Peter Vischer, Ulr. v. Sigriswyl u. a. m. *Besigler*: Junker Joh. v. Buhenberg, Leutpriester zu Bern, und Cuno Münzer von Bern. Dat. Julius.
18		1308 Juli 4.	Vergleich zwischen Peter v. Tudingen, Burger von Bern, einer- und der Meisterin und der Sammnung des Klosters von Kapelen im Forst andererseits, wegen des Zehndens der neuen Hütti in der Ebersche. — *Zeugen*: Rudolf, der Leutpriester von Kapelen, Ulrich v. Venrigen, Wilhelm v. Wangen, Conr. und Alb. v. Bümpliz u. a. m. *Besigler*: Bruder Egelwart, der Leutpriester von Bern, und Laurenz Münzer, Schultheiss von Bern. Dat. Ulrici.
19	Bern	1310 Aug. 14.	Urkunde von Laurenz Münzer, Schultheiss, Räth, Zweihundert und die Gemeind von Bern, dass die zwischen ihnen einer- und dem Propst, der Meisterin und dem Convent der Klosterfrauen zu Kappelen bei dem Forst andererseits obgewaltete Streitigkeit, wegen einigen Erdreichs und einiger Aecker vor dem Forst gelegen, nach dem Rath ehrbarer Lente auf folgende Weise beigelegt worden sei; dem Kloster gehört das Land vom neuen Graben an bis zum Forst, welches es seit 20 und mehr Jahren besitzt, der Stadt Bern dasjenige vom neuen Graben bis zum Bremgarten. Dat. Vigil. assumpt. Marine.

Digitized by Google

20 — 1312 Jan. 2. — *Bertha Hunnina*, Wittwe Peters Hunnen, gewesenen Burgers von Bern, schenkt mit Einwilligung ihres Vogts Jakob Lempen, Burgers von Bern, dem Frauenkloster zu Kappelen heim Forst für die Aufnahme ihrer Tochter Hanna mehrere Grundstücke im Dorfbezirk von Sefrit-Scherli. *Zeugen*: Niklaus Vrieso, Peter v. Egerden, Peter v. Gisenstein, Peter v. Krauchthal, Johannes Münzer, Burger von Bern. *Besigler*: der Leutpriester von Bern, Laurenz Münzer und der Vogt Jakob Lemp. Dat. Tag nach circumcisionis Domini.

21 — 1317 April 18. — Kaufbrief um 3 Hofstätten im Dorf und in der Dorfmarch zu Marfeldingen, welche Burkhard, Pfarrherr zu Mühlenberg, und die Kirchgenossen daselbst der Meisterin und den übrigen Klosterfrauen zu Kappelen zum Eigenthum (Allod) verkauft haben, um 12 Pfd. Pfenn. Bernwährung. — *Besigler*: der Pfarrherr zu Mühlenberg und das deutsche Ordenshaus zu Köniz. Dat. Montag nach Quindena Paschae.

22 — 1317 Juli 2. — *Burkard v. Mühlenberg*, Burger von Bern, verspricht der Meisterin und den Klosterfrauen von Kappelen gegen den Empfang von 4 Pfd. Pfenn. Bernwährung, dass weder er, noch seine Erben, noch wer sonst die Vogtei über eine Schuppose zu Marfeldingen habe, welche Vogtei früher dem Herrn Hartmann v. Oltigen, Ritter, gehörte, auf dieser Schuppose keine Mühle, Stampfe oder Walke zum Nachtheil des Klosters bauen solle. — *Zeugen*: Heinr. v. Kramburg, Chorherr zu Amsoldingen, Peter v. Krauchthal der ältere, Andr. v. Buch, Burkard, der Sacristan zu Mühlenberg, Magister Johannes von Kappelen, Joh. von Kreingen u. a. m. *Besigler*: Burkard, der Leutpriester zu Kappelen, und Laurenz Münzer, Schultheiss zu Bern. Dat. Samstag nach Peter und Paul.

23 — 1319 Oct. 16. — *Peter*, genannt *Sayo*, Burger von Freiburg, Schaffner des Gotteshauses auf der Insel mitten im See, leiht hin den Klosterfrauen zu Kappelen alle jenem Hause zugehörenden Güter zu Marfeldingen um 6 Schill. weisser Münze von Bern, und erklärt, von den Klosterfrauen 10 Schill. Ehrschatz empfangen zu haben. Dat. Galli.

24 — 1319 Nov. 6. — *Burkard v. Mühlenberg*, Burger von Bern, verkauft den geistlichen Frauen, Schwester Agnesen von Murten, der Meisterin, und dem Convent des Gotteshauses zu Kappelen bei dem Forst, Augustinerordens, und Herrn Heinrich v. Kramburg, Domherrn zu Amsoldingen, des vorgenannten Klosters Pfleger und Schirmherr, ein Gut zu Marfeltingen (mit Ausnahme von zwei Jucharten Acker- und einer Jucharte Mattland), nebst der ihm gehörenden Vogtei über dieses Gut, um 40 Pfd. Pfenn. von Bern, deren Empfang er bescheint, und um über dies noch jährlich zu bezahlende 6 Schill. an das Gotteshaus auf der St. Petersinsel. — *Zeugen*: Herr Peter v. Bubenberg, Kirchherr zu Schüpfen, Joh. v. Kramburg, Junker, Peter v. Egerden, Peter v. Krauchthal, Andr. v. Buch und andere Burger von Bern. *Besigler*: Bruder Heinrich, Leutpriester zu Bern, und Herr Burkard, Leutpriester von Mühlenberg. Dat. Dienst. vor Martini.

25 — 1322 Jan. 26. — *Berchta*, Wittwe des Nikl. Neunhaupt, Burgers von Bern, verkauft mit Handen ihres Vogts Johannes v. Lindnach den Klosterfrauen zu Kappelen (in deren Namen handelt ihr klostervogt Heinrich v. Kramburg, Kirchherr von Rüderswyl) alle ihre Güter im Dorf und der Dorfmarch Oya, bei dem gedachten Kloster gelegen, um 240 Pfd. Bernwährung, unter Verzichtleistung auf alle Einwendungen aus dem Civil-, dem canonischen und dem Gewohnheitsrecht. — *Zeugen*: Peter v. Egerden, Junker, Peter v. Krauchthal der ältere, Ulr. v. Gisenstein. *Besigler*: Bruder Heinrich von Binach, Leutpriester von Bern, Berrhtold v. Rümligen, Junker, und Laurenz Münzer, Schultheiss von Bern. Dat. ferin tertia von Mar. Rein'g.

26 — 1322 Febr. 9. — Obige Wittwe Neunhaupt erkennt an, von den Klosterfrauen zu Kappelen die vorbemeldten ihnen verkauften Güter zu Oya zu einem Leibgeding für Lebenslang wieder empfangen zu haben um 2 Maas Wein, die sie denselben jährlich auf Lichtmess zu einer Zinsgebühr ausrichten soll. Dat. acht Tag nach Lichtmess.

27 — 1323 Mai 28. — *Rudolf Miescher* von Thun quittirt und spricht frei die Meisterin und übrigen Klosterfrauen zu Kappelen im Forst für alle liegende und fahrende Güter und Schuldansprachen der Berchta, Wittwe des Niklaus Neunhaupt, welche Güter oder Schuldansprachen seine Ehefrau Katharina von genannter Berchta, ihrer Freundin, geerbt, und auf welche er zu Gunsten seiner Ehefrau Katharina verzichtet habe. — *Besigler*: Heinrich v. Steinach, Leutpriester von Bern. Dat. Samstag nach Sva Pentecostes.

28 Oltigen — 1324 Nov. 12. — Kaufbrief. Burkard v. Solvisberg, Conrad, sein Bruder und Christen, genannt Stunda, verkaufen mit Einwilligung ihrer Herrin, der Frau Elisabeth, Gräfin v. Kyburg, ihren vierten Theil des Guts, genannt das Gut von Bergen (zwischen Mühlenberg und Marfeldingen), als ein freies Allod, der Meisterin und dem Convent des Frauenklosters zu Kappelen um 38 Pfd. Pfenn. Bernwährung, und versprechen gegen Jedermann gute Gewähr (bonam warandiam) vor canonischem und Civilgericht. — *Zeugen*: Herr Johann v. Bubenberg, Ritter, der jungere, Conrad v. Mörisswyl, Andr. und Conr. v. Buch, Berchtold v. Oya, Nikl. v. Rothweil, Joh. Marschalk u. a. m. *Besigler*: Herr Werner Senn, Vogt zu Oltigen, und Elisabeth, Gräfin zu Kyburg. Dat. Tags nach Martini.

Digitized by Google

29	Bern	1326 April 6.	Bestätigung obigen Verkaufs an das Frauenkloster zu Kappelen durch Eberhard, Grafen v. Kyburg, Landgrafen von Burgund, ab amorem Domini Johannis de Bubenberg, militis, nostri amici specialis. Dat. misericordia Domini.
30		1328 Jan. 13.	Kaufbrief. Ulrich v. Egerdon, Junker, verkauft der geistlichen Schwester Anna de Mont, Meisterin, und dem Convent des Frauenklosters Kappelen im Forst um 93 Pfd. Pfenn. Bernwährung die Hälfte des ganzen Guts in der Wohley, Parochie von Wohlen, unter Versprechen guter Gewähr (warandia) und der Verzichtleistung auf alle Einreden des canonischen, Civil- und des Gewohnheitsrechts. — *Zeugen*: Herr Rudolf, Kirchherr von Bümplitz, Ulr. v. Gysenstein, Notar von Bern, Ulr. v. Ried. *Besigler*: Herr Joh. v. Bubenberg der jüngere, Ritter, Schultheiss von Bern, und Berchtold v. Rümligen, Junker. Dat. VIII. Epiphanine.
31		1334 Nov. 6.	*Salma*, Wittwe Niklaus Vriesen, Burgers von Bern, vergabet dem Frauenkloster zu Kappelen ihr Gut zu Wyler vor Oltigen, welches jährlich 6 Viertel Dinkel und 1 Pfd. Pfenn. zinst, unter dem Beding, dass nach ihrem Absterben die Hälfte jenes Zinses zur Feier ihrer Jahrzeit verwendet und die andere Hälfte dem Barfüsserkloster zu Bern zum nämlichen Zweck übersendet werde. — *Zeugen*: Anton v. Blaukenburg, Ritter, Ulr. v. Gisenstein, Jac. v. Grassburg, Joh. Marschalk, Burger zu Bern. *Besigler*: Herr Philipp v. Kien, Ritter, Schultheiss zu Bern, und Joh. v. Bubenberg, Ritter. Dat. Dienst. vor Martini.
32	Bern	1336 März 3.	Erkanntniss des Raths der Zweihundert der Stadt Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Philipp v. Kien, über eine Erbschaftsstreitigkeit zwischen dem Convent des Frauenklosters von Kappelen und den Geschwistern Kunz, Ulrich und Ita, Kindern Conrads sel. v. Murzenden, worüber zwei von dem Rath ausgefällte Urtheile vor die Zweihundert gezogen worden waren. Die Erkanntniss dieser letztern ging dahin, dass gedachtes Kloster von wegen der dortigen Ordensschwester Adelheid, einer Tochter des oberwähnten Conrads v. Murzenden, mit den übrigen drei Geschwistern derselben zu gleichen Theilen erben solle.
33		1338 Apr. 29.	*Ruf v. Lindnach*, Burger von Bern, vergabet als ein ewiges Almosen dem Frauenkloster zu Kappelen zur Stiftung eines ewigen Lichtes für das Seelenheil seines, des Lindnach, gedingten, ohne seine Schuld leiblos gemachten knechts Kratinger, das Gut zu Herrenschwanden, ein Gut zu Heimenhausen und ein Gut zu Steg-Lindach. — *Zeugen*: Ulr. v. Gisenstein, Nikl. v. Lindnach, Joh. und Peter v. Seedorf, Bercht. Glogner, Burkard der Werkmeister, Burger von Bern. *Besigler*: Joh. v. Bubenberg, Ritter, der ältere, Schultheiss Philipp v. Kien, Ritter, und Burk. v. Bennenwyl, Junker, Burger v. Bern. Dat. Montag vor Walpurgis.
34	Bern	1341 April 2.	*Ita*, Wittwe des Ruf Isenhut, Burgers von Bern, vergabt vor versammeltem Gericht zu Bern, unter Vorsitz Junker Burkards v. Bennwyl, an Statt Johannsen v. Bubenbergs, Ritters, Schultheissen, dem Frauenkloster zu Kappelen 7 Schupposen zu Nieder-Battigen, und empfängt solche von demselben wieder als Leibgeding gegen Ausrichtung einer Maas Wein jährlich als Zins; nach ihrem Absterben soll von dem Kloster ihre und ihres Mannes sel. Jahrzeit jährlich an den „Tempertagen“ nach der alten Fastnacht mit einer Seelenmesse begangen werden. Dat. Montag vor dem Osterstag.
35		1345 Juni 9.	*Johannes v. Helfenstein*, Burger von Bern, verkauft dem Frauenkloster zu Kappelen um 60 Pfd. Pfenn. Bernwährung seine Schuppose im Dorf Ober-Tettigen für ein wahres Eigen (Allod). — *Zeugen*: Ulr. v. Gisenstein, Gerhard und Peter v. Krauchthal, Brüder, Ulrich zem Bach. *Besigler*: Heinr. v. Kramburg, Chorherrr v. Strassburg, Joh. v. Kramburg, Edel, dessen Bruder, Joh. Soder, Kirchherr von Neuenegg, und Joh. v. Bubenberg, Ritter, Schultheiss von Bern.
36		1345 Dec. 5.	*Katharina*, Wittwe Otto's v. Helfenstein, Junkers, verkauft der Meisterin Clementa von Egerdon und übrigen Klosterfrauen von Kappelen, mit Handen ihres Vogts, Joh. v. Bubenberg, Ritters, des jüngern, ihr Gut im Dorf Jegisbach um 12 Pfd. Pfenn. — *Zeugen*: Anton v. Blankenburg, Ritter, Niklaus, sein Bruder. Kirchherr zu Thurnen, Ulr. v. Bubenberg, Burk. v. Helfenstein, Junker, Nikl. v. Rothweil u. a. *Besigler*: Joh. v. Bubenberg, Schultheiss. Dat. Vigilia Nicolai.
37		1347 Aug. 27.	*Gepa*, Wittwe Burkards v. Bennwyl, Junkers, und ihre Söhne, Burkard und Laurenz v. Bennwyl, bestätigen die von Frau Anna Burterin, Schwester der erstern, gemachte Vergabung an das Frauenkloster zu Kappelen von der Hälfte ihres Guts in Scherli, zu Stiftung einer Jahrzeit für die Burterin, für ihre verstorbene Schwester von Wattenwyl und für sie, die Gepa, jährlich auf Mittwoch vor St. Urbanstag. — *Zeugen*: Ulr. v. Bubenberg, Ulr. v. Gisenstein, Nikl. und Ruf v. Lindenach, Laurentin und Nikl. Bubeli, Peter Kratiger, Burger v. Bern. *Besigler*: Joh. v. Bubenberg, Ritter, Schultheiss, Burk. und Laurenz v. Bennwyl. Dat. Vigilia Augustini.

Digitized by Google

38		1348 Jan. 5.	*Stephanetta*, Wittwe des Nikl. *v. Lindenach*, Burgers zu Bern, verkauft dem Frauenkloster zu Kappelen mit Einwilligung ihres Vogts, Herrn Joh. v. Bubenberg, Rittern, des jüngern, Vogts von Oltigen, um 76 Pfd. Pfenn. Bernwährung den halben Theil dreier Schuposen zu Oberbottigen. — *Zeugen*: Joh. v. Kramburg, Frei, Peter v. Krattigen, Heinr. Stettler, Joh. v. Bürron, Gerhart Stubel u. a. m. *Besigler*: Joh. v. Bubenberg, Ritter, Schultheiss, und Joh. v. Bubenberg, Ritter, der jüngere. Dat. Samstag nach dem Neujahr.
39		1348 Aug. 30.	*Stephanetta* v. *Lindnach*, Wittwe des Nikl. v. Lindnach, vergabet mit Handen ihres obigen Vogts dem Frauenkloster zu Kappelen zu einem ewigen Almosen und zu Begehung ihres Jahrzeittages 12½ Schill. auf obiger Hälfte dreier Schupposen zu Oberbottigen, mit dem Vorbehalt, dass wenn die Feier unterlassen würde, jener Betrag zur Strafe den Dürftigen des Spitals des heil. Geistes zufallen solle. — *Zeugen* und *Besigler* die nämlichen wie oben. Dat. Samstag nach Barthol.
40		1348 Aug. 30.	*Gepa* v. *Bennenwyl*, Wittwe Burkards v. Bennenwyl, Junkers, Burgers von Bern, verkauft mit Einwilligung ihres Sohns und Vogts Burk. v. Bennenwyl und ihres Sohns Laurenz dem Frauenkloster zu Kappelen zwei Schupposen zu Oberscherli um 70 Pfd. Pfenn. Bernwährung. — *Zeugen*: Heinr. v. Kramburg, Domherr zu Strassburg, Joh. v. Seftigen, Peter v. Krattigen, Joh. v. Büren, Burger von Bern. *Besigler*: Burk. und Laurenz v. Bennenwyl und Ulr. v. Gisenstein. Dat. Samst. nach Barthol.
41	Interlaken	1349 Dec. 8.	Revers von Propst und Capitel des Gotteshauses zu Interlaken, von denen von der Schwester Mechtild v. Gomerkinden, angesessen zu Bern, empfangenen 30 Pfd. Pfenn. dem Frauenkloster zu Kappelen jährlich 30 Schill. auszurichten. — *Zeugen*: Joh. v. Kramburg, Fry, Joh. v. Bubenberg, Schultheiss, Pantaleon v. Rümligen, Domherr zu Solothurn, Ulr. v. Gisenstein. *Besigler*: der Propst von Interlaken. Dat. Dienstag nach Nicolai.
42	Interlaken	1349 Dec. 13.	Der Propst und das Capitel zu Interlaken versprechen, von der von Heinr. Lempen sel., von seiner Schwester Anna und Ulr. Ansetzen empfangenen Vergabung sowohl dem Frauenkloster deutschen Ordens zu Bern, als dem Frauenkloster zu Kappelen, jedem jährlich auf Andrestag 5 Schill. zu Verbesserung ihres Tisches mit gutem Wein oder Fischen auszurichten. — Sigel von Propst und Capitel von Interlaken. Dat. Luciae.
43		1350 Nov. 30.	*Elisabeth v. Ramstein*, angesessen zu Bern, verkauft mit Handen ihres Vogts, Herrn Joh. v. Kramburg, die Hälfte des Guts, genannt zem Wege, gelegen ob Balm, an Im Schlegelin und Ellinen von Mutzando, Klosterfrauen zu Kappelen, um 45 Pfd. Pfenn. Bernwährung. — *Besigler*: Ulr. v. Gisenstein und Joh. v. Kramburg. Dat. Andreae.
44	Bern	1351 März 6.	Spruch von Schultheiss (Peter v. Balma) und Rath zu Bern über eine Streitigkeit zwischen Conrad v. Holz, Ulr. Butschelbach u. a. von Mulereu einer- und den Klosterfrauen von Kappelen, als Güterbesitzer zu Illiswyl, andererseits, wegen der Hölzer zu Illiswyl und Sonderholz; Twing und Bann über jene Hölzer wird den genannten Conr. v. Holz, Ulr. Butschelbach u. a. zugesprochen, dagegen aber sollen die Klosterfrauen und andere Lehengutsbesitzer zu Illiswyl Nutzungsrechte in denselben für ihr Bau- und Brennholz und Weidrecht in Sonderholz haben. — Im Rath zu Bern sassen damals: Herr Joh. v. Kramburg, Philipp v. Kien, Ritter, Joh. v. Seedorf, Joh. v. Seftigen, Berchtold Glogner u. a. — Sigel des Schultheissen Peter v. Balma. Dat. in den Tempertagen nach der alten Fastnacht.
45		1352 März 31.	*Jenni Waltmann* verzichtet zu Gunsten der Meisterin (Clementia v. Egerdon) und übrigen Klosterfrauen von Kappelen auf alle seine Rechte an das Erblehen der Mühle und Bläue zwischen Breitenried und Marcholtingen. — *Besigler*: Ulr. zem Stein, Junker, Vogt zu Oltigen. Dat. Samst. vor Palmarum.
46		1352 Mai 15.	*Cuno c. Seedorf*, Burger von Bern, und Catharina, dessen Ehefrau, urkunden, dass dasjenige Gut zu Kerzerz, welches der verstorbene Conrad Kormann dem Frauenkloster von Kappelen und den Dürftigen des niedern Spitals zu Bern, unter Vorbehalt des Leibgedings der vorerwähnten Frau Catharina v. Seedorf, vergabet, nach ihrem der Ehefrauen Tod dem gedachten Frauenkloster zufallen solle. — *Zeugen*: Peter v. Balm, Peter v. Seedorf, Tragbott der Münzmeister, Burger von Bern. *Besigler*: Cuno v. Seedorf. Dat. Mitte Mai.
47		1353 Jan. 15.	*Ulr. v. Bümplis* verkauft den Klosterfrauen von Kappelen um 19 Pfd. Pfenn. Bernwährung eine Matte, 4 Mannsmad haltend, im Forst. — *Besigler*: Bruder Heinr. v. Thettingen, Commenthur zu Köniz, und Conrad v. Holtze, Schultheiss zu Bern. Dat. Dienst. nach Hilarii.
48	Bern	1353 Aug. 31.	*Peter c. Krattigen*, Burger von Bern, vergabet zu sein, seiner Ehefrau, Kinder und Vorfahren Seelenheil dem Frauenkloster zu Kappelen sein Gut in der Dibi enet dem Forst und die Eigenschaft an einem Garten zu Bern in der aussern Neuenstadt, zu Stiftung einer jährlich am Montag nach Georgientag zu feiernden Jahrzeit, und mit dem Vorbehalt, dass unterlassendenfalls die Vergabung den Dürftigen des niedern Spitals zu Bern zufallen solle. — *Besigler*: Bruder Diebold, Leutpriester zu Bern. Dat. Vigilia Aegidii.

Digitized by Google

49		1354 Juni 23.	Die Klosterfrauen von Kappelen erkennen, von Johannes Schlegel sel., einem Priester, 60 Pfd. empfangen zu haben, und verschreiben dafür als Gült einen jährlichen Zins von 3 Pfd. auf ihrem Gut Ebersche, mit Vorsprechen, dafür jährlich auf Agnesentag des Herrn Schlegels und seiner Eltern Jahrzeit zu feiern. — *Zeugen*: Herr Joh. v. Kramburg, Fry, Peter v. Seedorf, Schultheiss zu Bern, Conrad v. Holtz, Ulr. v. Buch, Nikl. v. Muleren, Peter Swab u. a. *Besigler*: Peter v. Balm. Dat. Vigil. Johannis zu Sungichten.
50		1355 Febr. 5.	Der Propst Walther und das Capitel des Gotteshauses zu Interlaken versprechen dem Frauenkloster zu Kappelen, von den von diesem empfangenen 63 Pfd. Pfenn. einen jährlichen Zins auf Andreastag von 3 Pfd. zu entrichten. Dat. Agathae.
51	Bern	1356 März 26.	Urkunde von Schultheiss (Peter v. Krauchthal der jüngere) und Rath zu Bern, durch welche auf Klage der Meisterin (Schwester Agnes v. Rümligen) des Frauenklosters von Kappelen erkannt wird, dass die dortigen Klosterfrauen die ihnen von Berchtold v. Lengsingen und seiner Ehefrau vergabeten und darauf von denselben wieder anderwärts verkauften Güter, nämlich 5 Pfd. Gült auf ihrem Gut zu Kaufdorf und die Hälfte einer Matte, genannt Wangersmatt im Forst, wohl anfuren und ihr Recht daran suchen mögen. Damals sassen im Rath: Peter v. Balm, Cuno v. Seedorf, Peter Swab, Nikl. und Rul v. Muleren u. a. — *Besigler*: Schultheiss Peter v. Krauchthal. Dat. Samstag nach Fruentag im März.
52		1357 März 26.	*Heini v. Stegen*, gesessen zu Greyers, spricht ledig und entlasst für sich und seine Erben aller Forderung und Ansprach halb, so er hatte an Peter Stober v. Mazenried und an die Klosterfrauen von Kappelen wegen einer halben, daselbst gelegenen Schuppose, welche bemeldter Stober von jenen Frauen hatte, und erklärt, dass er gedachte halbe Schuppose und sein Recht daran Ulrichen v. Bümplitz, Burger zu Bern, als welcher zu dem Hof daselbst gehörig, aufgegeben habe. — *Besigler*: Conrad v. Holtze, Schultheiss zu Bern. Dat. Tag nach Frauentag zu ausgehendem März.
53		1360 Apr. 11.	Die Klosterfrauen zu Kappelen (Meisterin Clementia von Egerdon) bekennen, von Frau Catharina v. Clenz sel. 5 Pfd. „blasser Pfen." an Kapital empfangen und solche auf ihr Gut in der Ebersche gelegt zu haben, und versprechen mit dem Zins davon von 5 Schill. obbemeldter Frau v. Clenz und aller ihrer Altvordern Jahrzeit jährlich zu Mitfasten zu feiern. Dat. Samstag zu ausgehender Osterwoche.
54		1360 April 11.	Die nämlichen Klosterfrauen legen abermals auf gedacht ihr Gut in der Ebersche 10 Schill. jährlichen Zinses von 10 Pfd. Pfenn., welche Agnes sel. v. Bubenberg, Herrn Joh. v. Bubenberg des ältern Tochter, bezahlt hat, und versprechen mit jenen 10 Schill. alljährlich auf Barnabastag die Jahrzeit der Agnes, ihres Vaters, ihrer Mutter Anna v. Grünenberg, ihrer Geschwister und Altvordern zu feiern, widrigenfalls obiger Zins dem obern Spithel zu Bern verfallen sein soll. Dat. Samstag zu ausgehender Osterwoche.
55		1360 Mai 15.	*Johannetta v. Blonay*, Wittwe Herrn Rudolfs v. Wippingen, Ritters, und ihre zwei Söhne, Joh. und Nikl. v. Wippingen, treten den Klosterfrauen von Kappelen eine innert den Limiten des Klosters erbaute Behausung für den Preis von 80 Pfd. Pfenn. weisser Bernmünz eigenthümlich ab, unter Verzichtleistung auf alle Einreden.
56		1360 Mai 16.	Urkunde der Klosterfrauen von Kappelen, in welcher sie versprechen, wegen der ihrem Gotteshaus von Ita Schlegelin, ihrer Conventschwester, bezahlten 30 Pfd. aus dem Zins von 30 Schill. jährlich dreimal, jedesmal für 10 Schill., die Jahrzeit der Ita Schlegelin und ihrer Tochter Adelheid in der Kirche zu begehen. Dat. Mitte Mai.
57		1360 Oct. 23.	*Marmier Rosselet* von Erlach und Catharina, seine Gattin, verkaufen der Schwester Elisabeth v. Lindenow und dem Frauenkloster von Kappelen für 22 Pfd. Erlacher Münz den Ertrag eines halben Saumes (dimidiae sumae) weissen Weins Erlacher Mass von ihrer Rebe an der Halden, welche unten anstösst an die Besitzung des „Rudolf, Herrn v. Reichenbach, ehemals Castlans in Erlach." (Dominus Rudolphus de Richenbach quondam Castellanus in Erlach.) * — *Zeugen*: Gerhard, Propst der Insel mitten im See, Nicolaus Moretus, „Blegerra" de Erlach. *Besigler*: Graf Rudolf v. Neuenburg, Graf und Herr in Aydau. Dat. feria sexta post 11,000 Jungfrauen Tag. Abgdr. Soloth. Wochenbl. v. 1827, S. 216.
58		1360 Nov. 18.	*Heinrich Bueli* von Buttelried verkauft den Klosterfrauen von Kappelen einen Acker zu Buttelried um 7 Pfd. Pfenn. Bernwährung. *Zeugen*: Otto v. Bubenberg, Joh. und Gerhard v. Grassburg, Ruf v. Hottiswyl u. a. m. *Besigler*: Conr. v. Holtz, Schultheiss von Bern. Dat. Vigil. Elisabeth.

* Dieser Rudolf v. Richenbach, vormals Castlan von Erlach, ist kein Anderer als der Sieger bei Laupen. — Nach dieser Urkunde scheint er also um 23 October 1360 noch gelebt zu haben; am 7. November darauf war er bereits todt. (Schweiz. Geschichtforsch. II. S. 400.)

Digitized by Google

59		1361 Sept. 17.	Die Meisterin (Schwester Johanna v. Kramburg) und die übrigen Klosterfrauen zu Kappelen erriehten von 20 Pfd. Pfenn. der Vergabung des Herrn Joh. v. Kramburg, Fry, sel. eine jährliche Gült von 1 Pfd. auf ihrem Gut zu Ebersche, bestimmen von diesem Zins 10 Schill. an das Licht in ihrem „Dormitel“, und versprechen die Jahrzeit des Herrn v. Kramburg und seiner Altvordern jährlich auf unserer Frauen Tag zu Herbst zu begehen. Dat. Freitag nach Kreuzes Tag zu Herbst.
60		1361 Sept. 17.	Die nämlichen Klosterfrauen versprechen von der Vergabung von 20 Pfd. des Johann sel., gewesenen Kirchherren zu Gurmels, die Hälfte des Zinses mit 10 Schill. an das Licht in der Klosterkirche und die andere Hälfte an das Licht in ihrem Dormitel zu verwenden, und die Jahrzeit des Verstorbenen jährlich auf unserer Frauen Tag zu Herbst zu begehen.
61		1361 Dec.	Verpflichtung der nämlichen Klosterfrauen zur jährlichen Feier der Jahrzeit der Wittwe des Herrn Walther Warnagel und ihrer Vorfahren an St. Augustinstag, wegen Vergabung derselben von 12 Pfd. Dat. Vigil. Nicolai.
62	Bern	1362 Febr. 11.	Urkunde des Gerichts von Bern, unter Vorsitz des Weibels Joh. zem Horn (an Statt Peters v. Balm, Schultheissen), dass Frau Johanna v. Kramburg, Meisterin des Gotteshauses zu kappelen, in ihrem und des Gotteshauses Namen vor Gericht gegen Johannes Seiler, Steinmetz, Burger von Bern, ausgeklagt und Pfand gesucht habe, weil derselbe widerrechtlich 7 dem Kloster gehörende Schuppposen zu Bolingen „wüst geleit“ und die dazu gehörenden Hölzer verwüstet habe. Dat. Freitag vor Valentin.
63		1366 Febr. 23.	Kaufbrief um 2 Schuppposen zu Jakobsbach, welche von Elisabeth v. Lindau, Klosterfrau zu Kappelen, um 27 Gulden Bernwährung verkauft worden, mit Vorbehalt von 3 Schill., der Kirche von Mühlenberg zahlbar. Dat. Vigil. Matthäe.
64		1368 Mai 31.	*Heinr. Balsenberg*, gesessen zu Bern, verkauft für sich und seine Ehefrau den geistlichen Frauen, Schwester Elisabeth v. Lindau und Schwester Anna Rüschlin, Klosterfrauen zu Kappelen, um 78 Pfd. 10 Schill. ihre 2 Schuppposen zu Ober-Jakobsbach. Dat. ultimo Mai.
65	Bern	1369 Aug. 23.	*Catharina*, Ehefrau des Joh. Seiler, Burgers von Bern, verkauft mit Handen dieses ihres Ehemanns den Klosterfrauen von Kappelen 3 Schuppposen an Nieder-Bottigen für 100 Pfd. Pfenn. Bernwährung. — *Zeugen*: Conr. v. Holtz, Joh. v. Seftigen, Nikl. v. Esche, Henzo und Cuno v. Ringgenberg, Burger von Bern. *Besigler*: Junker Ulr. v. Bubenberg, Schultheiss. Dat. Vigil. Barthol.
66		1369 Oct. 15.	*Joh. Schuzo*, gesessen zu Biel, gibt die Mann- und Lehenschaft an einer Schuppose zu Biel, die von Joh. v. Büren an ihn war aufgegeben worden, auf an die Klosterfrauen zu Kappelen; auf den Fall aber, dass diese Schuppose zu Lehen ginge von dem heil. Reich, so gebe er dieselbe zu Handen des heil. Reichs auf an Ulr. v. Bubenberg, Schultheissen zu Bern. — *Zeugen*: Peter v. Krauchthal, Ulr. v. Buch, Burger; Meister Johannes des Rintz, Schulmeister zu Bern u. a. m. *Besigler*: Ulr. v. Bubenberg, Schultheiss. Dat. Vigil. Galli.
67		1369 Oct. 27.	*Johann Seiler*, der Maurer, Burger zu Bern, verkauft und entzieht sich ebenfalls alles seines Rechts an einer Schuppose zu Nieder-Bottigen, die er zu Lehen hatte von Joh. Schüzo und Joh. v. Büren obbenedlt, in die Hände der Meisterin (Catharina v. Possenach) und übrigen Klosterfrauen von Kappelen um 108 Pfd. Bernwährung. — *Zeugen* und *Besigler* wie oben. Dat. Vigil. Simon und Judä.
68		1369 Oct. 31.	*Catharina v. Possenach*, Meisterin, und die übrigen Schwestern des Convents von Kappelen urkunden: dass, da ihre Ordensschwestern Elisabeth v. Lindau, Anna und Adelheid Rüschlin einzig aus ihrem Vermögen die Kaufsumme für obige von Johann Seiler erkaufte Schuppose bezahlt haben, dieselben auch deren ausschliessliche Benutzung während ihres Lebens zu geniessen haben, nach deren Absterben aber die Schuppose dem Kloster zufallen solle. — *Zeugen*: Peter v. Krauchthal, Ulr. v. Buch, Burger; Meister Johannes des Rintz, Schulmeister u. a. m. *Besigler*: das Klosterconvent und Wernherr der Stettler, Kirchherr zu Wynigen, Pfleger des Klosters. Dat. Allerheil. Abend.
69	Bern	1370 Juni 7.	Spruch von Ulrich v. Bubenberg, Schultheiss und dem Rath von Bern über die von dem Maurer Joh. Seiler obbenedlt erhobene Klage gegen die Klosterfrau Elisabeth v. Lindau wegen des obigen Kaufs einer Schuppose, als wäre die Kaufsumme nicht vollständig berichtigt worden. Nach angehorter Vertheidigung der Beklagten und ihres Fürsprechers Wernher Stettler, Pflegers des Klosters, ging der Spruch des Raths dahin, dass Seiler von seiner Klage abstehen solle, was auch geschah. Im Rath von Bern sassen damals: Peter v. Krauchthal, Peter und Cuno v. Svedorf, Conr. von Holtz, Joh. v. Seftigen, Joh. v. Schoffhausen, Ulr. v. Buch, Joh. v. Diessbach, Wernher Buchholz, Joh. Rieder, Joh. Lischo. Dat. Freitag in der Pfingstfrohnfasten.

Digitized by Google

70		1370 Juni 15.	*Catharina v. Possenach*, Meisterin und der Convent von Kappelen verkaufen den Ordensschwestern Johanna und Elisabeth v. Bubenberg für von diesen empfangene 20 Pfd. einen auf des Klosters Gut zu Bottigen errichteten Gültzins von 1 Pfd., und verpflichten sich zu jährlicher Begehung der Jahrzeit des Herrn Joh. v. Bubenberg sel. des ältern, jener Schwestern Vater, seiner zwei Ehefrauen Anna v. Grünenberg und Nicola v. Maggenberg, der Frau Marg. v. Strättligen und des Herrn Joh. sel. v. Bubenberg des jüngern. — *Besigler*: Wernher Stettler, Kirchherr von Wynigen, Pfleger des Klosters. Dat. Mitte Brachmonats.
71	Solothurn	1370 Oct. 4.	Urkunde des Gerichts zu Solothurn, worin Frau Adelheid, Ulrich Rüschlins sel. Wittwe, ihre Tochter Anna, Klosterfrau zu Kappelen, zur dereinstigen einzigen Erbin ihres gesammten Vermögens einsetzt. — Urkunde mit Sigel. Dat. Mittwoch nach Michael.
72		1371 März 24.	*Adelheid Ruslina* vergabet den Klosterfrauen zu Kappelen 7 Schupposen zu Busswyl und eine Hofstatt zu Butigen für die auf ihre Bitte erfolgte Aufnahme der Gredlin, Tochter Henslin Kürseners von Büren. — *Zeugen*: Wernher Stettler, kirchherr von Wynigen, Ulr. v. Bubenberg, Schultheiss von Bern, Peter Mederli u. a. *Besigler*: Peter Schreiber als Vogt der Donatorin. Dat. Frauenabend im März.
73		1372 Febr. 1.	*Gerhard v. Bern*, Burger zu Bern und Thun, schenkt den Klosterfrauen zu Kappelen für die Aufnahme seiner Tochter Grede, du dieselben laut den von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheitsbriefen befugt sind, Reichslehen bis auf den Werth von 20 Mark Silber zu empfangen und zu nutzen, 5 Schupposen zu Nieder-Wichtrach, so Lehen sind von dem heil. Reich, und ein Gütli, gelegen im Geymen. — *Zeugen*: Herr Yner, Leutpriester zu Turnden, Peter v. Wichtrach, Henz v. Grimmenstein, Edelknechte, Mathis Bagkesso, Ulr. v. Buchholz, Burger zu Thun, Meister Johannes des Rintz, Schulmeister zu Bern u. a. *Besigler*: Herr Wernher der Stettler, Kirchherr zu Wynigen, Ulr. v. Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss von Bern und Joh. v. Seftigen, Burger von Bern. Dat. Tags vor Lichtmess.
74		1373 Febr. 9.	*Johann v. Salrisberg* verkauft mit Einwilligung seiner Herrin, Frau Anna v. Nydau, Gräfin v. Kyburg, und ihres Ehemanns, des Grafen Hartmann v. Kyburg, Landgrafen von Burgund, der Schwester Elisabeth v. Lindau, Meisterin des Convents von Kappelen, alle seine Güter im Dorf und der Dorfmarch Marcholtingen um 30 Pfd. Pfenn. gemeiner Landmünz. — *Zeugen*: Peter Sigrist von Wohlen, Joh. Rifen, Joh. Prandt u. a. m. *Besigler*: die Gräfin und der Graf v. Kyburg. Dat. Vigilia Scholastica.
75	Bern	1375 März 31.	Spruch von Schultheiss (Ulrich v. Bubenberg) und Rath von Bern über eine Streitigkeit zwischen den Burgern von Bern und den Klosterfrauen von Kappelen wegen eines Ackers in dem rothen Riet, den die Burger als zum Forst gehörend, die Klosterfrauen hingegen als Eigenthum des Klosters ansprachen. Auf angehörte Kundschaft zweier Rathscommittirten, dass der fragliche Acker den Klosterfrauen gehöre, wird er vom Rath diesen zugesprochen. Im Rath sassen damals: Peter und Cuno v. Seedorf, Joh. v. Seftigen, Ulr. v. Buch, Ulr. Ladenner. Dat. ultimo Martii.
76		1379 Mai 15.	Vergabung des halben Theils des Zehndens zu Jakobsbach (wovon die andere Hälfte dem Deutschordenshaus zu Könix gehört) mit Korn- und Jungezehnden, welchen Cuno Thüring, Burger von Bern, um sein, seiner Eltern und Vorfahren Seelenheil willen, den Klosterfrauen zu Kappelen vergabet zu Stiftung einer Jahrzeit. — *Zeugen*: Cuno v. Seedorf, Joh. v. Schuhhausen, Ulr. v. Buch, Joh. v. Diessbach, Peter v. Waberen, Gilgian Spilmann, Niklaus v. Gisenstein, Burger von Bern. *Besigler*: Cuno Thüring und Ulr. v. Bubenberg, Schultheiss. Dat. Mitte Mai.
77		1379 Aug. 11.	Vergabung einer bedeutenden Zahl von Grundstücken hinter Rütti bei Büren ab Seite der Adelheid, Wittwe Ulrich Rüschlins zu Büren, zu Gunsten des Frauenklosters Kappelen zur jährlichen Feier ihrer Jahrzeit; Namens des Klosters handelt vor Gericht: Herr Wernher Stettler, Priester, ein Jurist, Kirchherr zu Wynigen, Pfleger des Klosters. — *Besigler*: Ulrich v. Bubenberg, Schultheiss, und Joh. v. Seftigen, Edelknecht. Dat. Dienst. vor Frauentag zu Mitte August.
78	Bern	1379 Aug. 18.	*Adelheid Rüschelin* von Büren vergabet mit Handen ihres Vogts vor Gericht zu Bern, nach erhaltener Freyung, alles ihr Gut der Schwester Elsbeth v. Bubenberg (Schwester des Schultheissen Ulrich v. Bubenberg), Meisterin des Frauenklosters zu Kappelen, und den andern Klosterfrauen daselbst.
79		1380 Apr. 2.	*Gerhard v. Bern*, Burger zu Bern, entzieht sich und verzichtet auf alle seine vorbehaltenen Rechte und Ansprüche auf die den Klosterfrauen von Kappelen verkauften Güter zu Nieder-Wichtrach zu Gunsten dieser Klosterfrauen um 80 Pfd. — *Besigler*: Ulrich Ladener, Schultheiss zu Thun.
80		1384 April 15.	*Johann v. Bümplis*, Burger von Bern, übergibt der Meisterin Elisabeth v. Lindau und den übrigen Klosterfrauen von Kappel für die Aufnahme seiner Tochter Ursula $1^1/_2$ Schupposen in der Dorfmarch Bümpliz, mit Vorbehalt des Rechts für den dortigen Hof. — *Besigler*: Otto v. Bubenberg, Schultheiss von Bern. Dat. Mitte April.

Digitized by Google

81	Bern	1387 Febr. 11.	Urkunde des Gerichts zu Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Otto v. Bubenberg, um den Zehnden zu Mühledorf im Bucheckberg, Parochie Aetigen, dass solcher, vermöge letzter Willensordnung der Frau Adelheid Rüschlin, nach dem Absterben der in solcher benannten vier Personen, den Klosterfrauen zu Kappelen zufallen solle. — *Besigler*: Otto v. Bubenberg, Schultheiss. — Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1827, S. 358.
82		1388 Nov. 24.	Schiedsrichterlicher Spruch des Egidius Spielmann, Burgers zu Bern, über eine Streitigkeit zwischen den Klosterfrauen zu Kappelen einer- und Jenni Dückmann, angesessen zu Bern, andererseits, betreffend 2 Schupposen zu Wengistorf, welche, laut jenes Spruchs, nach des Dückmanns Absterben, kraft Vergabung der Schwester des letztern, jenen Klosterfrauen zufallen sollen. — *Besigler*: der oberwähnte Spielmann. Dat. Vigil. Cathar.
83		1389 Dec. 5.	Die Predigerordens-Conventualen zu Bern und Agnes von Seedorf, diese mit Handen ihres Vogts Petermann v. Krauchthal, übergeben den Klosterfrauen von Kappelen das von Herrn Wernher Stettler sel., Juristen und Kirchherrn zu Wynigen, denselben vergabete Gut zu Nieder-Wangen, welches derselbe von dem v. Blankenburg erkauft hatte, und Agnes v. Seedorf verspricht überdies, da ihr die Benutzung dieses Guts als Leibgeding zugesichert worden, von demselben den Klosterfrauen als Anerkennungsgebühr jährlich eine Maas Wein zuzurichten, bis es nach ihrem Absterben dem Kloster zufalle. — *Besigler*: der Prior des Predigerordens zu Bern, Cuno v. Seedorf und Petermann v. Krauchthal als Vogt. Dat. Vigil. Nicol.
84		1392 Oct. 9.	*Burri Schaffer* von Kallnach vergabet dem Frauenkloster zu Kappelen ein Gut zu Kerzerz, mit dem Beding der jährlichen Feier seiner und seiner Vorfahren Jahrzeit. — *Besigler*: Otto v. Bubenberg, Schultheiss zu Bern.
85		1400 Aug. 30.	Urkunde über die Ausrichtung und Abfertigung einer Vergabung, so Cuno v. Seedorf sel., Burger von Bern, und Jungfrau Verena sel., seine Tochter, Schwester Adelheiden v. Seedorf, Klosterfrau zu Kappelen, gethan haben; nämlich das Zehndli in der Eberschc und ihren Theil des Guts zu Ried bei dem Könizberg u. a. m. durch Hans v. Muhleren und Heinr. v. Ringoltingen, genannt Zigerli, als Executoren des Testaments. — *Besigler*: die Testamentsexecutoren. Dat. Montag vor Verenen.
86		1408 Juli 26.	Der Bruder Ludwig v. Liednach, Johanniterordens-Conventual zu Buchsee, welchem von seiner Muhme, Jungfrau Verena v. Seedorf, die Hälfte des Zehndens zu Mühlenberg als Leibgeding zur lebenslänglichen Benutzung vergabet worden, unter dem Vorbehalt, dass solche nach dessen Absterben den Klosterfrauen zu Kappelen zufallen solle, verkauft dieses Leibgeding um 47½ Pfd. Pfenn. Bernmünze an Adelheid v. Seedorf, Klosterfrau zu Kappelen, und ihre Schwester Margarita, Ehefrau Peter Sleifs. Burgers von Bern, um solches während seinen Lebzeiten zu nutzen, aber nicht länger. — *Zeugen*: Joh. v. Stein, Edelknecht und Joh. Schenk, Gerichtsschreiber zu Bern. *Besilger*: Petermann v. Wabern, Schultheiss zu Bern. Dat. Tags nach Jacobi.
87		1408 Nov. 12.	Kaufbrief um ein Gut, genannt ob dem Weg, von circa 10 Jucharten, unter der Klosterfrauen zu Kappelen Gut gelegen, welches Agnes ob dem Weg und ihre Söhne Clowin und Hänsli mit Vogts Handen bemeldten Klosterfrauen um 9 Pfd. Pfenn. Bernmünze verkauft haben. — *Besigler*: Petermann v. Krauchthal, Schultheiss. Dat. Tag nach Martini.
88		1410 Juni 19.	Schiedsrichterlicher Spruch Herrmanns v. Bubenberg, Propsts des Stifts zu Solothurn und Meisters Stephan Wattrin, Burgers v. Biel, über die Streitigkeit zwischen den Deutschordens-Herren zu Köniz einer- und den Klosterfrauen zu Kappelen, diese handelnd mit Handen ihres Vogts Simon Friburger, Burger von Bern, andererseits, wegen der Zehntpflicht der zu jenem Frauenkloster gehörenden Güter, welche von dem Haus Köniz behauptet, von den Klosterfrauen aber bestritten wird. Der Spruch geht dahin, dass von Neubrüchen auf jenen Gütern kein Zehnten zu entrichten sei. — *Besigler*: die Schiedsrichter. Dat. Donnerstag vor Mar. Magdal.
89		1414 Juni 15.	*Klara*, Wittwe Ulrichs von Murzenden, Burgers von Bern, verkauft mit Handen ihres Oheims und Vogts Niklaus Stettlers, Burgers von Bern, den Klosterfrauen zu Kappelen 3 Schupposen zu Rütte, Parochie Höchstetten, um 33 Pfd. Steblerpfenn. von Bern. — *Besigler*: Peter v. Krauchthal, Schultheiss zu Bern und Nikl. Stettler als Vogt. NB. In dem Wappen des letztern ist der Widder. Dat. Mitte Brachmonats.
90	Bern	1414 Nov. 15.	Spruch des Gerichts von Bern (unter Vorsitz des Weibels Joh. Dietschi an Statt des Schultheissen Peters v. Krauchthal) in Streitigkeiten zwischen der Meisterin Agnes Kürsener Namens der Klosterfrauen von Kappelen gegen Cuno v. Ey wegen des Zehndens von neuen Aufbrüchen zu Jaggisbach; der Spruch geht dahin, dass der Zehnden von neuen Aufbrüchen nach entrichtet werden solle. Dat. am 15. Tag des ersten Wintermonats.

Digitized by Google

91		1414 Nov. 20.	*Johannes Küng*, gesessen zu Sulgen, Hensli und Peter Küng, seine Söhne bezeugen, dass Joh. Harri, ihr Schwager und Vetter, den Klosterfrauen zu Kappelen zu einem Almosen und zu Begehung seiner Jahrzeit vergabet habe 2 Mütt Dinkel jährlichen Zinses ab seinem Gut zu Bottigen, Kirchhöre Bümpliz, welche Verordnung sie anmit bestätigen. — *Besigler:* Peter v. Hürnberg, Burger von Bern.
92		1420 Oct. 15.	Tauschbrief. Rudolf v. Ringoltingen, Burger von Bern, vertauscht der Frau Marg. v. Waldenburg, Meisterin des Frauenklosters zu Kappelen, verschiedene ersterem gehörige Güter zu Kersatz, Kirchhöre Belp, gegen andere Güter in der Dorfmarche Uzenstorf und Ey. — *Zeugen:* Burkard v. Erlach, Edelknecht, und Gerhard v. Suz, Burger zu Bern. *Besigler:* Rudolf v. Ringoltingen. Dat. St. Gallenabend.
93		1421 Mai 31.	*Margaretha*, Wittwe des Claus Blindmann, Burgers zu Bern, vergabet dem Frauenkloster zu Kappelen zu Begehung ihrer beiden und ihrer Vorfahren Jahrzeit 15 Schill. jährlichen Zinses ab ihrer Mutte an der Sense gelegen. — *Zeugen:* Petermann v. Wabern, Lienhart v. Mühleren, Burger von Bern. *Besigler:* Heinr. v. Speichingen, Stadtschreiber von Bern, und Hans v. Stein als Vogt. Dat. ausgehenden Mai.
94	Bern	1427 Mai 24.	Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hoffmeister, Edelknechts) über die Erbschaftsstreitigkeit zwischen den Klosterfrauen von Kappelen, mit Handen ihres Vogts Hans v. Stein einer- und den drei Geschwistern der verstorbenen Klosterfrau Margaretha Bischof andererseits, indem letztere als gesetzliche Erben deren Nachlass in Anspruch nahmen, der Convent des Klosters aber, gestützt auf alte Uebung und die Ordensfreiheiten, behauptete, dass der gemeine Convent von jeher alle Mitklosterfrauen beerbt habe und dabei bleiben wolle. Der Spruch des Raths sprach dem Kloster die von der Verstorbenen bei ihrem Eintritt in's Kloster diesem eingebrachten 2 Zehnden und allen ihren bei dem Absterben bei sich gehabten Hausrath, so wie eine ererbte Dinkelgült von 2 Mütt zu, der übrige Nachlass hingegen solle den reclamirenden Geschwistern zufallen. Dat. Samstag vor Urbani.
95		1435 März 24.	Kaufbrief um 1 Pfd. 5 Schill. Pfenn. jährlichen Zinses, welchen Frau Margaretha Blindmannin zu Bern den Klosterfrauen zu Kappelen auf und ab ihrer Mutte zu Fischershaus an der Sense um 20 rhein. Gulden verkauft hat. Dat. Mittefasten.
96		1435 Juli 24.	Die Gebrüder Petermann, Ludwig und Antoni Hetzel, Burger und gesessen zu Bern, verkaufen dem Frauenkloster zu Kappelen alle ihre Rechtsame an einem Gut zu Ried, Kirchhöre Köniz, um 180 rhein. Goldgulden. Dat. Vigil. Jacobi.
97	Bern	1441 Juli 5.	Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hoffmeister) über Zehndstreitigkeiten zwischen dem deutschen Ordenshaus zu Köniz und dem Frauenkloster zu Kappelen; die streitigen Zehnden werden dem Ordenshaus Köniz wegen besserer Kundschaft des letztern zugesprochen, jedoch sollen die gedachten Klosterfrauen von den neuen, selbst gemachten Aufbrüchen, so lang sie selbige behalten und bauen, keinen Zehnden zu geben schuldig sein. Im Rath zu Bern sassen damals: Ulrich v. Erlach, der ältere, Edelknecht, Hetzel v. Lindach, Peter v. Hürenberg, Hans Gruber, Burkard Torma, Peter Hechler, Bernhard Wentschaz, Hans v. Kiental, Peter Brüggler, Peter Irremey, Peter v. Grüyers, Peter Im Hag, Peter Giesser, Kilian Hofer, Hans Mattstetter, Peter Subinger, Ruff Schindler und Ruff Glugki.
98	Bern	1447 Nov. 16.	Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Heinr. v. Bubenberg, Ritter) über eine Streitigkeit zwischen dem Frauenkloster v. Fraubrunnen einer- und demjenigen zu Kappelen andererseits wegen des Quarts des Zehndens zu Mühlendorf im Buchsgberg; derselbe wird, gestützt auf eine Vergabung von Adelheid Rüschlin, dem Frauenkloster von Kappelen eigenthümlich zugesprochen. Im Rath zu Bern sassen damals: Rud. Hofmeister, Ritter, Ulr. v. Erlach, der ältere, alt Schultheiss, Ulrich v. Erlach, der jüngere, Caspar von Scharnachthal, Edelknecht, Peter v. Wabern, Peter Schopfer, Peter Brüggler, Peter Hechler, Cunzmann Halmer, Hans v. Gasel, Ruff Schindler und Ruff Glügki. Dat. 16. Tag des dritten Herbstmonats.
99		1449 Oct. 6.	Urkunde von Rudi Bomer, Ammann zu Bümpliz, als er daselbst öffentlich an des Reichs Strasse zu Gericht gesessen an Statt Junker Ulrich v. Erlach, Burgers zu Bern, seines Herrn, wodurch dem Jaggi Grosso der Beweis auferlegt wird, dass die den Klosterfrauen zu Kappelen zuständige Mutte, die er bei Nacht und Nebel aufgebrochen, eine Forstmatte sei, welchen Beweis er aber nicht zu leisten vermochte, sondern von der Kundschaft abstand. Dat. Montag nach Michael.
100	Bern	1451 März 3.	Spruch des Gerichts von Bern (unter Vorsitz von Imer Gruffhans, Grossweibel zu Bern und Statthalter des Schultheissen Heinr. v. Bubenberg am Gericht), wodurch in Bekräftigung des obigen Spruchs des Raths das Recht der Klosterfrauen von Kappelen auf den Zehnden zu Mühledorf anerkannt wird, mit dem Beding jedoch, dass sie die darauf haftende Jahrzeitschuldigkeit zu Gunsten der Kirche zu Rohrbach ausrichten.

Digitized by Google

101	Nydau	1451 Mai 24.	Urkunde des Gerichts von Nydau, enthaltend eine Bestätigung des Vergabungsbriefs, wodurch Burkard Stenten sel. und Adelheid Blunschli, seine Schwester, von wegen Verena, des genannten Burkards Tochter, dem Kloster Frauenkappelen vergabet hatten ein Gut in der Dorfmarche Saffneren, Busswylers- und Blunschligut genannt, wovon der unbestimmte Zins vom Kloster Gotstatt bezogen und dem Frauenkloster von Kappelen hinterhalten worden war. Dat. Montag vor Urbani.
102	Nydau	1451 Mai 24.	Schiedsrichterlicher Spruch von Burgermeister und Räthen der Stadt Nydau über die Streitigkeit zwischen dem Frauenkloster von Kappelen (als dessen Vogt handelt Ulr. v. Erlach der jüngere) einer- und dem Kloster Gotstatt andererseits wegen des oberwähnten Blunschligutes. Gotstatt bleibt im Besitz des Guts, soll aber dem Frauenkloster Kappelen dafür jährlich ausrichten 5 Mütt Dinkel und 4 Mütt Haber und für die verflossenen 17 Jahre 23 Pfd. Stebler Pfenn. Dat. Montag vor Urbani.
103		1473 Febr. 20.	Lehenbrief: wie die Klosterfrauen von Kappelen mit Handen ihres Vogts, Benedikt Krumm, Burger und des Raths zu Bern, dem Henslin Steezen von Maxenried und seinen Erben zu rechtem Mannlehen hingelichen haben ein Gut daselbst sammt der Löbersmatte mit allen Ehehaften, Rechtsamen und Zubehörd gegen einen jährlichen Zins von 13 Mütt Dinkel und 3 Mütt Haber. Dat. Samst. vor Math. — Eine Copie.
104	Bern	1480 Jan. 19.	Erkanntniss von Schultheiss und Rath der Stadt Bern, dass in Zukunft niemand auf Güter des Gotteshauses zu Kappelen, von denen diesem die Lehenseigenschaft gehört, einiges „Seelgräth" oder Ueberzins auflegen solle. Dat. Mittwoch nach Antoni.
105		1480 März 2.	*Hänsli Brämen* und Anna, *seine* Ehefrau, alte Dienstleute des Frauenklosters Kappelen, vergaben demselben all ihr Vermögen, bestehend in 2 Schupposen zu Kallnach, 6 Rindern, 2 Kälbern und 1 Ross, da sie alles im Dienst des Klosters erworben und es daher nicht billig wäre, wenn es diesem entfremdet werde. Dat. Donnerstag vor Mittefasten.
106		1480 März 2.	Revers der Klosterfrauen von Kappelen mit Handen ihres Vogts, Rudolf v. Erlach, Schultheiss von Bern, wodurch dem oberwähnten Hänsli Brämen, ihrem alten Meister und seiner Ehefrau eine lebenslängliche Pfründe im Kloster wegen ihrer langjährigen treuen Dienste zugesichert wird. Dat. Donstag vor Mittefasten.
107		1481 Jan. 1.	Kaufbrief um den Quart des Zehndens in der Woley, den Frau Ursula, Wittwe Herrn Jakobs v. Stein, dem Frauenkloster von Kappelen um 39 Gulden Bernmünz verkauft hat. Dat. Dienst. nach Weihnacht.
108		1487 ohne Tag.	Rodel der Zinse und Gülten, in die Schaffnerei zu Solothurn dienend, von dem Gotteshaus zu Frauenkappelen herlangend, *so dem Stift Bern incorporirt worden ist.*

VII.

Die Regesten des Klosters zu Interlaken.

(Augustinerordens, Männer- und Frauenkloster).

A. Männerkloster.

1	Basel	1133 Nov. 8.	Kaiser Lothar III. nimmt das von Seilger v. Oberhofen gestiftete Kloster Interlaken, Augustinerordens, Interlacus Madon genannt, gelegen im Bisthum Lausanne in der Grafschaft Burgund, in seinen Schutz, erkennt dessen Güter anlagefrei und ertheilt ihm die Freiheit, sich selbst den Vogt und Propst zu wählen. — *Zeugen:* die Erzbischöfe Anserieus von Besançon, Horbertus von Magdeburg; die Bischöfe Gebhardt zu Strassburg, Ulrich zu Constanz, Conrad zu Chur, Anshelm zu Havelberg; die Aebte Ludwig zu Richenauw (Augensis), Berchtold zu Murbach; die Herzoge Conrad von Zähringen, Simon von Lothringen; die Grafen Friedr. v. Pfirt, Friedr. v. Zollern, Udelhard und Lüpold v. Laupen. Aus dem Ritterstand Ulr. v. Tun und Wernher, sein Bruder, Ulr. v. Erlibach und Constantin, sein Bruder, Egelolf v. Stevensburg, Adelbert v. Hunneseilden. — Mit aufgedrücktem kaiserlichem Sigel. Anno incarnat. Dom. 1133. VI. Id. Nov. indict. XI, anno regni regis Loth. IX, imperii vero I. — Dat. VI. Idus Novemb.

Digitized by Google

2	Ulm	1146 Juli 21.	Schirmbrief. Conrad II., römischer Kaiser, nimmt das Kloster Interlaken, gelegen im Bisthum Lausanne in der Grafschaft Burgund, auf das Ansuchen des Propsts Lütpold, in seinen Schutz, bestätigt demselben die in der obigen Urkunde enthaltenen Rechte und Freiheiten und schenkt ihm das Thal in Grindelwald (fundum in Grindelwald) von der Schoneck bis zu Alpigeln und dem untern Gletscher und den vierten Theil von Iseltwald, welche früher zum Reich gehört, mit Einwilligung Herzogs Conrad. — *Zeugen:* Hermann, Bischof von Constanz, Ottmar, Abt in der Reichenau (de rinaugia), Friedrich, Herzog von Schwaben, Graf Dethpoldus v. Berga, Graf Egeno v. Vebingen, Graf Eberhard v. Kirchberg, Mangold v. Werdn, Walther v. Lobenhusen. Dat. XII. Cal. Aug. indict. VIIII. anno regni VIIII.
3	apud castrum Lenzburg	1173 Febr. 20.	Kaiser Friedrich nimmt das Kloster Interlaken in seinen Schirm und bestätigt ihm die obigen Freiheiten, Rechte und Schenkungen. — *Zeugen:* Ludwig, Bischof von Basel, Diethelm, Abt von Reichenau, Conrad, Abt von Murbach, Berchtold, Herzog von Zähringen, Rudolf, Graf v. Fullendorf, Hartmann, Graf v. Kyburgk, Ulrich, dessen Bruder, Walther v. Eschibach, Walther v. Iberg, Walther v. Hünenberg. Indict. VI. Anno regni Frid. XXI. imperii XIX. Dat. X. Cal. Marcii.
4		1180 ohne Tag	Bischof Roger von Lausanne conferirt dem Kloster Interlaken die Kirche zu Grindelwald mit aller Zubehör, welche von seinem Vorfahr Amadeus nur von Holz eingeweiht, nun aber von ihm (Roger) von Stein erbaut und neuerdings zu Ehre der heil. Maria von Interlaken (ad titulum beate Marie Interlacus) eingeweiht worden. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. v. 1829. S. 557.
5	Constantiae	1183 Juni 26.	Kaiser Friedrich bestätigt dem Kloster Interlaken die von Kaiser Conrad erhaltene Schenkung des halben Iseltwaldes. Dat. VI. Cal. Juli. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 558.
6		1196 Juni 15.	Bischof Roger von Lausanne, auf erhaltene Kenntniss, dass die Kirche zu Gsteig mit ihrer Zubehörde von ihren Stiftern und von dem Bischof von Lausanne dem Kloster zu Interlaken conferirt worden sei, bestätigt diesem Kloster diesen Besitz, so dass dasselbe aus den dortigen Brüdern einen fähigen dem Bischof von Lausanne zum Dienst jener Kirche praesentiren möge, welcher dem Bischof de spiritualibus und dem Kloster de temporalibus verantwortlich sei. Dat. XVII. Cal. Juli. NB. Diese Urkunde und Nro. 4 per Vidimus vom Jahr 1309.
7	bei Hagenau	1220 Febr. 10.	Kaiser Friedrich II. nimmt das Kloster Interlaken in seinen Schirm und bestätigt ihm die von den frühern Kaisern ertheilten Rechte, Freiheiten und Schenkungen. Anno Rom. regni VIII., Siciliae vero XXI. — *Zeugen:* Heinrich, Bischof von Basel, Hugo, Abt von Murbach, Theodorich, Propst des Klosters in Arbon, Conrad, Graf v. Zollren, Ulrich, Graf v. Helfenstein, Herrmann, Markgraf von Baden, Rudolf, Graf v. Neuenburg, Heinrich v. Kien, Joh. v. Strättlingen, Burk. v. Egerdin, Cuno v. Jegistorf. Dat. IV. Idus Febr. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 314.
8		1223 Mai 5.	Urkunde, dass Herr Walther v. Heschibach (Eschenbach) in der Stadt Bern, gelegen in Burgund, bekannt habe, dass das Vogteirecht über die Kirche von Interlaken ihm nur in Folge Uebertragung (ex commissione) Königs Friedrich zustehe, welches geschehen auf die Klage des Capitels jener Kirche über versuchte rechtswidrige Bedrückung genannten Walthers. — *Zeugen:* Theto v. Ravensburg, delegirter Richter des Kaisers, Henmo v. Montenach, Joh. v. Strättligen, Peter v. Herlinbach (Erlenbach), Werner v. Belp, Otto v. Grasburg, Heinrich v. Steinbrunnen, Ulr. v. Laupen (de Lopis), Peter, Propst von Künitz, Rudolf v. Krauchthal, dazumal Rechtsprecher (causidicus), Cuno v. Egestorf (Jegenstorf), Joh. v. Münsingen, Rudolf v. Mosen, Berchtold Hoberus (Huber), Heinr. v. Wuberen, Heinr. v. Krauchthal, Ulr. v. Egerdon, Magister Heinrich von Wimmis, Berchtold Fischer (Piscator). Dat. III. nonas Maii.
9	apud Hagenow	1224 Febr. 24.	Heinricus, Dei gratia Romanorum rex et semper Augustus fidelibus suis Sculteto et universis civibus de Berno, gratiam suam et omne bonum! Accedentes ad presentium nostram apud Hagenow dilecti fideles nostri prepositus et conventus ecclesiae Interlacensis exposuerunt nobis et conquesti sunt, quod Waltherus de Eschenbach contra libertatem et indulta privilegiorum ipsorum in bonis suis eos aggravet et molestet, non defendendo et a bonis eorum exactiones indebitas extorquendo. Cum igitur gratia Dei, qui gloria nos et divitiis exaltavit, ratione patronatus commodis et utilitatibus eiusdem ecclesiae providere debeamus, confratrum ibidem Deo militantium incommoda et adversa nostra reputantes eorumque gravaminibus et iniuriis condescendere cupientes secundum rationem et indulta privilegii eorum nobis sepius repetiti, sepe fatis fratribus et clanstri Vos constituimus defensores, mandantes universitatae vestri et rogantes et sub interminatione gratiae nostrae districte praecipientes, quatenus praememoratam ecclesiam Interlacensem cum universis possessionibus suis mobilibus et immobilibus et nominatim ecclesiam eius de Strige sub nostra et Imperii recommendatam habeatis protectione, non permissuri, sicut de nostra confidtis Majestate, quod praenominatus Waltherus vel alius quisquam in bonis suis damnum ei vel impedimentum aliquod audeat irrogare; quod qui fecerit Vos illud ex parte nostra districta vindictis severitate, nec Vos ipsi eos aliquatenus molestetis. Dat. apud Hagenow VI. Cal. Martii; indictione XII.

Digitized by Google

10	Bern	1224 April 7.	Urkunde über eine Rechtsverhandlung in der Stadt Bern vor den nördlichen Pforten der Kirche daselbst (ante fores aquilonares ecclesie), betreffend den Rechtsstreit zwischen der Kirche von Interlaken und den Edlen von Wilderswyl über das Patronatrecht der Kirche von Gsteig; es hatten nämlich auch langem Zwist jene Edlen aus Missgunst gegen die Kirche Interlaken ihre Rechtsansprüche auf die Kirche von Gsteig an den Edlen R. v. Wädiswyl abgetreten, von welchem die Kirche Interlaken ebenfalls viel Schaden zu leiden hatte, bis endlich die Burger von Bern und viele andere aus Liebe zu Gott und der Gerechtigkeit dazwischen traten, worauf der erwähnte Rud. v. Wädiswyl, das Unrecht seiner Sache in obigem Streit erkennend, nach dem Rath der Burger auf alle seine Rechte auf die Kirche zu Gsteig in die Hände des Edlen Walthers v. Eschenbach verzichtete, welcher solche an den Propst und das Capitel von Interlaken abtrat. — *Zeugen:* der Decan und Propst von Köniz, W., Leutpriester von Steffisburg, Ulrich, Leutpriester von Muri, P., Priester zu Mühleberg, B., Priester zu Münsingen, die Ritter Peter, Graf v. Buchegk, Cuno v. Brienz, Joh. v. Strättlingen, Rud. v. Weissenburg, Heinr. v. Krauburg, Burk. v. Bremgarten, Cuno v. Jegestorf, Ulrich v. Sonnenfeld, Werner v. Rideu, Johann v. Münsingen, Rudolf v. Knuchthal, Rechtsprecher, und der Rath der ganzen Stadt. Dat. VII. Idus April. — Mit Sigel der Stadt Bern.
11		1225 Oct. 23.	Auf die von dem Kloster Interlaken bei Papst Honorius angebrachte Klage, dass Ulrich, ein Priester des Bisthums Lausanne, sich widerrechtlich in die Kirche von Gsteig eingedrängt, waren der Abt von Engelberg und der Decan von Köniz von dem päpstlichen Stuhl mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beauftragt worden. Der von denselben zu Ungunsten des Priesters Ulrich ausgefällte Spruch wurde von dem Bischof von Lausanne bestätigt.
12		1226 Apr. 3.	Der Bischof von Basel schenkt zum Heil seiner Seele der Kirche zu Interlaken alles sein Recht am Patronatrecht der Kirche von Sigriswyl nebst der Hülfte des dazu gehörenden Zehndens. — *Zeugen:* Heinrich, Archidiacon, Burkard Lullo, Chorherr von Basel, Otto, Propst von St. Leonarden zu Basel. Dat. III. nonis Aprilis.
13	Bern	1226 Sept. 3.	Verkommniss des Klosters Interlaken mit Walther v. Eschibach wegen der Kastvogtei. Der Propst Werner und das Capitel des Klosters, in Gegenwart von Schultheiss und Burgern der Stadt Bern versammelt, urkunden, dass der Edle Walther v. Eschenbach, instündig gebeten, dass bei dem König auf seine Bestellung zum Kastvogt der Kirche von Interlaken angetragen werden möchte, da der König keinen andern zum Kastvogt zu ernennen berechtigt, als wer vom Kloster verlangt werde, und er (Eschenbach) kein anderes Recht auf diese Vogtei habe, als in Folge einer Wahl des Klosters; das Capitel, den Uebermuth der Kastvögte verabscheuend (abhorrentes insolentiam advocatorum), setzte zuerst in Gegenwart jener Burger die Rechte auseinander, welche einem Kastvogt jener Kirche zukommen, bestehend im Drittheil der Bussen, in der Strafe für Diebstahl und Gewaltthätigkeit bis aufs Blut und in der Versorgung für sich und seine Genossen, wenn in Geschäften des Klosters seine Verhandlung nöthig sei. — Wenn er hiemit sich begnügen wolle, so werde sein Begehren angenommen werden. Walther v. Eschenbach erklärte hierauf, dass er damit zufrieden sei und nie etwas gegen die Privilegien des Klosters vornehmen wolle, worauf das Capitel beschloss, denselben dem König zum Kastvogt zu präsentiren. — *Zeugen:* der Propst von Köniz, Magister, die Leutpriester von Spiez, von Steffisburg, von Escheubach, von Muri. Layen: Herr Heinr. v. Kien, Herr Peter v. Erlenbach, Herr Eberh. v. Goarkofen, Herr C. v. Eigestorf (Jegenstorf), der Schultheiss von Bern mit den Räthen Arnold v. Rieda, Freso, Rudolf v. Knuchthal, Werner v. Conolfingen, Heinr. v. Wahern, Heinr. Buwlin, Conrad v. Schinen, Ulrich v. Wattenwyl, Berchtold Fischer (Piscator), Walther v. Gisenstein. Dat. III. non. Sept. — Abgdr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 139.
14	in ecclesia de Berno	1229 ohne Tag	Schiedsrichterlicher Spruch des Abts von Frienisberg, Propsts von Köniz, des Leutpriesters von Steffisburg und Cuno's v. Jegenstorf, Edel, als bestellte Schiedsrichter in der Streitigkeit zwischen dem Propst und Capitel von Interlaken einer- und Ulrich, dem Priester zu Gsteig, andererseits, wegen der Kirche zu Gsteig. Der Entscheid ging dahin, dass der Priester Ulrich auf alle seine beglaubte Rechte und Ansprüche auf die Kirche zu Gsteig verzichten und sich eidlich verpflichten solle, den Propst und das Capitel zu Interlaken dieser Kirche wegen auf keine Weise zu beunruhigen. Dagegen wurde, wegen der vielen diesem Priester diessorts aufgefallenen Mühe und Kosten, dem Kloster auferlegt, demselben jährlich 10 Pfd. zu entrichten, unter Bürgschaft des Magister V. von Spiez, des Magister H. von Wimmis und des Leutpriesters von Steffisburg, welche Entrichtung dahinfallen solle, wenn der Priester eine Pfründe erhalten würde. — *Zeugen:* Magister V. von Spiez, Magister H. von Wimmis, die Leutpriester zu Muri und Eschibach, v. Vanel, Chorherr zu Lausanne, die edlen Herren P. Graf v. Buchegk, W. v. Kien, B. v. Bremgarten, C. v. Rütti, U. v. Jegenstorf, U. Ritter v. Thor (miles de porta), H. v. Strinbrunnen, Joh. v. Münsingen, Burger von Bern. — Sigel der Schiedsrichter und der Stadt Bern.

Digitized by Google

15		1230 März 21.	Urkunde über Beseitigung des Streits zwischen dem Kloster Interlaken und dem Ritter Arnold v. Ried wegen der Vogtei von Iseltwald. Ritter v. Ried erkennt, an die Vogtei von Iseltwald kein Recht zu haben, und dagegen wird denselben von dem Capitel des erwähnten Klosters die gedachte Vogtei nach dem Privilegium von Interlaken übertragen. — *Zeugen:* H., Decan von Höchstätten, W., Leutpriester von Steffisburg, H. von St. Beaten, C. von Hasle, W., Caplan von Hilterfingen, C., Ritter v. Jegistorf, C. v. Bocholtren, H. v. Wilderswyl, W. v. Ried, H. v. Gurzelen, Ritter. Dat. XII. Cal. Aprilis.
16	in der Kirche zu Gsteig	1232 März 23.	*Burkard* v. *Unspunnen*, Ritter, überträgt der Kirche zu Interlaken die Hälfte des Patronatrechts und das ganze Vogteirecht der Kirche von Sigriswyl, welches Recht seiner Mutter von seinem Grossvater Cuno v. Bremgarten übergeben worden sei. Dat. X. Cal. Aprilis.
17		1234 Aug. 18.	Kaiser Heinrich VII. schenkt dem Haus St. Lazari in dem Venne den Kirchensatz zu Meiringen im Hasliethal. Dat. XV. Cal. Sept. 1268 18. Marz. Bestätigung dieser Schenkung durch Kaiser Richard. 1272 Idib. Aprilis. Das Haus St. Lazari übergibt jenen Kirchensatz dem Kloster Interlaken.
18		1234 ohne Tag	*W.* v. *Kien*, Edler, urkundet, dass sein Dienstmann (servicus) Peter v. Wikardtswyl sein Allod zu Oppligen mit seiner, des v. Kien, Einwilligung dem Kloster Interlaken für 8 Pfd. Pfenn. verkauft habe.
19		1236 Juli 18.	*Conrad* v. *Walkringen* erkennt vor den von dem apostolischen Stuhl hiezu delegirten Richtern, dem Abt von Frienisberg und Burkard von Muri, Chorherrn von Amsoldingen, dass er kein Recht habe auf die von ihm usurpirte Vogtei über die interlakischen Klostergüter zu Oppligen, Brenzikofen und Otterbuch. — *Zeugen:* die Magister Ulrich und Heinrich von Spiez und Wimmis, Chorherren von Amsoldingen, Rudolf und Heinrich, Chorherren von Interlaken, Werner, Leutpriester von Steffisburg, Diethelm und Rudolf, Leutpriester von Worb und Biglen. Die edlen Herren Werner v. Kien, Heinr. v. Signau, Burkard v. Bremgarten, Hesso von Affoltern. Dat. XV. Cal. Aug.
20	in ecclesia Scherzelingen	1236 Sept. 9.	Schiedsrichterlicher Spruch des Magisters Heinrich von Wimmis, des Leutpriesters Werner von Steffisburg und der Ritter Wern. v. Kien, Burk. v. Bremgarten und Cuno v. Jegistorf, als bestellte Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Capitel von Interlaken einer- und den Herren Cuno v. Brienz und Rudolfen, Schultheissen von Thun, andererseits, wegen des Patronat- und Vogteirechts der Kirche von Sigriswyl; auf geleisteten Beweis durch geistliche und weltliche Zeugen, dass jenes Patronat- und Vogteirecht in Folge Schenkung des Bischofs von Basel und Burkard v. Unspunnen dem Capitel von Interlaken gehöre, wurde es diesem zugesprochen. — *Zeugen:* Burkard v. Scherzlingen, Walther v. Thierachern, Burkard v. Wichtrach, Leutpriester, Heinrich, Chorherr von Amsoldingen, mehrere Ritter. Dat. V. Idib. Sept.
21		1237 Aug. 3.	Vergleich und schiedsrichterlicher Spruch in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und Wernher v. Matten, Ritter, wegen der Wasserleitung zu Matten und wegen des Lehens, das letzterer an Rothenburg zu haben vermeint; das Kloster soll kein Grundstück, auf welchem jener Vogteirecht hat, ohne dessen Einwilligung kaufen. Dat. III. nonas Aug.
22		1238 Aug. 28.	Urkunde, errichtet zwischen dem Convent des Klosters Interlaken und dem Edlen Ulr. v. Schnabelburg, als Vogt der Söhne des verstorbenen Berchtold v. Eschenbach, enthaltend die Ausscheidung und Specification derjenigen Klostergüter, auf welchen jenen Söhnen nach Erbrecht das Vogteirecht (ius defensionis) zusteht. — *Zeugen:* Cuno v. Jegistorf, Walther v. Wädischwyl, Conrad v. Bocholtren, Joh. v. Bide, Ulrich, genannt Warnagel. Dat. in festo Augustini.
23		1239 Febr. 10.	Frau Gepa v. Montenach und ihr Sohn Aymo verkaufen mit Vogtshanden dem Kloster Interlaken für 100 Mark Silber alle ihre Güter im Dorf Muri nebst dem Patronat- und Vogteirecht über die Kirche dieses Dorfs bei Bern in der Grafschaft des Grafen v. Bucheck (in comitatu comitis de Bucheche) im Bisthum Constanz. Dat. IV. Idus Febr. — Bestätigung dieses Verkaufs zu Bern. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 123.
24		1239 März 30.	*Ulrich*, genannt *Warnagel*, und seine Söhne übergeben der Kirche von Interlaken die ihnen von ihren Voreltern her zugehörende Fischenzen bei Ilnitzenmunsei (Ilnitzenmunsio) und versprechen dafür Währschaft zu tragen (warantem ferre). — *Zeugen:* die Ritter Arnold Warnagel, Ulrich Posso und Sigfried Chala, Otto v. Steinhausen (de lapideo domo), Ulrich v. Mülinen, Heinrich, genannt Fuffo, Dienstmannen (ministeriales) der Herren v. Wädischwyl, Berchtold v. Matten, Heinrich und Noicher, genannt Videlbogen von Interlakeu. Dat. III. Cal. Aprilis.

Digitized by Google

25	Berno apud superiorem pontem	1239 Mai 7.	Spruch des Propsts von Interlaken und der ihm Beigeordneten, als vom apostolischen Stuhl delegirte Richter in der Streitsache zwischen dem Leutpriester von Muri, Bisthums Constanz einer- und Conrad und Jakob, dessen Sohn, Schultheissen zu Grasburg andererseits, wegen des dritten Theils des Zehndens zu Gümpligen in der Parochie Muri. Conrad und Jakob verzichten auf ihre Zehndansprüche in die Hände jenes Leutpriesters, worauf ihnen aber der fragliche Zehnden für sie und ihre Kinder gegen jährliche Entrichtung eines Mässes Haber auf Lebenszeit überlassen ward; nach dem Tod der hinder soll er dann der Kirche von Muri anheimfallen. Bestätigung dieses Spruchs durch den Bischof von Constanz. — *Zeugen:* die Leutpriester von Thun, Stettlen, Worb, Wyl (Wilere), Burk. v. Bremgarten und Otto v. Helfenstein, Ritter, und mehrere Burger von Bern. Dat. nonis Maii.
26	Berno apud superiorem portam	1239 Mai 7.	*Arnold* v. *Ride*, Ritter, gibt zu Handen des Klosters Interlaken seine Vogtei von Iselwald auf, von der Geislauenen bis zur Holunzaisa. Dat. nonis Maii.
27		1240 März 22.	Die Grafen *Hartmann* und *Hartmann* v. *Kyburg* genehmigen den zwischen Joh. v. Oberburg, genannt Winmann, und Rud. v. Bachsee, seinem Stiefvater, zu ihren Dienstleuten gehörend (de nostra familia), mit dem Kloster Interlaken geschlossenen Kauf um ihre diesem für 120 Pfd. verkauften eigenen Güter (allodium suum) zu Muri, Krailigen, Rüfenacht und Heutligen. Dat. II. Cal. Aprilis. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 113.
28	Goldswyl	1240 Sept. 5.	*Cuno*, Vogt zu Brienz, schenkt dem Kloster Interlaken das Patronat- und Vogteirecht über die Kirche zu Goldswyl zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und um Verzeihung zu erlangen für der benelden Kirche zugefügte Ungebühr; zugleich verkauft er dem Kloster all sein Allod zu Goldswyl und Richenwyl für 50 Pfd. und ein Pferd unter Versprechung der Währschaft (warantia). — *Zeugen:* Magister Ulr., Chorherr von Amsoldingen, Johannes, Statthalter (vicarius) von Brienz, Walther, Herr v. Wädenschwyl, Ulrich, Herr v. Attinghausen, die Ritter Rudolf v. Hühnesche, Arnold Warnagel, Ulrich Posso, Ulrich v. Brienz und mehrere kirchgenossen von Gsteig (de Stege), Goldswyl und Brienz. — Sigel des Schreibers, des Magisters Ulrich und des Herrn v. Wädischwyl. Actum bei der Kirche von Goldswyl, auf offener Strasse (in publica strata). Dat. nonis Sept.
29		1240 Dec. 5.	*Conrad Ammann*, Burger in Bern, verkauft dem Kloster Interlaken alle seine eigenen Güter (allodium, Jurisdiction) im Dorf Brenzikofen für 11 Pfd. 11 Schill. Dat. vigilia Nicol.
30	bei Baden	1241 März 3.	Die Grafen *Hartmann* und *Hartmann* v. *Kyburg* bestätigen die oben von Cuno, Vogt von Brienz, gemachte Schenkung des Patronat- und Vogteirechts von Goldswyl an das Kloster Interlaken, welches Recht Cuno früher jenen Grafen übergeben und von diesen wieder zu Lehen erhalten hatte, und schenken überdiess dem gedachten Kloster alle Rechte, welche sie aus jener Uebergabe erhalten haben möchten, zum Heil ihrer Seelen und um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster zugefügt; unter Versprechen von Währschaft (warantiam). — *Zeugen:* Magister Ulrich von Spiez, Albrecht, Caplan in Baden, Friedrich, Schreiber der Grafen, die Ritter Ludwig v. Liebegg, Heinr. v. Sura, Burk. v. Hontelikon, Hugo de Scennis, Burkard, Reebtsprecher in Lenzburg, Dat. V. nonis Martii. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 114.
31		circa 1241	In nomine Domini, amen. Ego Burcardus de Thuno ius presentationis quod a me in ecclesia de Sigriswyl possideri dignoscebatur dedi ecclesiae Sanctae Mariae Interlacensi pro animae meae salute, quatenus ipsa eodem iure libere et omni contradictione remota deinceps utatur. — Abgedr. Sol. Woch. 1828. S. 327.
32		1242 Mai 11.	Das Kloster Interlaken, von einigen Lehenleuten (colonis) von Wilderswyl vor den Herrn Walther v. Wädenschwyl ins Recht gezogen wegen von ihnen prätendirter Gemeinweidigkeit im Rugenwald, hinter Matten, am Sewinnenberg, und wegen des Jagdrechts auf Breitlauenen, setzte diesen Behauptungen die Einrede der Uneinlässlichkeit entgegen, indem es nicht gehalten sei, sich vor Herrn Walther im Rechten einzulassen, gestützt theils auf Verjährung, theils auf das Klosters Kauftitel, in Folge deren ihm das unbeschränkte Recht auf jenen Grundstücken zustehe. Dat. V. Idus Maii.
33		1242 Nov. 30.	*Walther* (v. *Wädischwyl*), Vogt von Unspunnen, schenkt dem Kloster Interlaken ein ihm eigen gehörendes Gut (allodium), genannt auf dem Joch ob Lütschenthal. Dat. Andreae.
34	Lugduni	1244 März 28.	Papst Innocenz IV. bestätigt dem Kloster Interlaken den Besitz der Kirche zu Grindelwald mit aller Zubehörde. Dat. V. Cal. Aprilis.
35		1244 Juni 14.	Vergleich zwischen dem Kloster Interlaken und dem Ritter Conrad v. Tedlingen wegen streitiger Weidfahrt auf Seflnen. Das Eigenthum dieser Alp gehört dem Kloster; 2 Staffel, worüber der Streit entstanden, werden dem Ritter und seinen Nachkommen lehenweise hingeliehen gegen einen jährlichen Zins von 2 Schill. Die Weidfahrt desselben zu offener Zeit auf dieser Alp wird auf 80 Ochsen und Pferde und 300 Stück kleines Vieh bestimmt; übrigens sollen seine Leute zu Grindelwald dieser Alp weder in Holz noch Feld beschwerlich sein. Dat. XVIII. Cal. Juli.

Digitized by Google

36 — 1246 Oct. 7. — *Walther,* Vogt von Unspunnen, verkauft dem Kloster Interlaken die Alp, genannt Sevinen, für 100 Pfd. und schenkt demselben, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Conrad, die ihrem verstorbenen Vater von Berchtold v. Buch gegebenen Besitzungen in Lauterbrunnen (in claro fonte). — Sigel Walthers v. Wädischwyl * und des Klosters Interlaken. Dat. nonis Octob.

* Aus diesem Namen, als Umschrift des Siegels, erhellt, dass der Walther, Vogt von Unspunnen, dessen Geschlechts ein Wädenschwyl war.

37 bei Thun — 1246 Dec. 5. — Die Brüder *Walther* und *Cuno* v. *Wadischwyl,* Herren v. Unspunnen, anerkennen, dass, in Folge Privilegiums Kaiser Friedrichs, der Mattenberg, gelegen zwischen dem obern und untern Gletscher in Grindelwald, von rechtswegen dem Kloster Interlaken gehöre, und dass sie demnach solchen unrechtmässig besessen, weswegen sie denselben mit allen Zubehörden dem Kloster restituiren. — *Zeugen:* Magister Ulrich von Spiez, Hugo, genannt v. Garmels, Ulrich v. Sarnen, Chorherren von Interlaken, Ulr. von Thun und C. von St. Beat, Leutpriester, die Edlen C. v. Jegestorf und C. v. Rüti, und die Ritter R. v. Uebeschc, Arnold Warnagel und Cuno v. Bucholtren, Werner, genannt Senno und andere Burger von Thun. Dat. nonis Decemb. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 317.

38 — 1248 Mai 31. — *Philipp,* Vogt von Brienz, gibt alle gegen das Kloster Interlaken vorgehabten Klagen und Beunruhigungen wegen des Kirchensatzes zu Goldswyl und wegen einiger Besitzungen zu Goldswyl und Ringenwyl auf. Dat. pridie Cal. Juni.

39 Bern — 1249 März 10. — *Arnold v. Alwandingen* verkauft dem Kloster Interlaken einen Acker zu Ristingen mit aller Gerichtsbarkeit und Nutzungen für 5 Pfd. Bernwährung. — *Zeugen:* Rudolf v. Alwandingen und Heinrich v. Buchsee, Ritter, Heinrich v. Witenchoven, H., Schulmeister (scolasticus) von Bern. Dat. Mittwoch nach Oculi.

40 Bern — 1250 Apr. 18. — Tausch um 7 Schupposen (lunares) * zu Kirchdorf und 2 zu Noflen des Wernher v. Sigriswyl an das Kloster Interlaken, gegen Güter des letztern in Ochtenlanden, bei Rechthalten und Waldwyl. Dat. XVI. Cal. Maii.

* Lunares waren nach *Ducange* Besitzungen von einer gewissen Grösse, nämlich was ein Mann in einem Mondmonat (in mense lunari) ackern konnte.

41 bei Thun — 1250 Mai 27. — *Wernher v. Sigriswyl* verspricht dem Kloster Interlaken Währschaft für obige ihm eingetauschte Güter, nachdem der Bischof von Lausanne ihm die Absolution von der vom Papst gegen ihn ausgesprochenen Excommunication ertheilt hatte, damit er rechtsgültige Handlungen eingehen könne. Dat. VI. Cal. Junii. (Der Tausch scheint dem Kloster vortheilhaft gewesen zu sein, um die Absolution zu bewirken.)

42 — 1250 Sept. — *Minna v. Matten* übergibt dem Kloster ein Gütchen in Omenstal mit Vogteirecht und Gerichtsbarkeit.

43 — 1250 Dec. 22. — *Werner* und *Heinrich v. Kien* übergeben dem Kloster Interlaken alle ihre Rechte und Ansprachen an die Vogtei der Klostergüter zu Oppligen und Kiesen. Dat. Tag nach Thoma.

44 — 1251 Juni 29. — *Conrad v. Tedningen,* Ritter, verzichtet mit Einwilligung seiner Herren Walther und Conrad v. Wädischwyl auf 2 als Erblehen besessene Staffel auf der Alp Sefinen zu Gunsten des Klosters Interlaken. Dat. Peter und Paul.

45 Oberhofen — 1252 Juli 24. — *Lucardis v. Unspunnen* tritt ihrer Tochter Ita ein von ihrem verstorbenen Ehemann Burkard als Leibgeding erhaltenes Eigengut (allodium) in Grindelwald als unbereehtigt eigenthümlich ab, welches Gut die gedachte Ita, mit Handeu ihres mehrjährigen, ihr zum Vogt verordneten Sohns, des Junker Walther v. Wadischwyl, dem Kloster Interlaken für 500 Pfd. Bernwährung übergibt. Die Marchen dieses Guts sind bezeichnet: vom untern Gletscher durch die Bowernmatte dem Eis nach bis in die Lutschenen, dieser nach bis in die Wergistallbach, diesem nach hinauf bis an die Spitze des Berges, genannt Scheidegg, und diesem nach bis an den Berg, genannt Eigen. Geschehen in Oberhofen im Obstgarten vor dem Schloss. — *Zeugen:* Peter, Graf v. Bucheck, Landgraf; Walther und Marquard v. Rothenburg, Heinr. v. Signau, Walther, Rudolf und Conrad v. Wädiswyl, Marq. v. Grunenberg, Cuno v. Rütti, Cuno v. Bramburg, Heinrich und Rudolf v. Strettlingen, Philipp, Vogt in Brienz, Werner v. Affoltern und Burk. v. Bremgarten, nobiles, deren Sigel der Urkunde angehängt sind; ferner: Werner v. Rütti, Ulr. v. Bremgarten, Werner v. Kien, nobiles, Rudolf, genannt Rich (dives), Johannes, genannt Senno v. Münsingen, Rud. v. Uebeschi, Rud. v. Thun, Heinr. v. Langnau, Jordan v. Thun, Rud. v. Erlenbach, Berchtold v. Buch (de rivo), milites. Dat. IX. Cal. Aug. Urkunde mit 13 anhängenden wohlerhaltenen Sigeln. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 128.

46 — 1252 Juli 31. — Der Bischof v. Lausanne eignet dem Kloster Interlaken die Einkünfte des Kirchensatzes von Scherzligen zu gegen ständige Erhaltung und Bestellung eines Seelsorgers. Dat. pridie Cal. Aug.

(S. Inventarium; die Urkunde selbst fehlt.)

Digitized by Google

47		1252 Oct. 17.	*Philipp* (v. Ringgenberg), Vogt zu Brienz, verspricht eidlich in die Hände Walthers, des Propsts von Interlaken, gegen empfangene 25 Pfd. die Leute zu Iseltwald künftighin nicht mit Diensten, Steuern oder sonst zu beschweren, da ihre Güter frei seien, und auch die Vogtei über jene Leute weder durch Verpfändung, noch leheuweise, oder sonst zu veräussern. Dat. XVI. Cal. Novemb. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1829. S. 631.
48	Wolhausen	1253 Juli 31.	*W.*, genannt *Scheba*, mit Einwilligung seines Herrn, Walthers v. Wädenschwyl, verkauft dem Kloster Interlaken den Feichtenboden im Lauterbrunnen mit Vogtei, Wäldern und allen Rechten für 20 Pfd. Dat. pridie Cal. Aug.
49		1253 Sept. 18.	*Walther* und *Berchtold v. Oeschibach* verkaufen dem Kloster Interlaken die Alp Justithal und die halbe Bettenalp für 40 Pfd. Dat. XIV. Cal. Octob.
50	Bern	1253 Sept. 22.	*Ulrich Swaro*, Ritter, verkauft Wernern v. Sigriswyl, Burger von Bern, seinen Hof zu Gurzelen und den Thurm daselbt, nebst einer Schuppose (lunarem) zu Seftigen. — *Zeuge:* Peter, Graf v. Bucheck, Schultheiss zu Bern. Dat. II. feria post fest. Matth.
51	Sitten	1254 Jun. 12.	Urkunde des Bischofs von Sitten (Sedunum), dass Heinrich de Grange, Ritter, für sich und die Seinigen auf alle Ansprüche und Rechte an die Kirche von Goldswyl zu Handen des Klosters Interlaken verzichtet habe. Dat. pridie Idus Juni.
52		1254 Juli 18.	Vorschrift des Bischofs von Constanz, dem Kloster Interlaken ertheilt, über die Besetzung der Pfarrstellen der in letzterm Bisthum gelegenen Kirchen zu Muri und Sigriswyl, über welche dem Kloster, kraft seines Patronatrechts, das Vorschlagsrecht gehört, und über die Bestimmung des Einkommens derselben in den zu jenen Kirchen gehörenden Zehnden und Einkünften. Dat. XV. Cal. Aug. — Interlak. Doc.-Buch, T. IV, fol. 70. (Die Urkunde fehlt.)
53	bei Kyburg	1256 März 11.	Graf *Hartmann*, der ältere, v. *Kyburg* in einer Urkunde an den Edlen Cuno v. Rütti, verspricht dem Kloster Interlaken Währschaft und ruhigen Besitz für diejenigen Güter zu Rinchenwyl und Goldswyl, welche ihnen Philipp, Vogt v. Brienz, dessen Vater solche von ihm, dem Grafen, zu Lehen erhalten, ohne seine Einwilligung, somit unbefugt, verkauft hatte. Dat. Samstag vor Reminiscere. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 115.
54	bei Bern	1256 Dec. 14.	Ulrich v. Wippingen, Vogt von Bern (advocatus do Bernc), Burkard v. Egerdon, Schultheiss und die Räthe der Gemeinde von Bern (consules communitatis de Berne) bezeugen, dass Gerhard v. Buchenberg, Burger von Bern, und Its, seine Schwester, diese mit Vogtshanden, die ihnen durch Erbschaft ihres Oheims Arnold v. Allwandingen von Bern zugehörenden Güter im Dorf (in villa) Allwandingen und Märzlingen und den Berg, genannt Frunberg, mit allen Zubehörden dem Kloster Interlaken verkauft haben, unter Versprechung gesetzlicher Währschaft (legitimam warandiam). — *Zeugen:* Burk. v. Bremgarten, Heinr. v. Grünenberg, Heinr. v. Signau, Peter v. Ranovin, nobiles, u. a. m. *Besigler:* Wilhelm, Decan von Bremgarten, Ulr. v. Wippingen, Vogt von Bern, und der Propst von Interlaken. Dat. Tag nach Luciae. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 145.
55		nach 1256	H. comes senior de Kyburg nobili viro ac dilecto amico suo D. Walthero do Wedswile salutem etc. Venit ad nos vir venerandus Interlacensis ecclesiae prepositus, inter cetera nobis ostendens, quod ipsum in ecclesia Goldeswile et in villis Goldeswile et Rungenwile proponitis pergravare. Cum igitur predicta bona Advocatus de Briens, Chuono dictus, vendidisset memoratae ecclesiae nos etiam eandem venditionem et donationem firmam et ratam habentes, nec non et las nostrum, quod in eisdem bonis ad nos spectare videbatur, pro salute animae nostrae constulimus ecclesiae superius notatae, hinc est, quod dilectioni vestrae mandamus presentibus, rogantes ardentius, quatenus dictum prepositum in sepedictis bonis nullatenus pergravetis. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 347.
56		nach 1256	H. iunior, comes de Kyburg dilecto suo R. advocato de Briens. Intelleximus, viris in Christo reverendis B. preposito et capitulo Interlacensi nobis conquerentibus, quod ipsos nunc demum contra factam patris tui et nostram legitimam donationem in iure patronatus ecclesie de Goldeswile et quibusdam pertinentiis gravès indebite et molestes, cum C. quondam nobilis pater tuus et Phil. adhuc viveus, frater tuus, dictis Interlacensibus, nostro non requisito consensu, predictum ius patronatus et alia nomine suae proprietatis vendiderint et ita ius, si quod nomine feodi a nobis habebant, amiserint ipso facto. Nos tamen causa pietatis postmodum predicto monasterio sepedictum ius patronatus cum pertinentiis libere contulimus et sepedictis religiosis volumus adhuc super dicta donatione plenam warandiam adhibere. — Miramur, quo consilio infestes tam boni tituli possessores etc. etc. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 348.

Digitized by Google

57 — 1256 — *Adelheid*, Tochter Cuno's, gewesenen Vogts von Brienz, verzichtet zu Gunsten des Klosters Interlaken, gegen empfangene 8 Pfd., auf alle ihre Rechte an ein Grundstück zu Ringgenwyl, welches von gedacht ihrem Vater mit andern Grundstücken dem Kloster verkauft und später ihr geschenkt worden war. — *Zeugen:* Heinrich, Leutpriester zu Brienz, Heinrich und Peter, genannt Sterchin. *Besigler:* Philipp, Vogt zu Brienz, Bruder der Adelheid. Dat. indict. XIV. anno bisextili.

58 bei Thun — 1257 Febr. 6. — Graf Hartmann, der jüngere, v. Kyburg erlaubt allen seinen Dienstmannen (ministerialibus), welche sich aus frommer Ergebung dazu bewogen finden (motus pie devotionis affectu), zum Unterhalt der Personen im Kloster beizutragen, hiezu Grundstücke dem Kloster zu übergeben, ohne hiezu seine, des Grafen Einwilligung einzuholen, und befreit das Kloster und dessen Diener von der Bezahlung des Zolls zu Thun von den daselbst zum Gebrauch gekauften oder verkauften Waaren. Dat. VIII. Idus Febr. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 115.

59 Bern — 1257 März 5. — Urkunde von Schultheiss (Heinrich v. Bubenberg), Rath und gesammter Gemeinde der Burger von Bern (universitas civium Bernensium), dass Werner, sel. Angedenkens, genannt v. Sigriswyl, ehemals Burger von Bern, mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Ehefrau Agnes, alle seine Güter, wo sie gelegen sein mögen, und sein Haus zu Bern, dem Kloster Interlaken vergabet habe, welchem sie nach dem Absterben seiner Ehefrau zufallen sollen. Dat. Id. nonis Martii.

60 Interlaken — 1257 Juli 8. — Die Brüder Walther und Conrad v. Wädiswyl, gemeinschaftlich mit ihren hörigen Leuten (una cum hominibus sub nostro districtu constitutis), verzichten auf alle ihre Weidrechte auf den eingezäunten Klostergütern von Interlaken, gewöhnlich Byfange geheissen (super possessionibus sepibus inclusis, que vulgariter bifanga dicuntur, in quibus ius pascendi quod Ehtweyde spellatur), so wie auf alle Ansprüchen auf den Berg Rugen, den Wald Valchen, den zur Kirche von Gsteig gehörenden Baumgarten und auf das Weidrecht auf Breitlauenen und Pfaffenschwendi. Ferner sprechen dieselben dem Kloster Interlaken freies Weidrecht im Thal Lauterbrunnen zu und vergönnen demselben die Verwahrung seiner Güter gegen die Lütschinen durch Schwellen; auch erklären sie dasselbe frei von allen Dienstbarkeiten und Beschwerden, die sie von des Reichs Unterthanen zu fordern gewohnt waren, welche auf des Klosters Gütern ober- und unterhalb des Marchpunets, welcher die Nase genannt wird (in termino qui Nasa vocatur), haften. — *Zeugen:* Ulrich, Leutpriester von Thun, Conrad, Leutpriester von Hasle, Peter v. Teitingen, Priester, Berchtold v. Rütti, Chorherr von Solothurn, Cuno, dessen Bruder, Leutpriester von Wichtrach, Cuno v. Rütti der ältere, deren Vater, nobiles u. a. m. *Besigler:* Johannes, Bischof von Lausanne, die Stadt Bern und die zwei Edlen von Wädiswyl. Dat. VIII. Idus Julii. — Actum bei der Kirche von Interlaken.

61 — 1257 — *Berchtold de Ripa* (vom Bach) gibt dem Kloster Interlaken das von dem v. Wädiswyl zu Mannlehen habende Vogteirecht auf den Klostergütern zu Matten. Dat. indict. XV. — Interl. Doc.-Buch T. II. fol. 462.

62 — 1258 Dec. 18. — Compromiss von Rudolf v. Ringgenberg, Vogt von Brienz, und dem Kloster Interlaken, wodurch zu Beilegung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten über das Patronat- und Vogteirecht der Kirche von Goldswyl Schiedsrichter ernannt werden. Dat. XV. Cal. Jan.

63 — 1258 — Tausch eines dem Kloster Interlaken gehörenden Guts von 7 Lunares zu Bümplix und Botigen, an die Gebrüder Heinr. und Ulrich v. Bümplix, gegen ein diesen letztern gehörendes, gleich viel zinsendes, von 8 Lunares zu Ober- und Niederwyl hinter Wichtrach. Dat. Epactae XIV. indict. I.

64 — 1258 — Kaufbrief um 2 Schupposen mit Waldung zu Rümligen von Berchtold Marschalk, Verkäufer, um 18 Pfd.

65 — 1259 Mai 11. — *Berchtold v. Bach*, Ritter, verkauft mit Einwilligung seines Herrn, Conrad v. Wädiswyl, dem Kloster Interlaken für 30 Pfd. eine Matte in Tullwchswand, welche eines Tags 16 Mäder nöthig hat (opus habens uno die XVI virorum foena resecantium — also 16 Mannsmad haltend), mit der Vogtei und andern Zubehörden. Dat. Cantate.

66 — 1259 Mai 22. — *Philipp*, Vogt von Brienz, verkauft mit Einwilligung seiner Ehefrau und seiner zwei Töchter Clementia und Margaretha, dem Kloster Interlaken eine Lunare oder Schuppose (lunare quoddam quod vulgo dicitur schupose) zu Nieder-Gurzelen, nebst dem Vogteirecht, für 9 Pfd. mit Währschaft-Versprechen (warantia). — *Zeugen:* Walther und Conr. v. Wädiswyl und R. v. Weissenburg, Junker. Dat. Auffahrt.

67 — 1259 Oct. 12. — Gütertausch von 9 Schupposen zwischen dem Kloster Interlaken und Frau Gepa v. Montenach, mit Einwilligung ihres Sohnes Aymon. Dat. IV. Idus Octob.

68 — 1259 Dec. 7. — *Aymo v. Montenach*, aus Noth gedrungen zu Bezahlung einer Schuld an die Juden, verkauft dem Kloster Interlaken $2^1/_2$ Schupposen zu Krämigen für 21 Talente üblichen Gelds und Gewichts. Dat. VII. Idus Decemb.

Digitized by Google

69		1259	*Ulrich* der jüngere, Graf v. Buchegk, schenkt dem Kloster Interlaken Leute und Güter, die ihm von der Herrschaft Heimberg zuständig sind in Folge der Erbschaftstheilung mit Graf Heinrich v. Kyburg dem jüngern, welche Leute und Güter er früher seiner Gemahlin Adelheid als Hochzeitgabe (propter nuptias) zum Leibgeding geschenkt hatte, weswegen sie auf dieselben in seine Hände zu Gunsten obigen Klosters verzichtet. Dat. indict. III. — Abgedr. Sol. Woch. 1827. S. 159.
70		1259	*Mechtild*, Wittwe Cuno's, gewesenen Vögts von Brienz, entzieht sich mit ihren zwei Söhnen Philipp und Rudolf, zu Gunsten des Klosters Interlaken, aller Ansprachen an die von Werner v. Sigriswyl zu Feier seiner Jahrzeit gedachtem Kloster übertragene Hube. Dat. indictione III.
71		1259	Urkunde des Propsts von Amsoldingen über die durch schiedsrichterlichen Spruch erfolgte Beseitigung einer Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und Herrn Rudolf v. Weissenburg wegen der Hermannsmatte.
72		1259	*Rudolf v. Strättligen* verkauft sein Gut zu Nieder-Gurzelen, welches er von den edlen Brüdern Heinrich und Rudolf v. Wyl gekauft, mit dem Vogteirecht und der Hälfte des Patronatrechts dortiger Kirche dem Kloster Interlaken für 34 Mark Münze, unter Versprechen der Währschaft (warantia) und mit Verzicht auf alle Einreden des canonischen und Civilrechts.
73	bei Thun	1260	*Jordanus*, Ritter, genannt v. *Thun*, Ministerial Heinrichs des jüngern, Grafen v. Kyburg, vertauscht alle seine zu Nieder-Gurzelen gelegenen Güter, die er gemeinschaftlich mit Rudolf v. Strättligen von den Brüdern v. Wyl gekauft, nebst der Hälfte des Patronatrechts über die dortige Kirche und dem Vogteirecht, dem Kloster Interlaken gegen Besitzungen dieses letztern zu Fultigen, Ratenholz, Seftigen, Noflen, Kirchdorf und Gibelbach. Dat. indict. III. — Siegel des Bischofs von Lausanne und H. v. Kyburg.
74		1261 Jan. 7.	*Walther v. Eschenbach* entzieht sich zu Gunsten des Klosters Interlaken seiner vom Reich zu Lehen getragenen Besitzungen im Dorf (villa) Bönigen. Dat. Tag nach Epiphanii.
75		1261	Der Abt und der Convent des Klosters Engelberg vertauschem dem Kloster Interlaken ihr Gut zu Rüfenacht bei Worb, das 30 Schill. zinset, gegen ein Gut in Bundolschaft bei Willisau, das 16 Schill. zinset, mit einer Nachtauschsumme von 5 Pfd. Dat. indict. IV.
76	bei Oberhofen	1261	*Walther v. Eschenbach* vertauscht dem Kloster Interlaken einen Staffel, genannt in der Kalun, auf der Alp Iselten, gegen einen Staffel auf der Alp Elchow.
77		1262 Juni 6.	Schultheiss und Rath der Stadt Bern vertauschen ihr eigen Gut zu Wichtrach und einen Acker auf dem Murifeld dem Kloster Interlaken gegen das Weidgut und Allmend und einen andern Acker auf dem Feld zu Muri. Dat. feria III. post octavam pentecost. — Abgedr. Sol. Woch. 1828. S. 146.
78		1263 Dec. 4.	*Rudolf v. Strättlingen* verkauft dem Kloster Interlaken für 21 Mark Silber das Patronat- und Vogteirecht der Kirche von Ober-Gurzelen mit Gütern. Dat. pridie nonis Decemb.
79		1263	*Walther v. Eschibach*, mit Einwilligung seiner Gattin Kunigunde, seines Sohnes und übrigen Erben, schenkt zum Heil seiner Seele dem Kloster Interlaken die ihm zugehörende Hälfte des Patronatrechts der Kirche von St. Beat. Dat. indict. VII.
80		1264 Apr. 27.	*Werner v. Metten*, Ritter, schenkt dem Kloster Interlaken jährlich 5 Schill. ab seinem Gut auf dem Hombrechberg. Dat. in octava Paschae.
81		1264 Dec. 9.	*Conrad v. Widiswyl* bestätigt die von seinem Vasallen Rudolf v. Buch dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung einer Fischezen. Dat. V. Idus Decemb.
82	Burgdorf	1265 Febr. 7.	Gräfin *Elisabeth v. Kyburg*, Wittwe Graf Hartmanns des jüngern v. Kyburg, und ihre Tochter Anna bestätigen die von dem Grafen dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung des Patronatrechts der Kirche von Thun. Dat. VII. Idus Febr. — Abgdr. Sol. Woch. 1827. S. 408.
83		1265 Sept. 3.	*Berchtold v. Rüti*, Propst der Kirche zu Solothurn, versetzt dem Kloster Interlaken für von diesem empfangene 115 Pfd. seine ihm gemeinschaftlich mit seinem hiezu einwilligenden Bruder Werner gehörenden Güter und Rechte zu Steffisburg, nebst dem Kirchensatz der dortigen Kirche, deren Rector er ist. Dat. III. nonis Sept. — Abgdr. Sol. Woch. 1827. S. 48.
84	Thun	1266 März 5.	*Walther v. Eschenbach* urkundet, dass, da er von dem Kloster kraft kaiserlichen Privilegien frei zu ihrem Vogt und Beschirmer gewählt worden, er dem Kloster diese Freiheit ungeschwächt zurückerstatten wolle, weswegen er erklärt, dass keiner seiner Erben ein Recht auf diese Vogtei habe, und er diese, vor einer Ausscheidung seines Vermögens zu Oberhofen und Interlaken (ante distractionem rerum no-

Digitized by Google

85 — *straram* in Oberhoven et in Interlæppen), in die Hände des Propsts von Interlaken zurückgebe. — *Zeugen*: mehrere Chorherren von Interlaken, sodann: Rudolf, Landgraf von Elsass, und Gottfried, Grafen v. Habsburg, Heinrich, Propst von Amsoldingen, Johann, Decan von Köniz, Rudolf v. Balm, Walther und Conr. v. Wädiswyl, nobiles, Werner v. Kien, Rud. v. Weissenburg, Heinrich v. Baron, Junker, domicelli, Ulr. v. Bütikon, Conrad, genannt Senno v. Münsingen, Heinrich v. Riede, Jordan v. Burgistein, Walther v. Arwangen, Ritter. Dat. III. nonis Martii.

86 1268 Febr. 5. *Werner*, genannt *Schoka*, verkauft mit Einwilligung seines Herrn, Walther v. Wädischwyl, zu Bezahlung von Schulden an Juden, dem Kloster Interlaken sein Grundstück Bezeneboden auf dem Berg Wengen für 36 Pfd. Dat. Agathe.

87 1268 Dec. 17. *Conrad* v. *Wädischwyl* willigt ein, dass Rudolf v. Bach dem Kloster Interlaken den ihm gehörenden Wald bei Lauterbrunnen, Leugwald genannt, schenke und das Vogteirecht über einige Klostergüter inne habe und ausübe. Dat. XVI. Cal. Jan.

88 1269 Febr. 14. *Werner* v. *Kien* entrichtet die von seinem Vater Werner dem Kloster Interlaken und der Kirche zu Aeschi geschenkte Schuppose zu Aeschi. Dat. Valentin.

89 1270 Aug. 15. Der Bischof von Lausanne bewilligt dem Kloster Interlaken die Erbauung einer Kapelle zu Scherzligen, mit Ertheilung von 40 Tagen Ablass allen denen, die dazu beitragen. Dat. Assuntio Mariae. — (Inventar; die Urkunde fehlt.)

90 1271 Mai 2. *Walther* v. *Wädischwyl*, mit seinen Söhnen Arnold, Marquard, Berchtold, Conrad und Johannes, übergibt an Rudolf, Sohn des Propsts zu Amsoldingen, für den vierten Theil des Schlosses Uttigen alle seine Güter zu Uebeschi mit Einwilligung seiner Gattin Clementia, welche diese Güter als Leibgeding besass und auf solche verzichtete. Dat. Tag nach Phil. und Jacobi.

91 1271 Juli 8. Die Grafen Rudolf v. Habsburg und Kyburg, Landgraf v. Elsass, Graf Gottfried v. Habsburg und Graf Hugo v. Werdenberg, als Vormünder ihrer Mutterschwester, der Gräfin Elisabeth v. Kyburg, Wittwe des Grafen Hartmann des jüngern, und ihrer Tochter Anna, willigen auf deren Ansuchen in die schon von ihrem Ehemann und Vater sel. zum Heil seiner Seele vorgehabte Vergabung des Kirchensatzes von Thun an das Kloster von Interlaken, welches wegen seines eifrigen täglichen Gottesdienstes der besondern Gunst des verstorbenen Grafen sich zu erfreuen gehabt. Dat. VIII. Idus Juli. — Abgedr. Solnth. Wochenbl. 1827. S. 413.

92 1271 Nov. 29. Bestätigung des Bischofs von Constanz der Vergabung des Kirchensatzes von Thun an das Kloster Interlaken. Dat. III. Cal. Dec. — Abgedr. Sol. Woch. 1827. S. 414.

93 1271 Dec. 10. *Conrad* v. *Wädischwyl* verkauft dem Kloster Interlaken für 50 Pfd. Bernwährung seine Hälfte der Fischezen zwischen der Aare und Rothengiessen bis in den See (wovon die andere Hälfte den Gebrüdern Arnold und Walther Warnagel gehört), mit Vorbehalt freier Durchfahrt der Schiffe. Dat. IV. Idus Dec. et XIII. Nov.

94 bei Kirchheim 1272 Jan. 27. Die Brüder Ludwig und Conrad, Herzoge von Teck, bestätigen die von Walther und Conr. v. Wädischwyl dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Patronatrechts der Kirche von Scherzlingen, welches Recht die Schenker von ihnen zu Lehen gehabt hatten. Dat. VI. Cal. Febr. — Sigel der beiden Herzoge.

95 1272 Febr. 1. Bischof Eberhard von Constanz annexirt das Einkommen des von Anna v. Kyburg dem Kloster von Interlaken geschenkten Kirchensatzes von Thun dem dortigen Frauenkloster, unter dem Vorbehalt der Bestellung eines tüchtigen Seelsorgers. Dat. Cal. Febr.
Per Vidimus des Decans von Köniz.

96 1272 Juli 31. Bestätigung obiger Schenkung durch den Bischof von Lausanne, mit Bewilligung für das Kloster Interlaken, das Einkommen der Kirche von Scherzlingen in seinen Nutzen zu verwenden, unter Vorbehalt, dass dem jeweiligen dortigen Pfarrer ein gebührender Antheil ausgerichtet werde zu seiner und der Seinigen gehörigen Versorgung und zu Uebung der Gastgebigkeit; auch ist dem Kloster bewilligt, wenn das Einkommen jener Kirche es zulässt, aus den Klosterbrüdern einen Geistlichen dem Bischof zu präsentiren, damit zwei Geistliche daselbst bestellt werden; falls ein solcher aber von dem Bischof eines Fehlers schuldig erfunden werden sollte, so ist dann auch der Bischof zu dessen Entfernung befugt, ohne an die Zustimmung des Klosterpropsts oder Capitels gebunden zu sein. Dat. pridie Cal. Aug.

97 1272 Aug. 14. Der Bischof von Lausanne bewilligt dem Kloster Interlaken den Bau einer Kirche zu Seberzligen, und ertheilt allen denen, welche zu diesem Bau behülflich sein werden, 40 Tage Ablass. Dat. Vigil. assuntionis Mariae.

Digitized by Google

98		1272 – Juni 25.	*Conrad v. Wädiswyl* entzieht sich auch seinerseits gegen das Kloster Interlaken aller seiner allfälligen Rechte an den durch Sanction der Anna v. Kyburg an das Kloster Interlaken gelangten Kirchensatz von Thun. Dat. Tag nach Joh. Bapt.
99		1272 Nov. 30.	Der Bischof Johann von Lausanne, auf an ihn gelangte Vorstellungen über die geringen Einkünfte der zwei Kirchen von Ober- und Unter-Gurzelen, so dass sie nicht zur Besoldung zweier Geistlichen hinreichen, indem das Einkommen beider nicht über 12 Pfd. Bernwährung betrage, vereinigt beide zu einer einzigen Kirche. Dat. Andreae.
100	Constanz	1273 Febr. 1.	Der Propst zu Interlaken und der Kirchherr von Thun urkunden, sich hinsichtlich ihrer Streitigkeiten über das Einkommen dieses letztern dem Entscheid des Bischofs von Constanz unterziehen zu wollen, bei einer Strafe von 100 Mark für den Widerhandelnden. Dat. Cal. Febr.
101	Thun	1273 Mai 25.	Freibrief, Heinrich, Propst von Amsoldingen, Arnold, Marquard, Berchtold und Johannes, Gebrüder v. Wädischwyl, sprechen alle von dem Propst Heinrich mit Lucardis von Thunische (Uebeschi) erzeugten oder noch zu erzeugenden Söhne frei von aller Leibeigenschaft und verzichten auf alle ihre daherigen Rechte, so wie auch auf ein Peculium. — *Besigler:* Conrad v. Wädiswyl, Herr v. Unspunnen. Dat. VIII. Cal. Junii.
102	Zürich	1273 Nov. 25.	Der Provinzial der Brüder des St. Lazarusordens der Provinz Alemannien vergabt dem Kloster Interlaken alle Rechte dieses Ordens auf den Kirchensatz zu Hasle. Dat. Catharina. Bestätigung dieser Schenkung durch Kaiser Rudolf. XV. Cal. Nov. 1280. "
103		1273 Dec. 9.	*Conrad v. Wädischwyl* bestätigt den Kauf um Güter zu Lyscheren mit der Fischezen in der Aar von Rothenbach und den Giessen aufwärts, zwischen den Gebrüdern v. Tedingen als Verkäufer, und dem Kloster Interlaken als Käufer, um 40 Pfd. Dat. IX. Nov. V. Id. Dec.
104		1274 Jan. 31.	Zeugniss von Heinrich, dem Prior, Albrecht, dem Lesemeister und Conrad von Schaffhausen, Brüder des Predigerordens zu Bern, dass sie zugegen gewesen, als Ulrich v. Stein der ältere, und Heinrich und Ulrich, des Kirchherrn von Bolligen seine Söhne, das Patronatrecht und die Vogtei der Kirche v. Bolligen dem Kloster Interlaken geschenkt haben. Dat. pridie Cal. Febr.
105		1274 Febr. 22.	Graf Eberhard v. Habsburg und Anna v. Kyburg, dessen Gemahlin, bestätigen als Lehenherren obige Schenkung, so wie auch ihre Mutter, die Gräfin Elisabeth v. Kyburg, sich ihres Rechts auf den Kirchensatz von Bolligen und die dazu gehörigen Güter, das gewöhnlich Leibgeding genannt wird, entzieht. Dat. Petri Stuhlfeyer.
106	bei Basel	1275 Aug. 10.	Schirmbrief, dem Kloster Interlaken ertheilt von Rudolf, römischem König, nach Form und Inhalt des vorhergehenden von Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1220. Dat. IV. Idus Aug. indict. III.
107		1275 Sept. 14.	*Werner v. Steinhaus* schenkt dem Kloster Interlaken seine Besitzungen auf dem „Knöwe“ und vertauscht der Kirche von Guteig eine gemeinschaftlich mit Ulrich v. Mülinen besessene Matte zu Matten gegen eine zu Wilderswyl, welche die edle Frau v. Mülinen (nobilis domina de Mulinen) besitzt. Dat. festum sanctae crucis.
108		1275 Nov. 6.	Walther v. Eschenbach und Berchtold, sein Sohn, verkaufen dem Kloster Interlaken für 150 Mark alle ihnen eigenthümlich zugehörigen Leute mit ihren Weibern und Kindern beiderlei Geschlechts von der Grenze an, welche genannt wird „Ort“, bis in's Thal Grindelwald, welche Leute auf den Gütern jenes Klosters angesessen sind und den jährlichen Zins zahlen; mit Angabe der Namen dieser Leute. Dat. Leonardi.
109		1275	*Walther v. Eschenbach,* welchem vom Reich das Dorf Bönigen mit Leuten und Twing zu Lehen gegeben worden, und der darauf die Ritter Werner v. Matten und Heinrich v. Ride damit belehnt hatte, von welchen dieses Lehen an das Kloster Interlaken gelangt war, entsieht sich gegen dieses Kloster gegen Empfang von 16 Mark aller seiner Rechte an Dorf, Leute und Twing von Bönigen. Dat. indict. IV.
110		1275	*Walther v. Eschenbach* verkauft mit Einwilligung seiner Gattin Kunigunde dem Kloster Interlaken seine Güter im Lütschenthal, diejenigen im Dorf Interlaken, welche die Brüder Walther und Conrad, genannt von Mülinen, bauen, und ein Grundstück auf dem Herder für 110 Mark Pfenn. und 18 Mark Silber. Dat. indict. IV.
111		1278 Juli 17.	Der Propst von Kappelen im Forst und die Leutpriester mehrerer anderer Kirchen besuchen, dass Ulrich, der Propst von Interlaken, am Sonntag den 16. August 1278 in ihrer Gegenwart Besitz von dem Patronatrecht und der Vogtei der Kirche von Bolligen genommen. — *Zeugen* waren R. v. Stein, Rector der Kirche, welcher dem Propst von Interlaken und seinen Begleitern ein fröhliches Mahl bereitete (prandium hilariter ministravit), und, nebst Andern, auch Werner, genannt Stettler. Dat. XVI. Cal. Aug.

Digitized by Google

112		1279 Oct. 9.	*Heinrich v. Wolfenschiess* ab dem Stein gibt dem Kloster Interlaken den halben Staffel auf der Alp Willigrindel und einen ganzen Staffel in der Leimeren um den Zins von 3 Schill. Dat. Dionysii.
113		1280 März 27.	Der Bischof von Constanz bestätigt die von Walther v. Eschenbach dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung des Patronatrechts der Kirche von St. Beat. Dat. VI. Cal. Aprilis.
114		1280 Mai 3.	Uebereinkunft zwischen dem Kloster Interlaken und Berchtold v. Wädenschwyl, in Folge schiedsrichterlichen Spruchs. Es sollen, nach altem Herkommen, von jeglichem Staffel der Alp Iselten nicht mehr als 18 Kühe, und von jeder Kuh die zwei letzten Kälber getrieben werden, mit Ausschluss von Stieren, Pferden, Ziegen und Schweinen; zu Handhabung dieser auf die Dauer von fünf Jahren festgesetzten Ordnung wird von jeder der zwei Parteien ein Aufseher bestellt; die zu viel getriebenen Stücke sollen gepfändet und nur gegen Erlag von 10 Schill. für jedes wieder gelöset werden. Dat. Matthäi.
115	in castris ante Brodam	1280 Oct. 18.	*Rudolf*, deutscher König, bestätigt die Uebertragung des Patronatrechts der Kirche von Husle an das Kloster Interlaken. Von dem monasterio Interlaken sagt der König: „quod (scil. monasterium) ob personarum inibi Domino famulantium praeclara merita graciosi favoris fovemus amplexu." Dat. XV. Cal. Novemb. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 388.
116		1281 Mai 4.	*Burkard v. Scherzligen* schenkt dem Kloster Interlaken seinen Antheil an der Gemmenalp, seine Güter zu Unterseen, in der Stadt Interlaken und das Recht an der Falkenzucht auf Wirrenwald. Dat. Tag nach Kreuzesfahrt im Mai.
117		1282 Febr. 14.	*Heinrich*, genannt *Swamo*, genehmigt die von seiner Schwester Elisabeth, Wittwe des Ritters Johannes, genannt Senne, dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung von drei Schupposen zu Freimatigen. Dat. Valentini.
118		1282 April 14.	Der Bischof von Constanz annexirt den Kirchensatz zu Husle und dessen Einkünfte dem Kloster Interlaken, unter Vorbehalt, dass der Kirchendienst durch einen Geistlichen des Klosters besorgt werde. Dat. XVIII. Cal. Maii.
119		1282 August	*Rudolf v. Palm* (de Palma) und Judenta, seine Gattin, vergaben um ihrer und ihrer Eltern Seelenheil dem Frauenkloster zu Interlaken das Patronstrecht der Kirche zu Lyss (Lisa) nebst ihren Besitzungen im Dorf daselbst, ausgenommen die Leute (exceptis hominibus), jährlich 20 Pfd. ertragend.
120		1282 Dec. 4.	*Philipp*, Vogt von Brienz, verkauft dem Kloster Interlaken für 25 Pfd. Güter zu Ringgenwyl, zu Würren, ob Palm, von der Herrschaft Eschenbach an ihn gelangt. Dat. Freitag nach Andreae.
121		1283 Jan. 1.	Burkards v. Herzwyl Wittwe schenkt dem Kloster Interlaken, mit Einwilligung ihres Vogts, Güter zu Kersatz. Dat. circumcis Dei.
122	in castris ante Paterniacum	1283 Juli 15.	*Rudolf*, römischer König, bestätigt die von Rud. v. Stein dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Patronatrechts der Kirche von Bolligen. Dat. Idus Julii. indict. XI.
123		1283 Juli 29.	*Werner v. Steinhausen* verkauft dem Kloster Interlaken Güter in Lauterbrunnen für 25 Pfd. Pfenn., unter Währschaftsversprechung (warandium). Dat. IV. Cal. Aug.
124		1285 Sept. 21.	Uebereinkunft zwischen dem Kloster Interlaken und Walther v. Eschenbach wegen letzterm gegen jährlich 3 Pfd. Wachs zu Erblehen verliehenen Platz, um darauf ein Städtchen mit Namen Interlaken zu bauen, mit Beding, dass keiner der Zinsleute des Klosters, welche des Klosters Güter bauen, von den Stadtleuten oder dem v. Eschenbach in Schirm oder Burgerrecht soll aufgenommen werden ohne Einwilligung des Klosters; die Brücke über die Aare soll dem Gotteshaus offen stehen bei Tag und Nacht ohne Zoll. Dat. V. non. Maii.
125		1287 April	*Vertrag* zwischen dem Kloster Interlaken und Peter v. Scherren zu Thun wegen des Klosterzehndens zu Allmendingen, Buchholz und Scherren. Das Kloster erhält Namens der Kirche Scherzligen jährlich 12 Mütt (12 modios) Gersten aus jenem Zehnden zum Voraus; der Rest der Zehnden von andern Feldfrüchten und von Thieren wird zwischen den Parteien zu gleichen Theilen getheilt, mit Ausnahme der Zehnden von Baum- und Gartenfrüchten, die dem Kloster ausschliesslich vorbehalten bleiben.
126		1289 Juni 20.	*Heinrich v. Ride*, Ritter, und Walther, sein Bruder, welche ein Stück Rebland zu Oberhofen von Berchtold v. Eschenbach zu Lehen erhalten, verzichten auf dasselbe in die Hände dieses Lehenherrn, worauf es von diesem als freies Allod dem Kloster Interlaken unter Währschaftversprechen (warandium) übergeben, und von diesem jenen Gebrüdern für ihre Verzichtleistung 68 Pfd. bezahlt wird. Dat. XII. Cal. Julii.

Digitized by Google

127		1291 Jan. 7.	Das Kloster Interlaken verkauft dem Heinrich Valsch ein Gut im Twing und Bann des Dorfs Interlaken für 20 Pfd. und übergibt es ihm als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 10 Schill. 6 Ehrtagwen und einen Zieger von 10 Schill. Werth. Dat. Sonntag nach Epiphaniae.
128		1291 Juni 5. und 6.	Zwei Schenkungen von Zinsen ab Gütern und Häusern zu Allmendingen von Seite des Magisters Egidius, Physicus zu Bern, zu Gunsten des Klosters Interlaken, die eine zu Erbauung einer neuen Capelle mit Altar zu Ehre der heil. Mariä und zum Seelenheil des Schenkers und seiner Vorfahren, mit Bestimmungen über Besorgung und Besoldung des Altardienstes. Dat. feria III. und feria IV. nach Auffahrt.
129		1292 Juni 1.	*Heinrich*, Sohn Werners v. Rütti, bestätigt die von seinem Vater dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung seiner Hälfte des Patronatrechts und der Vogtei der Kirche von Steffisburg, Bisthum Constanz, mit allen dazu gehörigen Einkünften und Rechten. — *Zeugen*: Unter Andern Magister Julianus, Physicus (Stadtarzt) zu Bern. Dat. octava nach Pfingsten.
130	Bern	1295 Febr. 28.	*Adolf*, römischer König, bestätigt dem Kloster Interlaken die ihm von den frühern Kaisern ertheilten Schirmbriefe. Dat. II. Cal. Mart. indict. VIII. regni III.
131		1295 Febr. 28.	Vidimus des dem Kloster Interlaken von König Rudolf sub IV. Idus Aug. 1275 ertheilten Schirmbriefs durch König Adolf.
132		1295 Juni 10.	Das Kloster Interlaken überträgt die Alp Sewinen verschiedenen benannten Personen als Erblehen gegen einen jährlichen Erblehenzins von 18 Pfd., unter Vorbehalt des Heuzehndens; bei Verstückelungen durch Erbfalle wird ein Ehrschatz bezahlt vom Betrag des auf dem Stück haftenden verhältnissmässigen jährlichen Zinses. Dat. IV. Idus Junii.
133		1296 Juni	*Marquard v. Wädiswyl*, Junker, verkauft dem Kloster Interlaken seinen ihm eigenthümlich zugehörigen Leibeigenen Ulr. Steiner zu Opligen mit dessen Hab um 30 Schill.
134	Burgdorf	1296 Nov. 6.	*Berchtold v. Rütti*, Propst von Solothurn, widerruft die dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Patronatrechts der Kirche von Steffisburg. (Siehe 1265.) Dat. in die S. Leonhardi confessoris. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 370.
135		1297 Nov. 6.	Erblehenbrief. Das Kloster Interlaken übergibt dem Nikl. Friese, Burger zu Bern, für 71 Pfd. Bernwährung als ein rechtes Erblehen die ihm gehörende Hälfte von Besitzungen zu Wittikofen, Kalchenegg und Eichenbüchel (wovon die andere Hälfte dem Frauenkloster zu Brunnadern gehört), gegen einen jährlichen Zins von 20 Mütt Dinkel. Bei Veränderungen in Folge von Erbfällen soll der neue Besitzer das ihm angefallene Stück von dem Kloster gegen Bezahlung des Ehrschatzes vom Betrag des verhältnissmässigen auf seinem Stück haftenden Zinses empfangen. Wenn der Ehrschatz vom handundernden Stück binnen einem Jahr und sechs Wochen nicht bezahlt wird, so fällt dasselbe an das Kloster als Lehenherrn zurück. Dat. feria III. Mittwoch nach Allerheil.
136	Solodorum	1298 Febr. 28.	*Berchtold v. Rütti*, Propst von Solothurn, vergabt alle seine Besitzungen zu Steffisburg mit Inbegriff des Patronatrechts der dortigen Kirche dem Frauenkloster zu Fraubrunnen. Dat. feria sexta post festum Matthiae Apost. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 371.
137	Burgdorf	1298	*Berchtold v. Rütti*, Propst von Solothurn, bestätigt obige Schenknng aller seiner Allodialbesitznngen zu Steffisburg und den dortigen Kirchenpatronatrechts an das Frauenkloster von Fraubrunnen zur Feier seiner und seiner Verwandten Jahrzeit und zum Nachlass seiner Sünden. Dat. feria quinta post festum Johannis Apost. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 372.
138	Constanz	1298 Aug. 12.	Spruch erwählter Schiedsrichter zu Constanz über die Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und dem Frauenkloster Fraubrunnen, wegen des Kirchenpatronatrechts von Steffisburg. Das Patronatrecht dieser Kirche soll beiden Parteien gemeinschaftlich pro indiviso und mit gleichen Rechten zustehen, und das Präsentationsrecht bei Erledigungsfällen abwechselnd von den beiden Klöstern geübt werden, bei der nächsten Vacanz von dem erwähnten Frauenkloster und sodann von dem Kloster Interlaken. Die von Berchtold, dem verstorbenen Propst von Solothurn, dem Kloster Interlaken für 115 Pfd. verpfändeten Besitzungen zu Steffisburg bleiben im unterpfändlichen Besitz dieses Klosters, bis das Frauenkloster von Fraubrunnen beweisen kann, dass die Pfandsumme an Capital und Zinsen bezahlt sei. Dat. II. Idus Aug.
139		1299 Jan. 27.	Spruch der vom Bischof von Constanz dazu bevollmächtigten über die Streitigkeit wegen des Patronatrechts der Kirche von Bolligen zwischen a) dem Kloster Interlaken einer-, b) der Johanna, Werners v. Affoltern, des Ritters, sel. Wittwe, nebst dem Geistlichen Albrecht, Sohn des verstorbenen Ritters Ulrich v. Thorberg (s porta), welcher von der Johanna, in Folge beglaubt habenden Patronatrechts, für

Digitized by Google

			die Kirche zu Bolligen präsentirt worden, andererseits, und c) dem Heinrich v. Stein und Hugo v. Roperch drittersits, welcher letztere von Heinrich v. Stein ebenfalls für jene Kirche präsentirt worden war. Durch den Spruch wird das Patronatrecht und der Kirchensatz von Bolligen dem Kloster Interlaken, nach geleistetem Beweis seines Rechts, gegen obige Wittwe und gegen Heinrich v. Stein zugesprochen. Dat. VI. Cal. Febr.
140		1299 Febr. 18.	Der Bischof von Constanz bestätigt die von Ulrich v. Stein und seinen beiden Söhnen Heinrich und Rudolf dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Patronat- und Vogteirechts der Kirche von Bolligen. Dat. XV. Cal. Febr.
141		1299 Juni 16.	*Walther*, Herr zu Eschenbach, verkauft mit Einwilligung seiner Gattin Kunigunde dem Kloster Interlaken sein Eigengut in der Schwendi für 31 Pfd. Dat. XVI. Cal. Julii.
142		1299	*Walther v. Eschenbach* bestätigt für sich und seine Brüder alle Rechte, welche ihr Vater Berchtold dem Städtchen Interlaken gegeben. Dat. Donnerstag nach Jacobi.
143		1299 Aug. 4.	Revers Walthers v. Eschenbach zu Gunsten des Klosters Interlaken. Derselbe erklärt, dass er einzig in Folge der Wahl des Klosters und nicht in Folge Erb- oder Lehenrecht ein Recht auf die Vogtei des Klosters habe, und dass seine Brüder Berchtold und Mangold durch die Wahl ausgeschlossen seien. Durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen ihm und dem klosterconvent wird festgesetzt: wenn des Herrn v. Eschenbach oder seiner Brüder Leute sich mit Leuten des Klosters durch die Ehe oder sonst verbinden, so sollen die Kinder der Mutter folgen, ohne andern Beweis; das Kloster hat die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten der Klosterleute und über Thätlichkeiten zwischen denselben bis auf Blutruns, indem ihm, v. Eschenbach, hierüber kein Recht zustehe ohne Auftrag des Klosters; des v. Eschenbachs Vasallen (Edelleute) sind zu Vergabungen an das Kloster befugt ohne seine Einwilligung. — *Zeugen*: Herr Thüring v. Brandis, Heinrich v. Kramburg, Werner v. Kien, nobiles, Conrad v. Bach, Peter Senno, Bitter, mehrere Burger von Bern, Thun und Interlaken. Dat. Dienst. nach Vincula Petri.
144		1299 Oct. 29.	Tausch zwischen dem Frauenkloster von Fraubrunnen und dem Kloster Interlaken zu endlicher Beilegung des zwischen diesen Klöstern waltenden Streites wegen des Patronatrechts und Kirchensatzes von Steffisburg. Das Frauenkloster von Fraubrunnen überlässt dem Kloster Interlaken den halben Kirchensatz und das Patronatrecht von Steffisburg nebst 11 Pfd. 5 Schill. und 16 Mütt Dinkel ab Gütern zu Steffisburg; das Kloster Interlaken hingegen übergibt demjenigen von Fraubrunnen Bodenzinse ab Gütern in der Nähe letztern Klosters. Dat. Tag nach Simon und Judä. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 380 ff.
145	bei Thorberg	1300 Febr. 9.	*Clara*, Tochter des verstorbenen Ritters Werner v. Affoltern, entzieht sich mit Einwilligung ihres Vogts und Oheims Ulrich v. Thorberg aller ihrer Rechte auf das Patronat- und Vogteirecht der Kirche von Bolligen in die Hände des Propsts von Interlaken zu Gunsten des dortigen Convents und Capitels. Dat. Dienstag nach Mariä Purification.
146		1300 Febr. 15.	Gleiche Verzichtleistung ab Seite der Wittwe Werners v. Affoltern, mit Handen Ulr. v. Thorberg, ihres Bruders und Vogts. Dat. Tag nach Valentini.
147		1300 Febr. 25.	Gleiche Verzichtleistung ab Seite Agnes, der Tochter Werners v. Affoltern, mit Handen ihres Ehemanns Peter v. Hünberg. Dat. Donnerstag vor Petri Stuhlfeier.
148	bei Baden	1300 April 20.	Bestätigung der von Kaiser Friedrich II. dem Kloster Interlaken ertheilten Freiheiten durch Kaiser Albrecht. Dat. XII. Cal. Maii.
149	bei Baden	1300 April 24.	Kaiser Albrecht bestätigt, so wie früher sein Vater Rudolf, die von Ulrich v. Stein dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung des Patronatrechts der Kirche von Bolligen. Dat. VIII. Cal. Maii.
150	bei Baden	1300 April 25.	Bestätigung des von Kaiser Rudolf bewilligten Uebertrags des Patronatrechts der Kirche von Hasle an das Kloster Interlaken durch Kaiser Albrecht. Dat. VII. Cal. Maii.
151		1300 Juni 18.	Die Junker Walther, Berchtold und Mangold v. Eschibach entlassen den Conrad von Waldegg, aus Dank für die ihnen und ihren Eltern geleisteten Dienste, der Leibeigenschaft und übergeben ihn mit aller seiner gegenwärtig besitzenden und künftigen Habe dem Kloster Interlaken. Dat. XIV. Cal. Julii.
152		1300 Sept. 14.	Kaufbrief um verschiedene Güter auf Wengen, nämlich auf Knöwe, bei dem Knöwbach etc. zu Handen des Klosters Interlaken, als Käufer, für 150 Pfd. Dat. Mittwoch nach Frauenmess im Herbst.
153		1300 Nov. 15.	Graf *Heinrich v. Buchegg*, Landgraf in Burgund, welchem Herr Peter der Senn, Bitter, die von ihm innegehabten Reichslehen zu Unterseen, zu Matten und den Staffel auf der Alp Iselten aufgegeben hatte, schenkt diese Lehen als ein gottgefälliges Almosen dem Kloster Interlaken. — *Zeugen*: Thüring v. Brandis, Heinrich v. Kramburg, Ulrich v. Thor, Walther v. Arwangen, Cuno Münzer, Schultheiss zu Bern. Dat. Dienstag nach Martini. — Abgdr. Sol. Woch. 1833. S. 295.

Digitized by Google

154		1300 Dec. 1.	Graf *Hartmann v. Kyburg*, eingedenk der freundschaftlichen Gesinnungen seiner Vorfahren zu dem Kloster Interlaken, und in dem Wunsch, solche zu erneuern, verspricht dem Kloster, ohne dessen Einwilligung, in dem Bezirk der Kirche zu Thun und in demjenigen der Kirche zu Scherzligen weder neue Kirchen noch Klöster, wess Ordens sie seien, zugeben zu wollen, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Burger von Thun zu Errichtung eines Spitals zu Aufnahme der Armen und einer von der Pfarrkirche von Thun abhängigen Capelle. Dat. Cal. Decemb. — Abgdr. Sol. Woch. 1827. S. 446.
155		1301 Febr. 6.	Der Bischof von Constanz, in Folge der Verzichtleistung aller Nachgelassenen Werners v. Affoltern auf den Kirchensatz von Bolligen, bestätigt dessen Schenkung an das Kloster Interlaken. Dat. VIII. Idus Februarii.
156		1301 März 13.	Der Convent des Predigerordens zu Bern und der Convent der Schwestern des nämlichen Ordens in der Neuenstatt zu Bern geben dem Propst und Capitel des Klosters Interlaken für die Aufnahme ihrer Mitschwestern Margaretha, Rudolf Wendschazen Tochter von Bern, und der Catharina, Werners v. Widen Tochter von Burgdorf, in das Kloster Interlaken, 5 Schupposen zu Gümligen, jährlich zinsend 2 Pfd. 1 Schill. und 10 Mütt Dinkel, und 5 Schupposen zu Rubigen, jährlich zinsend 30 Schill. und 5 Mütt Dinkel, und ein Gut zu Kalchenegg, jährlich zinsend 5 Schill. Dat. Tag nach Georgii Mart.
157	ante Cathedram Scti. Petri	1302 Febr. 21.	*Ulrich v. Weissenburg*, Burger (civis) von Interlappen, verkauft mit Einwilligung seines Herrn, Walthers v. Eschibach, dem Kloster von Interlaken seine Güter auf der Egg für 20 Pfd., und erhält sie von demselben zu Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfd. — *Zeugen*: Conr. v. Bach, Ritter, Hartmann v. Hüneberg, Junker, Heinrich v. Bach, Schultheiss in Interlappen.
158	Bern	1302 März 11.	*Beschina v. Huswyl*, angesessen zu Bern, schenkt mit Handen ihres Vogts und in versammeltem Rath zu Bern dem Kloster Interlaken zwei Theile ihrer Güter zu Kersax, wovon sie den dritten Theil dem Kloster Frienisberg vergabt hatte. Dat. Tag nach Laurentii.
159		1302 Aug. 31.	*Walther v. Eschibach* verkauft dem Kloster Interlaken für 300 Pfd. die Lehen im Grindelwald nämlich unter Eiger, an der Halten, im Ritt und zum Grumbach mit den dazu gehörenden Leuten, von welchen Reichslehen er sich verpflichtet, bei dem König deren Uebertragung als Eigenthum an das Kloster auszuwirken, mit Verschreibung von Bürgen (Güseln) zur Sicherheit für seine Verpflichtung. Dat. Ende Aug. (S. unten Concession von Herzog Leopold an Allerheil. 1310).
160		1302 Dec. 5.	*Walther v. Wädischwyl*, Ritter, genehmigt den Verkauf von Gütern im Dorfbezirk Matten, welchen der Geistliche Niklaus von Matten dem Kloster Interlaken für 100 Pfd. Pfenn. Bernwährung gemacht. Dat. Mittwoch nach Andreä.
161		1305 Aug. 1.	*Burkard v. Schersligen*, freier Burger der Stadt Bern und als Burger angesessen in der Stadt Interlappen (liber civis Bernensis civitatis, burgensisque residens oppidi Interlappen), schenkt mit Einwilligung seiner Ehefrau Giseln aus Ehrfurcht vor Gott und zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil dem Kloster Interlaken alle seine Güter in der Pfarrei St. Beaten und Goldwyl und im Thal Interlaken. Dat. Eingangs August.
162		1305 Sept. 9.	*Laurenz Münzer*, Schultheiss zu Bern, verkauft dem Kloster Interlaken seinen Hof (mansum) oder Hube im Dorf (in villa) Allmendingen mit allen Nutzungen und Gerichtsbarkeit für 60 Pfd. Bernwährung. Dat. Tag nach Mariä Geburt.
163	Zürich	1306 Mai 2.	*Walther v. Eschenbach* gibt die ihm vom Kloster Interlaken übertragene Schirmvogtei in die Hände des Propsts des Klosters wieder auf. — *Zeugen:* Joh. und Rudolf v. Wart, Brüder, Lütold v. Regensperg, Heinrich v. Tengen, Werner v. Kien, Ulrich v. Thorberg u. a. Dat. VI. nonis Maii.
164		1307 März 5.	*Conrad v. Jagdberg* verkauft mit Einwilligung seines Herrn, Walther v. Wädiswyl, dem Kloster Interlaken bodenzinspflichtige Güter auf dem Tyenberg, Kirchhöre Wiebtrach, für 20 Pfd. 30 Schill. Dat. III. nonis Martii.
165		1307 Aug. 22.	*Walther v. Wädiswyl* schenkt dem Kloster Interlaken die Lehenschaft des Laienzehndens von Scherzligen oder Sigriswyl (ius feudi decimarum parochiae de Scherzligen vel de Sigriswyl in manu laicali). Dat. in 8va assumtionis Mariae.
166		1308 Juni 30.	*Johann* und *Peter v. Weissenburg* bestätigen die von ihrem Vater Joh. v. Weissenburg dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung eines Lehenguts zu Grindelwald an der äussern Schoneck. Dat. Ende Juni.
167		1309 März 5.	*Heinrich v. Bolligen*, Burger von Bern, verkauft mit Einwilligung seiner Ehefrau dem Kloster Interlaken alle seine Güter bei der Stadt Interlappen, zu Wilderswyl und Unspunnen für 163 Pfd. Berner Münze. Dat. ferin II. nach Walpurgis.

Digitized by Google

168	Basel	1309 April 18.	*Heinrich VII.,* römischer König, bestätigt dem Kloster Interlaken die diesem von seinen Vorfahren ertheilten Freiheiten und die Schenkung des vorher dem Reich zustandig gewesenen Kirchensatzes zu Hasle. Dat. XIV. Cal. Mai.
169		1309 Dec. 4.	*Werner v. Rasti* der jüngere verkauft dem Kloster Interlaken seinen Staffel, die Fuchingern genannt, um 14 Pfd. Dat. feria V. vor Nicolai.
170		1310 Jan. 1.	*Ulrich v. Weissenburg* verkauft mit Einwilligung seiner Gattin und Margarita, seiner Tochter, dem Kloster Interlaken sein Gut an der Egg bei Wilderswyl um 7 Pfd. Dat. in circumcis domni (Neujahr). NB. Durch die Einwilligung der nächsten Erben wird die Verhandlung auch für diese verbindlich.
171	Interlappen	1310 Jan. 19.	*Peter vom Bach,* Itn, dessen Ehefrau, Adelheid und Margaretha, ihre Töchter, verkaufen dem Kloster Interlaken für 163 Pfd. alle ihre Güter bei der Stadt Interlappen, unter Währschaftsversprechen (warrandia) und mit Verzichtleistung auf alle Einwendungen des römischen und canonischen Rechts. — Sigel der Stadt Interlappen. Dat. feria II. post fest. Hilarii.
172		1310 Juni 22.	*Walther v. Wadiswyl* schenkt die vom Reich zu Lehen gehabte Vogtei im Dorf (in villa) Matten, Parochie Gsteig, nebst allen daherigen Rechten und Nutzungen dem Kloster Interlaken. Dat. Mont. vor Joh. Bapt.
173		1310 Sept. 22.	Junker *Johann,* Sohn des verstorbenen Herrn Arnold v. Wädiswyl, und Johann v. Rinkenberg, Vogt in Brienz, schenken das Lehen des Dorfs Wyler, Parochie Gsteig, welches der erstere vom Reich und letzterer von Joh. v. Wädiswyl zu Lehen gehabt, mit Twing und Bann und aller Zubehör dem Kloster Interlaken. — *Zeugen:* Peter v. Bach, Schultheiss zu Interlappen, Walther Warnagel u. a. Dat. Tag nach Matthäi.
174	Zofingen	1310 Nov. 1.	*Leopold,* Herzog von Oestreich, schenkt dem Kloster Interlaken die von ihm vom Reich zu Lehen habenden Güter in Grindelwald, unter dem Beding der Stiftung einer jährlichen Feier zum Gedächtniss des Hinscheids seines Vaters, Kaiser Albrechts. Dat. Allerheil. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 115.
175		1312 Febr. 1.	*Johann, Heinrich* und *Ulrich v. Strättlingen,* Edle, Herren v. Spiez, schenken zum Heil ihrer Seele und zu einem Almosen der edlen Frau Clementia, Nichte von Johann und Schwester Heinrichs und Ulrichs v. Strättlingen, das Patronatrecht und die Vogtei der Kirche zu Leuzingen dem Kloster Interlaken. — *Zeugen:* Niklaus, Chorherr und Schullehrer (scolasticus) zu Amsoldingen, Herr Johann, Vogt von Brienz, Philipp v. Kien, Edle, Johann v. Egerdon, Junker. Dat. feria II. vor Mar. Reinig.
176		1312 März	*Burkard,* genannt *Senno,* Ritter, setzt seinen Verwandten Heinrich v. Ride für den Verkauf von Gütern in Ebna an das Kloster Interlaken seiner Nichte Bertha, Wittwe Jordans v. Burgenstein, ad hoc zum Vogt.
177		1312 April 1.	Frau *Bertha v. Burgenstein,* Wittwe Jordans v. Burgenstein, verkauft mit Handen des ihr speciell hiezu geordneten Vogts Heinrich v. Ride, und dieser mit Einwilligung des wahren Vogts (veri advocati) Burkard Senno, Ritters, dem Kloster Interlaken Güter in Ebnoden, Parochie Steffisburg, für 70 Pfd. Thuner Münz. Dat. feria VI. Samstag in octava Paschae.
178		1312 Oct. 28.	*Walther v. Mülinen* verkauft dem Kloster Interlaken 3 Acker bei Sigriswyl für 9 Pfd. Dat. Sim. Jud.
179		1313 Juli 16.	Begehren von Propst und Capitel des Klosters Interlaken an den Bischof von Constanz, dahin gehend, dass da ihnen unbestreitbar das Patronatrecht der Kirche von Thun, oder das Präsentationsrecht für diese Kirche zustehe, kein von anderer Seite präsentirter Geistlicher von dem Bischof in jene Kirche instituirt werde, widrigenfalls sie dagegen protestiren würden. Dat. Mont. vor Mar. Magd.
180		1313 ohne Tag.	Der von den Grafen Eberhard und Hartmann v. Kyburg für die Pfarre Thun empfohlene geistliche Pater verzichtet bei dem bischöflichen Vikar von Constanz freiwillig auf alle seine Rechte auf die Pfarre zu Thun.
181		1314 Febr. 25.	*Johann,* genannt *Burger,* Burger zu Bern, verkauft dem Kloster Interlaken Güter zu Grenchen (bei Mülinen, Parochie Gsteig) um 180 Pfd. Pfenn. gemeiner Münze. Dat. Tag nach Matthiä.
182		1314 April 20.	*Rudolf v. Scharnachthal,* Junker, schenkt mit Einwilligung seiner Gattin Agnes und seines Herrn, Johannes v. Thurn, Junker, seine Besitzungen in Lengenacher nebst Haus und Hof dem Kloster Interlaken. Dat. Samst. post 8va Paschae.
183		1315 Febr. 12.	*Johann v. Wädischeyl* verkauft dem Kloster Interlaken alle seine Besitzungen im Thal Unterseen, in Lauterbrunnen und an dem Berg Wengen, an Lehengütern und Lehenleuten und eigenen Leuten beiderlei Geschlechts für 1100 Pfd. Pfenn. guter gemeiner Münze zu Bern und Thun. Dat. Mittw. nach Agatha.

Digitized by Google

184	Baden	1315 Mai 30.	*Heinrich,* Herzog von Oestreich, Graf von Habsburg und Kyburg, willigt ein, dass sein Bruder, Herzog Leopold, ihrem Oheim, dem Grafen Otto v. Strassberg, die Burgen und Städte Interlaken, Unspunnen und Oberhofen versetzt habe. Dat. III. Cal. Junii.
185		1315 Juli 7.	Tröstungsbrief der Landleute und Gemeinde von Unterwalden für das Kloster Interlaken. Die Landleute und Gemeind geben, auf Bitte Herrn Johanns v. Rinkenberg, dem Kloster Tröstung für dessen Leute und Güter bis zur nächsten Weihnacht, also dass sie von ihnen angeschädigt bleiben sollen, mit Ausnahme derjenigen, die zu Interlappen Burger sind. Dat. Montag nach Ulrici.
186		1316 Jan. 9.	Der Bischof von Constanz bestätigt den ihm vom Kloster Interlaken zu einem Pfarrer nach Sigriswyl vorgeschlagenen Jacob v. Sigriswyl. Dat. feria VI. infra 8va Epiphaniae.
187	Avignon	1316 Febr. 16.	Papst Clemens V., auf angehörte Vorstellung über die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Klosters Interlaken zum Unterhalt der grossen Anzahl der darin sich aufhaltenden Personen (nämlich 30 Priester, 20 Laienbrüder und 350 von jenen getrennt eingeschlossenen Weibspersonen), so wie zu Uebung gehöriger Gastfreiheit, bewilligt dem Kloster die Incorporation der Kirchencinkünfte von Bolligen und Sfeflisburg, wovon jene jährlich 30 und letztere 16 Mark Silber betragen, so dass nach dem Abtreten der gegenwärtigen Pfarrer die Einkünfte zu Handen des Klosters eingezogen werden können, unter dem Beding der Anweisung eines billigen Einkommens für die von dem Bischof auf Präsentation des Klostercouvents zu wählenden Pfarrer, und unter dem Vorbehalt der sonstigen bischöflichen Rechte. Dat. XIV. Cal. Martii.
188		1316 Febr. 21.	*Rudolf v. Stein,* Junker, genehmigt die von seinem Grossvater Ulrich und seinem Vater Heinrich v. Stein dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Kirchensatzes von Bolligen und zeigt solches dem Heinrich, Grafen v. Werdenberg, bischöflichen Vicar von Constanz an. Dat. Samstag vor Matthia.
189		1316 Marz 15.	Der Bischof von Constanz theilt dem Decan zu Diessbach mit, dass Papst Clemens V. dem Kloster Interlaken das Patronatrecht der Kirche von Bolligen verliehen habe, und bestätigt auf Präsentation des Klosters den Peter Frutinger zu einem vicario perpetuo daselbst. Dat. Idus Martii.
190		1316 Aug. 24.	Die Brüder Johann und Conrad im Bach stellen dem Kloster Interlaken Revers und Bürgschaft aus, dass sie sich an demselben wegen erlittener Gefangenschaft und Schaden nicht rächen werden. Dat. Bartholomäi.
191		1316 Sept. 24.	*Hartmann v. Stein,* Rector der Kirche von Stauffen, Rudolf, Ulrich, Margarita, Elisabeth, Anna und Bertha v. Stein, Kinder des verstorbenen Heinrich v. Stein, erklären ebenfalls ihre Genehmigung obiger väterlichen Vergabung. (S. Nr. 188). Dat. feria V. nach Math. Apostol. — Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1825. S. 526.
192		1318 März 27.	Das Kloster Interlaken wählt den Herzog Leopold von Oestreich zu seinem Kastvogt und überträgt ihm das Recht über Blut zu richten; alle andere Gerichtsübung behält das Kloster sich vor. Dat. feria II. nach Mar. Verkünd. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 98.
193		1318 Apr. 1.	*Johann v. Wädischwyl* gibt an seinen Herrn, Herzog Leopold von Oestreich, die von ihm zu Lehen empfangenen Güter, Lehen und Lehenleute im Thal Unterseen, zu Lauterbrunnen und auf dem Berg Wengen auf, mit der Bitte, dieselben dem Kloster Interlaken zu übertragen. Dat. in 8va annunciat. Mariae. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 97.
194		1318 Apr. 1.	Herzog Leopold von Oestreich überträgt die obigen Güter dem Kloster Interlaken mit allen den Rechten, mit welchen er solche von den römischen Königen und Kaisern zu Lehen gehabt, mit Ausnahme des Vogteirechts, das er sich und seinen Brüdern vorbehält. Dat. Cal. April. — Abgedr. Sol. Woch. 1829. S. 100.
195		1318 April 12.	*Rudolf v. Erlach,* Ritter, Vogt dieser Stadt (advocatus eiusdem oppidi), und Richard v. Blankenburg, Junker, Burger in Bern, resigniren zu Handen des Klosters Interlaken auf allen ihren Antheil an den von Joh. v. Wädiswyl zu Lehen gehabten Gütern zu Unterseen, in Lauterbrunnen und auf Wengen. Dat. Mittwoch vor Palmarum. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 99.
196		1318 Apr. 13.	*Richard v. Blankenburg* entlässt die Leute oder die Gemeind (hominibus seu universitati gentium, wohl allgemeine Landschaftsleute, Landsassen?) des Thals Unterseen, Lauterbrunnen und auf Wengen des ihm als Lehenträger des Herrn Joh. v. Wadiswyl geleisteten Huldigungseides (homagium) und ermahnt sie, solchen nun dem Kloster Interlaken zu leisten. Dat. Donnerstag vor Palmarum.

Digitized by Google

197		1318 Mai 2.	Compromiss des Grafen Eberhards v. Kyburg, Propst von Amsoldingen und des dortigen Capitels einerseits, und des Propsts und Convents des Klosters Interlaken andererseits, wodurch sie die schiedsrichterliche Besprüchung ihrer langjährigen Streitigkeiten über das Patronatrecht der Kirche von Hilterfingen und über Zehndrechte daselbst dem Joh. v. Thorberg, Decan der Diöcese von Constanz, übertragen. Dat. in crastino Phil. et Jacobi apostol. — Abgedr. Sol. Woch. 1833. S. 113.
198		1319 März 13.	Schenkung Joh. v. Wyssenburg des halben Lehens auf dem Blatten in Grindelwald, Reichsleben. Dat. Tag nach Gregorii.
199		1319 April 1.	Der Ammann, der Rath und die Gemeinde von Hasle übertragen, auf den Rath ihrer Eidgenossen, der Burger von Bern, ihre Streitigkeiten mit dem Kloster Interlaken wegen des Kirchenzehndens von Hasle einem Schiedsgericht von Bern und Landleuten der Landschaft zum Entscheid.
200	Constanz	1319 Juni 6.	Bestätigung des vom Kloster Interlaken zu einem vicario perpetuo der Kirche von Bolligen vorgeschlagenen Ulrich v. Kirchberg ab Seite von Decan und Scolasticus der Kirche von Constanz als Statthalter des Bischofs sede vacante. Dat. VIII. Idus. Juni.
201		1319 Juni 20.	*Adelheid*, die Wittwe Peters v. Wichtrach, verkauft dem Kloster Interlaken eine Hofstatt zu Steffisburg und eine Schuppose daselbst, welche jährlich 1 Mütt Dinkel und 17 Schill. zinset, für 25 Pfd. Dat. XII. Cal. Julii.
202		1320 Jan. 11.	*Johann Pfefferhard*, Kirchherr zu Steffisburg, procurirt seinen Bruder Ulrich, Chorherr an der St. Johanniskirche zu Constanz, in seinem Namen die Resignation auf die Pfarre Steffisburg dem Bischof einzugeben. Dat. III. Idus Jan.
203	Brugg	1320 Febr. 17.	Herzog Leopold von Oestreich bestätigt die dem Kloster Interlaken von Walther, Berchtold und Mangold von Eschenbach ertheilten Privilegien und Concessionen. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 491.
204	Brugg	1320 Febr. 17.	Herzog Leopold von Oestreich an Schultheiss, den Rath und die Burger gemeinlich zu Interlappen. Bestätigung des zwischen dem Kloster Interlaken und Walther v. Eschenbach sub nonis Maii 1285 geschehenen Vergleichs und daher Befehl, dass keiner der Gotteshausleute ohne des Klosters Einwilligung zum Burger von Interlappen aufgenommen werde. Dat. Montag nach der alten Fastnacht.
205		1320 März 12.	Der Bisthumsverweser von Constanz erkennt, in Folge eingelangter päpstlicher Bulle, die Vereinigung des Kircheneinkommens von Steffisburg mit dem Kloster von Interlaken, nimmt die Resignation des Joh. Pfefferhard von der Pfarrstelle von Steffisburg an und erwählt, auf die Präsentation des Klosters Interlaken, den Heinrich v. Schorren zu einem vicario perpetuo jener Kirche. Dat. II. Idus Martii.
206		1320 Sept. 30.	*Werner v. Resti* verzichtet gegen vom Kloster Interlaken empfangene 500 Pfd. auf seine Zehnden und Ehrschatz zu Eschlen, Parochie Sigriswyl, in die Hände Herrn Walthers v. Wädiswyl. Dat. Tag nach Michaeli.
207		1320 Oct. 9.	*Walther v. Wädiswyl* schenkt zum Heil seiner Seele dem Kloster Interlaken jene Zehnd- und Ehrschatzrechte, welche Werner v. Resti von ihm und dem Reich zu Lehen gehabt hatte. Dat. feria V. vor Galli.
208		1320 Dec. 15.	Das Kloster Interlaken verspricht Grafen Eberhard v. Kyburg, Propst zu Amsoldingen, demselben wegen des Kirchensatzes zu Thun jährlich 100 Pfd. auszurichten, so lang er im geistlichen Stand sein werde. Dat. XVIII. Cal. Jan. (Die Urkunde fehlt; s. Interl. Doc. Buch, T. V. S. 146.) — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 218.
209		1320 Dec. 1. Dec. 19.	Die Grafen Hartmann und Eberhard v. Kyburg bestätigen die von ihren Anverwandten dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung des Kirchensatzes von Thun in 5 Urkunden. Dat. Tag nach Andreae und Freitag vor Thomae. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 215, 217—221.
210		1321 Jan. 13.	*Heinrich v. Kramburg*, Rector der Kirche in Rüderswyl, und Johann, sein Bruder, bescheinigen, von dem Kloster Interlaken für von Werner v. Resti ihm verkaufte Zehnden in der Parochie Sigriswyl 350 Pfd. empfangen zu haben. Dat. in VIII. Epiphaniae.
211	Constanz	1321 Febr. 10.	Die Statthalter des Bisthums Constanz genehmigen die Vereinigung des Kirchensatzes von Thun mit dem Kloster Interlaken. Dat. IV. Idus Febr.
212		1321 März 7.	Quittung Eberhards und Hartmanns, Grafen v. Kyburg, für von dem Kloster Interlaken empfangene 1700 Pfd. Bernwährung. Dat. Samst. vor Invocavit. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 221.

Digitized by Google

213		1321 März 26.	*Werner v. Leuzingen,* Schultheiss zu Interlaken, gibt den Klostergeistlichen von Interlaken, nachdem dieselben seinen Sohn Johann zum Mitbruder aufgenommen, dieser aber ungeachtet der ihm erwiesenen Freundlichkeit das Kloster verlassen, für die darauf erfolgte Aufnahme seiner Tochter Margaretha in das Frauenconvent sein Gut Unterbächen. Dat. Tag nach Mariä Verkünd.
214		1321 Oct. 17.	*Werner v. Rasti* bescheint den Empfang der ihm vom Kloster Interlaken für diesem verkaufte Zehnden zu Sigriswyl versprochenen 150 Pfd. Dat. Samstag nach Galli.
215	Brugg	1322 Jan. 21.	Herzog Leopold von Oestreich entlässt die von Joh. v. Wädischwyl dem Kloster Interlaken verkauften Güter auf Wengen der Vogtei gegen Haltung einer täglichen Messe. Dat. Agnes. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 492.
216		1322 April 20.	*Margaretha* und *Elisabeth v. Mülinen,* Conrads Töchter, entsiehen sich mit Einwilligung ihres Vogts, Ulrich Schüppach, für empfangene 4 Pfd. aller Erbansprachen an Werner Fahrs Verlassenschaft zu Gunsten des Klosters Interlaken und des Erblassers Sohn, Geistlichen im Kloster. Dat. XII. Cal. Maii.
217		1322 Juli 19.	*Adelheid,* Wittwe Peters v. Wichtrach, Burgers von Thun, schenkt vor Schultheiss und Gericht zu Thun und mit Einwilligung ihres Vogts ihr Gut zu Buchen und Steffisburg und ihr Haus zu Thun dem Kloster Interlaken. Dat. XIV. Cal. Aug.
218		1322 Aug. 1.	*Conrad sem Kero,* Burger von Thun, schenkt dem Kloster Interlaken sein Gut Schönwart bei der Staffel in Sigriswyl. Dat. Cal. Aug.
219	Aarberg	1322 Dec. 13.	Auf die von Herrn Joh. v. Weissenburg eingereichte Resignation auf das ihm von Herzog Leopold von Oestreich übertragene Gericht der Gotteshausleute zu Interlaken wird von dem herzoglichen Pfleger im Aargau, in Abwesenheit des Herzogs, Herr Wilh. v. Endlisberg mit der Haltung jenes Gerichts beauftragt. Dat. Luciae.
220		1322 Dec. 14.	*Thomas v. Scharnachthal* verkauft mit Einwilligung seines Herrn, des Grafen Eberhard v. Kyburg, die Hälfte der Alp Mengel dem Kloster Interlaken für 80 Pfd. Dat. Tag nach Luciae.
221		1322	Verzeichniss der damaligen Steuerpflichtigen des Klosters; es unterscheidet: a) Stürlüte, mit Angabe ihrer Namen und der jährlichen Steuer eines jeden, 85 Stürlüte, zusammen 88 Pfd. b) die Stür der erkauften Lüte, 17 Personen, zusammen 20 Pfd.
222		1323 Jan. 19.	*Walther v. Wädischwyl* schenkt dem Kloster Interlaken seine bisher von den römischen Königen und Kaisern innegehabten Vogteirechte, Gerichtsbarkeiten, Rechte Leben zu empfangen in den Parochieen Gsteig, Grindelwald und Goldswyl, und bestätigt die von seinem Vater Conrad von Wädischwyl dem Kloster gemachten Schenkungen der Laienzehnden zu Scherzligen und Sigriswyl. Dat. Tag nach St. Prisci.
223		1323 März 12.	*Walther Warnagel* schenkt mit Einwilligung seines Herrn, Joh. v. Weissenburg, dem Kloster Interlaken seinen achten Theil an der Fischezen, gelegen am Ort genannt Lütescheren, von dem obern See, genannt Brienzersee, bis in den untern See, genannt „Wandelsee", in dem Furth der Aar. Dat. Gregorii.
224		1323 März 30.	Urkunde Wilhelms v. Endlisberg, dass er im Namen Herzogs Leopold von Oestreich, als Vogt des Klosters Interlaken, in Beisein der Geistlichen und anderer Beisitzer des Gerichts, in der Osterwoche übers Blut gerichtet habe, und darauf die Hinrichtung Mehrerer stattgefunden. Dat. penultima Martii. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 603.
225		1323 Aug. 25.	*Burkard Müsi* verkauft dem Kloster Interlaken eine Matte auf Stockiauinen und eine auf Breitlauinen, Parochie Gsteig, für 13 Pfd. gemeine gute Pfenn. und 1 Mäss Gerste. Dat. Tag nach Barthol.
226		1323 Sept. 7.	*Werner v. Leuzingen,* Junker, verkauft dem Kloster Interlaken die Vogtei und seine übrigen Rechte auf den Gütern in Farneren, am Stollen, zum Kriesbaum und an der untern Egg um 37 Pfd. Dat. Mittwoch vor Mariä Geburt.
227		1323 Nov. 18.	Graf Eberhard v. Kyburg nimmt das Kloster Interlaken in seinen Schutz, bestätigt ihm seine Freiheiten und befreit dasselbe von der Bezahlung des Zolls und Umgelds zu Thun. Dat. in octava Martini. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 469.
228	Burgdorf	1323 Nov. 22.	Graf Eberhard v. Kyburg quittirt das Kloster Interlaken für die ihm wegen der Pfarre Thun jährlich zu zahlenden 100 Pfd. und annullirt die daherige Verbindlichkeit des Klosters. Dat. Ceciliae.
229	Bern	1323 Nov. 22.	Schultheiss, Rath, die Zweihundert und die Gemeine von Bern nehmen das Kloster Interlaken mit seinen Leuten und Gütern in ihren Schirm und ihr Burgerrecht auf, und befreien dasselbe von allen Tellen, Wachten, Umgeld und Diensten, so wie auch von Zöllen, sowohl zu Bern als zu Thun, und zwar vorzüglich deswegen, weil das Kloster der Stadt Bern zum Kauf der Stadt und Herrschaft von Thun eine Steuer von 100 Pfd. gegeben. Dat. Ceciliae. — Abgdr. Sol. Woch. 1828. S. 468.

Digitized by Google

230		1323	Steuertabelle nach den verschiedenen Ortschaften und mit Angabe der Namen der einzelnen Steuerpflichtigen, nämlich: zu Weissenburg, Ringoltingen, in Hasle, in Borgarten, in Terenschatten, in Riehenbach, in Bunschen, in Schwendi, in Oberwyl. Summa 214 Pfd.
231		1324 Oct. 28.	*Adelheid*, geb. v. *Burgenstein*, Wittwe Rud. v. Hallwyl, Ritters, verkauft und schenkt später (1325) dem Kloster Interlaken Lehengüter zu Muheim, Hentschikon und Rötersehwyl im Aargau. Dat. Sim. Judä.
232		1324	Fünf verschiedene Käufe um einzelne Grundbesitzungen ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
233		1326	Zwei Käufe um Grundbesitzungen ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
234		1326 März 8.	Das Kloster Interlaken erwählt nach dem Absterben Herzog Leopolds dessen Bruder Albrecht, Herzog von Oestreich, zum Schirmherrn, ersucht denselben, die Wahl anzunehmen, und zugleich um Bestätigung seiner frühern Freiheiten. Dat. VIII. Idus Martii. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 604.
235	Baden	1326 Apr. 24.	Herzog Albrecht nimmt das Kloster Interlaken in seinen Schirm als dessen Vogt. Dat. VIII. Cal. Mail. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 606.
236	Baden	1226 April 25.	Derselbe bestätigt dem Kloster die ihm von Herzog Leopold ertheilten Freiheiten. Dat. VII. Cal. Maii. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 605.
237		1326 Mai 16.	Revers des Klosters Interlaken, dem Magister Heinrich Telparius von Freiburg im Uechtland und dessen Ehefrau ausgestellt, welche ihre Grabstätte im Kloster gewählt und zum Heil ihrer Seele die Feier einer täglichen Messe auf dem Altar des heil. Kreuzes gewünscht, wofür sie 300 Pfd. bezahlt, dass solches geschehen solle. Dat. XVII. Cal. Junii.
238		1326 Juni 1.	*Johann v. Ringgenberg*, Vogt in Brienz, gibt das ihm von Walther v. Wädiswyl übertragene Reichslehen zu Tufflbach im Grund in Grindelwald wieder an Walther v. Wädiswyl auf, damit es dieser dem Kloster Interlaken übertrage, als ein Almosen für die Aufnahme seiner Tochter Maria ins Kloster. Dat. Cal. Junii.
239		1327	Zwei Käufe um Grundbesitzungen ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
240		1328 Febr. 10.	*Conrad v. St. Beaten* setzt anstatt des seiner Ehefrau Elisabeth bei ihrer Hochzeit zum Geschenk als Morgengabe gegebenen Ackers derselben einen andern Acker von 2 Jucharten ein.
241		1328 März 25.	Erblehenbrief des Klosters Interlaken für dessen Gut zu Märchligen von 90 Jucharten für einen jährlichen Erblehenzins von 1 Mütt Dinkel per Juchart. Bei Handänderungen durch Erbfall oder Verkauf wird von dem neuen Besitzer ein Ehrschatz von 2 Maas Wein bezahlt per Juchart. Dat. Frauentag im März. NB. Aus dem Brief ist auch Weincultur ersichtlich.
242		1329 Sept. 30.	Vergabung des *Johann v. Münsingen*, Junker, Burger von Bern, Sohn Herrn Niklausen sel. v. Münsingen, Ritters, zu Gunsten des Klosters von Interlaken, sowohl des Männer- als des Weiberklosters, von bodenzinspflichtigen Schupposen zu Stutzwyl bei Ersigen, zu Hub bei Krauchthal, zu Münsingen, Diessbach, Aeschlen, Rogkwyl, Ferenberg, Buntigen. Von den Geldzinsen sollen jährlich dreimal jedem Priester und Evangelier, bis auf 40 an der Zahl, 6 Schill. und jeder Frau, bis auf 340, 5 Schill. entrichtet werden; jedesmal wenn dieses Almosen ausgetheilt wird, soll von jeglicher Klosterfrau für das Seelenheil des Schenkers und seiner Vorfahren 100 Paternoster und 100 Avemaria gebetet, und von jeglichem Klostergeistlichen eine Vigilie gelesen werden; überdiess täglich „umz an den jüngsten Tag" eine Seelenmesse. Dat. Tag nach Michaeli.
243		1329 Dec. 7.	*Werner v. Brügga* und Mechtild, seine Ehefrau, vergaben dem Kloster Interlaken in Erinnerung an das viele Gute, das sie von ihm empfangen, bedeutende Alprechte im Grindelwald, auf den einen Alpen für 40 Kühe, auf andern für 60 Kühe. Dat. Tag nach Nicolai. — (Die Urkunde fehlt; Interl. Doc. Buch IV. S. 200.)
244		1330	Zwei Käufe um Grundeigenthum ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
245		1330 März 25.	Revers des Klosters Interlaken und Verpflichtung, für die von Joh. v. Münsingen dem Kloster an dem Kirchensatz von Erlenbach als eine sonderliche Gnade ausgerichteten 1000 Pfd., jährlich eine Jahrzeit für den Donator und dessen Voreltern zu feiern, und gemäss der Anordnung desselben jährlich in vier Malen 75 Pfd. unter die Klostergeistlichen und Frauen zu vertheilen. Dat. Mariä Verk.
246		1330 Aug. 15.	*Johann*, Herr zu *Weissenburg*, und dessen erwähnte Neffen schenken dem Kloster Interlaken das Patronat- und Vogteirecht ihrer Kirche von Erlenbach nebst dem Kirchengut, nämlich die Pfarrhofstatt, die dabei liegende Matte, das Kummengut und das Gut im Weier zu Erlenbach. Dat. III. Septemb. assumt. Mar.

Digitized by Google

247		1330 Aug. 24.	*Johann*, Herr zu *Weissenburg*, und dessen Neffen, Rudolf und Johann v. Weissenburg, sichern dem Kloster Interlaken hinsichtlich der Kirche, des Kirchenguts und der dazu gehörenden Zehnden zu Erlenbach ihren Schutz zu. Dat. Bartholom.
248		1330 Sept. 1.	*Johann*, Herr zu *Weissenburg*, und dessen oberwähnte Neffen vergaben dem Kloster Interlaken 200 Mütt Korn, Siebenthal-Mass, herrührend von Zehnden von Erlenbach, welche ihnen Herr Joh. v. Hartentingen (?), Kirchherr zu Erlenbach, gegeben. Dat. Egidien.
249	Lausanne	1330 Sept. 3.	Bestätigung obiger Schenkung (N. 246) des Kirchensatzes von Erlenbach durch den Bischof von Lausanne.
250		1330 Sept. 14.	Quittung von Joh. v. Weissenburg und dessen Neffen für vom Kloster Interlaken für den Kirchensatz von Erlenbach empfangene 1200 Pfd. Dat. Kreuzerhöhung.
251		1330 Oct. 20.	*Johann*, Herr zu *Weissenburg*, Rudolf und Johann, dessen Bruders Söhne, schenken zum Heil ihrer Seele dem Kloster Interlaken ihr Gut Heimenegg in der Parochie Gsteig im Thal Lauterbrunnen. Dat. 11000 Mägde Abend.
252		1331 Aug. 16.	*Philipp* v. *Kien* resignirt an Joh. v. Ringgenberg, seinen Oheim, die von ihm zu Lehen gehabten Leute und Güter zu Güntlischwand etc. und ersucht ihn, dieselben dem Kloster Interlaken zu Lehen zu geben. Dat. Mitte August.
253	Bern	1331 Aug. 24.	*Philipp* v. *Kien*, Ritter, verkauft dem Kloster Interlaken für 128 Pfd. alle seine Besitzungen in Güntlischwand und in den Parocheien Gsteig und Grindelwald, die er bisher von Joh. v. Ringgenberg als Lehen innegehabt. Dat. Bartholom.
254		1331 Aug. 26.	*Philipp* v. *Kien* entlässt wegen obigen Verkaufs seine Lehenleute zu Güntlischwand etc. des ihm geleisteten Eides der Treue, und ermahnt sie, nun dem Kloster Interlaken zu huldigen. Dat. Montag nach Bartholom.
255		1331 Aug. 26.	*Johann*, Herr v. *Ringgenberg*, übergibt die obigen Güter und Leute, die früher Philipp v. Kien von ihm und vom Reich zu Lehen gehabt, nunmehr dem Kloster Interlaken, mit Herrschaft, mit Vogtei, mit Bann und Twing und allen damit verbundenen Rechten. Dat. Montag nach Barthol.
256		1331 Sept. 30.	*Theobald (Basilvend)*, Leutpriester von Bern, urkundet, dass Johann v. Münsingen auf seinem Todbette (laborans in extremis) wegen empfangenen Wuchers und andern üblen Erwerbungen zum Heil seiner Seele dem Kloster Interlaken testamentlich 900 Pfd. geschenkt habe. Dat. Tag nach Michaeli.
257		1331 Dec. 21.	*Rudolf* v. *Bach* gibt dem Herzog Albert von Oestreich das vom Haus Oestreich zu Lehen habende Gut, genannt Dürenberg, in Grindelwald wieder auf, mit Ansuchen, dass das Kloster Interlaken damit belehnt werden möchte. Dat. Thomä.
258		1332 Aug. 22.	Tröstung der Landschaft Unterwalden gegen das Kloster Interlaken. Landammann und Landleute von Unterwalden sichern den Gotteshausleuten von Interlaken Frieden zu hinsichtlich des von letztern denen von Lungern zugefügten Schadens, unter dem Beding, dass wenn die von Bern in dieser Angelegenheit einen Vermittlungsversuch abhalten, die Gotteshausleute sich auch einfinden sollen. Dat. Samstag nach Mitte Augsten. — (Urkunde fehlt. Interl. Doc. Buch. IV. S. 387.)
259		1333 April 1.	*Ulrich zer Stapfen* und Ita, seine Ehefrau, schenken dem Kloster Interlaken zum Heil ihrer Seele ihre Besitzungen im Dorf (in villa) Wyler. Dat. Cal. Aprilis.
260		1333 Apr. 15.	*Conrad* v. *Burgistein* und Heinrich v. Ride, Ritter, sichern den Herren Johann und Rud. v. Weissenburg, Fryen, welche dem Ulrich v. Halten, Edelknecht, die zu ihren Burgen Weissenau und Rotenfluh gehörenden Leute, Güter und Gerichte zu freiem Mannlehen verkauft und übergeben, die Wiederlösung derselben binnen einer Frist von 8 Jahren zu für die Summe von 2200 Pfd. gemeiner Landmünze. — *Zeugen:* Hartmann und Johann der Senn, Herr Johann v. Burgenstein, Ritter. Dat. Mitte April.
261		1333 Aug. 15.	Urkunde des Kirchherrn von Walkringen, Decans von Münsingen, dass die Kirche von Goldswyl von Papst Innocenz dem Kloster Interlaken incorporirt worden sei. Dat. Mariä Himmelfahrt.
262		1333 Sept. 30.	Urkunde von Landammann und Landleuten von Unterwalden, wodurch sie das Kloster Interlaken für allen von dessen Leuten ihnen vor und seit dem Krieg mit den Herzogen von Oestreich zugefügten Schaden freisprechen, und ihm Sicherheit vor daherigen Angriffen oder Bestrafung der Thäter versprechen, da das Kloster ihnen dafür 300 Pfd. bezahlt, womit sie sich befriedigt erklären. — *Zeugen:* Joh. v. Ringgenberg, Vogt zu Brienz, Joh. v. Bubenberg der jüngere, Schultheiss zu Bern, Herr Werner v. Resti, Ritter, Johann und Heinrich v. Rudenz, Gebrüder, Junker, Ulrich v. Gysenstein, Schreiber, Werner Münzer, Burger von Bern. Dat. Donnerstag nach Michaeli.

Digitized by Google

263 — 1334 Mai 13. *Clara v. Montenach*, Wittwe Ulrichs v. Montenach, Herrn v. Belp, mit Handen ihres Vogts Berchtold v. Rümligen, und ihre zwei Söhne Hartmann und Egidius, schenken zum Heil ihrer Seelen dem Kloster Interlaken den Hof (fundum seu curtem) der Kirche zu Belp, enthaltend 5 Schupposen, nebst dem damit verbundenen Patronat- und Vogteirecht der Kirche. Dat. feria sexta ante pentecostes.

264 — 1334 Mai 19. *Clara v. Montenach*, Wittwe, mit Handen ihres vorgenannten Vogts, und ihre obgenannten Söhne verkaufen dem Kloster Interlaken den oberwähnten Kirchensatz von Belp nebst Patronat- und Vogteirecht für 1400 Pfd. Dat. die Jovis infra octavam pentecostes (Donnerstag in der Pfingstwoche).

265 — 1334 Mai 20. Die Gebrüder *Hartmann* und *Egidius v. Montenach* versprechen dem Kloster Interlaken Schutz und Schirm im Besitz des ihm verkauften Guts und Kirchensatzes von Belp, mit der beigefügten Erklärung, dass ihre Schwester Margaretha, Gattin Heinrich Vythums, auf die väterliche Erbschaft zu ihren Gunsten verzichtet habe, welchen Verzichtleistungstitel sie dem Kloster auf Begehren vorzuweisen immer bereit seien. Dat. die Veneris infra octavam pentecostes (Freitag in der Pfingstwoche.)

266 Brugg 1334 Juli 25. Herzog Otto von Oestreich nimmt Namens seines abwesenden Bruders, Herzogs Albrecht, als des vom Kloster gewählten Kastvogts, das Kloster in seinen Schutz und Schirm auf und bestätigt ihm dessen früher erhaltene Freiheiten und Privilegien. Dat. Jacobi. — Abgdr. Sol. Woch. 1829. S. 607.

267 — 1334 Aug. 10. Die Wittwe *Clara v. Montenach*, geb v. Waltzberg, welcher von ihrem verstorbenen Gatten diejenigen Schupposen zu Belp, auf welchen der dortige Kirchensatz haftet, als Leibgeding gegeben worden waren, verzichtet zu Handen des Klosters Interlaken auf ihre an jene Schupposen habenden Leibgedings- und andere Rechte. Dat. Laurentii.

268 — 1334 Aug. 10. Da sich seit dem Verkauf des Kirchensatzes von Belp an das Kloster Interlaken erfunden, dass dieser nicht nur auf 5, sondern auf 6 Schupposen hafte, so fügen die erwähnten Brüder v. Montenach noch diese sechste Schuppose bei, welche jährlich giltet 6 Körst Dinkel, 5 Körst Haber, 1 Schwein und 1 Schill. Dat. Laurentii.

269 — 1334 Sept. 29. *Johann v. Weissenburg*, Ritter, *Rudolf* und *Johann v. Weissenburg*, Junker, Mitherren zu Weissenburg, schenken aus frommer Zuneigung zu den geistlichen Herren von Interlaken, und damit der Gottesdienst in dortiger Kirche desto besser gefeiert werde, zum Heil ihrer Seele und aller ihrer Nachkommen, welche in dortiger Kirche begraben zu werden wünschen, dem dortigen Kloster ihr Gut, genannt das alte Gut oder die alte Herrschaft und das alte Gericht, das von Alters her zu dem Schloss Rotenfluh, nun aber zu dem Schloss Weissenau gehört, und das sie (die v. Weissenburg) seit langer Zeit von dem heil. römischen Reich zu Lehen besessen, mit den dazu gehörenden Gütern, Leuten und Rechtsamen; — als Marchen dieser alten Herrschaft werden angegeben: von dem Dorf Fritzenbach im Bisthum Lausanne und von St. Beatenberg im Bisthum Constanz bis nach Wyssenau; innert diesen Marchen werden als den Herren v. Weissenburg gehörend angehört: ihre Rechte an Leuten und Gütern in dem Dorf (in villa) Leugsingen, in den Dörfern (in villis) Mülinen und Greuchen, der halbe Theil in Sachseten, ihr Recht in Lauterbrunnen, Lütschenthal und Grindelwald, in den Dörfern Wyden und Interloppen, an dem Lombach, auf Holn, Rüfinen und am Ried, fernee diesseits dem Lombach zu Rychenschwand und vor dem Wald. Die auf diesen Gütern wohnenden Lehenleute werden ihres Eides und ihrer Pflichten gegen die Herren v. Weissenburg entlassen. Alle Rechte werden dem Kloster übergeben, wie die Herren v. Weissenburg solche in den letzten 10 Jahren innegehabt und besessen haben. (NB. Verjährungsfrist.) Mit Versprechen von Gewährleistung und unter Verzichtleistung auf alle Einwendungen. Einzig behalten sie sich vor, als in der Schenkung nicht begriffen: den halben Theil der Belma, genannt Rotenfluh, mit Stegen und Wegen ohne andere Rechtsame, den Weyher v. Leugsingen, Walther Warnagel und Heinr. Schöuben sammt ihren ehelichen Weibern und ihren Kindern. — *Zeugen:* Joh. v. Kramburg, Frye, Phil. v. Kien, Schultheiss von Bern, Joh. v. Bubenberg der jüngere, Lorenz und Werner Münzer, Brüder, Ulrich v. Gysenstein, Burger in Bern, Werner v. Leugsingen, Walther Warnagel, Ulrich Baumgarter, Edelknechte. *Besigler:* die drei Herren v. Weissenburg. Dat. Michaeli.

270 — 1334 Sept. 30. Die Gebrüder Junker *Rudolf* und Junker *Johann v. Weissenburg*, Freye, handelnd für sich und Namens ihres Vetters, Johann v. Weissenburg, *verkaufen*, zu Bezahlung ihrer Geldschulden, dem Kloster Interlaken die oberwähnte alte Herrschaft zu Unterseen, ehemals zu Rotenfluh und nun zu der Burg Wyssenau gehörend, mit Leuten, Gütern und allen Rechten um 2000 Pfd. gemeiner Münz zu Bern, deren Empfang vom Kloster sie bescheinigen. — *Zeugen:* die Obigen. *Besigler:* die beiden Bruder v. Weissenburg, der Abt v. Frienisberg, Johann, Kilchherr zu Wimmis, Decan von Köniz, und Philipp v. Kien, Schultheiss zu Bern. Dat. Tag nach Michaeli.

Digitized by Google

271		1334 Sept. 30.	Die oberwähnten drei Herren v. Weissenburg versprechen dem Kloster Interlaken, dass weder sie noch ihre Amtleute wegen ihrer inne habenden östreichischen Pfandschaft des Schlosses Unterseen dem Kloster einigen Schaden an der ihm verkauften Herrschaft Weissenau zufügen werden. Sollte aber von den Amtleuten oder ihren Leuten dem Kloster einiger Schaden zugefügt werden, so soll solcher gebessert werden, wie es in dem Thal Recht und gewöhnlich ist, ohne Gefährde. Dat. Tag nach Michaeli.
272		1334 Oct. 16.	Die obigen drei Herren v. Weissenburg bestätigen dem Kloster Interlaken alle ihm von den Herzogen von Oestreich ertheilten Freiheiten und Privilegien, so lange sie im Besitz der östreichischen Pfandschaft Unterseen sein werden. Dat. Galli.
273		1334 Nov. 30.	Gleiche Bestätigung ab Seite der zwei Brüder Rud. und Joh. v. Weissenburg. Dat. Andreae.
274		1334 Nov. 30.	Graf *Peter* v. *Arberg* verzichtet auf alle seine Rechte an die von den Gebrüdern v. Montenach dem Kloster Interlaken verkauften Güter und den Kirchensatz zu Belp. Dat. Andreae.
275		1334 Nov. 30.	Der Bischof von Lausanne, auf persönliche Erscheinung des Herrn Joh. v. Signau, Propsts von Interlaken, und Vorweisung einer Bulle Papsts Johann XXII., laut welcher der Bischof angewiesen wird, solche Kirchen oder kirchliche Beneficien seines bischöflichen Sprengels, zu denen dem Kloster Interlaken das Patronatrecht zusteht, und deren jährliche Einkünfte 100 Pfd. nicht übersteigen, mit jenem Kloster zu vereinigen, incorporirt dem Kloster die Kirche zu Belp, deren Einkünfte nach der Schatzung der Zehnden jenen Betrag nicht übersteigen, so dass das Kloster befugt ist, diese Einkünfte in seinen Nutzen zu verwenden, jedoch unter dem Beding der Bestellung eines ewigen Vicars zu Verwaltung der Seelsorge der Pfarrgenossen mit einem genugsamen Gehalt (portio), und der Bezahlung der bischöflichen Gebühren. Dat. ultimo Novemb.
276		1335 Jan. 6.	Spruch der drei gewählten Schiedsrichter v. Kramburg, v. Bubenberg und v. Kien zu Bereinigung der Schuldverhältnisse der Herren v. Weissenburg. Der Spruch geht dahin, dass zu Bezahlung ihrer Geldschulden an Otto und Stephan Lamparten, Burger von Bern, der Verkauf des alten Guts von Unterseen (die Herrschaft Weissenau) an das Kloster Interlaken in Wirklichkeit übergehe und der daherige Kauf förmlich ausgefertigt und gesiegelt werde bis zur nächsten Mittefasten, unter Androhung der Strafe (NB. Conventionalstrafe) an die Ungehorsamen, dass die Gehorsamen deren Antheil an Leuten und Gütern innehaben sollen. Dat. Tag nach dem 12. Tag zu Weihnachten.
277		1335 Jan. 10.	Schultheiss, Räthe und Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern sichern dem Kloster Interlaken ihren Schirm zu für die erkaufte Herrschaft Weissenau gegen die Irrungen und Anfechtungen Johanns v. Weissenburg. Dat. Dienstag nach dem 12. Tag zu Weihnachten.
278		1335 Febr. 20.	Die Gebrüder *Rudolf* und *Johann v. Weissenburg* ermächtigen das Kloster Interlaken, die Leute und Güter zu Lenzingen, welche zu dem dem Kloster verkauften alten Gut von Unterseen gehören, und aber in der dem Thuring v. Brandis, Schwestermann obiger Gebrüder, versetzten Pfandschaft von Oberhofen begriffen sind, mit 1000 Pfd. Pfenn. an der v. Weissenburg Statt einzulösen. Dat. Mont. vor Mathiae.
279		1335 Febr. 23.	Die Brüder v. Montenach quittiren das Kloster Interlaken für die ihnen für den Kirchensatz v. Belp bezahlten 1400 Pfd. Dat. Donnerstag vor Matth.
280	Bern	1335 Februar	Schultheiss, Räthe und Zweihundert der Stadt Bern, zu Schiedsrichtern erwählt über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und ihren Burgern und Eidgenossen, den Landleuten von Hasle, hatten zwei Abgeordnete nach Hasle und Unterseen zu Erforschung der Wahrheit gesandt, und auf deren Kundschaft gefunden, dass dem Kloster eine nur kleine Schuld auffalle, dasselbe jedoch aus Liebe zum Frieden zu Bezahlung einer Summe von 300 Pfd. an die Leute von Hasle auferiegt, diese letztern aber angewiesen, sich gegen das Kloster und dessen Kirche von Hasle freundlich zu benehmen, und ohne Einwilligung des Raths von Bern keine neuen Satzungen gegen das Kloster einzuführen. — In drei Doppeln mit Sigeln des Raths von Bern, des Klosters Interlaken und der Landschaft Hasle.
281		1335 März 2.	*Conrad Sanpach* vergabt dem Kloster Interlaken testamentlich seine Alp auf Mürren, Parochie Gsteig, von 50 Kühen Sömmerung, mit dem Beding der Feier seiner Jahrzeit. Dat. feria V. nach Matth.
282		1335 Mai	*Rudolf* und *Notherus v. Bach* verkaufen die von ihnen bisher als Mannlehen innegehabten Besitzungen in Güntlischwand an Leuten und Gütern dem Kloster Interlaken um 140 Pfd. und übertragen dieselben als Lehen zu Handen des Klosters den Gebrüdern Ulrich und Walther v. Mülinen.

Digitized by Google

283		1335 Mai 19.	*Rudolf v. Weissenburg* compromittirt für sich und seinen Bruder, so wie für Joh. v. Weissenburg, alle ihre Streitigkeiten und Schuldangelegenheiten gegen die Lombarden Otho und Stephan an Joh. v. Kramburg, Philipp v. Kien und Joh. v. Bubenberg den jüngern, mit eidlicher Verpflichtung (NB. Vertragsbestärkung durch Eid), ihrem Entscheid nachzukommen; auch sollen diese Schiedsrichter den Kauf um die Herrschaft Weissenau mit dem Kloster Interlaken berichtigen und in völlige Wirksamkeit setzen. Dat. Freitag vor Auffahrt.
284	Augsburg	1335 Juli 20.	*Ludwig*, römischer Kaiser, verleiht dem Philipp v. Ringgenberg zu einem rechten Mannlehen das Gut zu Weissenau mit aller Zubehörde, das Gut Wengen und den Zehnden zu Zigardwyl (Sigriswyl), welche Reichslehen und vacant seien, da Niemand sie von ihm zu Lehen empfangen. Dat. Donnerstag vor Maria Magdalena.
285		1335 Aug. 11.	*Ulrich Ruschi* schenkt dem Kloster Interlaken für seine Aufnahme sein Gut zu Güntlischwand, einen Acker im Loch, einen gleichen im Dürnlin, eine Matte hinter der Egg, einen Haufgarten zum Hanfeler, einen Acker am Ried, eine Matte im Bühl, ein Haus und Hofstatt im Dorf Wyler. Dat. Tag nach Laurent.
286		1335 Sept. 18.	*Agnes* und *Anna*, Töchter Johanns v. Münsingen sel., entziehen sich mit Handen ihrer Vögte aller ihrer Forderungen, die sie wegen des von ihrem Vater dem Kloster Interlaken geliehenen Geldes, oder von wegen der Güter, die ihr Vater dem Kloster gegeben, oder sonst an das Kloster haben könnten. Dat. Montag nach heil. Kreuz zu Herbst.
287		1335 Sept. 30.	*Heinrich v. Strättlingen*, Junker, Herr v. Laubegg, Sohn Rudolfs v. Strättlingen und der Marmita, Tochter Rudolfs v. Greierz, Herr v. Vanel und Montsalvres, schenkt dem Kloster Interlaken das Gut (fundum seu curtem) der Kirche von Zweisimmen (de Dusmon semynis) im Bisthum Lausanne, nämlich die Hofstatt und Wohnung des Pfarrers nebst daran stossenden 9 Jucharten und das damit verbundene Patronat- und das Vogteirecht der Kirche. Dat. Tag nach Michaeli.
288	Spiez	1335 Oct. 17.	*Heinrich v. Strättlingen* (der obige), da auf keine andere Weise seinen Schulden begegnet werden könne, verkauft den oberwähnten Kirchensatz von Zweisimmen dem Kloster Interlaken für 620 Pfd. Bernmünz, die ihm vom Kloster bezahlt worden seien. Dat. Tag nach Galli.
289		1335 Oct. 21.	*Ulrich v. Strättlingen*, Kirchherr zu Spiez, genehmigt die von seinem Bruder Heinrich dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung des Kirchensatzes von Zweisimmen und entzieht sich aller seiner Rechte an diesen. Dat. 5. Tag nach Galli.
290		1335 October	*Heinrich*, Mitherr (condominus) von Rupe, Junker, genehmigt die Uebertragung obigen Kirchensatzes, auf welchem ihm ein Pfandrecht zusteht, an das Kloster Interlaken, mit Verzichtung auf sein Pfandrecht und Verzichtleistung auf alle daherigen Einreden, mit eidlichem Versprechen. (Vertragsverstärkung durch Eid.)
291		1335 Nov. 10.	Der Propst und das Capitel von Interlaken gestatten dem Rath und den Burgern der Stadt Bern, ihren Spital der armen Dürftigen in dem Kirchspiel zu Muri, das dem Gotteshaus angehöre, auf dem Land und Erdreich, das da liegt vor dem niedern Thor zu Bern und dem Weg an dem Graben, der da von den Siechen abgeht, bis an die Aar herab zu erbauen, und ihre besondern Leutpriester und andere Capläne, die den Dürftigen im Spital dienen, zu bestellen. Dat. St. Martinsabend. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 592.
292		1335 Dec. 21.	*Johann v. Kramburg*, Kirchherr zu Zweisimmen, tritt auf Lebenszeit sein gesammtes Pfarreinkommen dem Kloster Interlaken ab, unter dem Titel einer freiwilligen unwiderruflichen Schenkung. Dat. Thomae.
293		1336 Jan. 18.	Genehmigung obiger Bewilligung (s. Nr. 291) durch den Bischof von Constanz. Dat. XV. Cal. Febr. — Abgdr. Sol. Woch. 1831. S. 601.
294		1336 Jan. 23.	Lehenrevers von Wernher Münzer, Burger von Bern, für das ihm von dem Kloster Interlaken übertragene Erblehen der Hälfte des alten Guts und der alten Herrschaft Weissenau um einen Preis von 1000 Pfd. und jährlichen Zins von 1 Pfd. Wachs, mit Bedingen der Wiederlosung. Dat. Tag nach Vincenzen.
295		1336 April 24.	*Conrad Vamunt* verkauft mit Einwilligung seiner Ehefrau und Tochter dem Kloster Interlaken seinen Berg mit Weidrechten für 10 Kühe, genannt Kuhberg, auf der Alp Sägenstal, für 11½ Pfd. Dat. Tag nach Georgi.
296		1336 Juni 5.	*Nicolaus*, Bischof von Constanz, bewilligt dem Kloster Interlaken, anstatt eines Weltgeistlichen einen von seinen Klosterbrüdern oder Chorherren (sofern er tüchtig dazu sei) zur Besorgung des Kirchendienstes von Thun zu bestellen, der dann auch vom Bischof werde instituirt werden. Dat. nonis Junii.

Digitized by Google

297 — 1336 Juni — **Urkundliche eidliche Erklärung und Aussage der darin benannten, zu Oppligen angesessenen Leute: dass Leute und Güter, Gerichte, Twing und Bann des Dorf- und Dorfmarche zu Oppligen, mit Grund, mit Gräten, mit Holz, mit Feld, mit Winn, mit Weid und mit voller Herrschaft anhöret und anhören soll dem Gotteshaus von Interlaken zu eigen (mit einziger Ausnahme der Schuppose der Brüder Müleuer), und dass die Güter unser (der Aussteller der Erklärung) Erblehen seien, und dass dieselben Güter niemand anders haben, besitzen, noch niessen soll zu Erblehen, denn die genannten des Gotteshauses eigenen Leute, die in dem Dorf zu Oppligen sesshaft sind und die die Güter buwent; „dann dass dieselben Leute, es sei Mann oder Weib, niemanden ze Ehe griffen soll, mit dheinen andern eigenen Leuten, want mit des Gottshuses eigenen Lüten; aber ist ze wissen, dass wir wol zu vrien Lüten mit der Eh kommen mögen, doch also dass der Vric es sei Mann oder Wib das Gut, ob es von Gemechde an ihn käme oder fiele, dasselbe gut er allein ze Libding ze sinem Leben unvertriblich han und niessen soll und da in dem Dorf sitzen soll und nach dem Tod Vrien dasselbo Gut denn dien nachsten an dem Geschlecht die das Gotteshaus anhörent wieder werden und valleo soll.“ — Die Güter sind ehrschätzig bei Handänderungen.**

298 — 1336 Dec. 21. — ***Adelheid,*** Tochter Conrads v. Teuffenthal, Burgers v. Bern, schenkt mit Einwilligung ihres Vogts dem Kloster Interlaken 2 Schupposen zu Hüttlingen und einen Acker von 1 Juchart, welche jährlich gelten 4 Mütt Dinkel, $^2/_3$ eines Schweins, geschätzt für 8 Schill. und 15 Schill. Zins, welche Werner Franger bant. Dat. Thomae.

299 — 1337 Jan. 12. — ***Mechtild,*** Wittwe Rudolfs v. Gambach, Burgers von Thun, schenkt mit Einwilligung ihres Vogts öffentlich vor Junker Ulrich v. Halten, Schultheissen zu Thun, Obmann des Gerichts daselbst, dem Kloster Interlaken zur jährlichen Feier ihrer und ihres verstorbenen Ehemanns Jahrzeit ihre Güter zu Konolfingen, geltend 6 Mütt Dinkel und 1 Pfd. Pfenn., ihr Gut zu Hinklingen, geltend 4 Mütt Dinkel und 18 Schill., ferner bodenzinspflichtige Güter zu Diessbach, Strangenstrul und Bleiken. Dat. pridie Idus Jan.

300 — 1337 Febr. 25. — **Schultheiss, Rath und die Gemeinde der Stadt Thun versprechen dem Capitel des Gotteshauses Interlaken, ihren Burgern, dass, da dasselbe der Stadt Thun eine tägliche frühe Tagmesse in ihrer Capelle zu feiern bewilligt, niemand in der Capelle in dieser Frühmesse, oder hernach bis zur Frühmesse, weder Messe lesen noch singen solle ohne des Leutpriesters Einwilligung. Dat. Tag nach Matth.**

301 — 1337 Febr. 25. — **Schultheiss, Rath und die Gemeinde der Stadt Thun nehmen zu Heil und Glück der Stadt die geistlichen Leute, den Propst, das Capitel und das Gotteshaus von Interlaken zu ihren geschwornen Burgern an, und nehmen dieselben, ihre Leute und Güter in den Schirm der Stadt auf, unter dem Bedingen, dass das Kloster einen Udel von 30 Pfd. auf sein Haus auf der Burg gelegen, welches Rappolden gehört, entrichte, und jährlich 3 Pfd. Tell gemeiner Münze von Thun bezahle, wogegen das Kloster von allen fernern Forderungen und Diensten frei sein solle. Es soll auch die Stadt Thun keinen der Gotteshausleute zu ihren Reisezügen zwingen; falls aber die Stadt zu Reisezügen genöthigt und eine Hut der Stadt nöthig wäre, so soll auf ihr Ansuchen das Gotteshaus 10 bis 20 seiner Knechte bewaffnet, mit ihrer Fahne, zur Hut der Stadt senden in ihren Kosten. Das Kloster soll keinen Angehörigen von Thun vor andere Gerichte belangen, als vor diejenigen der Stadt. Bei gegenseitigen Ansprachen sollen die Parteien zu Tage kommen an gemeinen Stätten nach bisheriger Uebung; um gichtige Geldschulden mag gepfändet werden wie auch bei andern Burgern. Dat. Dienstag nach Matth.**

302 — 1337 Apr. 5. — ***Ulrich v. Allmen*** **von Lauterbrunnen und seine Ehefrau Catharina verkaufen dem Kloster Interlaken für 31 Pfd. guter Pfenn., gebräuchlich in Interlaken (communium in valle Interlac.), 16 Kührechte auf ihrer Alp, genannt ausser Mürren, als freies Allod (titulo liberi Allodii), unter Versprechung von Währschaft für sich und seine Erben. Dat. nonis Aprilis.**

303 — 1337 Mai 16. — **Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Interlappen (Unterseen), nachdem Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Bern sie in ihren Schirm aufgenommen, versprechen denselben auch ihrerseits Hülfe mit all ihrer Macht in allen ihren Sachen, und behalten sich Niemanden vor als ihre gegenwärtige oder zukünftige Herrschaft, doch dahin, dass wenn diese Herrschaft in Streit käme gegen Bern, die Stadt Interlappen dann nicht Partei nehmen, sondern still sitzen solle. Wenn Streit entstände zwischen denen von Bern und ihren Eidgenossen und der Stadt Interlappen, so soll man zu Tag kommen auf den gewöhnlichen gemeinschaftlichen Stätten, und daselbst Recht thun und nehmen nach altem Herkommen. Um Geldschulden soll Jeder Recht nehmen vor dem Richter, hinter welchem der Schuldner gesessen ist. Keine Partei soll die andere vur *geistliche Gerichts laden* als um Ehe oder um Wucher; for gichtige Geldschulden ist Pfandung erlaubt. — Sigel der Gemeinde Interlappen. — Abgdr. Sol. Woch. 1833. S. 161.**

304 — 1338 Dec. 13. — **Uebereinkunft zwischen Johann, Herrn v. Weissenburg, nebst Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Interlappen einer- und dem Kloster Interlaken andererseits. Der jeweilige Schultheiss oder Richter von Interlappen hat die Fertigung der Frevel zwischen der Stadt und der hohen Brücke, nicht aber derjenigen zwischen den Brücken. Die Handveste und sonstigen Rechte, welche die Herrschaft Eschibach und die Herzoge von Oestreich dem Kloster Interlaken ertheilt, bleiben übrigens in Kraft. Dat. Luciae.**

Digitized by Google

305	Burgdorf	1339 Juni 15.	*Graf Eberhard v. Kyburg*, Landgraf zu Burgunden, nimmt das Kloster Interlaken mit allen seinen Gütern und Leuten in seinen Schutz, um dasselbe in dem damals ausgebrochenen Krieg (gegen Bern) zu schirmen. Dat. Mitte Juni.
306		1340 Febr. 14.	Der Bischof von Lausanne, nachdem er sich durch Einsicht der daherigen ihm vom Propst des Klosters vorgewiesenen Titel überzeugt hatte, dass dieses Kloster seit langen Zeiten sich im rechtmässigen Besitz der Kirche zu Gsteig und der Capelle zu Grindelwald befunden, bestätigt dem Kloster diesen Besitz.
307		1340 März	*Christian Holtsch*, Burger von Bern, verkauft dem Kloster Interlaken für 80 Pfd. Pfenn. gemeiner Münze von Bern eine von seinem Vater ererbte Matte und Hofstatt in der Dorfmarche von Wyler, Parochie Gsteig, einen Fleck hinter der Egg, das Gut an Matten, einen Fleck in der Rütti, die halbe Egerten an Rieden, mit Versprechen, dem Kloster dafür Währschaft zu thun und dasselbe zu vertreten vor allen geistlichen und weltlichen Gerichten.
308		1341 März 10.	Kundschaftsaussagen vor dem Decan von Könitz ab Seite mehrerer vorgeladenen Zeugen wegen langer und ruhiger Besitzung der Kirchensätze von Gsteig und Grindelwald durch das Kloster Interlaken. Unter den Zeugen befanden sich mehrere 80- und 90jährige und zwei 100jährige Conventualen: Dürrenberg und Peter Heiman. Dat. VI. Idus Martii.
309		1341 Mai 1.	Der Bischof von Lausanne annexirt dem Kloster Interlaken den Kirchensatz zu Thurnen, mit Befehl zu Bestellung und Besoldung eines ordentlichen Priesters daselbst. Dat. Cal. Maii. — (Urkunde fehlt: s. Inventar.)
310		1341 Mai 14.	Urkunde von Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Bern, dass die Herren von Interlaken zu Thun weder Zoll noch Umgeld bezahlen. Dat. Montag vor Auffahrt.
311		1342 März 13.	Die Wittwe *Marg. Furtin* schenkt mit Handen ihres vom Gericht zu Thun geordneten Vogts, Ruf Minscher, dem Kloster Interlaken wegen der Aufnahme des Sohnes ihrer Muhme, Heinrich v. Buwyle, alle ihre Güter, nämlich 2 Häuser, Hofstatt und Garten in der alten Stadt zu Thun, nebst mehreren Jucharten Landes. Die Donatorin behält sich die Nutznessung der Hälfte dieser Güter während ihrer Lebzeit vor gegen einen jährlichen Zins von 2 weissen Handschuhen. Dat. Mittwoch nach Mittefasten.
312	Wien	1342 April 27. und Febr. 19.	Herzog Albrecht von Oestreich erkennt, dem Kloster Interlaken und Joh. v. Hallwyl schuldig zu sein 2000 Pfd. alt Breisgauer Pfenn., mit welcher Summe dieselben die Stadt Interlappen, die Burgen Unspunnen, Palm und Oberhofen und das Gut zu Unterseen, welche den Herren v. Weissenburg von den Herzogen von Oestreich versetzt worden waren, eingelöst haben, und versetzt denselben für jene Summe von 2000 Pfd. jene Herrschaften mit Leuten und Gütern. Zugleich gibt Herzog Albrecht den Leuten in jenen Herrschaften Kenntniss von dieser Verpfändung, mit der Aufforderung, dem Kloster Interlaken und dem Herrn v. Hallwyl von wegen der Herzoge von Oestreich zu schwören. Dat. Samst. nach Georgen und Dienstag vor Matthäe. Per Vidimus von Theobald (Buselwind), Leutpriester zu Bern d. d. 1345.
313		1342 Mai 4.	*Werner v. Leuzingen*, Schultheiss, und die ganze Gemeinde der Stadt Interlappen bezeugen, dass die Einwohner der Thäler, gewöhnlich die Waldleute genannt (die Thallente von Unterwalden), an drei Orten in die Besitzungen des Klosters Interlaken feindlich eingefallen, nämlich zu Grindelwald, Habkeren und Iselwald, und Menschen und Eigenthum theils weggeführt, theils verbrannt oder erschlagen, wodurch dem Kloster ein Schaden von wenigstens 1000 Mark Silber erwachsen, zur Wiedervergeltung, weil die Klosterleute zur Zeit Herzog Leopolds von Grafen Otto v. Strassberg gegen bemeldte Waldleute unterstützt hätten. (Zur Zeit der Schlacht bei Morgarten 1315.) Dat. Tag nach Kreuzerfind.
314		1343 Febr. 10.	*Anna v. Gisenstein*, Conrads sel. Tochter v. Oya, Burgers zu Bern, schenkt mit Einwilligung ihres Vogts den geistlichen Leuten beider Sammungen, der äussern und der innern des Gotteshauses von Interlaken, zur jährlichen Feier einer Jahrzeit zum Heil ihrer und ihrer Vorfahren Seelen $1^1/_2$ Schupposen zu Minsel, jährlich 3 Mutt Dinkel und 12 Schill. Pfenn. geltend, und 1 Schuppose zu Mürsberg, jährlich 1 Mutt und 3 Schill. geltend, und welche von Cuno Sefrit und Ulrich v. Neuzlingen gebaut werden. Die Donatorin behält sich die Nutzung auf Lebenszeit vor gegen einen jährlichen Zins von 1 Maas Wein. Dat. 10. Tag Redemonats.
315		1343 Juli 1.	Anton v. Blankenburg, Ritter, Nikl. v. Blankenburg, Kirchherr von Thurnen (in Thurnden), Gebrüder, Burger von Bern, Catharina, ihre Schwester, Wittwe Peters v. Oentz, Ritters, Verena, der letztern Tochter, Gattin Rud. Kerro, Junker, verkaufen non vi coacti, non dolo seu metu seducti, sed scientes sani spontanei (Formel fast aller Verträge) dem Kloster Interlaken für sich und ihre Erben als freies Eigenthum den Hof (curtem) der Kirche von Thurnen, nämlich 2 Schupposen im Dorfe Thurnen, jährlich 2 Maas Dinkel

Digitized by Google

			und 15 Schill. gelteud, mit welchen 2 Schupposen das Patronatrecht (ius patronatus seu ius presentandi) jener Kirche und der Capelle in Riggisberg verknüpft ist, nebst dem Vogtei-recht (ius advocatiae) dieser Kirche und Capelle für 1300 Pfd. bonorum denariorum alhae monetae, welche von dem Kloster bezahlt worden, mit Versprechen ab Seite der Verkäufer von Währschaft und Vertretung (warrandiae et evictionis) und Verzichtleistung für sich und ihre Erben auf alle Einwendungen doli mali, actionis in factum, pecuniae non receptae, non nummeratae, deceptionis ultra dimidium iusti pretii, beneficii restitutionis in integrum, Scti. Velleiani in favorem mulierum. (Formel fast aller wichtigen Kaufverträge.) — Mit 6 anhängenden Sigeln versehen.
316		1343 Juli 1.	Schenkung ab Seite der in obigem Titel benannten Verkäufer an das Kloster Interlaken des nämlichen Kirchensatzes und der Vogtei der Kirche von Thurnen; ausser den 2 Schupposen, die zum Hof der Kirche gehören, werden aber noch als Dos der Kirche genannt und sind in der Schenkung begriffen: die Wohnung des Leutpriesters nebst Obstgarten, 2 Schupposen zu Thurnen, 3 Matten und 1 Acker. Mit 6 anhängenden Sigeln.
317		1343 Oct. 6.	Heinrich Posso von Sachseten, Ita, seine Ehefrau, und Conrad, Ulrich und Grete, ihre ehelichen Kinder, verkaufen dem Kloster Interlaken für 60 Pfd. ihr Gut, genannt am Len, zu Sachseten. Dat. 8va Michaelis. — Sigel des Vogts von Ringgenberg.
318		1343 Oct. 16.	*Hartmann v. Belp*, Junker, Burger von Bern, verkauft dem Kloster Interlaken für 600 Pfd. weisser Münze guter Pfenn. zu Bern den Laienzehnden von Belp an Korn, an Obst, an Rösen (Rüben): der Laienzehnden, getrennt vom Kirchenzehnden, ist Lehen des römischen Reichs. Der Verkäufer behält sich vor den Heuzehnden, Jungizehnden und Viehzehnden. Dat. Galli.
319		1343 Nov. 30.	*Verena*, Tochter Werners *Münser* von Bern, Ehefrau Berchtolds v. Raron, Junkers, verkauft mit Einwilligung dieses ihres Gatten dem Kloster Interlaken für 500 Pfd. ihren von gedacht ihrem Vater ererbten Drittheil der von letzterm gekauften Hälfte der Burg und Herrschaft Weissenau. (Wiederlosung durch das Kloster.) Dat. Andreae.
320		1344 März 27.	*Peter Nagel* verkauft dem Kloster Interlaken 23 Kuh-Bergrechte an der Alp Sägenstal für 60 Pfd. Dat. Palmsamstag.
321		1344 April 30.	Die Gebrüder v. *Leuzingen* verkaufen dem Kloster Interlaken einen Acker zu 5 Körsten in der Dorfmarch Wilderswyl zwischen der Bletschen für 13 Pfd. Dat. Ende April.
322	Thun	1344 Juli 27.	Spruch des Raths von Thun, als Gericht, unter Vorsitz des Schultheissen Hesso v. Theitingen, Junkers, auf Klage des Klosters Interlaken gegen die Wittwe Jordans v. Burgistein wegen Vorenthaltung des von diesem dem Kloster zu Begehung seiner Jahrzeit geschenkten Lochmannbühlguts in der Parochie Blumenstein. Durch den Spruch wird dieses Gut dem Kloster zuerkannt. Dat. Dienstag nach Jacobi.
323		1344 Juli 31.	*Conrad Helbling*, seine Ehefrau und Kinder verkaufen dem Kloster Interlaken das von ihm zu Erblehen gehabte Gut in der Rütti zu Lauterbrunnen, und von dem sie jährlich 10 Schill. Erbzins zahlten, für 36 Pfd. Dat. Ende Juli.
324		1344 Aug. 24.	Kauf um das Gut im Wald in Ammerten hinter Lauterbrunnen, das früher Erblehen des Klosters war, ab Seite des Klosters um 36 Pfd. Dat. Bartholom.
325		1344 Oct. 23.	Der Propst und das Capitel von Interlaken versprechen an Schultheiss, Rath und Gemeind der Stadt Bern, so wie diese ihnen Hülfe und Rath gleich einem Burger zugesichert, denselben ebenfalls ihrerseits auf jeweilige Mahnung mit der Veste Weissenau Hülfe zu leisten in allen der Stadt Sachen, die sie angehen in dem Thal zu Unterseen; ein jeweiliger Amtmann zu Weissenau solle solches beschwören. Die Veste Weissenau solle nicht verkauft, verpfändet oder versetzt werden ohne Einwilligung von Bern, und dieser Stadt in solchem Fall der Vorzug für die nämliche Summe gegeben werden. In Streitigkeiten zwischen Burgern von Bern und dem Kloster soll von beiden Seiten zu Münsingen getaget und daselbst Recht gethan und genommen werden. Bei Streitigkeiten aber über Klostergüter, die in der Stadt und dem Stadtbezirk gelegen, mag man das Kloster wohl vor das dortige Gericht laden, so wie auch um gichtige Geldschulden. Zu besserer Erinnerung an diese Uebereinkunft soll dieselbe alle 5 Jahre vor den Zweihunderten von Bern abgelesen werden. Dat. 8va Galli. — Sigel des Capitels und des Propsts von Interlaken.
326		1344 Nov. 6.	*Anna*, Tochter Werners *Münser* sel. von Bern und Gattin Herrn Joh. v. Ringgenberg, Ritters, verkauft dem Kloster Interlaken wieder ihren von ihrem Vater ererbten Drittheil an der von letzterm gekauften halben Herrschaft Weissenau um 230 Pfd. Dat. Samst. vor Martini.

Digitized by Google

327 — 1345 März 14. — Schiedsrichterlicher Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken einer- und dem Schultheiss, Rath und Burgern der Stadt von Interlappen, „unsern lieben Eidgenossen", andererseits. 1) Alle diejenigen, die auf des Klosters Gütern sitzen und Burger von Interlappen sind, sollen ohne Verzug ihr Burgerrecht aufgeben und geniessen den Schirm nicht mehr, so lang sie auf den Gütern sitzen. Des Klosters eigene Leute sollen nicht von der Stadt zu Burgern angenommen werden. 2) Wer über die Brücke durch die Stadt fahren will, zahlt von jeglichem Fuder 2 Denar Zoll. Die Klostergeistlichen und die Gotteshausleute sind zollfrei. 3) Die von Interlaken machen die hohe Brücke, sollen aber das Kloster nicht breintrichtigen im Fischfang in der Aare, sonst ist dasselbe zur Pfändung und Klage berechtigt. 4) Die Stadt ist nur über die von den Gotteshausleuten in der Stadt verübten Frevel zu richten befugt. 5) Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt über die Allmende sind auf dem Weg Rechtens nach Landesrecht und Gewohnheit zu entscheiden. 6) Das Kloster und die Stadt sollen wie bisher ihren Markt in und nosser der Stadt haben und einander gegenseitig schirmen. 7) Das Kloster soll wie bisher sein Gericht zu Wilderswyl haben, also dass fremde Leute und die in der Stadt daselbst Gericht und Recht finden wie bisher. Ueber Streitigkeiten zwischen den Gotteshausleuten aber mag das Kloster das Gericht nach seinem Gutdünken „verlegen." 9) Der Bau oben her der Stadt, von dem Graben hin bis zum Honbühl gegen die Aare, soll bis zum nächsten Michaelstag abgebrochen werden bei einer Busse von 20 Pfd. Bernmünz, weil der Boden, wo er aufgeführt worden, Allmend ist, die der Stadt und dem Kloster gemeinschaftlich gehört. Dat. Montag vor Palmtag.

328 — 1345 April 15. — Kaufbrief um Güter zum Steg und in Ulricharente zu Lauterbrunnen nebst einem Kuh-Bergrecht auf Sefinen für 10 Pfd. Dat. Mitte April.

329 — 1345 April 15. — Kaufbrief um 6 Kuh-Bergrechte auf Sefinen für 11 Pfd. 5 Schill. Dat. Mitte April.

330 — 1345 April 30. — Kaufbrief um zwei Drittel des Guts vor dem Steg zu Gimmelwald für 26 Pfd. Dat. Ende April.

331 — 1345 Aug. 8. — *Richard v. Montmacon* (Muggenberg), Kirchherr von Belp, verzichtet auf diese Kirche und alle ihre Einkünfte zu Gunsten des Klosters Interlaken, und ersucht den Bischof von Lausanne, denjenigen, der ihm vom Propst und Capitel von Interlaken werde präsentirt werden, in die Verwaltung jener Kirche zu instituiren.

332 — 1345 Oct. 4. — Propst und Capitel zu Interlaken bezeugen, dass ihnen Herzog Albrecht von Oestreich und sein Sohn Rudolf die Veste Interlaken, die Stadt Unterseen, die Burgen Unspunnen, Balm und Oberhofen, Gut und Leute, versetzt haben, und dass sie nun mit Gunst der Herrschaft von Oestreich Herrn Conrad v. Burgistein diese Besitzungen zur Obhut gegeben, damit er mit denselben der Herrschaft von Oestreich und ihren Vögten in allen ihren Nöthen gehorsam sei. — Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg T. III. Regest. Nr. 1402.

333 — 1345 Oct. 7. — *Walther v. Grünenberg* bescheint dem Heinrich v. Mülinen, Schaffner des Klosters Interlaken, zu Handen dieses letztern den Empfang von 925 Florentiner Gulden und von 113 Pfd. Bernmünz, für welche dem Kloster dargeliehene Summe ihm die Leute, Güter und Vestinen von Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen versetzt gewesen waren. Dat. Freitag nach Leodegarii.

334 — 1345 Dec. 21. — *Johann v. Steg* verkauft dem Frauenkloster zu Interlaken sein Gut auf Rothenfluh, genannt zu dem ungetreuen Boden, für 36 Pfd. Dat. Thomae.

335 — 1346 Jan. 12. — *Conrad v. Bach* und seine Ehefrau verkaufen dem Kloster Interlaken 26 Kuh-Bergrechte auf der Alp Suls im obern und niedern Bützen für 60 Pfd.

336 — 1346 Nov. 22. — Kaufbrief, Peter v. Thurn, Freiherr zu Gestelen im Wallis, verkauft dem Kloster Interlaken für 300 Gulden löthigen Goldes des Gewichts von Florenz seine Leute, genannt die Lötscher, gesessen zu Gimmelwald, zu Mürren, Lauterbrunnen, Trachsellauinen, Sichellauinen, zu Amerten und wo sie sonst sein mögen in der Parochie Gsteig, so wie die halbe Balm, genannt Rothenfluh, und die Lötscher, die auf Plannlp und in der Parochie Brienz angesessen sind, mit Gericht, Twing und Bann, mit voller Herrschaft und allen Nutzungen und Zubehörden. — *Zeugen:* Junker Johann, Herr zu Weissenburg, Joh. v. Anssoldingen, Edelknecht. Joh. v. Seedorf, Burger von Bern, Heinr. v. Uelschen, Burger zu Thun. *Besigler:* Peter v. Thurn, Rod. v. Weissenburg und Joh. v. Bubenberg, Ritter, Schultheiss zu Thun. Dat. Cecilne.
Per Vidimus von Johannes Bovis (Ochs) von Bern, auctoritate imperiali Notarius publicus, vom Jahr 1358.

337 — 1347 Juni 10. — *Clara*, Tochter Werners *Münser* von Bern, verkauft dem Kloster Interlaken für 150 Pfd. wieder ihren zwölften Theil der ihrem Vater verkauften halben Herrschaft Weissenau. Dat. 10. Barmonst.

Digitized by Google

338	Bern	1347 Nov. 16.	Spruch des Raths von Bern auf die Klage des Klosters Interlaken, dass ihm von seinen Gütern in den Kirchspielen Muri und Bolligen der Rasen- und Rübenzehnden verweigert werde; die Beklagten geben als Weigerungsgrund an, dass seit 20 Jahren von den fraglichen Gütern nie Rasen- und Rübenzehnden entrichtet worden. Da aber von andern Gütern in jenen Kirchspielen dieser Zehnden entrichtet ward, so erkannte der Rath, dass er auch von den betreffenden Klostergütern zu entrichten sei. " Dat. Othmari.
339		1348 Juni 22.	Freundschafts-Vergleich zwischen Landammann und Landleuten von Unterwalden nid dem Kernwald einer- und dem Kloster Interlaken andererseits, dass sie und ihre Leute sich gegenseitig aller Angriffe und Schädigungen enthalten wollen. Wenn aber Jemand dawider handelt und dann beschädigt wird, so soll der Schädiger von aller Strafe frei sein. Wer das Kloster schädigt und nach Unterwalden sich begibt, soll auf Begehren des erstern nicht geduldet, sondern fortgewiesen werden, er leiste denn Tröstung. Dat. 10,000 Ritter.
340		1349 Jan. 3.	Die Landleute von Unterwalden nehmen die Leute der Gemeinde zu Grindelwald und zu Wilderswyl und diejenigen, die zu ihnen geschworen haben, von Blasen hinauf bis an die Unterwaldnergrenze, in ihren Schirm auf, und versprechen ihnen Hülfe gegen ungerechte Angriffe mit Leib und Gut. Dat. Samstag nach dem eingehenden Jahr.
341		1349 Febr. 14.	*Schadlosbrief* (Unterpfandsvertrag). Der Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken versprechen an Schultheiss, Rath, die Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern, welche bei Johann Fröhler, Burger zu Basel, 1200 Goldgulden Florentiner Gewichts zu Handen des Klosters aufgenommen und solche jährlich (weil die Gulden unvergoldet sind) mit 120 Gulden verzinsen (NB. nur zu 4 %; wären die Gulden vergoldet gewesen, wären sie also wahrscheinlich zu 5 % verzinset worden), die Stadt Bern vor allem dieses Anlehens wegen ihr allfällig erwachsenden Schaden zu behüten und ihr auf schriftliches oder mündliches Begehren jene Summe mit Zins zu bezahlen, und versetzen ihr als unterpfändliche Sicherheit für jene Schuld 4 Schupposen in der Dorfmarche Bolligen und 5 Schupposen in der Dorfmarche Belp nebst den Kirchensätzen der dortigen Kirchen. Dat. Valentin.
342		1349 Febr. 28.	Die Leute von Grindelwald, Lütschenthal, Wengen, Greschen, Mülinen, Wilderswyl, Sachseten, Bönigen, Iseltwald, Habkeren und Uffenfluh erkennen, dass der Bund, den sie unter sich beschworen haben, den Herrschaftsrechten des Klosters Interlaken und anderer Burger von Bern zuwider sei, unterziehen sich der Strafe, die ihnen von dem Rath von Bern, den sie um Vermittlung angesprochen, auferlegt werde, sagen sich los von jenem Bund und versprechen, die ihnen von Bern auferlegte Busse zu bezahlen, nämlich 1800 Pfd. diejenigen, welche keinen Brandschaden erlitten, und 60 Pfd. diejenigen, welche dergleichen erlitten. Dat. Samstag vor der alten Fastnacht.
343		1349 Febr. 28.	Die Leute der oberwähnten Dorfschaften erkennen, gemäss Ausspruchs des von ihnen um Vermittlung angesuchten Raths von Bern, die Unverträglichkeit ihrer unter sich und mit den Waldleuten (Landleuten von Unterwalden) eingegangenen Verbindung, sagen sich von derselben los und versprechen, den Bundbrief an Bern herauszugeben, so wie dem Kloster Interlaken und andern Burgern von Bern, welche Recht über sie haben, als ihrer Herrschaft gehorsam zu sein und den ihnen früher geschworenen Eid wieder zu schwören. Auch versprechen sie, in Zukunft sich nicht mehr unter einander zu verbinden, kein Burgerrecht und keine Eidgenossenschaft einzugehen ohne Einwilligung des Raths von Bern, sowie von nun an zu allen Zeiten der Stadt Bern auf ihren Zügen zuzuziehen entweder alle insgemein oder theilweise, so oft sie von Bern gemahnt werden, und alle gegen sie gemachten Wehrinen (Schanzen) abzubrechen; wer dagegen handelt, soll mit Leib und Gut der Stadt Bern verfallen sein, wogegen auch Bern den obigen Leuten Hülfe bei allfälligen Angriffen verspricht. — *Zeugen:* der geistliche Herr Bruder Peter v. Stoffeln, des deutschen Ordens, Johann, Schultheiss zu Waldshut, Landvogt der östreichischen Herzoge im Thurgau und Aargau, Johann v. Kriech, Ritter, Peter v. Grünenberg, Marq. v. Rude, Junker. *Besigler:* die Stadt Thun und Johann, Herr zu Ringgenberg. Dat. Samstag vor der alten Fastnacht.
344		1349 März 12.	Eigenbrief. *Conrad se Horbach* von Grindelwald urkundet, dass er freiwillig dem Kloster Interlaken mit gesehworenem Eid Huld gethan habe, ihm Treu und Wahrheit zu leisten und weder sich noch sein Eigenthum dem Kloster zu entfremden; im Widerhandlungsfall erkennt er sich, ausser der nach gemeinem Recht ihn treffenden Strafe, dem Kloster zu 200 Pfd. verfallen, und stellt zu mehrerer Sicherheit mehrere Bürgen. Dat. Donnerstag vor Mittefasten.
345		1349 März 12.	*Niklaus v. Blankenburg*, Burger zu Bern, Kirchherr von Thurnen, stiftet an dem der heil. Catharina geweihten vordern Altar in dieser Kirche eine eigene Messe und Caplanei (St. Catharinen-Caplanei) und widmet zu diesem Zweck den Berg Culm, zwischen dem Berg Thal und der Wahlalp, den halben Theil eines Hauses, Hofstatt und Gartens an der Ringmauer zu Bern, und eine Hofstatt nebst Wohnung zu Thurnen, in welcher der zu bestellende Caplan wohnen soll. Zu dieser Pfründe soll zum erstenmal

Digitized by Google

			nach seinem, des Kirchherrn, Absterben von seinen Erben ein Weltpriester ernannt werden; nach dessen Tod oder Weiterbeförderung soll aber das Kloster Interlaken, welches der Kirche zu Thurnen Vogt ist, die vorgenannte Pfründe und den Altar mit einem Weltpriester versehen, welcher täglich an diesem Altar Messe lese. Den Berg Culm und das halbe Haus mögen die Erben innerhalb zwei Jahren nach dem Absterben des Stifters mit 312 Gulden einlösen. Dat. Gregorii.
346		1349 März 31.	Die Leute zu Lauterbrunnen, Gimmelwald und in Anneten, Parochie Gsteig, die Lötscher genannt, die dem Gotteshaus Interlaken angehören, sagen sich, in Folge Spruchs des Raths von Bern, ebenfalls los von der unter ihnen geschlossenen Verbindung und versprechen die Bezahlung der ihnen von Bern auferlegten Busse von 250 Pfd. Dat. ultimo März.
347		1349 März 31.	Die nämlichen Leute stellen eine Urkunde mit den gleichen Verpflichtungen aus wie die obige von 1349 Samstag vor alter Fastnacht. (Nr. 343.) Dat. ultimo März.
348	Thun	1349 Sept. 21.	Schultheiss, Räth und die Burger der Stadt Thun nehmen den Propst, das Capitel und das Gotteshaus von Interlaken zu ihren geschwornen Burgern und in ihren Schirm auf gegen erfolgte Ausrichtung eines Udels von 40 Pfd. auf dem dem Kloster gehörenden Haus auf der Burg zu Thun und einer jährlichen Teil von 5 Pfd., wogegen die Gotteshausleute aller sonstigen Dienste und Leistungen zu Thun ledig sein sollen. Falls aber die Burger von Thun in kriegszügen fortziehen (reisen) müssen, so soll das Kloster auf ihr Begehren bis auf 30 Reisknechte zum Schutz der Stadt mit Waffen und Harnisch senden. Bei gegenseitigen Streitigkeiten soll man zu Gonten zu tagen kommen. Für den zu dem Tisch der Klostergeistlichen bestimmten Wein wird zu Thun kein Umgeld bezahlt, wohl aber für den zum Verkauf bestimmten. Die Stadt Thun soll keine Leute des Klosters zu Burgern annehmen. Dat. Matthäi.
349	Thun	1350 Febr. 5.	Vor Gericht von Thun, unter Vorsitz des Schultheissen Hesso von Theitingen, erscheint Catharina, Wittwe Rufs v. Oberburg, Burgers von Thun, und setzt mit Handen ihres Fürsprechs zu Recht: ob ihr ein Vogt gesetzt werden solle, wie sie begehre. Nachdem das Gericht die Bestellung eines Vogts erkannt, wurde ihr von dem erwähnten Vorsteher, mit Beistimmung des Gerichts, Conrad Berhart, Schiffmann, Burger von Thun, zum Vogt bestellt, worauf die Wittwe mit Handen dieses Vogts dem Gericht die Frage zu Recht setzte: ob sie befugt sei, ihre namentlich angegebenen Güter nach ihrem freien Willen zu verschenken. Nachdem sie von dem Gericht hiezu einhellig ermächtigt worden, macht die erwähnte Wittwe mit Handen ihres Vogts eine Schenkung ihrer Güter zu Steffisburg, auf dem Thunfeld, zu Allmendingen und hinter Diesbach an das Kloster Interlaken. Dat. Agathae.
350		1350 Aug. 15.	Schenkung *Joh. v. Husen* an das Kloster Interlaken von Gütern zu Sigriswyl, Oberhofen, Lauterbrunnen. Dat. Frauentag im August.
351		1351 Mai 1.	*Franciscus*, Bischof von Lausanne, erkennt auf das Ansuchen des Klosters Interlaken, wegen der grossen Zahl der von diesem zu unterhaltenden Ordensbrüder und seiner geringen Einkünfte (inopia), und nach angehörtem Rath des bischöflichen Capitels, die Vereinigung der Kirche von Zweisimmen, deren Patronatrecht obigem Kloster gehört, nach dem Absterben des dortigen Kirchherrn mit dem Tisch des Propsts und Capitels bemeldten Klosters, jedoch unter dem Vorbehalt, dass bei jedesmaliger Erledigung jener Kirche von dem Kloster dem Bischof von Lausanne einer aus den Ordensbrüdern oder eine sonstige taugliche Person zu ihrer Verwaltung präsentirt werde, und dass der von dem Bischof instituirte Leutpriester, Rector oder Pfarrer (plebanus, Rector seu curatus) kraft dieser Vereinigung dem Propst und Capitel des Klosters Interlaken von seinen Einkünften jährlich 40 Goldgulden ausrichte, wobei sich im Fall von Verminderung der Einkünfte der Bischof Aenderungen vorbehält. Dat. Cal. Maii.
352		1351 Mai 1.	Eine gleiche Vereinigung unter gleichen Bedingungen wird vom Bischof von Lausanne in Bezug der Kirche von Thurnen erkennt. Dat. Cal. Maii.
353		1351 Mai 16.	*Walther Warnagel*, Edelknecht, schenkt dem Kloster Interlaken zum Heil seiner Seele und mit Einwilligung seines Herrn, Joh. v. Weissenburg, sein Gut in der Schwendi, Parochie Gsteig, welches er als Mannlehen von den Herren v. Weissenburg inne gehabt, mit allen Rechten und Nutzungen, mit Leuten, Hofstätten, Aeckern, Matten, mit Alpen, mit Winn und mit Wunne, mit Twing, Bann und Gericht. — Mit anhängenden drei Sigeln.
354		1351 Mai 16.	*Walther Warnagel* verkauft dem Kloster Interlaken für 340 Pfd., die er von diesem empfangen, das oberwähnte Gut mit allen Rechten, Leuten, mit Twing, Bann und Gericht etc., wobei Herr Johann v. Weissenburg, welcher dieses Gut vom heil. römischen Reich zu Mannlehen erhalten hatte, auf die Bitte seines lieben Dieners Warnagel, wegen der von diesem ihm geleisteten Dienste, auf dieses sein Mannlehenrecht zu Gunsten des Klosters verzichtet. — *Besigler:* Walther Warnagel, Johann v. Weissenburg und Hesso v. Theitingen.

Digitized by Google

355 — 1351 Juli 18. — *Ulrich Riesso* und Ita, seine Ehefrau, verkaufen dem Kloster Interlakeo ihr Gut in der Schwendi, Parochie Goldswyl, für 110 Pfd. für sich und ihre Erben. Dat. Montag vor Maria Magdalena.

356 — 1351 Nov. 16. — *Philipp v. Ringgenberg*, Junker, versetzt dem Kloster Interlaken für diesem schuldige 200 Pfd. als Unterpfand seine Besitzungen von Niederried, hinweg in der Parochie Goldswyl bis zu den Marpach, was er in diesem Bezirk an Leuten und Gütern habe, und die Veste zu Ringgeoberg mit dazu gehörenden Gütern, mit Twing, Bann, mit Vogtei und mit voller Herrschaft. Bei allfälligem Verkauf wird dem Kloster der Vorzug zugesichert für deo oämlichen Preis, auf vorherige Schatzung durch zwei beeidigte Schätzer, von denen der eine von dem v. Ringgenberg oder seioen Erbeo, und der andere vom Kloster zu wählen. Dat. Othmar.

357 — 1351 Dec. 21. — *Ita Musbachin*, Klosterfrau zu Interlaken, schenkt dem Kloster 46 Kühbergrechte auf Sulz, 20 ditto am Bellen nod andere Grundstücke, unter Vorbehalt lehenslänglicher Nahrung für sich, ihre Schwester und ihre Base, Klosterfrauen. Dat. Thomae.

358 — Bern — 1352 März 5. Febr. 28. — Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihondert der Stadt Bern. Ao einem von Herrn Jakob v. Seftigen, Burger von Bern, als Vogt des Klosters Interlaken, Namens des letztern, auf dem Graben des Städtleins Unterseen wegen eines Todschlags abgehaltenen Gericht hatten die Burger v. Unterseeo auf eine frevelhafte schimpfliche Weise thätlicheo Widerstand verübt (Unzucht und Schmach gethao), worauf Schultheiss, Rath ond die Burger des Städtleins Unterseen, Freunde und Eidgenossen der Stadt Bern, einen Ausspruch des Raths der letztern über diesen Vorfall anriefen und sich der durch diesen zu verhängenden Strafe zu unterziehen erklärten. Dieser Spruch geht nun dahin: 1) Die von Unterseen sollen sich alles Frevels gegen das Kloster Interlaken, dessen Vögte und Leute enthalteo, und ihre Forderungen on dieselben auf dem Weg Rechtens bei den gewohnten Gerichtstätteo sobringen, und was an diesen erkannt wird, befolgen, ansonsten sie für Widerhandlungeo der Stadt Bern zu einer Busse von 500 Goldgulden Florentiner Gewicht verfallen sein sollen. 2) Falls das Kloster Interlaken sich fürohin über Thätlichkeiten ab Seite der Burger von Unterseen beklagen, diese aber die Klago in Abrede stelleo würden, so solleo die Parteien vor dem Rath in Bern erscheinen und sich dem Ausspruch desselbeo unterziehen. 3) Zehn in dem Spruch nameotlich bezeichnete Burger voo Unterseeo werden zu einmonatlicher, andere, die Burger von Bern sind, zu zweimonatlicher Eingränsung in die Stadt Unterseen and zu 2 Pfd. Busse verfällt. Dat. Montag nach eingehendem März und Dienstag oach Matthiae.

359 — 1352 Apr. 19. — *Conrad Müller* von Unterseen, Burger von Bern, und seine Ehefrao Elisabeth vergaben für sich und ihre Erben dem Kloster Interlaken ihre Güter im Dorf und io der Dorfmarch von Unterseeo und 26 Kühbergrechte auf der Alp Elgäu, mit Versprechen von Währschaft und der Vertretung in ihren Kosten vor geistlichen und weltlichen Gerichten. — *Bezigler:* Junker Peter v. Grünenberg, derzeit Vogt der Herzoge von Oestreich in ihrer Herrschaft zu Unterseen, und Junker Philipp v. Ringgenberg. Dat. Freit. vor Georgi.

360 — 1352 Nov. 5. — *Petermann v. Burgistein*, Junker, und seine Gattin Clara, Tochter Werner Münzers sel. von Bern, verkaufen dem Kloster Interlaken ihren sechsten Theil der halben Herrschaft Weissenau für 580 Pfd. Dat. Mootag nach Allerheiligeo.

361 — 1353 Febr. 14. — *Ruf Bueher* verkauft dem Kloster Interlaken für 16 Pfd. seine Hofstatt zu Wyden, die er von einem Laienbruder des Klosters als rechtes *vogthöriges* Gut des klosters gekauft hatte. Dat. Valentini.

362 — 1353 Mai 19. — Kanzelgericht. *Werner v. Eppingen*, Leutpriester zu Gsteig, urkundet, dass am Sonntag der heiligen Dreifaltigkeit 1353 nach gehaltener Messe vor ihm als geistlichem Richter vor der Kanzel erschienen drei ehrbare Manner jener Parochie, um durch Urtheil zu erfahren, ob weno zwei Drittheile der Unterthanen der Parochie hinsichtlich von Unkosten, die von den Unterthanen gemeinschaftlich zu tragen übereingekommen, der dritte Drittheil davoo abstehen möge; worauf bei Eiden erkannt worden sei, dass der dritte Theil nicht davon abzustehen berechtigt sei. — Besigelt von Pantaleon v. Ruolligen, Domherr von Solothurn und Decan von Köniz. Dat. Sonntag Trinitatis.

363 — 1353 Sept. 1. — Kundschaftsaussagen mehrerer Zeugen, dass Heinrich Stekysens Mutter aus Habkeren mit dem Leib dem Kloster Interlaken gehöre (dessen Leibeigene sei).

364 — 1354 Febr. 14. — Richart Stoller, Ulrich Toldi, Richart Nidenah ond Jakob ze Houdahio erklären, dass sie alle vier von ihren Vorfahren her mit dem Leib dem Kloster angehören (Leibeigene seien) und dienen. — Sigel von Philipp v. Ringgenberg, Vogt zu Brienz. Dat. Valentioi.

365 — 1354 März 31. — *Heinrich Hafner* von Thun, Burger zu Bern, und Hemma, seine Mutter, diese mit Handen Rufs Miescher, ihres Bruders und Vogts, verkaufen für sich uod ihre Erben dem Kloster Interlaken für 200 Pfd. alle ihre bodenzinspflichtigen Güter in der Dorfmarch Steffisburg. Dat. Montag vor Palmtag.

Digitized by Google

366		1355 Aug. 5.	*Werner Stettler,* Rector der Kirche zu Wynigen, stellt, auf den Fall, dass sein Vetter (germanus) Johann Stettler, früher Mitglied des deutschen Ordens, nun aber dem Orden der Regular-Chorherren im Gotteshaus Terenschatten (Dürstetten) zugethan, die vacante Pfarre von Leuxingen, deren Patronatrecht dem Kloster Interlaken gehört, erhalten würde, dem Propst und Capitel des Klosters Interlaken eine Verbürgung und Gutsprechung aus für allen Schaden, der dem Kloster daraus ab Seite des deutschen Ordens erwachsen könnte. Dat. nonis August.
367		1356 Mai 5.	*Ulrich von der Halten* von Grindelwald huldet dem Propst und Capitel des Gotteshauses Interlaken und gelobt, nie etwas wider dieselben zu thun und sich ihnen nicht zu entfremden ohne ihren Willen, widrigenfalls er denselben verfallen sei um 100 Pfd. gewöhnlicher Münz zu Unterseen, wofür er denselben drei Bürgen stellt. Dat. Donnerstag nach Kreuzerfindung.
368		1356 Juni 22.	*Conrad v. Burgenstein* vergabet dem Kloster Interlaken zum Heil seiner Seele und zu Feier seiner Jahrzeit sein Gut zu Bodenzingen, das da buwet Ruf Halbtufel, giltet jährlich 6 Körst Dinkel, 6 Körst Haber und 6 Schill. ze Zins, ein anderes Gut daselbst, das buwet Peter Loss, giltet jährlich 1 Mütt Dinkel, 1 Mütt Haber und 6 Schill.; dann das Gut zu Tannenbühl, das Peter Loss buwet, giltet jährlich 2 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber und 12 Schill.; ein anderes Gut zu Tannenbühl, welches Ulrich Schwizer buwet und jährlich giltet 1 Mutt Haber und 6 Schill.; dann Güter zu Blumenstein und Untersatz. Nach dem Absterben des Schenkers werden diese Güter dessen Söhnen Hartmann und Wilhelm v. Burgenstein von dem Kloster zu Erblehen hingeliehen gegen einen jährlichen Zins von 16 Pfd. Bei Handänderungen ist kein Ehrschatz zu bezahlen. Dat. Mittwoch vor Johanni im Sommer.
369		1356 Sept. 2.	*Philipp v. Ringgenberg,* Junker, schenkt dem Kloster Interlaken sein vom Reich zu Lehen gehabtes Dorf Vlinsow in der Parochie Gsteig mit Leuten, Gütern, Diensten und aller Zubehörde. — *Zeugen:* Cuno v. Ringgenberg, des Schenkers Bruder, des deutschen Ordens, Peter v. Krauchthal, Peter v. Balm, Peter v. Seedorf. Dat. Freitag vor Frauentag im Herbst.
370		1356 Sept. 2.	*Cuno v. Ringgenberg* meldet den Leuten zu Vlinsow, dass er dieses vom Reich zu Lehen gehabte Dorf an seinen Bruder Philipp v. Ringgenberg aufgegeben und dieser es dem Kloster Interlaken geschenkt habe, weswegen er die Dorfleute ihres Eides gegen ihn entlasst, und sie auffordert, nun jenem Kloster als ihrem Herrn Huld zu thun und zu schwören. Dat. Freitag vor Frauentag zu Herbst.
371		1356 Dec. 26.	Der Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken, nachdem der Rath von Bern auf ihr Ansuchen die Stadt Zurich und mehrere Particularen daselbst wegen des Nachlasses eines Klosterbruders von Betrag 340 Gulden befriedigt, geloben dem Rath von Bern vollständige Schadloshaltung für allen hieraus ihm allfällig zuwachsenden Schaden und Nachtheil. Dat. Montag vor Sylvester.
372		1358 März 5.	*Ita,* Wittwe Werners Andermatten mit Handen ihres Vogts, schenkt dem Kloster Interlaken ihr Haus nebst Hofstatt zu Erlen und sonstige Grundstücke in der Dorfmarch zu Steffisburg.
373	Romainmotier	1358 Juli 20.	Der Bischof von Lausanne, auf erhaltene Kenntniss, dass seit Vereinigung der Kirchen- und Widumgüter von Belp mit dem Kloster Interlaken, unter dem Vorwand eines Compromisses, einige Entfremdung derselben zu Gunsten Peters v. Uettligen, Pfarrherrrn zu Belp, geschehen, widerruft, da hiebei die canonischen Rechtsformen nicht gehörig beobachtet worden, obige Entfremdung und erkennt die Wiedervereinigung der fraglichen Güter mit dem Kloster Interlaken.
374		1358 Oct. 13.	Kaufbrief um 8 Kuhbergrechte auf Wengen um 20 Pfd. Dat. Galli.
375		1358 Nov. 11.	Kaufbrief um ein Neuntel der Alp Wilgisgrindel um 13 Pfd. Dat. Martini.
376		1358 Nov. 30.	Kaufbrief um ein Viertel der Alp Wilgisgrindel um 36 Pfd. Dat. Andreae.
377		1359 März 19.	Kaufbrief um 52 Kuhbergrechte auf Aussermürren um 130 Pfd.
378		1359 Oct. 16.	*Niklaus v. Blankenburg,* nachdem über die von ihm gemachten Bedingungen bei der Stiftung und Dotirung der Catharinaeplanei in der Kirche zu Thurnen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kloster Interlaken entstanden, und zu deren Beseitigung ein Spruch des Raths von Bern erfolgt war, revocirt in Gemässheit dieses Spruchs, das im Stiftungsbrief seinen Erben vorbehaltene Recht einer ersten Wahl des Caplanen, und überlässt solches dem Kloster; auch entzieht er sich zu Gunsten des Klosters alles Rechts an des Leutpriesters Haus und Hofstatt; jedoch behält er sich und seinen Erben Twing und Bann vor. Dat. Galli.
379		1360 Febr. 4.	*Hemmann v. Bechburg,* fry, quittirt das Kloster Interlaken für den ihm bezahlten schuldigen Jahrzins von 80 Florentiner Goldgulden. Dat. Dienstag nach Lichtmess.

Digitized by Google

380	Bern	1360 Febr. 8.	Nachdem in einer Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und Ulrich Pfanner wegen des Eigenthumsrechts an einem Holz zu Stuhigen in dem Kilchspiel Münsingen erkannt worden war, Tag zu leisten zu Münsingen, willigte der Propst von Interlaken ein, den dahergen Ausspruch dem Rath von Bern zu übertragen. Vor diesem (unter Vorsitz des Schultheissen Peters v. Krauchthal) klagte Ulrich Pfanner das Eigenthumsrecht an jenem Holz ein, das ihm vom Kloster verkauft worden; der Propst des Klosters aber behauptete, das Holz sei Eigenthum des Klosters und gehöre zu den Gütern, die dieses daselbst noch besitze; Pfanner habe an demselben keinen Theil; der Propst „zog ihm das an sin Hand“ (schob ihm den Eid zu), dass er das wohl wisse. Pfanner entfernte sich, ohne den Eid zu leisten. Wegen dieser Nichtleistung des ihm zugeschobenen Eides wurde durch Spruch des Raths der fragliche Wald dem Kloster Interlaken als Eigenthum zuerkannt. Dat. Montag vor Valentini.
381		1360 Juli 1.	*Joh. Frewler* von Basel quittirt das Kloster für den verfallenen Jahrzins von 100 Gulden für das Capital, das die Burger von Bern schuldig sind. Dat. in 8va Joh. Bapt.
382		1360 Aug. 24.	Testament *Ulrichs zem Stern*, Burger zu Bern. Derselbe macht eine Ordnung und ein Gemächt über sein Gut, wie es als ein freier Burger von Bern wohl befugt sei und die Burger von Bern es ihm erlaubt haben nach ihren Satzungen. Er widerruft seine früheren testamentlichen Verordnungen und setzt die Klosterherren und Klosterfrauen von Interlaken zu seinen Erben ein über alles sein Gut, ligends und fahrends, legt ihnen aber die Anrichtung von bestimmten Legaten in Geld auf an eine Zahl von Klöstern. Dat. Bartholom. — Mit angehängtem Sigel.
383		1360 Sept. 10.	*Ulrich Stelli* von Matten, Pfleger und Amtmann des Klosters Interlaken, urkundet, dass als er zu Unterseen im Dorf öffentlich zu Gericht gesessen, Juliana, Tochter Christians sel. von Lungern vor dasselbe gekommen sei und die Frage zu Recht gesetzt habe, ob sie ihr Gut zu geben befugt sei, wem sie wolle, und dass, nachdem das Gericht diese Frage einmüthig bejaht, gedachte Juliana, mit Handen des ihr vom Gericht geordneten Vogts, ihr gesammtes ererbtes Vermögen dem Kloster Interlaken geschenkt habe, welche Schenkung vom Gericht bestätigt worden sei. Dat. Donnerstag vor Kreuzerhöh.
384		1360 Oct. 12.	*Conrad Müller*, Burger zu Unterseen, schenkt dem Kloster Interlaken 5 Theile des Lehens auf Mürren mit Häusern, Hofstetten, Wun und Weide, Grund und Grat, mit Einwilligung seines Herrn Philipps v. Ringgenberg, welcher dasselbe als freies Mannlehen vom Reich zu Lehen hatte, und auf solches zu Gunsten jenes Klosters verzichtet. Dat. Montag vor Galli.
385		1360 Oct. 12.	Der nämliche schenkt dem Kloster Interlaken sein Gut auf Holen, ein Lehen Joh. v. Weissenburg, welcher dasselbe vom heil. röm. Reich zu Lehen hatte und auf solches zu Gunsten des Klosters verzichtet. Dat. Montag vor Galli.
386		1360 Oct. 12.	Der nämliche Burger von Unterseen und seine Ehefrau verkaufen dem Kloster Interlaken für 900 Pfd. Güter und Grundstücke zu Bönigen und Iseltwald. Dat. Montag vor Galli.
387		1361 Febr. 24.	*Conrad ob dem Holz*, Burger zu Unterseen, nebst Hemma, seiner Ehefrau, und Mathis Wolko, sein Tochtermann, verkaufen dem Kloster Interlaken für 231 Pfd. guter und gemeiner Münz im Thal zu Unterseen 27 Kuhbergrechte auf dem Berg Löubach und den halben Theil des Bergs an witen Lauinen, weniger ein Sechszehntheil, und ferner für 250 Pfd. seine ganze väterliche Erbschaft und seine Güter in Pfaffenschwendi. Dat. Matthiae.
388	Zofingen	1361	Herzog Rudolf von Oestreich verleiht an Gerhard von Bern, Burger zu Thun, und seine Leiberben, Söhne und Töchter, zu Lehen das Gut am Goldenwyl und Reben zu Ryde. Dat. Mittw. nach Pauli.
389		1361 Juli 30.	*Peter v. Krauchthal* und Jakob v. Seftigen, Burger von Bern, geben an Herzog Rudolf von Oestreich ihre von ihm habenden Mannlehen in Grindelwald auf, mit der Bitte, solche an Ulrich v. Mülinen zu Lehen zu geben. Dat. Freitag nach Jacobi.
390		1361 Oct. 21.	*Pantaleon v. Galmathen* und Anna, seine Ehefrau, verkaufen dem Kloster Interlaken für 500 Gulden Florentiner Gewicht und 164 Pfd. guter und gemeiner Münze im Thal Unterseen ihre Güter zu Unterseen in der Stadt und ze Interlappen uffen dem Feld, in der Parochie Goldswyl. Dat. 11000 Jungfrauen.
391		1362 Dec. 13.	*Heinrich v. Griessenberg*, der Herrschaft Oestreich Statthalter im Aargau, überträgt auf Resignation Johanns v. Weissenburg die Schirmvogtei des Klosters Interlaken Wilhelmen v. Endlisberg. Dat. Luciae. — Die Urkunde fehlt; s. Inventar.
392		1362 Dec. 24.	*Burkard Trechsel* und Catharina, seine Ehefrau, Burger von Bern, schenken dem Kloster Interlaken für die Aufnahme ihres Sohnes Berchtold zum Lesen und Singen ihr halbes Haus und Hofstatt zu Bern, vor dem Kirchhof, gegenüber der Capelle, und ihren halben Garten an der Matte bei dem Garten der Frouen des teutschen Hauses, mit Vorbehalt der Nutzung des Vergabeten auf Lebenszeit gegen einen

Digitized by Google

jährlichen Zins von 5 Schill. Nach ihrem Tod soll ihr ganzes Vermögen ihrem Sohn als Erbe zufallen, nach dessen Tod aber, wenn er bis dahin im Kloster bleibt, diesem letztern. Sollte er aber vorher, oder bevor er gehorsam wäre, das Kloster verlassen, so soll obige Hälfte Haus und Garten den Donatoren bleiben und dem Kloster blos für die Kosten des Sohns während seines Aufenthalts im Kloster verhaftet sein. Dat. am inngenden Jahrsabend an der Weihnacht. (Das Jahr fängt also noch mit Weihnacht an.)

393 — 1363 Sept. 29. — *Ita*, Tochter Heinrichs sel. v. Rudens, Gattin Junkers Wifrits v. Silinen, verkauft für 350 Florentiner Gulden den Thurm und die Hofstatt zu Meiringen in dem Land Hasle an Johann Wül, Leutpriester zu Hasle und Klosterherr zu Interlaken. Dat. Michaeli.

394 — 1364 Juli 9. — Beschwerdepunkte des Klosters Interlaken gegen die Burger und die Gemeinde Unterseen, besonders wegen Verletzung der Bestimmungen ihres Stiftungsbriefs, nämlich: 1) Ueberschreitung der Marchen der auf Grund und Boden des Klosters erbauten Stadt. 2) Burgeraufnahme von Klosterleuten ohne Bewilligung des Capitels des Klosters. 3) Unerlaubte Pfändungen, thätliche Angriffe gegen Klostergeistliche, gewaltthätige Gefangennehmung von Klosterleuten und Einfälle in deren Häuser, zuwider dem Spruch des Raths von Bern, in dessen Schirm das Kloster sich befindet. 4) Eingriffe in das Fischfangrecht des Klosters und Misshandlung des Klosterkochs und des Kellners, die sie ins Wasser geworfen. 5) Verhinderung der Klosterleute am Feilhalten in Unterseen, zuwider des diesen zugesicherten Rechts. 6) Verhinderung der Klosterleute in Benutzung der Brücke. 7) Beschädigung und Verwüstung der Klosterwälder mit bewaffneter Hand. 8) Errichtung von kreuzen auf klosterboden, zuwider des Verbots. 9) Anbau von eigenen Gütern des Klosters, ohne solche von diesem empfangen zu haben. Das Kloster beklagt sich auch über die von Wilderswyl und die übrigen Herrschaftsangehörigen wegen Holzfrevel in den Klosterwaldungen, so wie über die von Joh. v. Brandis, Vogt, geduldete Straflosigkeit solcher Frevel. Dat. VII. Idus Julii.

NB. Ohne Unterschrift auf einer langen Papierrolle. Dabei soll (laut dem Inventar) liegen eine Klage der Stadt Unterseen gegen das Kloster Interlaken wegen unbefugter Behändigung eines ihrer Angehörigen durch den Klosteramtmann u. a.; sie liegt aber nicht bei.

395 — Berna in Burgundia — 1365 Mai 3. — Kaiser Karl IV. vergönnt dem Kloster Interlaken, die früher in Folge kaiserl. Privilegien in dem Dorf Wyden abgehaltenen Wochenmärkte, so wie die daselbst auf St. Johann des Täufers und St. Gallentag gehaltenen Jahrmärkte in Zukunft zwischen der Brücke genannt „Amuli“ (Armühle) und dem Kloster abzuhalten.

396 — 1366 Jan. 2. — *Niklaus Falisant* entzieht sich zu Gunsten des Klosters Interlaken aller Ansprache an den Gerichten zu Lombach und den von denen v. Weissenburg herrührenden Mannlehen, von St. Beaten und Lensingen auf bis an die Gräte, gegen empfangene 16 Pfd. Dat. Freitag nach dem Neujahr. — NB. Die Urk. fehlt.

397 — 1366 April 23. — *Rudolf Nifo* von Bern verkauft an Werner v. Goldswyl 4 Säume gewogenen Honges (Honig) für 18 Pfd. per Saum; er verspricht den Preis in 4 jährlichen Stössen zu bezahlen, und versetzt zur Sicherheit der Schuld seinen Antheil an Johann Boners Haus an der Hermannsgass, alle seine „Impen“ und all sein sonstiges Vermögen, fahrends und ligends, als Pfand. Dat. Georgii.

398 — 1367 Febr. 14. — Das Kloster Interlaken verkauft zu Vermeidung ferner wachsenden Schadens für das Kloster dem guten Freund des Klosters, Walther v. Mülinen, und seiner Ehefrau Catharina für 1000 Pfd. Pfenn. gemeiner Münze von Bern, zu einem Leibgeding auf Lebenszeit beider, 49 Mütt Dinkel und 50 Pfd. 6 Schill. jährlichen Leibdinggeldes auf den Klostergütern zu Rörswyl, Allmendingen und Hindelbank, nebst dem Zehnden zu Ferrichberg (Ferenberg), und zwar wenn wegen Miswachs oder sonst in einem Jahr der Ertrag des Zehndens und der Güter für obigen Betrag des Leibgedings nicht ausreichen würde, so verspricht das Kloster Vergütung des Minderertrags von andern Gütern. Nach dem Tode beider aber, des Walther v. Mulinen und seiner Ehefrau, erlöscht dieses Leibgeding, und der daherige Brief fällt dahin. Dat. Valentini.

399 — 1367 Febr. 19. — *Ulrich v. Kolxhofen*, genannt v. Glarus, Burger von Bern, erklärt sich von dem Kloster befriedigt für alle seine Ansprüche, die er wegen seiner Arbeiten und Dienste als Amtmann an daselbe gehabt habe. Dat. Freitag vor Matthiae.

400 — 1367 Febr. 19. — *Ulrich v. Kolxhofen*, genannt v. Glarus, Burger von Bern, verkauft dem Kloster Interlaken für 105 Pfd. seine Scheuer, Acker und Baumgarten zu Bern, untenaus gelegen, neben dem Gut Herrn Wernhers Stettler und seiner Schwester. Dat. Freitag vor Matthiae.

401 — 1367 — Das Kloster Interlaken verkauft an Peter Guraff von Schwarzenburg den Kornzehnden in der Dorfmarch daselbst um 135 Pfd. Dat. Dienstag vor Matth.

Digitized by Google

402		1368 März 1.	Schwester *Breda,* Heinrichs sel. Tochter Ichwa« (sic) von Weissenburg, schenkt dem Kloster Interlaken für die ihr erwiesene Freundschaft, sie mit einem Leibgeding von 15 Pfd. während ihrer Lebzeiten versehen zu haben, mit Handen des ihr vom Gericht geordneten Vogts, ihr Haus, Hofstatt und Hausrath nebst Grundstücken in der Zelg zwischen Weissenburg und dem Dorf Moos, Parochie Erlenbach.
403		1368 Sept. 8.	*Heinrich v. Rusti,* Ritter, schenkt das Dorf Hofstetten, welches er von Junker Philipp v. Ringgenberg als freies Mannlehen zu Lehen hatte, mit allen Zubehörden dem Kloster Interlaken zu seinem und seiner Eltern Seelenheil. Dat. Frauentag zu Herbst.
404		1369 Febr. 2.	*Elisabeth,* Wittwe Conrads Müller von Unterseen, verkauft mit Handen ihres Vogts dem Kloster Interlaken für 400 Pfd. ihr Haus und Hofstatt zu Bern an der Marktgasse, Sonnseite, obenher der Kreuzgasse. Dat. Lichtmess.
405		1369 Nov. 30.	*Philipp v. Ringgenberg,* Vogt zu Brienz, schenkt zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und auch auf ernstliche Bitte des P. v. Bach, Landsummann zu Hasle, dem Kloster Interlaken den Zehnden zu Husen, ob Fluh, ze Unterfluh, und den Nusszehnden im Bereit in der Parochie zu Hasle. Dat. Andreae.
406	Basel	1370 Jan. 8.	Nachdem Graf Hartmann v. Kyburg von den Herzogen Albrecht und Rudolf v. Oestreich für die ihnen dargeliehene Summe von 4400 Gulden Florentiner Währung die Burgen Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Palm als Pfand erhalten, gab er dieselben seiner Tochter Margaretha zur Ehesteuer bei ihrer Heirath mit Thüring v. Brandis. Durch Urkunde von obigem Tag erklärt nun Herzog Leopold von Oestreich, Namens oberwähnt seines Vaters und Bruders, dass bemeldte Herrschaften von gedacht seiner Muhme, der Gräfin Margaretha, und ihrem Gemahl, Thüring v. Brandis, bis nach Bezahlung der Pfandsumme inne zu haben seien, und letztere nach erfolgter Bezahlung ihr als Ehesteuer gehören solle, wozu Thüring v. Brandis noch 600 Gulden bezahlen solle, für welche jene Herrschaften auch als Pfand haften. Dat. Erhardstag.
407		1370 Jan. 25.	*Walther* und *Catharina v. Mülinen* kaufen von dem Kloster Interlaken für 610 Pfd. bodenzinspflichtige Güter in den Kirchspielen Belp und Worb. Dat. Freitag nach Vinconti.
408	Bern	1370 Jan. 28.	*Walther v. Mülinen,* Burger zu Bern, und Catharina, seine Ehefrau, erscheinen vor öffentlichem Gericht zu Bern, unter Vorsitz Ulrichs v. Bubenberg, Schultheissen, und nachdem sie vom Gericht die Ermächtigung erhalten, über ihr Vermögen nach freiem Willen „zu Erbe zu machen" (zu testiren), setzen sie, von des ehrlichen Gottesdienstes wegen, der alle Zeit zu Interlaken in dem Gotteshaus von Herren und von Frauen vollbracht wird, das Kloster Interlaken zum Erben ihres gesammten Vermögens nach ihrem Absterben ein. Dat. Montag vor Lichtmess. Per Vidimus von 1392.
409		1370 Mai 1.	*Ulrich Voschant* zu Wilderswyl schenkt dem Kloster Interlaken 50 Kühbergrechte auf der Alp Suls. Dat. Anfangs Mai.
410		1372 Aug. 10.	*Ulrich zum Bach* ze Grindelwald verkauft dem Kloster Interlaken sein Mannlehen, das Gut Rotenegg in Grindelwald, giltet jährlich 1 Centner Ziger, 1 Urfer (sie) und 1 Pfd. Pfenn. Zinses, für 80 Pfd. Dat. Laurentii.
411	Bern	1378 Jan. 17.	Spruch von Schultheiss (Ulrich v. Bubenberg), Rath und Zweihundert der Stadt Bern, auf die Beschwerde des Propsts von Interlaken, dass obschon er Tag und Nacht arbeite, den grossen Geldschulden des Klosters abzuhelfen, ihm doch sein Pferd habe gepfändet werden wollen, wogegen er Hülfe suche. Der Spruch geht dahin, dass Niemand, der zur Stadt Bern gehöre, für Geldschulden des Klosters Interlaken Pferde oder Güter des Propsts oder seines Knechts pfänden solle. Dat. Antonii.
412	Thun	1378 Febr. 1.	Burger- und Schirmbrief der Stadt Thun zu Gunsten des Klosters Interlaken. Schultheiss, Rath und Burger von Thun nehmen den Propst, das Capitel und das Gotteshaus Interlaken zu geschwornen Burgern an und nebst ihren Leuten und Gütern in ihren Schirm unter folgendem Bedingen: 1) Dass sie der Stadt Thun Udel geben bis auf 40 Pfd. auf des Klosters Haus auf der Burg in der Stadt. 2) Zahlung einer jährlichen Telle von 5 Pfd., wogegen sie aller andern Dienste, Schatzungen und Forderungen frei sind. 3) Wenn die von Thun auf Reisezüge sich begeben müssen und Leute zur Hut der Stadt bedürfen, so soll das Kloster hiezu auf Begehren bis auf 30 Knechte gebarnischt und bewaffnet senden. 4) Das Kloster soll Angehörige von Thun in keinen andern Sachen vor das Gericht dieser Stadt laden, als um Geldschulden. Bei gegenseitigen Streitigkeiten um andere Sachen soll getaget werden zu Gonten. 5) Zusicherung der Ohmgeldfreiheit an das Kloster für den durch Thun geführten, zum Hausgebrauch bestimmten Wein. 6) Thun soll keine Klosterleute zu Burgern annehmen und umgekehrt. Dat. Montag vor Lichtmess.

Digitized by Google

413	Bern	1378 Oct. 16.	*Ulrich* v. *Bubenberg*, Schultheiss von Bern, urkundet: nachdem der Rath von Bern Kunde erhalten, dass Walther v. Mülinen, welchem die Verwaltung der Einkünfte des Klosters Interlaken übertragen war, gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau einen bedeutenden Theil des Klostergutes zum grossen Nachtheil des Klosters an sich gebracht, habe der Rath den Walther v. Mülinen zur Verantwortung gezogen und ihn gefragt, ob er dafür leiden wolle ein blosses Recht, oder aber sich der Gnade des Raths und der Zweihundert empfehlen wolle. Da nun Walther sich für letzteres erklärt und eidlich beschworen, sich dankbar dem daherigen Ausspruch des Raths zu unterziehen, so erkannte der Rath von Bern, es sollen Walth. v. Mülinen und seine Ehefrau für ihre Ungerechtigkeit 700 Gulden bezahlen, dem Kloster Interlaken alle ihm entfremdeten Güter restituiren; die von ihm an sich gekauften mögen sie während ihrer Lebzeiten benutzen, nachher aber sollen sie an das Kloster zurückfallen. Ein früher von Abgeordneten des Bischofs von Basel in der nämlichen Angelegenheit erlassener Spruch wird in allen Punkten bestätigt. Dat. Galli.
414		1380 Juni 18.	*Berchtold* v. *Leuzingen*, Edelknecht, angesessen zu Wilderswyl, schenkt dem Kloster Interlaken alle seine Mannlehen an Rotenegg, Matten, Baumannsgut und anderswo zum Heil seiner Seele. Dat. Montag vor Johanni.
415	Bern	1380 Juli 22.	Schultheiss und Rath von Bern quittiren Walther v. Mülinen und Catharina, dessen Ehefrau, für die erfolgte Bezahlung oberwähnter 700 Gulden. Dat. Mar. Magdal.
416		1381 Sept. 10.	Vergleich zwischen Landammann und Landleuten von Unterwalden nid und ob dem Kernwald einerund dem Kloster Interlaken andererseits über heftige Streitigkeiten zwischen jenen Landleuten und den Gotteshausleuten wegen Leibgedingen, welche das Kloster an verschiedene Partikularen schuldete. Streitigkeiten, welche zu Auftäufen und selbst zu einem an einem Landmann von Unterwalden bei einer Pfändung verübten Todschlag geführt. Das Kloster zahlte hiefür 300 Gulden. Durch den Vergleich werden alle diese Zwistigkeiten als erledigt erklärt. Dat. Dienstag nach Frauentag im Herbst.
417		1385 Sept. 1.	Schiedsrichterlicher Spruch von erwählten 10 Schiedsrichtern, nämlich von Abgeordneten der Herrschaft Oestreich, des Raths von Bern, des Landes Unterwalden und der Stadt Thun über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Interlappen, genannt Unterseen. 1) Die Hut der drei Jahrmärkte innert der Stadt und die Fertigung der Frevel während und aussert den Jahrmärkten, in der Stadt begangen, gehört den Stadtleuten, ausgenommen von todeswürdigen Verbrechen, deren Beurtheilung dem Kloster und seinen Vögten gehört. 2) Aussenher der Stadt gehört die Strafgerichtsbarkeit dem Kloster. 3) Den Stadtleuten gehört der Kalchofen, doch mit dem Beding, dass so oft die Stadtleute einen Kalch brennen, sie dem Kloster einen Mütt Kalch anrichten. 4) Von dem Grund und Boden der Stadt soll, wie von Alters her, nach dem Stiftungsbrief dem Kloster jährlich ein Erbzins von 3 Pfd. Wachs bezahlt werden. 5) Auf die Uebertretung der Bestimmungen dieses schiedsrichterlichen Spruchs wird eine Busse von 500 Gulden gesetzt. Bei künftigen Streitigkeiten sollen beide Parteien Schiedsrichter wählen, die bei getheilten Stimmen einen Obmann ernennen. — Besiegelt von allen 10 Schiedsrichtern.
418		1386 Jan. 15.	Nachdem zwischen den Eidgenossen jenseits dem Brünig und den Herren v. Thorberg und Grünenberg Aufläufe und Streitigkeiten entstanden, hatten die Eidgenossen von Bern der Stadt Unterseen zugemuthet und von ihr begehrt, dass sie mit ihrer Stadt und Veste an Bern gehorsam und unterthänig sein wolle, um dadurch desto kräftiger geschirmt zu sein, unter dem Vorbehalt, dass wenn offener Krieg ausbrechen sollte zwischen Bern und der Herrschaft Oestreich, jene Uebereinkunft dahin fallen solle. Mit diesem Vorbehalt ging Unterseen jene Uebereinkunft mit Bern ein, wobei Bern an Unterseen seine hergebrachten Freiheiten bestätigte. — Sigel von Bern und Unterseen. Dat. Montag nach Hilarien.
419		1386 Febr. 2.	*Petermann* v. *Ringgenberg*, Edelknecht, Vogt zu Brienz, nachdem er in den Schirm und das Burgerrecht der Stadt Bern aufgenommen worden, verspricht mit einem geschwornen Eid, für sich und seine Nachkommen, der Stadt Bern gehorsam zu sein mit seiner Veste Ringgenberg, Lenten und Gütern, in allen ihren Nöthen, unter folgenden Bedingen: 1) Bezahlung einer jährlichen Steuer von zwei Gulden, wogegen er von allen andern Steuern und Tellen befreit sein soll. 2) Falls die Stadt Bern bei ihren Reiszügen seiner Leute bedürfen würde, soll er ihr auf Mahnung 10 bewaffnete und geharnischte Männer senden auf eigene Kosten, und in wichtigen Fallen eine solche Zahl, wie der Rath erkennen werde. 3) Im Fall eines Verkaufs oder einer Verpfändung der Vesten Ringgenberg und Brienz soll Bern den Vorrang haben für den nämlichen Preis. 4) Bern verspricht keine von des Ringgenbergs Leute zu Burgern aufzunehmen ohne dessen Einwilligung. 5) Keine der beiden Parteien soll die andere vor fremde Gerichte laden, weder vor geistliche noch vor Hofgerichte, denn allein um Ehesachen und offenen Wucher. 6) Bei gegenseitigen Streitigkeiten um Eigen, Erb oder Lehen sollen beide Parteien zu Tagen kommen zu Thun, jede zwei Schiedsrichter wählen, und als Obmann einen aus dem Rath zu Bern. 7) Um Geldschulden soll das Recht bei dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten gesucht werden. Dat. Lichtmess. — Sigel des Peter v. Ringgenberg und der Stadt Bern.

Digitized by Google

420		1386 Aug. 14.	Schultheiss, Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Unterseen haben Huld gethan und geloben für sich und ihre Nachkommen, dem Schultheiss, dem Rath, den Burgern und der Gemeinde zu Bern, ihren lieben gnädigen Herren und ihren Nachkommen, alles zu thun, zu vollbringen und gehorsam zu sein, wie sie es bisher gegen ihre Herrschaften von Oestreich und andere gethan, nach ihren geschwornen Eiden. Dat. Frauenabend im August.
421	Bern	1387 Juli 9.	Spruch von Schultheiss, Rath, Heimlicher und Venner der Stadt Bern über Streitigkeitem zwischen dem Kloster Interlaken und dem Rath der Stadt Unterseen. 1) Der Richterstuhl soll um Minne und Frieden willen von dem Kloster wieder an die alte Stelle geschafft werden wo er ehemals gestanden; bei Urtheilen über Todschlag aber mag das Kloster richten auf dem Graben oder an andern Stätten, wo es will. 2) Hinsichtlich der Reissteuern, welche das Kloster auf die Burger von Unterseen legt, geht der Ausspruch dahin, dass die Herren des Klosters auf ihre Vogtgüter wohl Reissteuern legen mögen, wie von Alters her. 3) Hinsichtlich der Fertigung der Frevel, die verübt werden zwischen dem Fuss der hohen Brücke und der Stadt Unterseen soll es bei dem letzten Spruch vom 1. September 1385 verbleiben. 4) Die übrigen Streitigkeiten und Ansprachen sollen von beiden Parteien auf dem Weg Rechtens „uf dem Högin" (Höheweg) erledigt werden.
422	Bern	1387 Nov. 24.	Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Otto v. Bubenberg) auf Beschwerde der Stadt Unterseen, dass das Kloster die dortigen Burger mit Reissteuern belege; das Kloster behauptete, keine Reissteuer auf die Burger, sondern nur auf die von ihnen gebauten Güter gelegt zu haben. Der Spruch des Raths geht, nach der Minne, dahin: dass die Burger von Unterseen, die auf des Klosters Gütern angesessen sind, für diesmal den halben Theil der „hintersten" Reissteuer geben sollen, als ihnen aufgelegt worden auf die Güter; aber für die Zukunft beiden Parteien an ihren Rechten unschädlich. Dat. Sonntag vor Andreae.
423		1389 Febr. 14.	*Berchtold Baumgartner,* Edelknecht von Unterseen, Burger von Thun, schenkt dem Kloster Interlaken eine Hofstatt im Städtchen Unterseen für frei Eigen, doch Hofstattzinse vorbehalten, dann ein Haus, Garten, Scheuer unter der Interlaker Strasse, und andere Besitzungen, die er als Mannlehen der Herren v. Weissenburg innegehabt. Dat. Mitte Redmonat.
424		1389 Febr. 16.	*Berchtold Baumgartner,* der obige, verkauft dem Kloster Interlaken die obgenannten Güter für 300 Gulden. Dat. 16. Tag Redemonats.
425		1390 Nov. 18.	*Catharina,* Wittwe Gerhards von Bern, Burgers von Thun, verkauft dem Kloster Interlaken für 500 Gulden $2^1/_2$ Juchart Rebland mit dem Trühlen in der Dorfmarch Oberhofen. Dat. Freit. vor Cath.
426	Bern	1391 Mai 27.	*Otto v. Bubenberg,* Schultheiss von Bern, kraft des einem jeweiligen Schultheissen von dem römischen Reich ertheilten Rechts, vacante Reichsmannlehen denjenigen, die zu der Stadt Bern gehören, Namens des heil. röm. Reichs zu verleihen, verleiht öffentlich an des Reichs Strasse an Thüring von Sweinsberg und Joh. v. Bubenberg, die Burg und Herrschaft Ringgenberg mit Vogteuten, Zinsleuten, mit Steuern, Tagwen, Diensten, Dörfern, mit Bergen, Tellen, Twingen, Bennen, mit voller Herrschaft, mit Gerichten über das Blut und mit andern grossen und kleinen Gerichten, nach Lehenrecht, mit dem Beding, dass wenn ein Kaiser oder römischer König in das Land kommt, die gedachten Lehenträger oder ihre Lehenerben die erwähnten Lehen von demselben empfangen sollten. Dat. Samstag nach Urbani.
427		1391 Sept. 29.	Kaufbrief um Güter in Lauterbrunnen für 18 Pfd. Dat. Michaelis.
428		1391 Sept. 29.	Kaufbrief um 8 Kühbergrechte auf der Alp ausser Mürren um 10 Pfd. Dat. Michaelis.
429		1391 Nov. 16.	*Joh. v. Ringgenberg* verspricht, die von der Herrschaft Ringgenberg zu Mannlehen tragenden Güter, gelegen von Rotenfluh hin, im Fall von Verkauf oder Verpfändung, der Herrschaft Ringgenberg für den nämlichen Preis anzubieten. Dat. Othmar.
430	Bern	1391 Dec. 23.	Schultheiss, Rathe und Burger der Stadt Bern versprechen dem Kloster Interlaken, dass die von diesem ihnen an ihre Geldschuld ausgerichtete freiwillige Steuer von 600 Pfd. Stebler ihm an seinen Freiheiten keinen Schaden noch Eintrag thun solle. Dat. Samstag nach Thomae.
431		1393 Nov. 22.	Compromiss des Klosters Interlaken und der Stadt Unterseen um ihre Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Besprüehung zu übertragen. *Klagpunkte des Klosters:* 1) dass Unterseen von ihren Leuten zu Burgern angenommen. 2) Dass Unterseen sich angemasst, über des Klosters Leute und Güter zu richten. *Klagpunkte von Unterseen:* 1) Gewaltthätige Einfälle des Propsts des Klosters mit seinen Leuten in die Stadt und Gefangennehmung von ihren Burgern. 2) Dass Amtleute des Klosters in der Stadt Krieg angefangen und von den Burgern thätlich misshandelt hätten. Zur Erledigung dieser Streitigkeit wurden

Digitized by Google

von beiden Parteien Schiedsrichter gewählt, nämlich vom Kloster Johann v. Muleren und Petermann Rieder, und von der Stadt Unterseen Otto v. Bubenberg und Conrad v. Burgenstein, Ritter; zum Obmann dann Petermann v. Krauchthal. Die erwählten Schiedsrichter nehmen das Schiedsrichteramt an. Dat. Samstag vor Catharina. — Sigel der beiden Parteien und der 3 Schiedsrichter.

432 1394 Febr. 3. *Wolfhard v. Brandis* bescheint, dass das Kloster Interlaken die bischöfliche Quart der Kirche von Thun ihm bezahlt habe, wofür er quittirt. Dat. 3. Redemont (Febr.).

433 1395 Jan. 15. Spruch der oberwähnten Schiedsrichter über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen. 1) Hinsichtlich der Burgernnnahmen von Unterseen wird der daherige Inhalt des von der Herrschaft Eschibach der Stadt Unterseen ertheilten Freiheitsbriefs bestätigt, mit dem Beisatz, dass wenn das Kloster Interlaken beweisen könne, dass die von Unterseen zu Burgern Angenommenen Güter des Klosters anbauen, sie des Burgerrechts entlassen sein sollen; könnte das Kloster solches aber nicht beweisen, und wären also die angenommenen Burger freie Leute, so mögen sie im Burgerrecht bleiben. Dat. Freitag vor Vincentii. — Spruch auf Papier.

434 1395 Juni 11. Spruch der nämlichen Schiedsrichter in Streitigkeiten der gleichen Parteien. Mehrere, namentlich angeführte, angenommene Burger zu Unterseen sollen im Burgerrecht bleiben; fürohin soll Unterseen keine mehr zu Burgern annehmen, die in der Herren von Interlaken Twing oder Bännen sitzen und ihnen zugehören, oder die sie für Gotteshausleute hergebracht, noch ihre Kinder und Dienstknechte, so lang sie in ihrem Dienst sind. Bei daherigen Streitigkeiten sollen beide Parteien zu Tage kommen „uf die Hoye." Wenn die Herren von Interlaken bei geschwornen Eiden mit dreien Lidmagen oder mit drei andern unversprochenen Mannen beweisen können, dass ein von Unterseen zum Burger Angenommener ihnen angehöre oder ihre Güter baue, so soll Unterseen ihn sogleich frei lassen; einen solchen mag das Kloster einfangen ohne der von Unterseen „Irren" und Widerrede. Für Widerhandlungen verfalln Unterseen in eine Busse von 100 Gulden zu Handen von Bern. Freie Leute aber mag Unterseen zu Burgern annehmen ohne Widerrede des Klosters. — Sigel beider Parteien und der 3 Schiedsrichter.

435 1395 Juli 10. *Anton v. Thurn*, Ritter, Herr zu Illens und Arconciel, schenkt zum Heil seiner Seele und mit dem Wunsch, dass jährlich seine und seiner Vorfahren Jahrzeit gefeiert werde, dem Kloster Interlaken das Patronatrecht der Kirche von Frutigen nebst allen Zubehörden, enthaltend das Recht, in Erledigungsfällen einen Kirchherrn vorzuschlagen.

436 1395 Aug. 29. *Anton zem Thurn*, Freye, Ritter, Herr zu Illingen, Arconciel, Attalens und zu Frutigen, verkauft dem Kloster Interlaken für 1300 Goldgulden des Gewichts von Florenz alle seine Herrschaft an der Bergstatt Gimmelwald, Mürren, Ammerten und Lauterbrunnen, gelegen in der Parochie von Gsteig, mit Land, Leuten und Gut, mit Reisen, mit Tellen, mit Steuren, mit Grund und Grat, mit Aeckern, Matten, mit Holz, mit Feld, Wonne und Weide. Er verspricht bei seiner ritterlichen Treue, für sich und seine Erben, dem Kloster rechter Were zu sein. — *Zeugen:* Graf Rudolf v. Greyers der jüngere, Ritter, Herr Ruf v. Weissenburg, Kirchherr zu Frutigen, und Johannes Huser, Edelknecht zu Freiburg. Dat. Sonnt. nach Bartholomäustag.

437 1395 Sept. 14. Beschwerde des Klosters Interlaken bei den Schiedsrichtern über Eingriffe der Stadt Unterseen in ihre Frevelgerichtsbarkeit, indem die Stadtleute von Unterseen, welche in den Twingen und Gerichten des Klosters Unzucht und Frevel verüben, sich der Gerichtsbarkeit des Klosters nicht unterwerfen wollen, zuwider der allgemeinen Landesgewohnheit, dass ein Frevler von demjenigen Richter bestraft werden solle, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden. Das Kloster begehrt daher einen Ausspruch nach dem Recht, unter Vorbehalt seiner Rechte. Dat. Kreuztag im Herbst.

438 1396 Febr. 25. Die Kinder des verstorbenen Joh. Schmid von Thun, langjährigen gewesenen Amtmanns und Dieners des Klosters Interlaken, erklären, dass sie laut Rechnung von dem Kloster für alle Dienste und Auslagen gedacht ihres Vaters vollständig ausbezahlt und befriedigt worden seien, weswegen sie dasselbe dafür quittiren. Dat. St. Mathystag.

439 1396 März 8. *Mathias Bagbess* quittirt Namens Antons v. Thurm das Kloster Interlaken für die bezahlten 500 Gulden für die gekaufte Herrschaft Gimmelwald, Mürren, Ammerten und Lauterbrunnen.

440 1396 März 8. *Mathias Bagbess*, Herr zu Diessenberg, und Ulrich, sein Sohn, Burger von Thun, verkaufen dem Kloster Interlaken für 167½ Pfd. gemeiner Stebler Pfenn. zu Thun folgende ihnen zugehörende Güter und Lehen: das Bornslehen, Buzerslehen, Egglehen, Müllerslehen, Loslehen und das Heingartlehen, gelegen auf den Bergstätten Gimmelwald und Mürren, Parochie Gsteig, an sie gelangt durch Kauf von Peter Miescher und Hans v. Büren von Bern, und an diese durch Erbschaft von Ruf Miescher. — *Zeugen:* Herr Rud. v. Weissenburg, Propst von Amsoldingen, Peter Sattler und Johann Gruber von Thun.

Digitized by Google

441 | 1396 Juli 14. | Urkunde von Heinrich Zimmermann und Johann v. Unterbach von Wilderswyl als erwählte und geschworne Richter in dieser Sache auf der gemeinen Dingstätte zu Baumgarten. In einer Streitigkeit mit den Dörfern Wilderswyl, Mülinen und Grenchen wegen des Guts Gatafel, ob dieses zu Grenchen oder Rotenfluh gehöre, hatte das Gericht erkannt, wenn der Propst mit zwei unbesprochenen Mannern, die zu dem Kloster nicht gedinget oder verpfründet und nicht dessen dermalige Amtleute seien, kundlich machen könne, dass jenes Gut zu Rotenfluh gehöre, so solle er dessen zu geniessen haben. Diesem Entscheid gemäss lässt der Propst vor obigen Richtern einen Zeugen vernehmen, welcher bei geschwornem Eid vor jenen Richtern und in Gegenwart der streitenden Parteien als Kundschaft aussagte, dass er gesehen oder von den Alten vernommen, dass das Gut Gatafel zu Rotenfluh gehöre, worüber dem Propst eine Urkunde ertheilt ward.

442 | 1396 Juli 22. | Schiedsrichterlicher Spruch über Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und den Besitzern des Erblehengutes von Ottmarschwendi, Parochie Brienz. Diese letztern mussten zugeben, dass sie das Gut zwar verzinset, aber nicht als Erblehen empfangen hätten. Der Propst schloss dahin, dass es ihm verfallen sei. Die Schiedsrichter erkannten, dass da die Besitzer es nicht als Leben empfangen, es nach Lehenrecht dem Kloster als Eigenthümer verfallen sei, doch die Gnade des Propsts vorbehalten. Da dieser in Gnade nicht eintreten wollte, so wurde das Lehengut ihm gerichtlich zugesprochen. Dat. Mar. Magd.

443 | 1396 Aug. 10. | Die oberwähnten Richter Heinr. Zimmermann und Joh. v. Unterbach zu Wilderswyl, in der Streitigkeit zwischen dem Propst des Klosters Interlaken und den Dörfern Wilderswyl, Mülinen und Grenchen wegen des Guts Gatafel, urkunden: da Herr Anton v. Turn nicht in diesem Land gewesen, also auch Rothenfluh lange Zeit unbesetzt von menglichem ist gsin (ohne Vogt), der Propst aber mit eidlich beschwornen Kundschaften alter ehrbarer Leute bewiesen, dass der Gattafel zu Rotenfluh gehöre, so werde dieses Gut dem Kloster zugesprochen, so dass es solches ohne Widerrede obiger Dörfer besetzen möge nach seinem Willen. Dat. Laurentii.

444 | 1396 Dec. 16. | Hans v. Büren und Peter Miesener, sein Schwestersohn, Burger zu Bern, weisen das Kloster Interlaken wegen der von ihnen besessenen, nun durch Kauf an das Kloster gelangten Mannlehen auf Mürren und Gimmelwald an die Herrschaft Ringgenberg, als an einen rechten Stammen und Herren der Lehen. Dat. Samstag nach Lucie.

445 | 1397 Febr. 20. | Nachdem Frau Margaretha, geb. v. Kyburg, Gemahlin Thürings v. Brandis, die ihr von ihrem Vater, Graf Hartmann v. Kyburg, als Ehesteuer übergebene österreichische Pfandschaft der Herrschaften Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Baim (s. 1370), an Sophia, Tochter ihrer Schwester Verena (diese Gemahlin Graf Friedrichs v. Zollern, Herrn zu Salzburg), gegeben hatte, verkaufen Graf v. Zollern, dessen Gemahlin Verena, geb. v. Kyburg, mit Einwilligung gedacht ihrer Tochter, Jungfran Fya (Sophia) v. Zollern, bemeldte Pfandschaften der Stadt Bern um 600 Goldgulden. Dat. Dienst. vor Mutth.

446 | 1397 März 31. | Schiedsrichterlicher Spruch über die wiederholten Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen wegen der Gerichtsbarkeit in Frevelsachen, wodurch die früheren ähnlichen Sprüche bestätigt werden. Die Behauptung von Unterseen, dass Frevel an ihren Burgern, in oder ausser der Stadt verübt, nach Stadtrecht in der Stadt zu beurtheilen seien (also nicht vor die Gerichte des Klosters gehören), wird als die vorliegende Streitsache nicht berührend, unentschieden gelassen und beiden Parteien ihre Rechte vorbehalten. Dat. ultimo Martii.

447 | 1397 Sept. 3. | Schiedsrichterlicher Spruch von Petermann v. Krauchthal, Otto v. Bubenberg, Peter v. Grafenried, Joh. v. Muleren und Petermann Riedler von Bern über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen, bei Fertigung von Freveln ab Seite der letztern; im Sinn der frühern Sprüche entschieden. Wenn Stadtleute von Unterseen Erblehen vom Kloster innehaben und von diesen Gütern in der Stadt Unterseen fällig werden gegen Personen, die auch in der Stadt gesessen sind, so mögen die Stadtleute darüber richten, doch der Lehensehaft des Klosters unschadlich. Dagegen sind die Stadtleute, welche Lehengüter vom Kloster besitzen, nicht verpflichtet, bei daherigen Streitigkeiten vor den Klostergerichten sich einzulassen, sondern das Kloster mag sie für daherige Ansprachen „ze Tag fordern uf das Hoye“ und da die Sache mit dem Rechten austragen nach der zwischen ihnen bestehenden Gewohnheit. Welcher der Gotteshausleute einen Frevel in der Stadt Unterseen verübt, mag daselbst nach Stadtrecht an Leib oder Gut bestraft werden; wenn die Stadt nicht auf Gut oder Leib greift, so mag sie den Frevler zu gemeinen Tagen fordern oder ihn vor Gericht des Klosters belangen, wo den Frevels wegen geschehen soll was Recht ist. Die Stadt Unterseen hatte noch über gewaltthätige Angriffe und willkürliche Verhaftungen des Klosters geklagt, das Kloster dagegen diese Klagen als übertrieben dargestellt und seinerseits die Stadt Unterseen Uebertretungen und Frevel beklagt. Von den Schiedsrichtern wurden aus Minne diese gegenseitigen Klagen und Strafschlüsse gegen einander aufgehoben, so dass beide Parteien quitt sein und keine an die andere etwas zu fordern haben solle. Dat. Mont. vor Frauentag im Herbst.

Digitized by Google

448	Bern	1398 Aug. 25.	Die Räthe, Burger und die Gemeinde der Stadt Bern verkaufen dem Ludwig v. Seftigen, Edelknecht, Schultheiss von Bern, zu einem halben Theil, dem Herrn Niklaus v. Scharnachthal, Ritter, Burger von Bern, zu einem Viertheil, und der Frau Antonia, geb. v. Seftigen, Gattin des Herrn Nikl. v. Scharnachthal und Schwester des Herrn Ludwig v. Seftigen, zu einem andern Viertheil die Burg und Herrschaft zu Unspunnen mit allen Zubehörden in Grindelwald, Lauterbrunnen, Sachseten, Mülinen, Grenchen, Wilderswyl, dann die Burg und Herrschaft Oberhofen mit 7 Jucharten, genannt der Hofweingarten, und der darauf stehenden Trotte für 5000 Gulden, welche die Käufer an gewisse Personen in Basel, gegen welche die Räthe von Bern in wachsendem Schaden standen, bezahlt haben. Dat. Sonntag nach Bartholom.
449		1398 Aug. 26.	Revers der oberwähnten Käufer, dass sie die ihnen verkauften Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, vor einem allfälligen Verkauf derselben, dem Rath von Bern um den ihnen angebotenen Preis anbieten werden; ferner, dass sie der Stadt Bern bei ihren Kriegen mit ihren Leuten jener Herrschaften zuziehen werden, und endlich, dass sie die obgedachten Herrschaften um den Kaufpreis von 5000 Gulden wieder abtreten wollen, sobald die Herrschaft Oestreich dieselben wieder einzulösen verlange. Dat. Montag nach Bartholom.
450	Prag	1399 Jan. 25.	Kaiser Wenzelaus bestätigt dem Kloster Interlaken die ihm von Kaiser Friedrich II. und Kaiser Karl ertheilten Schirm- und Freiheitsbriefe.
451		1400 Juni 27.	Schiedsrichterlicher Spruch von Peter Frisching, Priester des Klosters Interlaken, und Conrad Conrets von Matten, ausgefällt in der Taverne bei dem Kloster, in Zehndstreitsachen zwischen Joh. Blönzer, gesessen im Dorf zu Interlaken, einen- und Ottin an der Hofstatt und Walther zu Ellowinen von Grindelwald, diesjährigen Jungizehndern des Klosters im Kirchspiel Goldswyl, anderntheils. Blönzer gestand ein, in den letztverflossenen zwei Jahren den gedachten Zehndern (Zehndsammlern) den Jungizehnden von seinen Lämmern vorenthalten zu haben. Von den Parteien ward nun den obigen zwei erwähnten Schiedsrichtern Gewalt gegeben, sowohl wegen dieses ausstehenden Zehndens, als wegen der durch die Weigerung entstandenen Kosten und wegen der künftigen Zehndentrichtung zu entscheiden. Der Spruch ging nun dahin, dass Blönzer seinen Zehnden gleich stellen solle wie seine Nachbauren, als Entschädigung für das Vergangene soll er den gedachten Zehndern einen guten Schilfrain geben, und diese dagegen den Blönzer mit einer Klage und Busse vor Gericht verschonen. Dat. Sonntag vor Ulrici.
452	Grindelwald	1400 Juli 22.	Gerichtsurkunde. Heini Jonas, Burger von Bern, Schultheiss zu Unterseen, dermalen Vogt und Richter der Herrschaft Unspunnen, urkundet, dass er öffentlich zu Gericht gesessen zu Grindelwald in dem Thal, vor Werners Haus im Boden, im Gericht der Herrschaft Unspunnen. Vor Gericht erschien Jakob an Rotenegg mit seinem Fürsprech in einer Streitigkeit mit den Herrschaftsleuten von Unspunnen wegen eines Guts, genannt Göchhorn, von welchem er, im Widerstreit mit den Herrschaftsleuten, behauptet, dass dasselbe in allem dem Recht liegen solle, als wenn es an dem Lütschigrund gelegen wäre. Nachdem ihm nun von dem Gericht gestattet worden, dass er diese Behauptung durch Kundschaft beweise, führte er als Zeugen zwei ehrbare Männer auf, die durch einen leiblichen zu Gott geschwornen Eid Obiges bekräftigten, als sei es ihnen bekannt, worauf vom Gericht erkannt ward, dass er seine Kundschaft wohl gelegt habe. Dat. Mar. Magdal.
453	Burg Unspunnen	1401 Juni 1.	Die mit Namen benannten Ausgeschossenen der Herrschaftsleute von Unspunnen in den Dorfschaften Grindelwald, Lauterbrunnen, Isenfluh, Sachseten, Wilderswyl und Tedlingen erklären, dass sie mit einmüthiger Einwilligung der der Herrschaft Unspunnen angehörigen Leute und derjenigen Leute, welche der Herrschaft vogthörige Güter besitzen und bauen, eine Uebereinkunft mit den dermaligen Inhabern der Herrschaft Unspunnen wegen Entrichtung einer jährlichen Vogtsteuer geschlossen haben, dahin gehend: von den jeweiligen Besitzern vogthöriger Güter der Herrschaft soll jährlich auf Martinstag an Vogtsteuer bezahlt werden eine Summe von 110 Pfd. guter Stebler Pfenn., welche auf die Güter solchergestalt zu vertheilen sind, dass keine Klagen entstehen, und welche von der Herrschaft durch Abgeordnete in den einzelnen oberwähnten Bezirken zu erheben sind; wer seinen Betrag nicht bezahlt, von dem mögen für das Fehlende Pfänder genommen werden. — Unter den Zeugen erscheint u. a. Herr Ulrich v. Halton, Sebulmeister und Chorherr zu Interlaken. Sigel des Propsts von Interlaken und des Schultheissen zu Unterseen. Dat. zu eingehendem Brachmonat.
454		1401 Juni 8.	*Amphalisa*, geb. v. *Burgistein*, Ehefrau Rudolfs v. Schüpfen, Edelknechts, angesessen zu Bern, verkauft mit Handen dieses ihres Ehemanns dem Kloster Interlaken für 200 rhein. Goldgulden und für ein jährliches Leibgeding von 30 Pfd. ihren Antheil an dem vom Kloster früher ihrem Ahnvater (Eni) Werner Münzer verkauften halben Herrschaft Weissenau, bestehend in halb Sachseten mit Zubehörd.
455		1401 Juni 20.	*Amphalisa*, geb. v. *Burgistein* (die obige), entlässt die Leute von Sachseten wegen obigen Verkaufs an das Kloster Interlaken aller ihrer Verpflichtungen gegen sie und ermahnt sie, nun dem Kloster Interlaken Huld zu thun und gehorsam zu sein.

Digitized by Google

456 Unterseen 1402 Jan. 13. Der Schultheiss, die Räthe und Burger der Stadt Unterseen urkundeo: dass da sie von ihrer alten Herrschaft nach Bernrecht gestiftet und gefreit worden, in manchen bei ihr vorgekommenen Streitigkeiten aber ungewiss gewesen, was Bernrecht sei, weswegen sie die gnädigen Herren von Bern, die oon ihre Herren seien, darum angefragt, worauf dieselben geantwortet, dass wenn sie (die Stadt Unterseen) verspreche, für alle Sachen das Bernrecht anerkennen zu wollen, so wollen auch sie (die Herren voo Bern) dann ihr Stadtrecht für solche Sachen kund thun. Diesem nach verspricht der Rath von Unterseen, sich von oon an für sich und die dortigen Angehörigen in allen Sacheo nach der Stadt Bern Recht, Freiheit, Satsung und Gewohnheit zu halten und zu richten, wie ihm solches schriftlich oder mündlich werde mitgetheilt werden. Zugleich verspricht der Rath, dass wenn bei künftigen von ihm auszufallenden Urtheilsprüchen eine Partei solchen als dem Bernrecht widersprechend vor den Rath von Bern ziehe, und dieser einen solchen Widerstreit wirklich vorhanden finde, der Rath von Unterseen dann ein solches Urtheil abändern werde gemäss der Stadt Bern Recht und Freiheit. Dat. Freitag nach Erhardi.

457 1403 März 26. *Johann Schneeberg* von Frizenbach gibt dem Kloster Interlaken für seine und seiner Ehefrao gemeinschaftliche lebenslängliche Verpfründung, mit Einwilligung ihres Vogts und Rath ihrer Freunde, sein Haus und Hof zu Frisenbach nebst mehreren Grundstücken von zusammen 25 Jucharten. Dat. Tag nach Frauentag im März.

458 1403 April 20. Schiedsrichterlicher Spruch von Petermann Buwli, Joh. v. Muleren, Petermann Rieder, Heinr. v. Ringoltingen, Zigerli, Hans v. Hörenberg und Heiorich Subinger, Burger and des Raths von Bern, über Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Herrschaft Unspnnnen und dem Kloster Interlaken: Ausscheidung der beiderseitigen Gerichtsbarkeit zu Wilderswyl. Die Gotteshausleute, welche im Gerichtsbezirk von Wilderswyl angesessen sind und von der alten Herrschaft Weissenau her in das Gericht Wilderswyl gehören, sollen vor den Richter des klosters in das Dorf Wilderswyl zu Gericht gehen, welchem Namens des Klosters die Gerichtsbarkeit zusteht. Der Herrschaft Unspunneo steht die Gerichtsbarkeit über ihre Herrschaftsleute in jenem Gerichtsbezirk und auch über fremde Personeo daselbst zu. Wenn ein Gotteshausmann in dem Gerichtsbezirk oder auf der Allmend Wein ausschenkt, so soll der Wein im Kloster gekostet werden, der von Herrschaftsleuten von der Herrschaft oder deren Richter. Wenn die Herrschaftsinhaber für ihreo Bedarf auf der Veste Breonholz nöthig haben, so mögen sie sich bei dem Propst oder dessen Statthalter dafür bewerben, der ihnen das nöthige von Gnaden und nicht von Rechtswegen auf dem Stuben oder Valachen anweisen wird. Dat. Freitag vor Georgii.

459 1404 Febr. 6. Schultheiss, Räthe und Burger von Bern verdanken dem Kloster Interlaken die ihnen im verflossenen Jahr auf ihre Bitte an die Bezahlung ihrer Geldschulden geschenkweise ausgerichtete Beisteuer von 400 Pfd., und geben ihm die Zusicherung, dass solche dem kloster an seinen Rechten und Freiheiten unschädlich sein solle. Dat. Mittwoch nach St. Blasien.

460 1404 Febr. 10. Der Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken urkunden, dass vor sie gekommen seien ihre Gotteshausleute in den Parochien Goldswyl, St. Beaten, Leuzingen, Gsteig und Grindelwald und in den Twingen und Bännen des Gotteshauses mit der Eröffnung, dass sie nach eingeholtem Rath ehrbarer Leute übereingekommen, ihr bisheriges Erbrecht, wonach die nächsten Vatermagen allein, mit Ausschluss der Muttermagen, in Todesfällen zu Erbschaften zeitlichen Guts zugelassen werden, was ihnen aber ungöttlich geschienen, aufzuheben und von nun an die Muttermageo, die ehelich Recht haben, den Vatermagen, die auch ehelich Recht haben, gleichzusetzen, wozu sie die Bestätigung des Propsts und Capitels zu erhalten wünschen. Diesem Begehren wurde vom Propst mit Rath des Capitels entsprochen, mit dem Beisatz, dass die in der Linie der Sippschaft gleich nahe sind, gleiches Erbrecht auf eine Verlassenschaft haben sollen, die aber näher in ehelicher Sippschaft unter Vater- und Muttermagen wären, sollen auch vor der entfernten Sippschaft erben. Die sonst von dem Propst und Capitel den Gotteshausleuten in Rödeln und Schrift ertheilten Bestimmungen über Erbrecht werden bestätigt, so wie auch die conceditten 4 Jahrmärkte, jeder von 3 Tagen, abzuhalten auf der Brücke zu Aarmühle, nämlich auf St. Johannstag zu Sungichten, St. Losemannstag, St. Gallentag und auf Mittwoch nach St. Martinstag. Während der Dauer dieser Märkte soll Niemand einem andern Pfand nehmen noch Verbot anlegen unter Androhung von Busse. — Sigel des Propsts und Capitels. Dat. 10. Tag Redemonat.

461 1404 März 16. Der Propst von Interlaken erlässt mit dem Rath ehrbarer Leute „einen Einung“ und Satzungen (Polizeiverordnung) über die Bergfahrt und die Weidrechte auf den Alpen von Grindelwald, nämlich von Bach, Grindel, Holzmutten, Scheidegg, Wergistal, Intramen und ze Gletscher Alp. 1) Keio Baumann (Bauer) soll fremdes Vieh, das ausser dem Thal Grindelwald gewintert worden, weder kaufeo noch in einiger Weise sömmern. Doch sollen des Klosters äussere Zehndlammer zu Alp getrieben werden dürfen gegen Bezahlung von 4 Stebler von jedem äussern beschornen Lamm. 2) Aoch mag jeder Baumann sein Winterross ausser dem Thal wieder nehmen und sömmern ze Alp und ze Grund, soll aber keio Sommergut kaufen. Jeder Baumann mag ferner durch seine Rinder oder selbst eine Melchkuh an einem Band den

Digitized by Google

Zännen nach an gewöhnlichen Stätten weiden, ohne Beschädigung seiner Nachbauren. Ebenso darf jeder ein Zugross mit seinem heurigen Füllen, so lang er es zum Einführen seines Nothbedarfs nöthig hat, an einem Band auf seinem Gut haben und es wieder auf die Alp treiben, so bald er es entbehren kann. 3) Jeder Baumann soll sein alpbares Vieh zur gewöhnlichen Zeit ob die Friedhäge zur Weid treiben und daselbst lassen, darnach zur gewöhnlichen Zeit hinauf an die Alp fahren und daselbst bleiben bis an Unser Frauen Abend im Herbst, und hernach soll keiner wieder unter die Friedhäge fahren vor St. Mauritiensabend, vorbehalten höhere zwingende Gewalt von Schnee und sonstigem Unwetter. 4) Jeder soll an diejenige Stelle zu Alp fahren und weiden, wo seine Feuerstatt Recht hat, mit all seinem alpbaren Gut. Für Uebertretungen sollen die bestellten Pfandnehmer jedes einzelne Stück Vieh, hinsichtlich dessen eine Widerhandlung stattfindet, um 5 Schill. Stebler pfänden. 5) Jeder mag von St. Mauritiensabend an Vieh kaufen so viel er will und dasselbe nach Gefallen wintern oder wieder verkaufen. Dat. Mitte März. — (Interl. Doc. Buch T. IV. S. 490.)

462 — 1404 — Drei Käufe um einzelne Liegenschaften ab Seite des Klosters als Käufer.

463 — 1405 — Drei ditto.

464 — 1406 — Sechs ditto.

465 — 1406 Jan. 2. — Der Propst des Gotteshauses Interlaken mit Rath des Capitels und ehrbarer Männer erlässt auf die Bitte der Dorfleute von Oppligen folgende Satzungen über die dortigen Wasserleitungen. (Polizeiverordnung über Wassersammlung und Wässerung.) 1) Die Dorfleute von Oppligen sollen das Wasser obenher dem Dorf in dem Weiher aufsammeln und von da durch Gräben in die Güter leiten, so dass das Wasser in die Zelge hinunter bis an die Thunstrasse seinen Lauf habe. 2) Dann soll dieselbe Zelge ob der Thunstrasse und hinter dem Dorf mit guten Zäunen von den nämlichen Leuten eingefristet werden, von jedem nach Verhältniss der Güter und der Juchartenzahl, nach der Weisung von drei geschworenen ehrbaren Mauern, welche Zäune von Ende Marz hin zu des heil. Kreuzes Tag im Herbst geschlossen bleiben sollen. Während dieser Zeit soll Niemand sein Vieh in die Zelg treiben, doch mit Vorbehalt der Haushofstätten. 3) Uebertretungen werden von den benannten drei Einungern mit 3 Schill. bestraft, und Ungehorsam gegen einen solchen Entscheid wird von den Gotteshausrichtern zu einer Busse von 3 Pfd. verfällt. — Sigel des Propsts. Dat. Morgens nach dem eingehenden Jahr.

466 Unterseen — 1408 Jan. 26. — Urkunde, ausgestellt vom Schultheiss zu Unterseen über von ihm verhörte Zeugen von Gsteig in der Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und den Unterthanen der Parochie Gsteig: letztere behaupteten, dem Kloster liege die Pflicht auf, die Kirche zu Gsteig zu decken. Die vernommenen Zeugen sagten aber eidlich nur aus, das Kloster habe die Pflicht, für bemeldte Kirche die Schindeln und Dachnägel und den Deckerlohn zu bestreiten. Dat. Donnerstag vor Lichtmess.

467 Bern — 1408 April 26. — Schiedsrichterlicher Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern als angesprochene Richter in der Streitigkeit zwischen dem Kloster Interlaken und den Landleuten zu St. Stephan im Ober-Simmenthal wegen der Wochenmessen. Die letztern glaubten, dass ein jeweiliger Leutpriester der Leutkirche von Zweisimmen, wovon St. Stephan eine Tochter (Filial), entweder selbst oder durch seinen Helfer Messe halten solle. Der Spruch ging in der Minne dahin, dass ein jeweiliger Leutpriester von Zweisimmen (eine Collatur des Klosters Interlaken) entweder selbst oder durch seinen Helfer zu St. Stephan in der Woche viermal Messe lesen solle, nämlich am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag. Dagegen sollen die Landleute von St. Stephan dem Kloster Interlaken seine Einkünfte an Gütern, Zinsen und Zehnden unverkümmert verabfolgen, und allfällige Klagen über den Leutpriester bei dem Propst von Interlaken, und wenn sie von diesem nicht zufrieden gestellt werden, bei dem Rath von Bern anbringen. Dat. Donnerstag nach Georgii.

468 — 1408 — Fünf Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer, unter andern:
1408 Aug. 3. — Kauf um Haus und Hofstatt im Bellenz zu Thun, Kirchspiels Scherzligen, von Cunzmann in Hofen, um 20 guter Schiltfranken Münzfuss, 2 Pfd. 5 Schill. Stebler.

469 — 1409 — Vier Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.

170 — 1409 Mai 1. — *Peter Rubi* von Thun und Anna, seine Ehefrau, schenken zum Heil ihrer Seele und zu Beförderung des Gottesdienstes dem Kloster Interlaken als Collatur und zu Handen des St. Catharina-Altars der Kirche zu Scherzligen Güter und bodenzinspflichtige Grundstücke bei Thun, Frutigen, Adelboden, Seftigen und Herbligen. Dat. Phil. und Jacobi.

471 — 1409 Juni 3. — Bestätigung obiger Schenkung durch den Bischof von Lausanne.

Digitized by Google

472		1409 Aug. 16.	Spruch der vom Rath von Bern zur Untersuchung auf Ort und Stelle und zum Entscheid ausgeschossenen Comittirten Joh. v. Mulleren, Petermann Rieder, Sefrid Ringgolt und Ulrich v. Gysenstein, Burger und des Raths von Bern, in der Streitsache zwischen dem Kloster Interlaken und den Besitzern der Herrschaft Unspunnen, wegen der Marchen und der Gerichtshoheit zwischen dieser Herrschaft und dem dem Kloster gehörenden Gericht Wilderswyl. Die Marchen der Twinge und Bänne des Gotteshauses Interlaken gegen den Twing und die Bänne der Herrschaft Unspunnen beginnen bei der Mitte der Burlowinen ob Tedlingen hinauf durch alle Lütscheren. Innert diesen Marchen sollen Twing und Bann mit voller Herrschaft und mit hohen und niedern Gerichten dem Gotteshaus Interlaken gehören, von der Herrschaft Unspunnen gänzlich unbekümmert. Untenher der Mitte der vorgenannten Bernlöwinen aber sollen Twing und Bänne, hohe und niedere Gerichte mit voller Herrschaft der Herrschaft von Unspunnen gemeinschaftlich mit dem erwähnten Gotteshaus gehören. Hinsichtlich dann der Lötscher zu Lauterbrunnen, die zu der Balm Unterfluh von Alters her gehört haben, aber durch Kauf von dem Herrn zum Thurm an das Kloster gekommen sind, so sollen dieselben zwischen der Kämelschlucht und dem Rothenbach, auf der Seite der Lütschinen, für alle verübten Frevel nicht als fremde Leute vor das Herrschaftsgericht von Wilderswyl gehören, sondern dass die Richter des Gotteshauses über solche Frevel, als von Eingesessenen verübt, zu richten haben. Diejenigen Frevel aber, die von den Lötschern ausserhalb jenem Bezirk des Rothenbachs wider Wilderswyl verübt würden, sollen sie als fremde Leute vor der Herrschaft von Unspunnen büssen. Dat. Freitag nach Frauentag im August.
473		1409 Oct. 3.	Schiedsrichterlicher Spruch von Petermann Rieder, Sefrid Ringolt und Ulrich v. Gysenstein, Burger und des Raths von Bern, über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den Buwleuten (Lehengutsbesitzern, Bauern) der Herrschaft Unspunnen in Grindelwald, wegen des Eigenthums eines Waldes von dem Schorren oben dur uff an Schwarzenfluh. Das Kloster behauptete, das Eigenthum desselben gehöre einzig ihm, während hingegen die gedachten Herrschaftsleute behaupteten, dass sowohl sie als ihre Vorfahren das fragliche Holz mit den Gotteshausleuten von Interlaken für einen gemeinen Schidwald gehalten und mit einander gemeinschaftlich benutzt haben, so dass sie sich in „ruwiger Gewerd" (ruhigem Besitz) befänden. Durch den Spruch der Schiedsrichter ward, gestützt auf ein früheres gerichtliches Urtheil, der fragliche Wald dem Kloster als Eigenthum zugesprochen. Dat. Donnerstag nach Michaeli.
474	Bern	1410 Jan. 23.	Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Petermann v. Krauchthal) über Streitigkeiten zwischen dem Stadtrath von Thun einer- und dem Kloster Interlaken und den Dorfleuten von Steffisburg andererseits, wegen Zolls über die Brücke zu Steffisburg. Das Kloster und die Dorfleute von Steffisburg hatten für den Gebrauch der von ihnen erbauten Brücke einen Zoll gefordert, der von der Stadt Thun als widerrechtlich verweigert ward. Der Spruch des Raths lautete zu Gunsten des Klosters und der Dorfleute zu Steffisburg dahin: dass die Obgenannten von Thun und die Ihrigen, wer mit einem geladenen oder ungeladenen Wagen über die gedachte Brücke zu Steffisburg fährt, soll von jeglichem Ross 6 Stebler und je von einem Joch mit Rindern auch 6 Stebler Brücklohn bezahlen, und dagegen den jährlichen Brücksommers (sie) auf dieser Brücke frei sein; wer aber blos über die Brücke reitet oder geht, oder ein leeres Pferd darüber zieht, ist vom Brücklohn und Brücksommer frei. Dafür aber sollen das Kloster und die Dorfleute von Steffisburg die Brücke in gutem Stand erhalten. Damals sassen im Rath: Joh. Pfister, Ifo v. Bolligen, Johann v. Muleren, Peter Rieder, Joh. Zigerli, Sefrid Ringgolt, Peter v. Greyers, Peter Pfister, Bernh. Balmer, Nikl. Tschachtlan, Enz Surbach, Ulr. v. Gysenstein, Pet. Spiller, Enz Mutter, Antonius Gugla, Cunrat Horwer. Dat. Freitag nach Vincentii.
475		1410 März 10.	Der Bischof von Lausanne, auf den Rath und die Einwilligung des Capitels der dortigen Kirche, erkennt in Entsprechung des ihm vorgetragenen Begehrens des Propsts und Capitels des Klosters Interlaken, wegen der durch Pfründen und Schuldenlast gedrückten Vermögensumstände desselben, nach Untersuchung dieses Begehrens durch bischöfliche Commissarien die Vereinigung und Incorporation der Einkünfte der Pfarrkirche von Frutigen, deren Patronatrecht früher von Anton v. Thurm dem Kloster vergabet worden, mit dem Kloster, doch mit Vorbehalt der bischöflichen Rechte auf jene Pfarrkirche, und so, dass in Erledigungsfällen des Kirchherrn oder Rectors derselben von dem Propst und Capitel des Klosters Interlaken ein Geistlicher ihres Ordens oder eine sonstige Person dem Bischof präsentirt werde, worauf dann von diesem die Institution erfolgen werde, welchem jeweiligen Kirchherrn dann von dem Kloster aus den Gütern und Einkünften der Kirche von Frutigen eine bescheidene und ziemliche Bestallung und Portion geordnet werden soll.
476		1410 Juli 13.	*Peter v. Blumenstein*, Vice-Archidiacon zu Künix, sitzt vor der Pforte der Kirche an Interlaken zu Gericht in Streitsachen der vor ihm erschienenen Parteien: des Propsts des Klosters Interlaken und des Johannes Bischof, eines Laien, Kirchgenossen von Gsteig, wegen streitiger Pflichtigkeit des Jungezehnden in Intaterer Kirchhöre. Nach Einvernahme beider Parteien und Anhörung von Kundschaft geht der Spruch des geistlichen Richters dahin: dass wer in jener Kirchhöre 10 Lämmer oder Gizi — genannt der Jungezehnden — zu verzehnden habe, darnus 4 Lämmer oder Gizi nach seinem Gefallen ausscheiden und dann der Zehndnehmer aus den übrigen 6 eines für den Zehnden sich zueignen möge.

Digitized by Google

477		1410 Nov. 21.	Revers, von Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Bern dem Kloster Interlaken ertheilt, dass die von diesem der Stadt Bern als Beitrag zu ihren grossen gemeinen Landkosten geschenkten 250 Pfd. Stebler, als ein freiwilliges verdankenswerthes Geschenk, dem Kloster an seinen Rechten und Freiheiten nicht nachtheilig sein soll. Dat. Freitag vor Catharina.
478		1411	Acht Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
479		1411 April 20.	*Rudolf v. Baldegg*, Edelknecht, und Beatrix v. Ringgenberg, seine Gattin, verkaufen, um ihrem Schaden zu wehren und um ihres bessern Nutzens willen, dem Kloster Interlaken für 3250 rhein. Goldgulden und 100 Pfd. alter Pfenn. den ihnen zugehörenden halben Theil der Burg und des Burgstalls zu Ringgenberg mit der Herrschaft daselbst, die zu diesem halben Theil gehört, wovon die andere Hälfte der Burg und Herrschaft Heimon Rychen, Edelknecht, und seiner Gattin Ursellen gehört, welche Herrschaft von dem heil. römischen Reich als Mannlehen an die Verkäufer gelangt ist, mit den Dörfern und Dorfmarchen Goldswyl, Ringgenberg, Niederried bis an Benlowinen in der Parochie Goldswyl, mit der Alp, genannt Vogts Elgöw, und von Benlowinen hinauf in den Dörfern und Dorfmarchen Oberried, Ebligen, Brienz und Kienholz, dann von Benlowinen in Iseltwald auf die Bergstatt zu Teuffelthal, bis an die Marchen der Landleute von Hasle; mit den Rechten der Verkäufer an der Alp Tschingellelt in der Parochie von Brienz, mit den Rechten am Brienzersee, mit dem Fischfang in diesem See und anderswo und mit der Suste im Kienholz, nebst den Mannlehen und Mannschaften innert jenen Marchen und in den Parochien von Hasle, Gsteig und andern, die zur Herrschaft Ringgenberg gehören, und auch mit Tagwanen, mit dem dritten Pfennig und mit Hühnern wie bisher, mit Burg, mit Graben, mit Thürmen, mit Grund, mit Felsen, Bergen, Leuten, Gütern, eigen und Lehen, mit Gerichten, Twingen, Bannen, mit Vogteien, Acker, Matten, mit Holz, mit Feld, mit Weid, Allmend, mit Zinsen, Steuren, mit Stock, mit Galgen, das hohe und niedere Gericht über das Blutvergiessen, mit ganzer und voller Herrschaft. — *Zeugen:* Heymo Rych, Edelknecht, Joh. v. Muleren, Enz Matter, Conrad und Werner Justinger, Gebrüder, Burger von Bern. *Besigler:* Rud. v. Baldegg und Rud. v. Hallwyl, Ritter. Dat. Montag vor Georgii.
480		1412 Febr. 7.	*Rudolf v. Baldegg* und Beatrix v. Ringgenberg, seine Gattin, entlassen die Herrschaftsleute v. Ringgenberg ihrer Eidespflicht und fordern sie auf, nun dem Kloster Interlaken zu huldigen und gehorsam zu sein. Dat. Donnerstag nach Lichtmess.
481	Bern	1412 März 3.	Spruch des Raths von Bern, als man Frohnfasten im Rath hielt (frohnfastliche Gerichtssitzung) in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und Peter Swegler von Opligen. Der Spruch ging nach Einsicht der Kaufbriefe des Klosters dahin, dass die Güter zu Opligen und Riesen Erblehengüter des Klosters seien. Dat. Donnerstag nach Matthäus.
482	Bern	1412 Juli 20.	Spruch des Raths von Bern in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen wegen Klage der letztern über Eingriffe des Klosters in ihre Frevelgerichtsbarkeit; der Klosteramtmann habe widerrechtlich einen Knecht zwischen der Stadt Unterseen und der hohen Brücke, wo der Stadt die Frevelgerichtsbarkeit zustehe, gefangen genommen und in den Thurm nach Weissenau geführt; die Stadt schliesst, dass das Kloster in die hierauf gesetzte Busse von 500 Gulden verfällt werde. Dieses vertheidigt sich, dass der Ammann ohne ihr Vorwissen gehandelt, und der Knecht nicht für einen in jenem Bezirk verübten Frevel, sondern für Tröstung wegen eines in dem Gerichtsbezirk des Klosters begangenen verhaftet worden sei. Durch den Spruch wird das Kloster von Schuld und Busse frei gesprochen. Dat. Donnerstag nach Jacobi.
483	zu Fessero	1413 Oct. 31.	Kaiser Siegmund gibt an Gerung v. Lentzingen und dessen Eidam Heinrich v. Ringgenberg Namens des Reichs zu Lehen: die Lehen auf Mürren und Gimmelwald, Miescherslehen genannt, die Lehen gelegen in der Wergstatt zu Iseltwald, die Lehen, die das Geschlecht Lobyng innegehabt hat in der Parochie Gsteig, die Lehen auf dem Interlaker Feld, oder auf Schwanden und auf den Halffluhen. Dat. Dienst. vor Simon Judä.
484		1413 Dec. 8.	Spruch des Raths von Bern über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen, nach Untersuchung und Bericht von fünf auf Ort und Stelle gesandten Rathscommittirten: 1) über Frevel, die von Gotteshausleuten oder Hintersassen von Interlaken oder jemand anderm verübt werden zwischen der hohen Brücke und der Stadt Unterseen, gehört die Gerichtsbarkeit dem Schultheiss und den Burgern von Unterseen nach ihrem Stadtrecht; die Thäter mögen von der Stadt in jenem Bezirk gefänglich eingezogen werden, bis sie den Frevel abgebüsst oder Bürgschaft gegeben haben. 2) Dem Kloster Interlaken bleibt die hohe Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen in jenem Bezirk vorbehalten. 3) Ueber Frevel, welche von den Gotteshausleuten oder Hintersässen von Interlaken an den Burgern oder Hintersässen von Unterseen ausser obigem Bezirk verübt werden, steht die Gerichtsbarkeit bei Unterseen nach dem Landrecht. Dem kloster steht die Gerichtsbarkeit in seinem Gerichtsbezirk zu.

Digitized by Google

			4) Ueber allzu harte Bussurtheile von Unterseen oder des Klosters steht den Verurtheilten die Weiterziehung vor den Rath von Bern offen, an dem es steht, darüber zu entscheiden; auch soll der Thäter Bürgschaft legen in die Hand des Raths, dem Spruch desselben genug zu thun. 5) Die Gotteshausleute und Hintersassen, welche zwischen der Brücke zu Unterseen an den Märkten feilhalten, sollen ihre Ellen und Mässe nach der Stadt Elle und Mass eichen lassen. Für Unredlichkeit mit Mass und Elle gehört die Gerichtsbarkeit der Stadt Unterseen; über schwerere Straffälle richtet das Kloster. Für Gewichte unter einem halben Centner mögen die Gotteshausleute und Hintersässen an jenen Stätten ihre Bolzwagen oder andere richtige Waagen gebrauchen; schwerere Gewichte aber sollen mit der Waage von Unterseen gewogen werden. 6) Der Schultheiss von Unterseen mag für solche Personen, denen der Eintritt in die Stadt verboten ist und die doch Recht begehren, Gericht halten auf dem Stadtgraben beim Tomatiner Thor, ohne Abbruch des Freigerichts des Klosters. Dat. Freitag nach Nicolai.
485		1414	Sieben Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
486	Bern	1414 Juli 6.	Kaiser Sigmund bestätigt dem Kloster Interlaken die ihm von den frühern Kaisern und Königen, namentlich von Kaiser Friedrich und Carl IV., ertheilten Freiheiten und Schirmbriefe. Dat. Freitag nach Ulrici.
487	—	—	Kaiser Sigmund bestätigt dem Kloster Interlaken die ihm von Rud. v. Baldegg gemachte Verschreibung des Reichslehens der halben Herrschaft Ringgenberg. Dat. Freitag nach Ulrici.
488		1414 Nov. 23.	Der Rath von Bern verdankt dem Kloster Interlaken die ihm an die grossen Landkosten beigetragene freiwillige Steuer von 300 Pfd., mit der Zusicherung, dass solche seinen Freiheiten zu keinen Zeiten schädlich sein solle. Dat. Freitag vor Catharina.
489		1415 Juli 10.	Das Kloster Interlaken genehmigt und heisst gut die von Werner Justinger, seinem Amtmann zu Bern, abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und quittirt denselben dafür.
490	Thun	1415 Sept. 1.	Spruch von Schultheiss und Rath zu Thun, als er öffentlich zu Gericht sass, da man Frohnfastengericht hielt in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und Hansen v. Diessbach, Burger zu Thun, wegen der Schuldigkeit des letztern, von dem halben Theil des grossen Zehndens von Riggisberg jährlich die achte Gorbe an den dem Kloster gehörenden Musskornzehnden zu Thurnen abzuliefern. Dat. Mittwoch in der Frohnfasten zu Herbst.
491		1415	Vier Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
492		1416 Nov. 10.	Theilungsbrief zwischen Heinzmann und Franz v. Scharnachthal, Edelknechte, Gebrüder, über den Nachlass ihres Vaters, Nikl. v. Scharnachthal sel. Dat. St. Martinsabend.
493		1417 Febr. 2.	Revers der Leute zu Bottigen bei Oberhasle, ihrem Herrschaftsherrn Peter Matter, Burger und gesessen zu Bern, wegen ihren besitzenden vogthörigen oder steuerbaren Gütern eine jährliche ewige Vogtsteuer zu bezahlen, nämlich 45 gute Gulden oder 20 gute Kreuz-Plappart für 1 Gulden jährlich auf St. Thomas, und darnach auf den nächsten Donnerstag nach dem 12. Tag 25 Gulden; oder wenn sie keine Kreuz-Plappart besitzen, 1 Dukaten des Schlags von Venedig für 25 Kreuz-Plappart; dergleichen Kreuz-Plappart wurden vor Zeiten von einem Herrn zu Mailand geschlagen und waren im Oberland laufig. Dat. Lichtmess.
494	Thun	1418 Jan. 23.	Schultheiss und Rath zu Thun melden dem Propst und dem Capitel zu Interlaken ihren Entschluss, wegen Verleihung ihrer Leutpriesterei bei den Briefen und Gewahrsamen zu verbleiben, die sie von denselben hätten. Dat. Sonntag vor Pauli.
495		1416 1417 1418	Zehn Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
496		1419	Fünf ditto.
497		1420 März 3.	Schiedsrichterlicher Spruch unter Vorsitz des Obmanns Heinrich Meister von Sigriswyl in Streitsachen zwischen dem Propst des Klosters Interlaken und der Bauersame von Wyler wegen der Weidfahrt auf der Alp Breitlauinen. Der Spruch geht dahin: dass die Bauersame von Wyler mit ihren Rindern, Vieh, mit Geissen und geringelten Schweinen jährlich nach Mitte Mai, wenn Schnee und Wetter es zulassen, zu Vorsass an die Alp Breitlauinen auffahren und weiden mögen bis zur gemeinen Alpfahrt und nicht länger; Ross und Schafe aber sollen sie zu keinen Zeiten auf jene Vorsass treiben.
498		1420 1421	Drei Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
499		1421 Mai 29.	Schiedsrichterlicher Spruch des Propsts von Interlaken als erbetener Richter über eine Streitigkeit zwischen Peter Gadmer im Dorf Interlaken und den Kindern desselben wegen Verkaufs von Gütern der letztern zur Schuldenzahlung.

Digitized by Google

500 — 1421 Juli 31. — Schiedsrichterlicher Spruch des Raths von Bern über Streitigkeiten zwischen den Leuten des gemeinen Kirchspiels (Kirchgenossen) der Kirche von Frutigen und dem Propst und Capitel des Klosters Interlaken, als Kirchenpatron, wegen Neubau der Kirche und des Wendelsteins (Kirchthurm) zu Frutigen. Die Kirchgenossen glaubten, dass die vorhandenen Kircheneinkünfte von Zinsen, Gütern u. s. w. ausschliesslich zum Bau der Kirche zu verwenden seien. Dagegen behauptete der Propst, dass er und seine Vorfahren als Kirchenpatrone von Frutigen sich seit langer Zeit im Besitz und Genuss jener Kircheneinkünfte befanden, und die gedachten Ansprachen nicht anerkennen. Der Spruch ging dahin, dass das Kloster im ruhigen Besitz und Genuss jener Einkünfte bleiben solle, doch mit Ausnahme derjenigen Güter, die ausdrücklich für den Kirchenbau bestimmt sind. Zu desto besserer Aufmunterung des vorhabenden Kirchenbaues soll das Kloster den Unterthanen von Frutigen für einmal an die Kosten desselben eine Steuer von 400 Pfd. ausrichten. Während sechs Jahren mögen diese Unterthanen in der Kirche einen Opferstock zu Sammlung von Almosen anbringen, von deren Ertrag zwei Drittel an den Kirchenbau verwendet werden und ein Drittel dem dortigen Kirchherrn zufliessen soll. Dat. ultimo Julii.

501 — 1421 Sept. 1. — Nachdem der Propst und das Capitel von Interlaken, auf Verwendung des Raths von Bern, den Schultheiss, Rath und Burger zu Unterseen die Errichtung eines Galgens in ihren hohen und niedern Gerichten, vor der Stadt am Ort genannt in Bürtschibrand, zugegeben, ertheilt der Rath von Bern dem Kloster Interlaken die Zusicherung, dass durch diese Concession der Gerichtsbarkeit des Klosters keinerlei Nachtheil zuwachsen solle. Dat. zu eingebendem Herbst.

502 — 1421 Oct. 21. — Spruch des Raths von Bern (unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hofmeister) über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und Schultheiss, Rath und Burger von Unterseen und *ir gemeine Geburzunft* (Boursame), wegen des Eigenthumsrechts am Abendwald (Wald auf dem Abendberg), Buchholz und an Richenschwendi. Durch den Spruch werden diese Wälder, wegen geleisteter besseren Kundschaft, an Unterseen und ihr Geburzunft zugesprochen, doch mit Ausnahme des in ausgemarcheten Gütern gewachsenen Holzes, welches zu diesen gehören soll. Dat. Simon und Juda.

503 — 1422 Jan. 22. — Spruch von Schultheiss, Rath und einem Theil der Zweihundert der Stadt Bern über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und dem Rath und den Burgern von Unterseen. 1) Gerichtsbarkeit über die Frevel von Gotteshausleuten an Burgern von Unterseen begangen: die frühern Sprüche bestätigt. 2) Für Frevel soll vor denjenigen Gerichten Recht gesucht werden, in deren Bezirk der Frevel verübt worden. 3) Um Zinsen und Geldschulden sollen die beiderseitigen Angehörigen sich gegenseitig nach dem bisherigen Herkommen halten. 4) In Erbfällen soll das Recht bei den Gerichten gesucht werden, in deren Bezirk die Erbschaft gefallen. 5) Das von den Stadtleuten von Unterseen gekaufte Holz sollen diese, von dem Kloster ungehindert, auf der Aar oder dem See flössen lassen können. 6) Dem Kloster gehört, laut alten kaiserlichen Privilegien, das ausschliessliche Fischerzenrecht in der Aar, vom Brienzer- bis zum Thunersee. 7) Hinsichtlich der vom Kloster in der Stadt Unterseen besitzenden Häuser soll es in Bezug auf den bänlichen Unterhalt vom Kloster gehalten werden wie von den andern Häuserbesitzern in der Stadt. Dat. Vincentii.

504 — 1423 / 1424 — Drei Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.

505 — 1424 März 25. — Spruch des Raths von Bern, als man in dem Rath Frohnfasten hielt, über Streitigkeiten wegen Weidholz und Allmend zwischen den Leuten der gemeinen Geburzunft (Boursame) des Dorfs zu Matten einestheils und den Dörfern Wilderswyl, Mülinen und Grenchen andertheils. Dat. Fruuentag in der Fasten.

506 — 1424 Aug. 10. — Das Kloster Interlaken vertauscht das Patronatrecht und den Kirchensatz der Kirche von Hilterfingen an Franz v. Scharnachthal, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, gegen das diesem zugehörende Patronatrecht und den Kirchensatz der Kirche von Spiez, mit Vorbehalt des der Stiftkirche zu Amsoldingen zustehenden Zehndrechts zu Hilterfingen. — *Zeugen:* u. A. Magister Nicolaus Streun, rector scolarum in Berna. Dat. Laurentii.

507 — 1425 Oct. 15. — Der bischöfl. Constanzische Vicar meldet dem Decan des Münsinger Capitels, dass ihm der Propst und das Capitel des Klosters Interlaken Johann Ausorg zum Vicar und Seelsorger der Kirche zu Thun praesentirt und er denselben als solchen bestimmt habe. Dat. Idus Octob.

508 — 1426 Juli 19. — Spruch des Raths von Bern in Zehndstreitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Pfarre zu Diessbach. Die Kirche zu Diessbach besitze 3 Widem Schupposen, von denselben solle die Kirche den Zehnden beziehen, so wie auch von 5 Jucharten Ackers in der Zelg zu Herbligen. Dat. Freit. nach Alex.

509 — 1426 Dec. 11. — Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Unterseen. Das Kloster beklagte sich, dass einer seiner Gotteshausleute von dem Rath von Unterseen an dem Bau eines Hauses, obgleich auf Grund und Boden des Klosters gelegen, gehindert worden sei. Unterseen rechtfertigt seine Hinderung mit Feuergefährlichkeit des Baues. Nach abgehaltenem Augenschein durch zwei Venner erkennt der Rath von Bern, dass in den von dem Rath von Unterseen bezeichneten Marchen weder von dem Kloster Interlaken und seinen Leuten, noch von denjenigen von Unterseen, Häuser, Stuffel oder Scheunen erbaut werden sollen. Dat. Mittwoch vor Luciae.

Digitized by Google

510		1427 Sept. 22.	Der Propst und das Capitel des Klosters Interlaken vertauschen das ihnen zugehörende Patronatrecht und den Kirchensatz der Kirche von Spiez an Joh. v. Bubenberg, Domherrn der Kirche von St. Ursus zu Solothurn, gegen das diesem zugehörende Patronatrecht und den Kirchensatz der Kirche von Gerzensee. Beide sichern sich Gewährleistung in dem neuen Besitz zu und verzichten auf alle Einreden, namentlich auf diejenigen des canonischen Rechts, wonach dergleichen Täusche ungültig sind ohne Autorisation und Bestätigung des Papstes. Dat. Mauritii.
511		1425 bis 1429	33 Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.
512	Bern	1430 Febr. 6.	Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den gemeinen Weidleuten und Fischern, die um den Thunersee angesessen sind. Die letztern beschwerten sich über Eingriffe des Klosters in ihre Fischerrechte, indem sie oben am See den Zug, genannt an den Schwirren bei der Grundfuhren, wo die Fische gewöhnlich ihren Strich zum Laichen haben, mit grossen Steinen zuwerfen und dadurch das Fischen mit Garnen unmöglich machen. Solches sei unrecht, da von alten Zeiten her der Thunersee ein freies Wasser gewesen, Jedermann, sowohl Fremden als Landleuten, zum Fischen freistehend. Das Kloster stützte sein Verfahren auf sein Eigenthumsrecht, auf Wasser und Grund sich erstreckend auf 30 Klafter über die Grundfuhren. Der Spruch des Raths ging dahin, dass das Kloster das ausschliessliche Recht zum Fischen am See auf einer Länge von 30 und einer Breite von 90 Klaftern bei den Grundfuhren habe, unbekümmert von den Fischern und Weidleuten. Die Kosten wurden wettgeschlagen, so dass jede Partei die ihrigen tragen solle. Dat. Montag nach Lichtmess.
513		1430 Febr. 13.	Spruch des Raths zu Bern in Streitigkeiten zwischen den Brüdern Heinzmann und Franz v. Scharnachthal, Burgern von Bern, einer- und den Leuten aus den Dörfern Wilderswyl, Mülinen und Grenchen andererseits, wegen ihren gemeinschaftlichen Allmenden. Die von Scharnachthal klagten, dass die Dorfleute, ohne ihr, der Herrschaft, Wissen und Willen, Allmendtheile einschlügen und Häuser darauf bauten. Durch den Spruch wird solches den Dorfleuten, als den Rechten der Herrschaft widerstreitend, untersagt.
514		1430 März 2.	Das Kloster Interlaken, welchem Freiherr Wolfhard v. Brandis die Wein- und Kornquarten der Kirchen zu Thun und Bolligen, unter Vorbehalt der Wiederlosung an das Bisthum Constanz, um 900 rheinische Gulden verkauft hatte, verkauft selbige wieder an den Abt Dietrich zu Trub und Junker Wölfli v. Brandis, obigen Wolfhards Sohn, um die gleiche Summe.
515	Bern	1430 März 16.	Schiedsrichterlicher Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und Heinrich v. Wildberg von Aarau, Mitherrn der Herrschaft Ringgenberg einerseits, und den dortigen Herrschaftsleuten andererseits. 1) Alle Leute, die aus der Herrschaft Ringgenberg wegziehen und liegende Güter daselbst kaufen oder verkaufen, und äussere Leute, die in der Herrschaft Güter kaufen, sollen der Herrschaft den dritten Pfennig geben; wenn aber ein Innerer von einem andern Inneren der Herrschaft solche Güter kauft, der ist den dritten Pfennig nicht schuldig, doch soll er einen bescheidenen Ehrschatz als Bekanntniss von dem Gut entrichten, je nach dem Zins. 2) Alle die, welche von Alters her Tagwnen geleistet, sollen dieselben fernerhin leisten oder mit Geld abkaufen; wer aber von Alters her keine Tagwnen geleistet, ist auch jetzt zu solchen nicht verpflichtet. 3) Hinsichtlich der Waldungen, in Bezug auf welche die Herrschaft der Ansicht ist, dass Niemand ohne ihren Willen Holz daraus zu verkaufen berechtigt sei, geht der Spruch dahin, dass sämmtliche Rechtsame und Gewalt einzig der Herrschaft zustehe, welche einzig berechtigt sei, solche Waldungen zu besetzen und zu entsetzen, jedoch den Herrschaftsleuten vorbehalten Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, wie von Alters her. 4) Den Herrschaftsleuten soll nach altem Herkommen das Recht zustehen, Amtleute zu sämmtlichen Aemtern zu erwählen; wen sie mit Mehrheit wählen, soll von der Herrschaft bestätigt werden für ein Jahr. 5) In Betreff der Beschwerde der Herrschaftsleute wegen oft eintretender Ueberladung mit Steuern geht der Spruch dahin, dass es hinsichtlich der Steuern bei dem bisherigen Herkommen verbleiben solle. Dat. Donnerstag nach Reminiscere.
516	Bern	1430 April 13.	Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihundert von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den gemeinen Weidleuten, Fischerengewerbs an dem Thunersee, wegen Beschwerde der letztern über Zerstörung eines Fischzugs oben am See durch die Klosterherren. Die Klosterherren werden verfällt, den fraglichen Fischzug wieder herzustellen und den Fischern an ihren Kosten eine Steuer von 50 Pfd. zu bezahlen.
517		1430 Mai 1.	Uebereinkunft zwischen den Gebrüdern Heinzmann und Franz v. Scharnachthal, Herren zu Unspunnen, einer- und dem Kloster Interlaken andertheils wegen der hohen und niedern Gerichte in der Herrschaft Unspunnen. Die hohen und niedern Gerichte in dieser Herrschaft, welche bisher jeder der beiden Parteien theils besonders, theils gemeinschaftlich zugestanden, sollen von nun an beiden gemeinschaftlich zu

Digitized by Google

gleichen Theilen gehören; nämlich die Gerichte des alten Guts Weissenau, so viel sie in jener Herrschaft gelegen, und diejenigen zu Wilderswyl, Mülinen, Grenchen, Sachseten mit dem sogenannten Burgsteingerichtli. Was von dem alten Gut Weissenau aussenher der Herrschaftsmarchen von Unspunnen gelegen, verbleibt dem Kloster Interlaken einzig. Frevel in der Veste Unspunnen verübt, die nicht den Tod berühren, gehören vor die v. Scharnachthal als Herrschaftsherren; todeswürdige Verbrechen dagegen werden von beiden Parteien gemeinschaftlich beurtheilt, nach der Herrschaft Recht und Herkommen. Allmendzinse in der Herrschaft gehören beiden Parteien gemeinschaftlich. Zu Ausübung der Gerichtsbarkeit in den fraglichen Gerichten wird von beiden Parteien gemeinschaftlich ein Amtmann ernannt; können sich beide Parteien nicht über eine gemeinschaftliche Wahl vereinigen, so wählt jede abwechselnd einen Amtmann auf ein Jahr, welcher die Verwaltung in gemeinschaftlichem Namen besorgt. Das Kloster bezahlt denen v. Scharnachthal ein Nachgeld von 460 Gulden. Dat. eingehenden Mai.

518 — 1430 Mai 31. — Bulle Papsts Julian zu Trennung der Filialkirche St. Stephan von der Mutterkirche zu Zweisimmen und Erhebung derselben zu einer eigenen Pfarre, wird durch den päpstlichen Commissär Heinr. Fickel in Vollziehung gesetzt. Dat. ultimo Maii.
(Die Urk. fehlt; s. Interl. Doc. Buch T. VI. S. 664.)

519 — Bern — 1431 Apr. 14. — Schiedsrichterlicher Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Propst des Klosters Interlaken und dem Abt von Trub wegen der Weinquart zu Steffisburg. Die Quart von den Reben zu Steffisburg ob dem Mannenweg soll zur Hälfte dem Kloster Trub und zur andern Hälfte dem von Interlaken gehören; von den Reben unter dem Mannenweg aber soll die Quart dem zufallen, der sie von Alters her gehabt.

520 — 1431 — 7 Käufe um verschiedene Grundstücke ab Seite des Klosters Interlaken als Käufer.

521 — Bern — 1432 März 31. — Schultheiss und Rath von Bern bewilligen und ratificiren dem Kloster Interlaken den mit den Brüdern v. Scharnachthal geschlossenen Kauf ihres Theils an Twing und Bann und Gütern zu Grindelwald. Dat ausgehenden März.

522 — 1432 Oct. 16. — *Heinsmann* und *Franz v. Scharnachthal*, Brüder, Edelknechte und Burger von Bern, verkaufen dem Kloster Interlaken die ihnen von ihren Altvordern her gehörenden 16 Lehen in dem Thal zu Grindelwald, genannt die Lehen auf der Herrschaft, weil sie mit den dazu gehörenden Gütern zur Herrschaft Unspunnen gehört haben, mit der Alp Bussalp, mit hohen und niedern Gerichten, mit Twing und Bann für 8190 Pfd. Dat. Galli.

523 — 1432 Nov. 7. — Die Gebrüder von Scharnachthal ratificiren den Herrschaftsleuten der 16 Lehen in Grindelwald, den Kauf mit dem Kloster Interlaken und fordern sie auf, diesem als ihrer natürlichen und rechten Herrschaft zu huldigen und ihr gehorsam zu sein. Dat. Freit. nach Allerheil.

524 — 1432 Nov. 16. — Die zur Herrschaft Unspunnen gehörenden Herrschaftsleute zu Wilderswyl, Mülinen, Grenchen, Tedligen, Sachseten, Isenfluh und Lauterbrunnen verschreiben sich gegen die Gebrüder v. Scharnachthal, Herrschaftsherren v. Unspunnen, für jährlich 100 Pfd. Stebler Pfenn. als Vogtsteuer von ihren vogthörigen Gütern, in Abänderung des daherigen Vergleichs von 1401, wegen des seitherigen Verkaufs der 16 Lehen von Grindelwald an das Kloster Interlaken, wodurch eine andere Vertheilung jener Steuer nöthig geworden. Dat. Sonntag nach Martini.

525 — Bern — 1432 Dec. 16. — Erkanntniss des Raths von Bern, als dieser Frohnfasten-Gericht hielt, in Streitsachen zwischen dem Propst von Interlaken und den Herrschaftsleuten von Ringgenberg zu Brienz. Der Propst beschwerte sich, dass viele Herrschaftsleute die Steuer von ihren Gütern verweigern, behauptend, diese seien ihnen frei, ledig und eigen, und also nicht steuerbar, während bei dem Kauf der Herrschaft Ringgenberg durch das Kloster alle Güter als steuerbar seien erklärt worden. Der Spruch des Raths geht dahin, dass die Leute in der Herrschaft v. Ringgenberg und zu Brienz bei den Gütern, die sie über 10 Jahre für frei, ledig und eigen besessen, auch fernerhin also verbleiben sollen, von dem Gotteshaus der Steuer halben gänzlich unbekümmert. Fulgt nun ein specificirtes Verzeichniss dieser steuerfreien Güter. Dat. Luciae.

526 — Basel — 1433 Juni 26. — Quittung des Mathäus, Episcopi Albiganensis, Schatzmeisters des Conciliums von Basel, für vom Kloster Interlaken empfangene 30 Goldgulden, als Anlage von ihren Gütern und Einkünften zu Handen des Concils.

527 — Basel — 1433 Nov. 9. — Kaiser Siegmund bestätigt dem Kloster Interlaken die diesem von seinen Vorfahren, namentlich von Kaiser Friedrich I. und Carl IV. ertheilten Freiheiten und Privilegien, und nimmt dasselbe mit seinen sämmtlichen Gütern in des Reiches Schirm auf. Dat. Montag vor Martini.

Digitized by Google

528		1434 März 27.	*Wolf v. Brandis*, frye, versetzt dem Kloster Interlaken um 1100 Gulden die ihm vom Bischof von Constanz zusammt sämmtlichen Quarten in Burgunden verpfändeten Quarten zu Thun und zu Bolligen, an Wein oder an Korn, mit der Zusicherung, diese Pfandschaft nicht mehr einzulösen oder jemanden anderm zu versetzen, ausgenommen, wenn der Bischof von Constanz sein Wiederlosungsrecht für alle Quarten von Burgund geltend machen würde. Dat. Sonst. nach Mariä Empfäng.
529	Basel	1434 April 25.	Auf Beschwerden der Burger von Unterseen an den Kaiser Siegmund zu Basel über die Hindernisse, welche die klosterleute von Interlaken der Fischerei in der Aar entgegensetzen, fordert der Kaiser den Propst von Interlaken auf, die Wehrinen und Schwellen, die er zum Nachtheil jener Fischerei in der Aar errichtet, wegzuschaffen oder seine Gründe dafür beim Kaiser einzugeben. Dat. Sonnt. nach Georgen. (Papierne Copie.)
530	Basel	1434 Mai 6.	Auftrag kaiser Siegmunds an den Rath zu Bern, obige Streitsache zwischen dem Propst zu Interlaken und den Burgern von Unterseen zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Dat. Auffahrttag.
531	Bern	1435 März 30.	Spruch von Schultheiss und Rath der Stadt Bern zwischen dem Propst und Kloster Interlaken einer- und dem Leutpriester von Belp und dessen Kirchgenossen andererseits, um Bestellung eines eigenen Helfers daselbst, den der Leutpriester besolde, dafür aber eine Verbesserung seines Einkommens vom Kloster erhalten solle. Dat. Mittwoch nach annunc. beat. Virg.
532		1436 Jan. 3.	Quittanz von Immo Bagbess zu Basel für ihm von dem Kloster Interlaken zurückbezahlte 1000 rhein. Gulden nebst Zinsen. Dat. Dienstag vor drei Königen.
533	Weissenburg in Ungarn	1436 Jan. 9.	Kaiser Siegmund, auf das Vorbringen des Propsts und Convents des Klosters Interlaken, dass die letzte kaiserliche Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte, ihrer letzten Erwerbungen nicht gedenke und sie deswegen mancherlei Eintrag von ihren Leuten erdulden müssten, bestätigt demselben nicht nur alle seine Rechte im allgemeinen, sondern speciell noch die erworbenen Rechte an den Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen, die 16 Lehen in Grindelwald, die Fischezen in der Aar zwischen dem Brienzer- und Thunersee, und die Fischezen genannt der Zug bei Unterseen, mit Befehl an den Rath zu Bern, das Kloster bei diesen Rechten zu schirmen, bei einer Busse von 40 Mark Gold, halb zu Handen der kaiserlichen Kammer und halb zu Handen des Klosters. Dat. Montag nach drei Königen.
534		1439 März 27.	Kaufbrief um die zweite Hälfte der Herrschaft Ringgenberg. Ursula v. Ringgenberg, Wittwe Heinrichs v. Wilberg, und Beatrix, ihre Tochter, Ehefrau Friedrichs v. Hunwyl, verkaufen, jene mit Handen ihres Vogts Heinrich v. Bubenberg, ihres Vetters, und letztere mit Handen ihres Ehemanns, die von ihnen besessene Hälfte der Burg und des Burgstalls v. Ringgenberg mit der dazu gehörenden Herrschaft, letztere ein Mannlehen des heil. röm. Reichs, mit allen Zubehörden, dem Kloster Interlaken, bereits Eigenthümer der andern Hälfte, um 4600 Gulden. Dat. Freitag vor Palmtag.
535		1439 Apr. 18.	Spruch von Schultheiss und Rath von Bern über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den Unterthanen, Landleuten und Einwohnern in dem Wald Adelboden, die ursprünglich kirchstimmig nach der Mutterkirche zu Frutigen, wegen der weiten Entfernung und daherigen Beschwerlichkeit des Kirchgangs eine neue Kirche zu Adelboden erbaut hatten, und nun zu den bisherigen Prästationen und Schuldigkeiten an die Kirche zu Frutigen nicht mehr verpflichtet zu sein glaubten, worüber langjährige Streitigkeiten entstanden, die vor den Papst, ja bis vor das Concilium zu Basel gelangt waren, ohne zum Entscheid zu kommen, bis nun der Rath von Bern seine Competenz in dieser Sache erklärte, als Schirmherr des Klosters Interlaken, dem das Patronatrecht von Frutigen zustand, und als Herrschaftsherr derer in Adelboden, die seine Lieben und Getreuen. Der Spruch geht dahin: 1) dass die neue Kirche in Adelboden fürohin eine Leutkirche und doch eine Tochter (Filial) der rechten Hauptkirche zu Frutigen nach Inhalt der daherigen Titel und Bullen sein und bleiben solle. Auch sollen die Kirchgenossen dieser neuen Kirche in Adelboden jährlich einmal, wenn nun das Kreuz trägt, einen Besuch mit der Fahne nach Frutigen als Zeichen dieser Anerkennung begehen, wenigstens in der Zahl von 6 oder 8 Personen. 2) Den Kirchgenossen von Adelboden steht bei Erledigungsfällen ihres Leutpriesters das Präsentationsrecht an den Bischof zu kraft des Patronatrechts, von dem Propst und dem Capitel von Interlaken ungehindert. 3) Die von den Leuten von Adelboden und ihren Vorfahren gestifteten Jahrzeiten in der Mutterkirche Frutigen sollen fernerhin in diese entrichtet werden; bei künftig zu stiftenden Jahrzeiten soll es nach dem Willen der Testatoren gehalten werden. 4) Alle übrigen Schuldigkeiten, wie Zehnden, Zinsen oder Opfer, welche bisher von Adelboden an die Mutterkirche von Frutigen entrichtet worden, fallen von nun an der neuen Kirche von Adelboden und dem dortigen Kirchherrn zu, mit Ausnahme eines Betrags von 15 Pfd., welcher jährlich auf Andreastag dem Kirchherrn der Mutterkirche von Frutigen bezahlt werden soll, welche Schuldigkeit jedoch mit 300 Gulden rhein. ablöslich ist.

Digitized by Google

536		1440 April 1.	Quittung von Friedrich v. Hünwyl (sic) und Hans Tripscher, Altschultheiss von Aaran, für zu Handen der Frau Ursula v. Wilberg, geb. v. Binggenberg, und Beatrix, ihre Tochter, von dem Kloster Interlaken empfangene 3000 Gulden Capital und 200 Gulden Zins für die dem Kloster verkaufte Hälfte der Herrschaft Binggenberg, so dass nun noch 1000 Gulden der Kaufsumme ausstehen.
537		1441 Febr. 20.	*Wilh. v. Villarse* und *Peter v. Waberen*, Burger und angesessen zu Bern, ersterer als Ehemann von Elsen von Stoll, Tochter des verstorbenen Peter Matter, verkaufen dem Kloster Interlaken das Dorf Bottigen in der Dorfmarch Husle, Mannlehen der Herrschaft Binggenberg, mit Gerichten, Twingen, Bännen, mit Steuren, Zinsen, Gütern und voller Herrschaft für 1700 rhein Goldgulden.
538		1441 März 7.	Schiedsrichterlicher Spruch Rud. Hufmeisters, Schultheiss zu Bern, und Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, zwischen dem Kloster Interlaken und den Gebrüdern v. Scharnachthal wegen der Gemeinschaft der Gerichte von Unspunnen. Aus diesem gemeinschaftlichen Besitz waren Streitigkeiten entstanden wegen ungleicher Auslegung der Uebereinkunft, auch hatte die Ausübung der Gerichtsbarkeit gelitten. Die Beseitigung wurde obigen Schiedsrichtern übertragen. Der Spruch derselben geht auf Aufhebung obiger Gemeinschaft; beide Parteien sollen die Gerichtsbarkeit ausüben wie vor der Gemeinschaft. Jedoch soll das Kloster die Gerichtsbarkeit über die von den Scharnachthal gekauften 16 Lehen in Grindelwald, die zur Herrschaft Unspunnen gehören, behalten.
539		1441 März 10.	Die v. Scharnachthal versprechen dem Kloster Interlaken, welches ihnen bei Errichtung des Gemeinschaftsbriefs um die Herrschaft Unspunnen vom Jahr 1430 460 Gulden bezahlt hatte, bei nunmehriger Aufhebung dieses Vertrags 400 Pfd. Stebler zu restituiren, und überlassen ihm den Bezug der Herrschaftsteuer von Unspunnen bis diese Summe abbezahlt sein werde.
540	Frankfurt	1442 Juli 23.	Schirmbrief Kaiser Friedrichs, dem Kloster Interlaken ertheilt, mit Bestätigung aller frühern Freiheiten und Rechte. Dat. Mont. nach Mar. Magd.
541	Basel	1442 Nov. 12.	Kaiser Friedrich bestätigt dem Kloster Interlaken den Kauf um die Herrschaft Binggenberg als Reichslehen. Dat. Tag nach Martini.
542		1445 Apr. 7.	Compromiss. Das Kloster Interlaken und die mit ihm im Streit liegenden Gotteshausleute übertragen die Besprüchung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten an bezeichnete Schiedsrichter aus ihren lieben Herren und guten Freunden gemeiner Eidgenossen jenseits des Brünig, nämlich von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, und aus ihren lieben guten Freunden diesseits des Brünig, nämlich von Husle, Sanen, Ober- und Nieder-Siebenthal, Frutigen, Aesche, Spiez und von Unterseen, und erklären, sich dem Entscheid derselben zu unterziehen. Per Vidimus von 1465.
543	Unterseen	1445 April 22.	Spruch der Schiedsrichter aus oberwähnten Orten über die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken einestheils und dem Ammann und gemeinen Gotteshausleuten desselben Gotteshauses andertheils. 1) Die Gotteshausleute behaupteten, *freie* Gotteshausleute und also nicht zu den Reisszügen des Klosters verpflichtet zu sein. Der Spruch geht dahin, dass die fünf Orte Grindelwald, Iseltwald, Lauterbrunnen, Habkeren und Matten mit ihren Zubehörden freie Gotteshausleute seien, der Propst und das Capitel sie für solche halten, sie (die Gotteshausleute) den Propst und das Capitel für ihre natürlichen Herren halten, hohe und niedere Gerichte den Herren bleiben und diese ihre Amtleute fernerhin wie bisher besetzen sollen, dass die Gotteshausleute ihnen von ihren hohen Gerichten wegen um Zinsen, Zehnden, um Hühner und um alle Dienste, die sie mit Recht ihnen schuldig, gehorsam und gewärtig sein sollen. Auch die Leute v. Binggenberg sollen zu allen Diensten verpflichtet sein, zu denen der Kaufbrief um die Herrschaft sie anweiset; seitdem aber das Kloster durch den Kauf sie in seinen Schirm als Gotteshausleute genommen, sollen sie wie die andern für freie Gotteshausleute gehalten werden. „Da die hohen und niedern Gerichte dem Kloster gehören und dieses die natürliche Herrschaft ist, so sollen alle Gotteshausleute dem Kloster mit Reisen, wenn diese nöthig, gehorsam sein, doch ihren Freiheiten unschädlich. 2) Die an Bern gezahlten Tellen sollen, wie Bern selbst anerkannt hat, als freiwillige Geschenke angesehen werden. 3) Der freie Kauf und Verkauf und die freie Gewerbsübung soll den Gotteshausleuten nicht geschmälert werden, doch vorbehalten die von Bern festgesetzte Ordnung hinsichtlich des Salzes. 4) Diejenigen Güter des Klosters, die vor deren Erwerb durch das Kloster in des Lands kosten gelegen sind und Stür, Bruch und andre Kosten gegeben hatten, und solche fürohin vom Kloster zu erwerbende Güter sollen nach Murchzahl Stür, Bruch und Landskosten geben nach dem Mussstab, wie sie vorher gegeben, ehe sie an das Kloster gekommen. 5) Auf das Begehren der Gotteshausleute, dass das Kloster ihnen die Ablösung ihrer Gülten gestatten möchte mit 20 Pfd. für 1 Pfd. und 1 Pfd. für 1 Schill. ward erkannt, dass das Kloster hiezu nicht verpflichtet sei, es wäre denn, dass ein Schuldner sein Recht zur Ablösung beweisen könne. 6) Da jede Partei das Recht ansprach, das Panner inne zu haben, so ward

Digitized by Google

erkannt: der Propst solle mit Beförderung eine Gemeinde berufen, und dann solle von dem Propst und der Gemeinde mit Mehrheit der Stimmen ein Venner aus der Gemeinde erwählt werden, welchem der Propst das Fanner zu übergehen, und welcher dann dem Propst und der Gemeinde den üblichen Eid schwören und das Panner versorgen soll; wenn der Venner abgeht, so soll das Panner dem Propst als Herrn übergeben werden bis nach der Wahl eines neuen Venners. 7) Hinsichtlich der Jahrmärkte soll es bei den bisherigen Rechten bleiben. 8) Hinsichtlich des Wassers der Aar und der Fischezen, wovon die Gotteshausleute glaubten, dass die Wasser offen stehen sollten als des Reichs Strasse, und Jedermann nach seinem freien Willen darin sein Gewerb zu üben berechtigt sein, ward erkannt, dass das Kloster bei seinen Rechten am Wasser und Fischfang bleiben solle, so dass Niemand weder Mühlen, Bläuen, noch andere Radwerke darin bauen solle; doch soll das Kloster die Lüken (Schleussen) öffnen zum Durchpass der Schiffe, so dass diese weder Tags noch Nachts unnöthig versäumt werden; auch soll den Gotteshausleuten und denen von Unterseen, aber keinen Fremden, das Fischen mit der Ruthe gestattet sein. 9) Die Geldschulden mögen eingetrieben und bezogen werden nach dem Recht des Gerichts, in welchem der Schuldner sitzt. 10) Gotteshausleute, die Lehengüter um Zins empfangen haben mit Holz und Feld und anderer Zubehörd, haben Recht auf Nutzung von Brenn- und Bauholz nach Nothdurft. Sach wäre dann, dass die Klosterherren ihnen kund thun, dass sie das Holz für sich selbst vorbehalten; jedoch den klosterherren an ihren Hochwäldern und freien Höltern, wovon sie keinen Zins beziehen, ganz unschädlich. 11) Das Kloster soll wie bisher das Recht haben, unehliche Kinder zu erben, doch mit dem Unterschied, dass unehliche Kinder befugt sind über ihr Vermögen zu testiren, wie andere freie Gotteshausleute, und wenn dieselben ehliche Kinder hinterlassen, dass diese ihren Vater und ihre Mutter auch erben sollen. 12) Das kloster mag den Schaf- und Geiszehnden in jedem Kirchspiel beziehen wie von Alters her; würde aber irgendwo darüber Streit entstehen, so soll derselbe den Aeltesten des Kirchspiels vorgetragen und von diesen entschieden werden. 13) Bei dem bisherigen Bezug der Ehrschätze von Mannlehen und Vogtlehen soll es verbleiben. 14) Beschädigungen von steuerpflichtigen Gütern durch Lawinen oder Wasserschaden sind in der Regel kein Grund für Steuernachlass von einzelnen Gütern, da die Stenern auf gemeinen Gütern liegen; dem Beschädigten jedoch sein Recht gegen seine Mithaften vorbehalten. Wäre aber der Schade so gross, dass die Güter die Steuer nicht wohl ertragen mögen, so wird dem Kloster ein bescheidener Nachlass empfohlen. 15) Hinsichtlich der Beschwerde der Gotteshausleute, dass die Klosterherren bei dem Absterben eines Lehennannes den Todfall, nämlich das beste Haupt, beziehen, geht der Spruch dahin, dass auf denjenigen Gütern, wo der Todfall bisher bezogen worden, er fernerhin nach altem Herkommen bezogen werden möge, jedoch in dem Verstand, dass wenn einer der Gotteshausleute aus Befehl des Klosters auf Reisszügen oder sonst abwesend sei und sterbe, dann von dessen Erben kein Todfall zu erheben sei. 16) Auf die Klage der klosterherren, dass die Gotteshausleute ihnen nicht mehr schwören wollen, worauf letztere sich damit entschuldigten, dass das Kloster sie nicht bei ihren Rechten schirme, wesswegen sie auch nicht ferner schuldig seien ihm zu schwören, ward erkannt, dass sie dem Kloster als ihrem natürlichen Herrn Gehorsam zu schwören pflichtig. 17) Das kloster beklagte sich, dass die Gotteshausleute sie mit ihrer Macht überzogen, das Gotteshaus gestürmt und mit Gewalt die Herausgabe ihrer Freiheiten und Briefe gefordert haben, und begehrte, dass sie dafür Wandel thun. Die Gotteshausleute vertheidigten sich, dass sie in keiner argen Absicht vor das kloster gezogen, sondern nur die ihnen stets vorenthaltenen Freiheiten verlangt hätten, und hätten auch dem Kloster kein Leids zugefügt. Der Spruch geht dahin, dass die Gotteshausleute, da dieses Benehmen jedenfalls unrecht gewesen, Wandel thun sollen. Es sollen aber die Klosterherren und die Gotteshausleute zusammensitzen und den Betrag der seit letztverflossenem St. Jörgentag bis jetzt hiefür aufgelaufenen Reisekosten berechnen, wovon dann die klosterherren den Gotteshausleuten die Hälfte vergüten sollen; die andere Hälfte sollen die Gotteshausleute selbst tragen, womit aller dahergie Frevel abgethan und beseitigt sein solle. 18) Welche Partei diesem Spruch zuwiderhandelt, verfällt in eine Busse von 1000 rhein. Gulden, wovon die Hälfte der andern Partei und die andere Hälfte den Schiedsrichtern zukömmt. Dat. Donnerstag vor Georgi.

544 1445 Mai 2. Der sogenannte böse Bundsbrief der Oberländer, hinterrucks des Raths von Bern geschlossen, aber ausgeliefert und zum ewigen Andenken aufbewahrt.

„Wir die ganzen und gemeinen Landleute von den Oberländern, nämlich von Sanen, Ober- und Nieder-Simmenthal, von Aesche und von dem Thal Unterseen, von Frizenbach und von Nasen uff unz an die Landmarche von Hasle, thun kund öffentlich mit diesem Brief, dass wir von unsers grossen Kumners und Gebresten wegen, so uns zugefügt wird mit fremden Zügen (der Zürichkrieg) und Reisen, mit Tellen, mit Zollen, mit gezwungenem Kauf und mit ander Beschazung ze thun, dass wir darum sind zusammen kommen uf Sonntag nach Walpurgstag ze Esche im Jahr 1445 und hand uns unterredet und zusammen verbunden und darum leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen für uns und unser Nachkommen und für alle die so in künftigen Zeiten in den vorgeschriebenen Ländern, Oertern und Thälern sitzen oder sitzen werden, ein Jahrzahl mit uns allen oder mit unsern Boten, die wir dazu schicken, einen Maitag mit einander nach St. Walpurgstag am nächsten Sonntag zu Eschi zu han und uns mit ein-

Digitized by Google

ander daselbst zu unterreden, ob uns Jemand ungleiche und unbillige Sachen zufügen wölli, die wider Gott und dem Rechten weren. Die obgenannten Orte verpflichten sich während 21 Jahren, wenn eines der verbündeten Orte unsern Herrn von Bern nicht wollte gehorsam sein in Sachen, in denen es von Rechtswegen zum Gehorsam verpflichtet ist, so sollen die übrigen Orte den Herren von Bern helfen, einen solchen Ort zum Gehorsam zu bringen. Wäre es aber Sach, dass unser Herren von Bern einem Land, oder Ort, oder besonderen Leuten Dinge zumuthen würden, zu denen sie nicht von Rechtswegen verpflichtet, wie Reiszüge, Tellen, Zölle, Beschränkungen des freien Kaufs, so sollen diese solches nicht eingehen, ohne der andern verbündeten Länder und Orte Wissen und Willen. Wenn aber die Herren von Bern einen solchen Ort oder Leute mit Gewalt dazu zwingen wollten, so sollen die andern Länder und Orte denselben schirmen und helfen schirmen bei ihren geschworenen Eiden. Wenn eins der verbündeten Orte oder Länder ausser den Herren von Bern eine besondere Herrschaft hätte, der es nicht gehorsam sein wollte in Sachen, wo es von Rechtswegen dazu verpflichtet, so sollen die übrigen Verbündeten einen solchen Ort anhalten zu thun was Recht ist; wollte aber die Herrschaft etwas mehres erzwingen mit Gewalt, so sichern sich die Verbündeten gegenseitig Schirm zu. Die Verbündeten wollen zu keinen andern Reiszügen ziehen, als wozu sie verpflichtet, und wollen der fremden Züge ab sein, vorbehalten jedoch den freien Willen der Verbündeten; in diesem Fall soll aber dem Zug nur nach einem mit Stimmenmehrheit der Verbündeten gefassten Beschluss gefolgt werden. Dat. Sonnt. nach Walpurgis.

545 1445 Juni 17. Propst und Capitel des Gotteshauses Interlaken verkaufen, um ihren Nutzen zu fördern, Fried und Gemach zu mehren, an Schultheiss und Rath von Bern ihre Burg und Burgstall zu Ringgenberg, mit der ganzen Herrschaft daselbst, die sie von dem heil. röm. Reich zu freiem Mannlehen innegehabt; mit den Dörfern Ringgenberg und Niederried bis an Bärlowinen, in der Kirchhöre Goldswyl, die Alp Vogts Elgow, die Dörfer Ebligen, Oberried, Brienz, Kienholz, dann von Bärlowinen in Iselwald bis auf die Bergstadt Tänfethal, bis an die Marchen des Landes von Hasle, nebst der Alp Tschingelfeld, mit hohen und niederen Gerichten über Frevel und blutig Hand, ausgenommen das Dorf Botigen mit Zugehörd, die Klostergüter zu Hofstetten und Goldswyl; für 7800 rhein. Goldgulden. Das Kloster entwehret sich dessen, setzt die Käufer in ruwig Gewerde, in vollen Nutz und lipliche Besitzung; mit Versprechen, gut, sicher und ewig Werschaft zu leisten gegen menglichen an allen Gerichten, geistlichen und weltlichen, mit Verzicht auf alle Einwendungen, u. A. auf diejenige, dass der Kauf nit vor Gericht und vor dem rechten Richter gefertigt worden. — Keine Zeugen, aber Siegel von Propst und Capitel.

546 1445 Juni 18. Propst und Capitel von Interlaken notificiren ihren bisherigen Herrschaftsleuten von Ringgenberg den Verkauf dieser Herrschaft an Schultheiss und Rath der Stadt Bern, und fordern sie auf, dieser ihrer neuen Herrschaft zu huldigen und Gehorsam zu leisten.

547 1445 Nov. 7. Urkunde des Gerichts Interlaken in nämlicher Form, in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den Ausgeschossenen der gemeinen Bauerschaft in der Pfaffenschwendi, wegen Forderungen des Klosters. Urtheil geht dahin: dass die Bauersame von Pfaffenschwendi laut Titlen dem Kloster für Steuer und Tagwen nicht mehr schulde als jährlich 9 Pfd., und also der ihm überdies geforderten 7 Schill. ledig sein solle. Dat. Sonntag vor Martini.

548 1445 Nov. 8. *Heini Stelli*, geschworner Ammann des Gotteshauses Interlaken, urkundet, dass als er zu Interlaken vor dem Gotteshaus im Wirthshaus vor den Rechtspersonen, die zum Gericht geschworen, öffentlich zu Gericht gesessen, vor ihn und das geschworne Gericht, mit Fürsprechen gekommen, der Propst von Interlaken einestheils und die Ausgeschossenen der ganzen Gemeinde Wangen andertheils, in Streitigkeiten wegen Forderung von 2 Pfd. Kas von jedem Kuhberg ab Seite des Klosters. Nach angehörter Klag und Antwort gebt der Spruch des Gerichts auf Anerkennung jener jährlichen Schuldigkeit. Dat. Samst. nach Allerheiligen.

549 1445 Sechs Urtheile des Gerichts Interlaken in Streitsachen zwischen dem Kloster und Gotteshausleuten in verschiedenen Dörfern.

550 1446 Mai 23. *Heinrich Stelli*, Amtmann des Gotteshauses Interlaken, urkundet, dass als er zu Grindelwald im Wirthshaus öffentlich zu Gericht gesessen, vor demselben erschienen sei Otto Sulzer, Chorherr von Interlaken und Schaffner dieses Klosters, mit dem Anbringen, dass mehrere Schuldner des Klosters im Thal Grindelwald für ihre Schulden Pfänder aussenher diesem Gericht versetzen wollen; er glaube aber, dass ein Schuldner seine Pfänder in demjenigen Gericht vorzeigen solle, in dem er angesessen. Das Gericht, um sein Urtheil angesucht, ertheilt solches dahin: dass der Schuldner in demjenigen Gericht Pfänder geben solle, in dem er gesessen, und nicht aussenher; wer aber in diesem Gericht nicht hinlänglich eigenes Vermögen zu Befriedigung der Schuld besitze, möge das Kloster auch auf Pfänder in andern Gerichten des Klosters weisen, welche dieses anzunehmen gehalten sei. Dat. Montag vor Auffahrt.

Digitized by Google

551		1446 Aug. 24.	Erläuterung einiger Punkte des schiedsrichterlichen Spruchs von Georgi 1445 durch die nämlichen Schiedsrichter. Das Kloster hat von den Gütern, darauf das Gotteshaus gewidmet oder gestiftet ist (die eigentlichen Stiftungsgüter) keine Landkosten noch Bruch zu geben, da solche, bevor sie an das Kloster kamen, als in den Händen von Herzogen, Grafen, Freien auch keine Landkosten bezahlt haben; von Gütern aber, die durch Erbschaft, Kauf, Schenkung oder Vergabung an das Kloster gekommen, oder in Zukunft noch kommen, und die vorher Stür, Brüch und Landkosten zu geben hatten, soll das Kloster marchzählig zu solchen Steuern und Kosten beitragen. Dat. Bartholom.
552		1449 März 12	Schultheis, Rath und Burger der Stadt Bern, da sie in den letzten Jahren wegen des Züriehkriegs und wegen des gemeinschaftlich mit ihrem Bundsgenossen, dem Herzog von Savoy, gegen Freiburg geführten Kriegs in namhafte Schuld gerathen, zu deren Bezahlung sie genöthigt worden, die Hülfe ihrer Angehörigen zu Entrichtung des Hauptangsters anzurufen, jedoch ihrer guten Gewohnheit und Freiheit unschädlich, und da auch der Propst und Capitel von Interlaken, so wie auch das Frauenkloster dazu beigetragen, geben ihnen die Zusicherung, dass diese Hülfe ihren Freiheiten unschädlich sein solle. Dat. Gregori.
553		1449 April 23.	*Peter Brüggler,* Burger und Venner von Bern, aus Auftrag des Raths als Schirmer und Vögte des Klosters Interlaken, sitzt daselbst zu Interlaken an gewöhnlicher Richtstatt auf offenem Landtag zu Gericht, wegen des durch Jak. Frutiger an Heini Löwiner verübten Mords; nachdem dieser durch Urtheil zum Tod verurtheilt und hingerichtet worden, setzten die Amtleute des Klosters zu desselben, als der obersten Herrschaft Handen, vor Gericht die Frage ins Recht, ob des Hingerichteten nachgelassenes Vermögen nach Landes Herkommen nicht der Herrschaft verfallen sei. Diese Frage ward vor Gericht bejahend entschieden, doch der Ehefrau ihr Landrecht und den Glaubigern ihre Schuldforderungen vorbehalten, so wie denjenigen, welche zu den freien Mannlehen Recht haben. — *Zeugen* und Urtheilsprecher waren: Conrad Kupferschmid, Schultheiss, Hans Mühlirunn, Rudi Hirue, Peter Slucher, Hans Rieder, Burger von Unterseen, Christen Slucher, Vogt, Jäggi Müllpreter, Gilgian Brawand, in der Herrschaft Unspunnen gesessen, Heinrich Smiter, Mathis v. Leuthingen, Peter Stelli, Ulli Smido, Christ. Weber, Ulli am Urfer, Michel Smoher, Ysen Schiber, Hans v. Allmen, Ulli im Thal, Chr. Stoller, Weibel, Hensli Gimmeler von Grindelwald, all Gotteshausleute und sust viel erbere Leute. Dat. Georgi. — (Interl. Doc. Buch T. I. Fol. 191).
554	Bern	1449 Nov. 28.	Spruch von Schultheiss, Rath und 200 von Bern in Streitigkeiten zwischen der Stadt Thun und den Gotteshausleuten von Interlaken; als Ausgeschossene und Bevollmächtigte der letztern erscheinen Mich. Gadmer, Ammann, Ulli v. Urt, Frei-Ammann, Hans Schneiter, Venner. Die Gotteshausleute beschwerten sich, dass ihnen zu Thun für ihre daselbst durchgeführten Lebensmittel und andere Gegenstände Zoll und Ungeld gefordert werde, ihren Freiheiten entgegen. Die Stadt vertheidigt sich, dass die von den Gotteshausleuten angeführten, von ihr der Stadt ausgestellten Zollbefreiungen einzig und allein den äussern und innern Convent des Klosters und den Hausgebrauch desselben ansehen. Der Spruch erkennt in letzterm Sinn die Abweisung der Gotteshausleute.
555		1450 Nov. 14.	Uebereinkunft zwischen Heinrich v. Scharnachthal, Edelknecht, und dessen Vettern Caspar und Nikl. v. Scharnachthal, Gebrüder, auch Edelknechte, alle drei Herren zu Unspunnen einerseits und die ganze Gemeine der Leute, junge und alte, der Herrschaft Unspunnen andererseits. 1) Die Herren v. Scharnachthal oder die sonstigen Besitzer der Herrschaft Unspunnen sollen jährlich einen ehrbaren Vogt und Weibel, die innert der Herrschaft angesessen, wählen, ohne Einspruch der Gemeine; die nämlichen Herren wählen fromme, ehrbare, rechtschaffene Personen zu dem Gericht, welche schwören sollen, die vor das Gericht zum Recht kommenden Sachen nach Mehrheit der Stimmen zu richten; die Minderheit soll sich unterziehen und die Sache nicht vor einen andern Richter ziehen. Jede Parthei mag um Eigen, Erb und schwere Anläufe ihre Sache vor die Herrschaft ziehen, wenn es sie gut dünkt. Sonst soll Niemand seine Sache von dem Gericht wegziehen, es wäre denn, dass eine Sache dermassen gestaltet wäre, dass entweder das Gericht in seiner Gesammtheit oder ein Mitglied desselben finden würde, dass solche billig vor die Herrschaft gehöre; in solchen Fällen soll die Sache vor die Herrschaft gezogen werden; würde diese sich niebt damit beladen wollen, so soll die Sache wieder vor Gericht gewiesen werdeu; was dann dieses mit Stimmenmehrheit erkennt, daran sollen sich beide Partheien halten. 2) Alle die, welche zu der Baurenzunft zu Wilderswyl, Grenchen und Mülinen gehören und auf der Allmend daselbst angesessen sind, oder in Zukunft sein werden, sind befugt Weinschenken und Tavernen zu halten, Stahl, Eisen, Salz und andere Kaufmannswaaren feil zu bieten und alle ehrbaren Gewerbe zu treiben, von der Herrschaft ungehindert. 3) Im Uebrigen geloben die Herrschaftleute der Herrschaft Unspunnen an allen andern ihrer Zinsen, Nutzungen, Gefällen, Steuren, Starten(?), Diensten, hohen und niederen Gerichten, Freiheiten und Rechten, im geringsten nicht zu kränken oder zu benachtheiligen und sich aller andern Hülfe und Schirms zu entziehen und zu begeben. Dat. Samstag nach Martini.

Digitized by Google

556 — 1450 Nov. 14. — Uebereinkunft zwischen den oberwähnten v. Scharnachthal einerseits und der ganzen Gemeine junger und alter Leute, so gesessen sind in der Herrschaft Unspunnen und zu der Geburzunft der 3 Dörfer Wilderswyl, Mulinen und Grenchen gehören, andrerseits, in Betreff der Benutzung der Allmenden in Erläuterung eines frühern Spruchs des Raths von Bern: 1) Die Herrschaft Unspunnen hat einzig das Recht, in ihrem und der Herrschaftlente Nunen, Hofstätten auf der Allmend hinzuleihen wem sie will, von 18 Schuh Länge und 18 Schuh Breite, gegen einen jährlichen Erblehenzins von 5 Schill., wovon die Hälfte der Herrschaft und die andere der Gemeine der Herrschaftleute zufällt. 2) Jeder mag seine Behausung und Hofstatt an einen Andern hinstehen, doch nicht ausser der Burzunft obiger drei Dörfer. 3) Die Inhaber der Herrschaft Unspunnen sind die rechten Herrn über die Hölzer (seil. die wahren Eigenthümer), doch hatten diese obigen Gemeinen der drei Dörfer die Freundschaft und Gunde erzeigt, dass kein Holz aus diesen Waldungen auswärts der Herrschaft Unspunnen verschenkt oder verkauft werden soll, ohne Wissen und Willen der Mehrheit der gedachten Baurenzunft. Diese Baurenzunft aber hat Recht für ihre Bedurfnisse an Bau- und Brennholz, innerhalb oder ausserhalb der Herrschaft mag sie ungehindert hauen und führen lassen; dagegen soll sie weder öffentlich noch heimlich Holz ausser der Herrschaft verschenken oder verkaufen, ohne der Herrschaft Wissen und Willen. Dat. Samstag nach Martini.

557 — 1452 Febr. 9. — Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Propst und Capitel von Interlaken als Patronus der Leutkirche von Zweisimmen und dem Leutpriester daselbst einer- und den ehrbaren Leuten zu Zweisimmen andererseits wegen Schuldigkeiten der letztern an den Leutpriester. Der Spruch geht dahin: wer in der Parochie Zweisimmen das Feld bauet, soll von jedem Joch (Ochsen), mit dem er pflüget, dem Leutpriester ein Mass von der Frucht geben (Jochkorn); als Jahrzeit soll von den Gütern entrichtet werden, was das Jahrzeitbuch ausweisst und bisher gebräuchlich gewesen. Für die eingegangenen Jochkörste und Jahrzeiten sollen dem dermaligen Leutpriester, Herrn Küeny, 10 Pfd., und dem frühern, seither Prior zu Interlaken, 15 Pfd. bezahlt werden.

558 — 1452 Aug. 20. — Revers von *Jakob Schindelly* von Walse, ein Priester Augustiner-Ordens, dem Kloster Interlaken ertheilt, worin er sich demselben 70 Gulden schuldig erkennt, zahlbar in festgesetzten Terminen, für einen im Kloster Interlaken verübten Diebstahl, wofur er in Gefangenschaft gewesen, nebst Urphederklärung, dass er das Kloster und dessen Leute wegen jener Gefangenhaltung unbekümmert lassen werde.

559 — 1455 April 15. — Schiedsrichterlicher Spruch von Heinrich v. Bubenberg, Herr zu Spiez, Altschultheiss von Bern, Cuno Kupferschmid, Altschultheiss von Unterseen, Ruf Muggresch, Schultheiss zu Spiez, Chr. Schlucher und Hans Mühlbrunn, in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken einer- und dem Ammann, Venner und gemeinen Landleuten und Hintersassen des Gotteshauses Interlaken in dem Thal zu Unterseen, so des Gotteshauses Güter besitzen, andererseits, wegen Auflegung von Landkosten und Steuern auf die Güter. Die Gotteshausleute glaubten, dass das Kloster von diesen aufgelegten Steuern auf seinen Steuern zwei Drittel tragen solle; den Anlass dazu gab die Auflegung der bedeutenden Kosten in Folge des Reitzugs der Berner nach Genf wider den Delphin, dem Herzog von Savoyen zu Hülfe. In frühern Zeiten habe das Kloster auch die Hälfte ertragen. Das Kloster aber glaubte sich hiezu nicht verpflichtet; was es früher gethan, sei nicht von Rechtswegen, sondern aus Gnade geschehen. Der Spruch geht dahin, dass so oft solche Landkosten, Steuern und Brauche den Gotteshausleuten vom Kloster aufgelegt werden, denselben von je 100 Pfd. von dem Kloster 30 Pfd. 10 Schill. beigetragen und diese also von der Steuersumme abgerechnet werden sollen. Für das verflossene soll keine Partei an die andere etwas zu fordern haben. Dat. Mitte April.

560 — 1157 Jan. 10. — Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Bern verkaufen dem Kloster Interlaken auf dessen angelegentliche Bitte wiederum die Burg und den Burgstall von Ringgenberg mit der ganzen dazu gehörenden Herrschaft in den frühern Marchen um den frühern Kaufpreis von 5800 Gulden, mit dem Vorbehalt, dass alle zu dieser Herrschaft gehörenden Leute, so oft sie von Bern gemahnt werden, unter dem Panner von Unterseen den Reiszügen von Bern folgen.

561 — 1457 Jan. 10. — Der Propst und das Capitel von Interlaken versprechen dem Rath von Bern, dass die Ringgenbergischen Herrschaftleute einer Stadt Bern auf Mahnung unter dem Panner von Unterseen Reisfolge leisten werden.

562 — 1457 Jan. 10. — Der Rath von Bern entlässt den Ammann und die Landleute der Herrschaft Ringgenberg ihrer Eidespflicht und fordert sie auf, nun ihrer neuen Herrschaft, dem Kloster Interlaken, zu huldigen und gehorsam zu sein.

563 — 1457 Jan. 10. — Der Propst und das Capitel von Interlaken verpflichten sich gegen den Rath von Bern um 2000 rhein. Gulden wegen der Wiederlosung der Herrschaft Ringgenberg, zahlbar an verschiedene Partikularen zu Basel, namentlich an Georg Kupfernagel daselbst.

Digitized by Google

561	Bern	1459 April 6.	Schultheiss und Rath von Bern entlassen das Kloster Interlaken obiger ihm überbundenen Schuld von 2000 Gulden gegen bezahlte 200 Gulden an Georg Kupfernagel.
565		1460 Aug. 20.	Der Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken, nachdem vor einigen Jahren der Rath von Bern den Verkauf des Salzes für das Gebiet und die Gotteshausleute von Interlaken übernommen, und es sich aus einer mit dem Altschultheiss Thüring v. Ringoltingen und Ulrich v. Laupen, des Raths, veranstalteten Abrechnung ergeben, dass die Gotteshausleute dafür dem Rath einen Betrag von 1131 Pfd. Stebler Pfenn. hieraus schuldig verblieben, erklären, zu Erleichterung ihrer Gotteshausleute, diese Schuld mit 500 Gulden gegen den Rath von Bern zu übernehmen und jährlich an das Predigerkloster zu Basel zu verrinsen, mit Vorbehalt ihrer Rechte gegen die Gotteshausleute. Dat. Mittw. vor Bartholom.
566	Bern	1464 März 17.	Spruch des Raths von Bern, als er öffentlich zu Gericht sass in Streitigkeiten zwischen den gemeinen Unterthanen des Kilchspiels zu Thurnen als Kläger an einem, und dem Propst und Convent von Interlaken am andern Theil. Die ersten beklagten sich, dass obgleich vor Jahren der damalige Kirchherr von Thurnen, Nikl. v. Blankenburg, für die heil. Catharina eine eigene Caplanei daselbst gestiftet und mit Gütern dotirt habe, doch der Stiftung zuwider die Messe nicht gehalten werde, weswegen sie aus Sorge für die lebenden und todten Seelen verlangen, dass dieser Gottesdienst wieder angeordnet werde. Der Propst brachte dagegen an, dass die zu Thurnen bisher mit einem Leutpriester hinsichtlich des Gottesdienstes hinlänglich versorgt gewesen, und selbst im Fall, dass er von den fraglichen Gütern zu Handen genommen, so wäre er dafür nicht den Kirchgenossen, sondern den Erben des Testators v. Blankenburg verantwortlich. Das Urheil des Raths ging dahin: dass da der Propst nicht in Abrede stellen könne, von den zu Haltung der fraglichen Messe gewidmeten Gütern einige zu Handen gezogen zu haben, so seien die Leute von Thurnen berechtigt, diese und die andern im Widmungs-(Stiftungs)brief bezeichneten Güter zu behändigen und die Messe und den Altar nach Inhalt des Stiftungsbriefs zu besorgen. Im Rath zu Bern sassen damals: Nikl. v. Scharnenthal, Schultheiss, Thüring v. Ringoltingen, Petermann v. Erlach, Nikl. v. Wattenwyl, Venner, Hans Heinrich v. Balmcos, Peter Schopfer der alt, Urban v. Muleren, Peter Bruggler, Venner, Peter Kistler, Venner, Hans Fränkli, Seckelmeister, Peter Symon, Ulrich v. Laupen und Hans Schöni. Dat. Samstag vor dem Sonntag Judica.
67		1465	Compromiss zwischen dem Kloster Interlaken einer- und den Gotteshausleuten von Matten, Wilderswyl, Brienz, Oberried, Ringgenberg, Gründelwald, Lütschenen, Iseltwald, Lauterbrunnen, Habkeren, ob den Flühen anderseits, wodurch denen v. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus jenseits des Brünig, und den diesseits wohnenden von Hasle, Sarnen, Sichenthal, Frutigen, Aeschi, Spiez und Unterseen Vollmacht ertheilt wird, über die Streithändel obiger Parteien als Schiedsrichter zu entscheiden. — Mit dem Siegel von Luzern. — (Das Original fehlt. Interl. Doc. Buch I. S. 376.) NB. Ist blosser Vidimus des obigen Compromisses von 1445.
98		1466 Febr. 9.	Urkunde von *Chr. Willading*, Tschachtlan von Frutigen, da derselbe an Statt des Herrn Peter Elpach, Kirchherr von Frutigen, daselbst an geistlichem Gericht (Kanzelgericht) öffentlich zu Gericht sass in Streitigkeiten zwischen dem dortigen Kirchherrn und Peter Brunner daselbst. Dieser wird von Entrichtung eines auf dem Gut in dem Berg haftenden Almosens freigesprochen, da er an diesem Gut keinen Antheil habe. Dat. Sonntag vor Pfaffenfastnacht.
9		1467 April 18.	Jenno Flötscher, Heini Flötscher, Gebrüder, Peter, Christen und Hans Stressi und andere Unterthanen und sesshaft in dem Thal zu Gutentannen, in Folge der von Propst und Capitel des Gotteshauses zu Interlaken, als Patrons der Kirche zu Hasle, auf ihr Begehren ertheilten Einwilligung zu Einweihung der Capelle zu Gutentannen, wie solche auch von dem Weihbischof von Constanz vollzogen worden, übernehmen hinsichtlich jener Capelle folgende Verpflichtungen: 1) Ausser dringenden Nothfällen sollen in dieser Capelle keine Begräbnisse stattfinden. 2) Die Capelle ist blos gestiftet worden zum Messelesen, und es sollen dadurch die Rechte der eigentlichen Leutkirche zu Hasle und ihrer Patronen nicht beeinträchtigt worden. 3) Niemand ist zum Messelesen in dieser Capelle berechtigt, als der Kirchherr zu Hasle, dessen Helfer, oder welchem Priester es der Kirchherr bewilligen wird. 4) Dem messelesenden Kirchherr oder Priester gebührt für jede Messe von den Unterthanen vom Tag 5 Schill., ein Mahl und Futter für das Pferd, und wenn er auf Begehren über Nacht bleibt, als Nachtlohn 3 Schill. nebst Mahl und Futter für das Pferd. Die an solchen Tagen auf den Altar fallenden Opfergaben gehören dem Kirchherrn einzig. 5) Die für den Bau der Capelle fallenden oder gesammelten Gaben gehören zur Hälfte dem Kirchherrn, zur Hälfte für diesen Bau. Wenn aber Grundstücke für den Bau der Capelle vergabt werden, so gehören diese ausschliesslich der letztern. 6) Ein jeweiliger Vogt der Capelle soll schwören, keinen Priester für dieselbe, weder fremden noch einheimischen, anzustellen ohne Bewilligung des Leutpriesters von Hasle. 7) Die Unterthanen von Gutentannen sollen die Capelle zu allen Zeiten in gutem Bau und Ehren erhalten ohne Entgelt der Mutterkirche zu Hasle, und die Capelle weder erweitern noch ändern ohne Bewilligung des Propsts von Interlaken.

Digitized by Google

570		1471 Febr. 2.	Die gemeinen Unterthanen ausser und inner der Capelle zu Unterseen, im Bisthum Constanz und alle, die zu derselben Capelle gehören, bekennen, von Schultheiss und Rath von Bern für den nothdürftigen Ban dieser Capelle 40 Gulden in Gold empfangen zu haben, die sie jährlich verzinsen werden und für deren Sicherheit sie als Unterpfand einsetzen das der Capelle eigenthümlich zugehörende Gut Ammerten in Lauterbrunnen, und drei Bürgen verschreiben. Dat. Lichtmess.
571		1472 April 27	Weitläufiger Bericht und Verhandlung über die von Delegirten des Bischofs von Lausanne vorgenommene Visitation des Mönchs- und Nonnenklosters zu Interlaken, veranlasst durch eingerissene Missbräuche und Unordnungen in denselben.
572	Rom	1473 Jan. 31.	Bulle Papsts Sixtus IV. Dieser hatte Kenntniss erhalten, dass nachdem in Folge der vom Bischof von Lausanne angeordneten Visitation des Männerklosters von Interlaken die unordentliche Lebensweise der Capitelsbrüder an Tag gekommen, und denselben darauf die Befolgung der Ordensregel des heil. Augustinus zur Pflicht gemacht worden, ein Theil derselben sich dessen geweigert, in ihrer Hartnäckigkeit beharrt und flüchtig geworden seien, so wie dass darauf der in geistlichen Sachen jenem Kloster vorgesetzte Burkard Stör, Propst der Kirche zu Amsoldingen, andere Ordensbrüder des nämlichen Ordens in das Kloster eingeführt, welche der vorgeschriebenen Ordensregel nachleben. Auf das Ansuchen des Propsts Stör und dieser Ordensbrüder genehmigt und bestätigt Papst Sixtus diese getroffenen Anordnungen und verordnet, dass die vorgeschriebene Observanz im Kloster beobachtet und dass auch von jenen reformirten Ordensbrüdern keiner wieder aufgenommen werden solle, es sei, dass er dieser Ordensregel nachlebe und die aus dem Kloster entwendeten Kleinodien wieder ersetze. Zugleich werden von Neuem Schultheiss und Räthe der Stadt Bern zu Kastvögten und Beschirmern des Klosters bestellt. Dat. pridie Cal. Febr.
573		1473 Apr. 8.	Compromiss der Stadt Unterseen und des Klosters Interlaken, um ihre neuen Streitigkeiten über Steuerrecht und Gerichtsbarkeit dem Entscheid des Raths von Bern zu unterlegen. Dat. Donnerstag nach Judica in der Fasten.
574	Strassburg	1473 Aug. 18.	Kaiser Friedrich III. bestätigt dem Kloster Interlaken die erworbenen Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen und die 16 Lehen in Grindelwald, die zwei Jahrmärkte von Aarmühle bis zum Gotteshaus, einen auf St. Johannstag und einen auf St. Gallentag, die Fischezen in der Aar vom Brienzer- bis zum Thunersee und die dem Kloster von des Kaisers Vorfahren ertheilten Privilegien und Freiheiten. Dat. Mittw. vor Barthol. — Mit daran hängendem Sigel in goldener Kapsel (goldene Bulle).
575		1473 Aug. 23.	Gleicher Bestätigungsbrief vom nämlichen Kaiser. Dat. Mont. vor Barthol. — Mit grossem kaiserl. Sigel von Wachs.
576		1475 Nov. 16.	*Burkard Stör*, päpstlicher Protonotar, Propst zu Amsoldingen, vollzieht in Folge päpstlichen Auftrags die durch päpstliche Bulle erkannte Reformation des Klosters Interlaken, und fordert die nach Amsoldingen vorgeladenen Ausgeschossenen des Capitels, in Gegenwart von Abgeordneten des Raths von Bern, als Kastvögten und Schirmherren des Klosters, auf, sich vollständig der Observanz ihrer Ordensregel zu unterziehen; alle Ordensbrüder insgesammt und jeder insbesondere, welche in dem Gotteshaus sein wollen, sollen der Ordensregel nachleben, unter Androhung der Ausschliessung. Auch die Klosterfrauen sollen ihre Observanz halten. Die letzte kaiserliche Bulle soll dem Rath von Bern an seinen Rechten eines Kastvogts und Schirmherrn im geringsten nicht nachtheilig sein. Dat. Donnerstag nach Martini.
577	Gsteig	1478 Oct. 28.	*Lienhardt v. Bach*, Vogt der Herrschaft Unspunnen, im Namen des Herrschaftsherrn öffentlich zu Gericht sitzend zu Gsteig auf der Allmend in Rudi Grodele sel. Haus in der Stube, urkundet, dass vor Gericht gekommen der Propst des Gotteshauses Interlaken mit Begehren der Abhörung von Kundschaften über Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit über einen durch Peter Ringgenberg zu Leuxingen auf dem See durch Einfangen eines Wildschweins verübten Jagdfrevel, indem der Schultheiss von Thun die Gerichtsbarkeit über diesen auf dem See verübten Frevel anspreche. Durch vor Gericht verhörte Kundschaftsaussagen ward aber constatirt, dass die Gerichtsbarkeit auf dem See obenher der Nasen dem Kloster Interlaken zustehe. Dat. Simon Judä.
578	Interlaken	1478 Oct. 30.	Gleiche Urkunde des Gerichts Interlaken, öffentlich abgehalten im Dorf an gewöhnlicher Richtstatt, unter Vorsitz des freien Ammanns Clewi Hirni; Kundschaften sagten aus, von den Alten gehört zu haben, „was ob dem Ringelstein und ob Nasen sei, das gehöre (in Bezug auf die Gerichtsbarkeit) dem Gotteshause zu.“ Dat. Freitag vor Allerheil.

Digitized by Google

579	Bern	1479 März 19.	Spruch von Schultheiss und Rath von Bern in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und den Unterthanen von Gerzensee wegen Stiftung einer Caplanei daselbst. Der Spruch geht dahin: dass die Unterthanen zu Gerzensee die Caplanei daselbst wohl fundiren, stiften und aufrichten mögen; dem Gotteshaus Interlaken (welchem bereits das Patronatrecht der dortigen Leutkirche zusteht) solle aber das Patronatrecht und die Hinleihung zukommen, doch also dass die Besetzung mit Gunst und Willen der dortigen Unterthanen geschehe. Dat. Freitag nach Oculi.
580	Bern	1481 Febr. 15.	Spruch des Raths von Bern über den zwischen dem Kloster Interlaken und den Unterthanen von Frutigen entstandenen Streit, wem nach erfolgtem Absterben des dortigen Kirchherrn das Präsentationsrecht zur Wiederbesetzung zustehe. Der Entscheid geht dahin, da der Kirchensatz von Frutigen durch Kauf von dem Herrn v. Thurn an das Kloster gelangt und dieses seither von dem Concilio von Basel im daherigen Besitz bestätigt worden, so soll auch das Kloster fürohin die Unterthanen von Frutigen mit tüchtigen Priestern, denen Gottesfurcht lieb und deren Leben vorwurfsfrei sei, versehen. Dat. Don. nach Valentini.
581		1484 Nov. 12.	Auf die von dem Kloster Interlaken bei dem Rath von Bern, als Kastvogt und Schirmherrn, angebrachte Beschwerde, dass obgleich dasselbe bei den ihm anstehenden Kirchensätzen (Collaturpfarren) nach dem Absterben der Vicarien das Erbrecht auf ihren Nachlass als Kirchenpatron von Rechtswegen ausznüben habe, so würden ihm doch mannigfache Schwierigkeiten entgegengesetzt, — wird ihm von dem Rath von Bern daheriger Schutz und Schirm zugesichert gegen ungerechte Abzüge und Schmälerungen. Dat. Freitag nach Martini.
582		1487 Dec. 9.	Schiedsrichterlicher Spruch von Ulrich Jäger, Dekan und Leutpriester zu Münsingen, Simon Bärtschi, Leutpriester zu Muri, Peter Müller, Venner zu Interlappen, Hans Frutiger, Ammann zu Brienz, Peter Stähelin, Ammann zu Hofstetten, Anderli Moser, Weibel zu Grindelwald, Peter Schaz von Grindelwald, Hanali Lamer von Lengsingen, Werli von Lendsingen, und Heini Hofstetten, — über Streitigkeiten zwischen Herrn Ludwig Stossen, Propst und Capitelherrn des Gotteshauses Interlappen einer- und den gemeinen Thalleuten von Lauterbrunnen andererseits wegen der von den Thalleuten erbauten neuen Kirche. Von Seite des Propsts ward geklagt, dass diese neue Kirche von den Thalleuten ohne Vorwissen und Willen des Capitels, welchem die Herrschaft mit hohen und niederen Gerichten zustehe, erbaut worden, ohne dessen Willen seine Güter nicht mit neuen Steuern und Gülten, wie sie zum Bau der Kirche nöthig, beladen werden sollen. Auch gehören von Ursprung an die Thalleute von Lauterbrunnen nach christlicher Ordnung zur Leutkirche von Gsteig, die unter dem Schirm des Klosters Interlaken stehe; durch den Bau einer neuen Kirche stehe aber der Leutkirche bedeutender Nachtheil und Schaden bevor. Die Thalleute dagegen brachten an, dass einzig die weite Entfernung von der Leutkirche zu Gsteig der Nachtheil, der ihnen dadurch sowohl durch ersehwerten Genuss der Sacramente, des Gottesdiensts, der Seelsorge, als wegen Arbeitsversäumniss zugewachsen, sie zur Uebernahme eines solchen ihnen schwer fallenden Baus bewogen, auch hätten sie solchen nicht ganz nur aus eigenem Fürnehmen begonnen, sondern der frühere Propst, Herr Heinrich Blum sel., habe ihnen einen Kalkbrand zum Bau bewilligt, und auch der gegenwärtige Herr Ludwig habe sie nie daran gehindert; daher haben sie in guter Hoffnung und Vertrauen auf ihre gnädigen Herrn den Bau veranstaltet, und wenn die ehrwürdigen und geistlichen Herren, der Propst und das Capitel des Gotteshauses ihre rechten Herren und Patronen seien, so möchten sie die Thalleute vernehmen, wie viel Steuer und sonstige Hülfe sie ihnen zu diesem Bau beitragen wollen. Der Entscheid der zur definitiven Beseitigung dieser Streitigkeiten bevollmächtigten Schiedsrichter ging dahin: gestützt, dass christliche Satzung in den heiligen Rechten deutliche Erlauterung gebe, wie es bei dem Neubau und der Einweihung von Kirchen gehalten werden solle; obschon nun die Thalleute von Lauterbrunnen merkliche Ursachen nach ihrer Nothdurft vorbrächten, so sollen sie sich begnügen zu ihrer rechten und alten Leutkirche mit einer Unterkirche (Filialkirche), in welcher sie mit Erlaubniss des Bischofs Taufe, Begräbniss und andere Sacramente nach ihrem Bedürfniss begehen und welche Kirche sie in ihren Kosten weihen, besorgen mit Messgewändern, Büchern, wohl in Ehren halten können mit Dach, Bau, Beleuchtung und andern Zubehörden, welche sie auch mit einem Sigristen zu versehen haben, der einem Leutpriester zu Gsteig treue Pflichterfüllung angelobe, alles ohne Beladniss des Gotteshauses Interlaken. Ein Leutpriester zu Gsteig ist verpflichtet diese neue Kirche zu besorgen, nämlich alle Wochen mit zwei Messen, die eine an einem Montag, die andere sonst in der Woche nach seinem und der Thalleute Gutfinden; dafür geben ihm die Thalleute jährlich 20 Pfd. und seinem Ross Heu mit einem Haus zur Einkehr; alle an der Kirchweih oder an des Hausherrntag fallenden Opfergaben für den Kirchenbau fallen dem Leutpriester zu. Hiemit sollen sich die Thalleute begnügen und sich nicht unterstehen, aus dieser Unterkirche eine eigene Leutkirche zu machen, ohne Bewilligung des Propsts und Capitels von Interlaken, auch an Sonntagen und Hochzeiten wie von Alters her ihrer rechten Leutkirche zu Gsteig christlichen Gehorsam erzeigen. Dat. zweiter Sonnt. des Advents.

Digitized by Google

583 — 1488 März 20. *Elisabeth v. Spiegelberg*, Peters Starken sel. Wittwe, welche dem Kloster Interlaken ihren Antheil an der Herrschaft Unspunnen verkauft hat, entlässt die Herrschaftsleute ihres Eides, mit der Aufforderung, nun dem Kloster gehorsam zu sein. Dat. Donnerst. n. Mittefasten.

584 Bern 1489 März 8. Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern in Streitsachen zwischen dem Kloster Interlaken und dem Rath von Thun wegen Besetzung der Pfarre Thun. Das Kloster klagt, dass ungeachtet der Kirchensatz von Thun ihm gehöre und die dortige Pfarrstelle deswegen von Alters her in Erledigungsfällen von ihm besetzt worden, so habe doch der Rath von Thun in den letzten stattgefundenen Vacanzfällen ihm hinterrucks sich beigehen lassen, Abgeordnete nach Rom zu senden und päpstliche Bullen auszuwirken, wonach ihm (dem Rath) die Gewalt zustehe, die Pfarre mit geistlichen oder weltlichen Priestern nach Gefallen zu besetzen. Die Abgeordneten von Thun dagegen behaupteten, die Botschaft nach Rom und die Auswirkung der päpstlichen Bullen sei nicht ohne triftige Gründe geschehen, da in den letzten Zeiten die dortigen Kirchherren sich allerlei unordentlichen Wesens schuldig gemacht und mit den andern Kirchherren nicht gleichförmig in Gebet, Gesang und andern Dingen gehalten, weswegen sie den Papst um Abhülfe ersucht, bei dessen Bulle sie zu vertheidigen begehren. Ungeachtet nun der geistlichen Natur dieser Angelegenheit und obschon solche auch bereits vor den bischöflichen Behörden zu Constanz anhängig gewesen, glaubte doch der Rath von Bern, zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeiten und da beide Partheien ihm als ihrer Obrigkeit untergeordnet, sich zum Entscheid in derselben ermächtigt. Dieser ging nun dahin: Wenn in vorkommenden Erledigungsfällen der Pfarre zu Thun der dortige Rath den Propst und das Capitel von Interlaken um Besetzung derselben mit einem geistlichen oder weltlichen Priester angehen wird, so soll das Kloster dazu verpflichtet, ihm aber die Wahl eines schicklichen Priesters frei sein; wenn aber das Gotteshaus vermögenshalber in Abgang und Dürftigkeit kommen sollte, so mag ein Klostergeistlicher dazu gewählt werden. Dagegen soll der Rath von Thun die fragliche diese Sache berührende päpstliche Bulle herausgeben und diese kraftlos sein. Auch sollen die von Thun künftighin kein Recht haben, einen Kirchherrn daselbst, er sei geistlich oder weltlich, zu freyen oder jemandem das Recht einen solchen zu beerben einräumen, da es einem Propst und Capitel von Interlaken, als Patronen der Pfarre, zukommt, hierüber nach Gutfinden zu handeln, es wäre denn Sach, dass ein Kirchherr sich vorher von dem Gotteshaus Interlaken habe freyen lassen, oder sich abgekauft habe. Hinsichtlich der dieses Handels aufgelaufenen Kosten soll jede Parthei die ihrigen an sich selbst tragen. Dat. Sonnt. Invocavit.

585 Bern 1489 März 29. Spruch von Schultheiss und Rath von Bern in Erläuterung des obigen Spruchs wegen neuen Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und dem Rath von Thun: Der Kirchensatz von Thun gehört unbestritten dem Kloster und dieses soll in seinem daherigen Besitz von Thun ungestört gelassen werden. Kein dasiger Kirchherr soll ohne Einwilligung des Klosters von dem dortigen Kirchengut etwas vertauschen, versetzen, verhandeln, zum Nachtheil der Pfrund. Dat. Lätare.

586 Thun 1489 Aug. 3. Der Schultheiss von Thun, zu Thun öffentlich vor Gericht sitzend im Namen der gnädigen Herren von Bern, urkundet, dass vor Gericht erschienen der Prior des Klosters Interlaken und durch seinen Fürsprecher angebracht habe: dass der verstorbene Hans Gisteler, gewesener Leutpriester zu Thun, sich nach dem Stadtrecht von Thun habe freyen lassen und darauf über seine Verlassenschaft ein Testament errichtet, dass er aber keine Freyung von seinem rechten Patron und Verleiher der Pfrund habe, weswegen er der Prior obige Freyung und das darauf errichtete Testament für kraftlos halte und darüber das Urtheil des Gerichts begehre. Das Urtheil ging dahin, obgleich Herr Hans Gisteler sel., als ein Burger von Thun, nach dem dasigen Stadtrecht die Freyung zur testamentlichen Verordnung erhalten, den rechten Gelten ohne Schaden, so seien doch dadurch die rechten Erben, als die rechten Gelten, nicht ausgeschlossen; es mögen daher die Herren von Interlaken als die rechten Erben des Abgestorbenen Gut behändigen, wenn nicht bewiesen werde, dass solches väterliches oder ererbtes, und nicht auf der Pfrund erworbenes Gut sei.

587 Bern 1490 Febr. 16. Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken eines- und dem Ritter Peter von Wabern und den Gebrüdern Thomann und Caspar v. Stein, Twingherren zu Belp, andererseits, wegen des Kirchensatzes und der Caplanei der Capelle unsrer lieben Frauen zu Belp, da sowohl das Kloster wegen des ihm gehörenden Patronatsrechts über die Leutkirche zu Belp, als die Gegenparthei in ihrer Eigenschaft als Twingherren daselbst darauf Anspruch machten. Durch den Spruch wird Beides dem Kloster zuerkannt. Dat. Dienst. nach Valentin.

588 Bern 1491 Jan. 19. Spruch des Raths von Bern, auf Anbringung des Propsts des Klosters Interlaken, dass dem Kloster dadurch bedeutender Nachtheil zuwachse, wenn die dem Kloster zustehenden Collaturpfarren mit weltlichen Priestern besetzt werden, diese mit Schulden absterben und dann die auswärtigen Gläubiger in der Meinung stehen, dass das Kloster als Patron für die Schulden hafte, wozu dasselbe jedoch einzig in dem Fall pflichtig, wenn die Verstorbenen Conventsglieder des Klosters gewesen. Der Rath fand

Digitized by Google

			diese Reklamation gegründet und entschied, dass das Kloster nicht schuldig sei, wenn es ihm zustehende Collaturpfarren mit weltlichen Priestern versehe, nach ihrem Absterben ihre Erbschaft zu übernehmen, sondern ihm solches freistehe und dass es im Fall der Nichtannahme der Erbschaft auch der Schulden ledig sei; in Fullen aber, wo die Priester Conventsmitglieder des Klosters wären, oder dieses die Erbschaft des weltlichen Priesters angenommen hätte, ist das Kloster zu Bezahlung der Schulden verpflichtet. Dat. Mittwoch n. Hilari.
589	Bern	1491 Febr. 22.	Verbot des Raths von Bern, dass keine Lehen- oder Zinsgüter von ihren Inhabern ohne Wissen der Lehenseigenthümer mit Ueberzinsen, Seelgeräthen und dergleichen Schuldigkeiten behaftet werden sollen, unter Androhung der Verwirkung des Lehens, und Ertheilung einer Ausfertigung dieser Verordnung an den Propst von Interlaken auf sein Begehren. Dat. Dienstag nach Invocavit.
590	Bern	1491 Febr. 28.	Verordnung des Raths von Bern; auf erhaltene Kunde, dass mehrere Unterthanen die eigenen Güter des Klosters Interlaken ohne dessen Wissen und Willen für frei verkaufen oder vertauschen, wodurch dem Kloster grosser Nachtheil zuwächst, verordnet der Rath zum Schutz der Rechte und des Eigenthums des Klosters, dass Niemand befugt sein solle, des Klosters eigene Güter ohne dessen Bewilligung zu verkaufen und zu beladen, bei Ungültigkeit der daherigen Verhandlung; die Herrschaft, in deren Bezirk der Uebertreter angesessen ist, soll überdies denselben mit der verdienten Strafe belegen. Dat. Montag n. Reminiscere.
591	Bern	1491 Febr. 28.	Aehnliches Verbot des Raths von Bern gegen Ueberladung steuerbarer und vogthöriger Güter des Klosters Interlaken mit Ueberzinsen, Seelgeräthen und andern Beschwerden, ohne Willen des Klosters. Dat. Montag nach Reminiscere.
592	Interlaken	1492 Sept. 26.	*Nikl. Konrad,* Ammann des Gotteshauses Interlaken, urkundet, dass als er zu Interlaken auf der Gaststube *vor den Fünfzehn* an gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich zu Gericht gesessen, im Namen des Propsts des genannten Gotteshauses, daselbst vor Gericht gekommen: Ausgeschossene des Klosters mit andern Antheilhabern an der Alp Iselten einer- und die von Lütschenthal andernseits, wegen streitigem Weidrecht auf der Vorsass an der Alp Iselten; die von Lutschenthal glaubten, diese Vorsass gehöre zu ihren Gütern im Lütschenthal, und sie hätten das Recht darauf zu sümmern. Nach Klag und Antwort, Beweis durch das Landbuch und durch Kundschaften, Red und Widerred, erkannte das Gericht zu Gunsten des Klosters: dass dasselbe und die Mitantheilhaber an der Alp Iselten bei ihrer Ansprach bleiben und die Vorsass also etzen sollen, wie sie solche die letsten 50 Jahre geetzet haben. Dat. Mittw. n. Matth.
593		1493 April 22.	Das Stift von Bern quittirt das Kloster Interlaken für abbezahlte 1000 Pfd. und 50 Pfd. Zins, an dem ihr schuldigen Capitel von 6000 Pfd. Dat. Montag vor Georgii.
594	Worms	1496 März 2.	Kaiser Maximilian bestätigt dem Kloster Interlaken den ihm von Kaiser Friedrich III. ertheilten Freiheitsbrief d. d. Bartholom. 1473.
595		1498 Jan. 13.	Das Stift Bern quittirt das Kloster Interlaken für abbezahlte 1000 Pfd. und 50 Pfd. Zins, als zweiter Zahlungstons an dem schuldigen Capital von 4000 Pfd., so dass nun noch restiren 2000 Pfd. Dat. Hilarii.
596	Bern	1498 Oct. 28.	Ermächtigung des Raths von Bern an den Propst des Klosters Interlaken, die von der Pfrund Scherzligen entfremdeten Güter wieder zu derselben Handen zu ziehen. Dat. Simon Judä.
597	Bern	1504 Juli 27.	Schiedsrichterlicher Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken, als Patron der Kirche Gsteig, und dem Meyer und den Unterthanen der Kirche zu Gsteig, betreffend den Bezug der in dem Jahrzeitbuch und den Rödeln dieser Kirche verzeichneten Gottesgaben und Jahrzeiten, zu deren Bezug der dortige Kirchherr sich berechtigt hielt, während auch die genannten Unterthanen solche zu Handen der Kirche zu beziehen sich befugt glaubten, damit sie die ihnen dieser Kirche wegen auffallenden Lasten und Beschwerden desto eher tragen können. Der Entscheid geht dahin, dass dem Kirchherr von Gsteig, wie bisher, alle Jahrzeiten, Seelgeräthe und Gaben, so wie die Renten, Nutzungen und Gülten gehören sollen, welche ihm ausdrücklich von ehrbaren Leuten verordnet sind; desswegen soll der Kirchmeier die Ansprachen an eine gewisse Pfrundmatte aufgeben und der Kirchherr in ihrem Besitz bleiben, dieser aber dagegen schuldig sein, aus dem Allem die Beschwerden der Jahrzeiten, Gottesdienste, Spenden und Almosen auszurichten. Diejenigen Gaben und Seelgeräthe hingegen, deren Eigenthum nicht deutlich bestimmt ist, sollen zur Hälfte von der Pfarre, und zur andern Hälfte zu Handen der Kirche von dem Kirchmeier besogen werden. Dat. Samstag n. Jacobi.
598	Bern]	1506 April 18.	Spruch des Raths von Bern in Erläuterung und Vervollständigung desjenigen von 1487 wegen Errichtung einer Filialkirche zu Lauterbrunnen. Die Unterthanen von Gsteig hatten sich beschwert, dass ihrer Mutterkirche durch jenes Filial Abbruch geschehe; die von Lauterbrunnen hingegen begehrten

Digitized by Google

Schutz bei den ihnen zugesicherten Rechten. Der Entscheid des Raths ging dahin, dass zur kirchlichen Versorgung der Genossen beider Kirchen von dem Kloster Interlaken denjenigen von Lauterbrunnen ein eigener Priester geordnet werde, welcher daselbst haushäblich angesessen sein und die Kirchgenossen mit den Sakramenten versehen solle. Die Unterthanen von Lauterbrunnen sollen demselben auf ihre Kosten eine Wohnung einrichten und ihm für seine Pfrund ein Corpus anweisen von jährlich 50 Pfd., worin die bisher jährlich dem Kirchherrn zu Gsteig zu entrichtenden 20 Pfd. inbegriffen sein sollen; auch sollen dem Priester zu Lauterbrunnen nunmehr alle dortigen Opfergaben, Jahrzeiten, Seelgeräthe u. dgl. zu, wofür er aber dem Kirchherrn zu Gsteig als jährliche Anerkennung 10 Pfd. jährlich geben soll, womit letzterer sich zu begnügen hat. Die Besetzung der neuen Pfarrstelle zu Lauterbrunnen kommt dem Kloster Interlaken als Collator zu, welches der neuen Pfarre den Kornzehnden auf Mürren überlässt, unter Vorbehalt des dortigen Lämmer- und sonstigen Zehndens. Die Unterthanen von Lauterbrunnen bleiben wie bisher zum Mitunterhalt der Kirche zu Gsteig pflichtig. Dat. Samst. v. Quasim.

599 1507 April 8. Der Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken setzen auf das Begehren ihrer Herrschaftsleute von Ringgenberg in den Parochieen Brienz und Goldswyl folgende neue Satzungen in Erb- und Todfällen fest, in einiger Abänderung früherer Satzungen: 1) wenn von zwei Eheleuten, die mit einander Kinder erzeugt, das eine mit Tod abgeht, so soll das überlebende mit den Kindern zu gleichen Theilen theilen. 2) Stirbt eines der Ehelente ohne eliche Leibeserben ab, so soll das überlebende sein ererbtes und zugebrachtes Gut voraus nehmen, und die Hälfte des Guts des Verstorbenen. 3) Hat einer der überlebenden Ehegatten mit Stiefkindern zu theilen, so soll er sein ererbtes und zugebrachtes Gut vorausnehmen, nebst dem dritten Theil des Guts des Verstorbenen und sodann sollen die nachgehenden Kinder nach Kindesrecht ihrer Mutter Gut theilen. 4) Wenn ein Ehemann Kinder von einer frühern Ehefrau und auch Kinder von der letzten Frau hat, und diese letzte stirbt, so soll er sein ererbtes und zugebrachtes Gut vorausnehmen nebst dem dritten Theil des Guts der Verstorbenen, und sodann sollen die nachgehenden Kinder nach Kindesrecht ihrer Mutter Gut theilen. Gleiches Erbrecht tritt ein bei dem Todesfall einer Ehefrau, welche Kinder von zwei Ehemännern hinterlässt. 5) Wenn ein Ehmann Kinder von einer ersten und der zweiten Frau hat und vor der letztern stirbt, so soll diese letztere ihr ererbt und zugebracht Gut vorausnehmen und den dritten Theil des Guts des Verstorbenen und dann sollen dessen Kinder erster und zweiter Ehe ihres Vatern Gut nach kindesrecht theilen. 6) Vater und Mutter sollen die Kinder erben, ob sie denn die Kind „uit enberen" (enterben?) wollen; stirbt der Vater oder die Mutter, so soll das Ueberlebende mit den Kindern theilen. 7) Kindeskinder sollen in Zukunft an Vater- und Mutterstatt erben, alles was diese geerbt hätten; „was aber jetzo auf das Wort stat am ein oder andern, dasselb blib und stond im Rechten als bisher in diesem mitbegreiflich." 8) „Welche sy am nächsten mögen grechnen, als für die nächsten Freunde, dieselben sollen auch zum nächsten erben, es sei denn Sach, dass dadurch ein erber Gut vallen wurd in frömbd Hande und us der Linie, da das Gut harkommen ist, da soll dann der Widerfall an einer Herrschaft und biderben Lüten stan." 9) „Ein Mann Gwalt hat zu verordnen Ross und Harnisch und Wehre, oder 10 Gulden für das Ross und sein Hauptgloebet Gwand und von 100 Pfd. 5 Pfd. Darwider ein Frau Gwalt hat ir Morgengab und Kram und Hauptgloebet Gwand zu vergeben; ob sich aber ein freyer Herrschaftsmann freyen wollt, dass hat er Gewalt und sin Fryheit in diesen Stüken nicht geschwächet ist. Welcher aber Frömder in die Herrschaft zieht und das Landrecht kaufen will, gefällt er dann einer Herrschaft und Herrschaftleuten, so soll er einer Herrschaft 5 Pfd. und den Herrschaftleuten 5 Pfd., und auch der Pursame darein er zieht 5 Pfd. geben." Ob er aber Erdreich kaufte, ehe er das Landrecht gekauft, so mögen die nächsten Freunde oder Herrschaftleute den Kauf ihm abziehen. „Ob aber Sach wäre, dass ein Person, Mann oder Weib, frömbd oder heimsch, eines Biedermanns Kind on Vater und Mutter, ob die nit sind, der nächsten Freunde Willen, zu der Ehe nehme, dieselbig Person und alle die die Ruth und That, stür oder Hilf dazu thun, verfallen sind um 40 Pfd. und soll dazu 10 Jahr sitzen ob er die Ehrecrht und Landrecht besitzen möge. Gefällt er danach einer Herrschaft und Herrschaftleuten und nächsten Freunden, so mags ihm verfolgen und soll innerhalb der 10 Jahre kein Gewalt haben das Gut zu verwandlen."

600 1508 Juli 28. Das Stift Bern quittirt das Kloster Interlaken für abbezahlte 1000 Pfd. nebst 50 Pfd. Zins an dem schuldigen Capital von 6000 Pfd., welches nun restanzlich noch beträgt 3000 Pfd. Dat. Freit. n. Jacobi.

601 1510 April 7. *Hans von Bäringen*, Landammann zu Hasle, urkundet, dass vor ihm und den Fünfzehn in der Parochie daselbst erschienen der Kirchherr zu St. Beaten und der Kirchherr zu Hasle, Namens des Gotteshauses Interlaken, und sich über unrichtige Entrichtung des Lämmer- und Kälberzehndens beschwert hatten, mit Begehren um Schutz bei ihren alten Rechten. Nachdem nun darüber eine Gemeindversammlung von dem Landammann veranstaltet worden, wurde jener Zehndschuldigkeit wegen mit dem Kloster folgende Uebereinkunft verabredet: 1) welche Lämmer in einem gemeinschaftlichen Stall gewintert werden, sie mögen nun Einem oder Mehrern gehören, sollen zusammen verzehndet werden. 2) Die Schafe, welche im Herbst nicht gelämmert haben und im Frühling lämmern, sollen wie Winterlämmer

Digitized by Google

verzehndet werden. 3) Was aber im Herbst gelämmert hätte und im Frühling „spettlotte", soll 1 Pfenn. geben. 4) Ein „Kilberlamm", welches an die Schäre geit, soll sich als ein Winterlamm zehnden; welches aber nicht an die Schäre gat, soll 1 Pfenn. wie ein Spettellamm geben; bei einer ungeraden Zahl von mehr als 10 oder 5 Winter- oder Kilberlämmern, die an die Schäre gant, werden von jedem 3 Pfenn. gegeben. 5) Gizi (junge Ziegen) werden gleich wie Lämmer verzehndet. 6) Von einem Füllen werden 3 Pfenn. gegeben und gleich viel von 2 Kälbern; von einer Moren (Mutterschwein) mit Ferkeln ebenfalls 3 Pfenn. und gleich viel von einem Bienenschwarm. Dat. Sonntag nach Ostern.

602 | Bern | 1513 Aug. 12. | Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen ihren Herrschaftleuten zu Unspunnen ihre alten Freiheiten und Rechte, besonders in Bezug auf den Vogt und Weibel, so dass Vogt und Weibel ihnen warten, dienen und thun sollen, wie es sich dem Amt gebührt und van Altem herkommen ist; jedoch behält sich der Rath vor, den Vogt zu setzen und dass dieser dem Rath schwöre, so wie denselben noch Gutfinden zu ändern. Dat. Freitag nach Laurentii.

603 | Interlaken | 1515 März 8. | *Hans Schmid*, Frei-Ammann des Gotteshauses Interlaken, urkundet, dass er an gewöhnlicher Gerichtstatt zu Interlaken in der Gaststube zu Gericht gesessen mit der Versammlung der Fünfzehn, denselben Freigerichts Geschwornen, und dass vor dem Gericht erschienen der Propst und das Capitel des Gotteshauses und durch ihren Fürsprecher geklagt haben, wie dass etliche von Iseltwald ihnen die jährliche Schuldigkeit an Ziger- und Ankengülten, Erbatta genannt, verweigern, zuwider den Zinsbüchern und Rödeln des Klosters. Das Urtheil des Gerichts fiel zu Gunsten des Klosters aus. Dat. Dnn. v. Mittefast.

604 | Bern | 1515 Mai 23. | Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen der Stadt Unterseen einer- und den Herrschaftleuten von Unspunnen und Ringgenberg andrerseits wegen Besetzung der Offnierstellen bei Reiszügen. Der Entscheid ging dahin, dass bei Aufgeboten von Mannschaft aus jenen Ortschaften zu Reiszügen mit der Stadt Bern der Hauptmann zu Unterseen im Städtchen gewahlt, die andern Beamten aber, wie der Panner- und Fähndlitrager, Weibel u. A. aus den beiden andern Ortschaften gewählt werden und unter diesen abwechseln sollen. Dat. Mittwoch nach Exandi.

605 | Thun | 1516 Aug. 18. | Tausch. Schultheiss, Räth und Burger zu Thun treten dem Kloster Interlaken ihr Aufsichtsrecht über die Caplaneien des St. Catharinaaltars in der Leutkirche zu Thun und des St. Catharinaaltars in der Leutkirche zu Scheraligen, über welche dem Kloster das Patronatrecht zusteht, ab, wogegen das Kloster dem Rath von Thun das Patronatrecht der Caplanei des heil. Kreuzesaltars in der Leutkirche zu Thun abtritt. Dat. Montag n. Maria Himaelfahrt.

606 | | 1518 März 22. | Das Stift Bern quittirt das Kloster Interlaken für von ihm empfangene 1000 Pfd. Capital und 50 Pfd. Zins als Abbezahlung an der Schuldsumme. Dat. Montag nach Judica.

607 | Bern | 1520 Nov. 14. | Schultheiss und Rath von Bern bewilligen ihren Herrschaftleuten von Unspunnen, das kurz vorher erneuerte Landrecht der Gotteshausleute von Interlaken über Erbrecht, über gegenseitige Vermögensverhältnisse von Eheleuten u. A. anzunehmen; die Herrschaftleute hatten ihr daheriges Begehren auf folgende Motive gestützt: dieweil sie den genannten Gotteshausleuten so nahe gesessen, dass sie einander mit Freundschaft und sonst verwandt seien und desshalb ihren Gewerb und Wandel, auch viel Gemeinsame mit ihnen haben. Dat. Mittwoch n. Martini.

608 | | 1521 Jan. 15. | *Peter Thormann*, des Raths zu Bern, thut kund, dass er auf Befehl des Raths und auf Begehren des Propts und Capitels des Gotteshauses Interlaken in dieses Gotteshauses Landgericht an gewöhnlicher Richtstatt, nach Form des kaiserlichen Rechts, mit dem Stab des gedachten Gotteshauses, der ihm für diese Sache von dem Gotteshaus verliehen worden, öffentlich zu Gericht gesessen, bei und mit des Gotteshauses Geschwornen und Urtheilsprechern; daselbst sei vor ihm erschienen Peter Schilt, Ammann von Brienz, in der Herrschaft Ringgenberg, und habe Namens des Gotteshauses und der Gotteshausleute klagsweise vortragen und ins Recht öffnen lassen, wie dass Christ. Bürkli von Goldswyl in der Herrschaft Ringgenberg, welcher hier vor Augen stehe, in die Gefangenschaft des Klosters gekommen, wegen mehreren Diebstählen, die er eingestanden, weswegen er Strafe verwirkt habe, und er Kläger meine, dass er sein Leben verwirkt und also nach kaiserlichem Recht vom Leben zum Tod gestraft werden solle; nach Geständniss des Uebelthäters und nach Anhörung seines ihm mit Recht gestatteten Fürsprechers ward auf gehaltene Umfrage von dem Gericht einmüthig erkannt, dass der obbemeldte Chr. Bürkli sein Leib und Leben verwirkt und mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden solle. Auf solch ergangenes Urtheil erschienen vor Gericht eine Zahl der würdigen Priesterschaft, desgleichen des Verurtheilten hochschwangere Ehefrau mit drei kleinen unerzogenen Kindern, dessen alte übelmögende Mutter, mehrere Eidgenossen von Luzern und Unterwalden, der Schultheiss von Unterseen Namens des dortigen Raths, Bekannte aus dem Siebenthal, von Brienz und Ringgenberg und alle Nachbauren des Verurtheilten, mit der Bitte um gnädiges Erbarmen für diesen, dass ihm um Gottes des

Digitized by Google

Allmächtigen und der Jungfrau Maria willen Gnade und Barmhersigkeit gewährt werde, dieweil doch der Handel nicht so gross und schwer sei, auch das gestohlne Gut zum grössern Theil wieder erstattet worden. Auf diese Furbitte nahmen es der Eingangs erwähnte Richter und das Gericht auf sich, denselben zu entsprechen und den verurtheilten armen Menschen seiner Hausfrau und kleinen Kindern zu schenken; jedoch unter dem Beding, dass der bemeldte Chr. Bürkli alsogleich eine Urfehde beschwöre, sich in Zukunft solcher oder ähnlicher Uebelthaten zu enthalten, und falls er wieder dergleichen überwiesen würde, sich der Vollziehung des Todesurtheils zu unterwerfen, wozu er sich auch bereit erklärt hat. Auf beruof vom Richter gehaltene Umfrage ward einhellig erkannt, dass wohl und ehrlich nach kaiserlichem Recht gerichtet worden sei, worauf der Eingangs erwähnte Richter den Richterstock und Gewalt wieder dem Herrn Propst und Capitel übergab. Dat. Dienstag n. Hilarii.

609 — 1523 März 2. — Spruch von Deputirten des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den Weidleuten am Thunersee wegen der Schwellen bei dem Schloss Weissenau. Dat. Montag nach Reminiscere.

610 — Bern — 1523 Juni 8. — Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und Beat v. Scharnachthal; dieser beschwerte sich, dass das Kloster, welchem vor Zeiten die Herrschaft und das Gericht Schwanden in der Kirchhöre Brienz als Pfand versetzt worden, ihm jetzt die Wiederlosung gegen Bezahlung der Pfandsumme verweigere. Das Kloster bestritt ein solches Wiederlosungsrecht. Der Entscheid des Raths erkennt die Pflicht des Klosters, die Wiederlosung zu gestatten. Dat. Mont. n. Frohnleichnam.

611 — 1523 Juli 24. — *Anna Löber*, Hans Löbers sel. Wittwe, übergibt sich mit Leib und Gut dem Kloster. Dat. Freitag nach Maria Magdalena.

612 — 1524 Nov. 9. — Kundschaftaussagen für das Kloster Interlaken wegen dessen Twing und eigenen Leuten zu Oppligen. Ulr. Hurni sagt aus: er sei zu Oppligen erzogen und geboren, sein Vater, Grossvater und Aeni sei da zu Haus gewesen und auf eine Zeit habe sein Vater mit dem Propst zu Interlaken, Herrn Schwander, das Vieh zu halbem gehabt; dieser sei einst nach Oppligen gekommen und habe das Vieh mit dem Vater getheilt, diesem 2 Ochsen zugestellt und 2 mit sich weggeführt; damals sei er, Zeuge, mit zwei seiner Brüder — noch Knaben — im Tenn gewesen und hätten dem Herrn Propst „die Stallöse" verlangt; da habe der Propst zu ihrem Vater geredet: „sind die Söhne da deine?" der Vater habe geantwortet: „ja Herr, ich weiss nichts anders," worauf der Propst erwiedert: „so haben wir auch Theil daran, denn wir haben Brief und Sigel, dass Grund, Boden und die Kind im Mutterleib zu Oppligen unser des Gotteshauses Interlaken ist;" darauf der Vater sprach: „Herr, das mag wohl sein, aber ich getrau meiner Hausfrau wohl, dass die Söhne min syent;" darauf der Herr Propst ihnen den Knaben aus der Täschen ein Hämpfeli Fünfer als Stallöse gegeben und dabei gesagt, dass es nit Schimpf wäre, das er geredet, Grund, Boden und das Kind im Mutterleib zu Oppligen wären des Gotteshauses Interlaken, denn über alles dieses sei Brief und Sigel vorhanden. — Clevi Büttler sagt aus: er sei zu Herbligen geboren und erzogen und bei 70 Jahre alt und habe oft von seiner Mutter gehört, dass die Knaben von Herbligen eine bessere Sache hätten, denn die von Oppligen, indem sie freier als diese seien; das Kind im Mutterleib zu Oppligen wäre des Gotteshauses Interlaken. Dat. Mittw. vor Martini.

613 — 1524 Dec. 12. — Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und Herrn Ludwig v. Diesbach, Ritter, wegen der niedern Gerichte zu Oppligen; letzterer behauptete, dass die niedere Gerichtsbarkeit daselbst ihm gehöre, da er von Alters her daselbst die Twinghühner genommen, woraus sich ergebe, dass ihm auch die niederen Gerichte zuständen. Das Kloster dagegen behauptete, seit mehr als 200 Jahren im ruhigen Besitz dieser Gerichte zu sein; die von Herrn v. Diesbach bezogenen angeblichen Twinghühner seien keine Twing- sondern Ehrenhühner, und deswegen gegeben worden, weil das Gericht von Oppligen ein sehr kleines und daher durch die von Kiesen vermehrt worden sei, weswegen dem Herrn von Diesbach als Herrschaftsherr von Kiesen die fraglichen Hühner als Ehrenhühner geliefert worden. Der Spruch geht dahin, dass das Kloster im Besitz der niedern Gerichtsbarkeit zu Oppligen verbleiben und dem Herrn v. Diesbach die Twinghühner wie bisher geliefert werden sollen. Dat. Montag vor Luciae.

614 — 1525 Mai 21. — Schiedsrichterlicher Spruch von Hans Kuiser, Peter v. Werdt, Burger und des Raths von Bern, Antoni Bütschelbach, Tschachtlan zu Oberstebenthal, Wolfgang Vogt, Tschachtlan von Niedersiebenthal, und Niklaus Lehnherr, Venner daselbst. Vor denselben erschienen Ausgeschossene von St. Stephan, bisher ein Filial von Zweisimmen, mit dem Anbringen, dass sie wegen ungehöriger kirchlicher Bedienung durch den Kirchherrn der Mutterkirche, der meistens schlechte Helfer habe und selbst wenig zu ihnen komme, Vorhabens seien, eine eigene selbstständige Kirche zu stiften, zu welchem Zweck sie die Frühmesspfrund, auf welcher Herr Gebhard sei, und die jährlich ungefähr 70 Pfd. ertrage, dazu bestimmen wollen, unter dem Vorbehalt, dass Herr Gebhard im Kloster Interlaken für lebenslänglich aufgenommen werde und

Digitized by Google

dass von dem Kloster ein Beitrag zu der neuen Stiftung ertheilt werde, damit ein eigener Kirchherr hinlängliches Auskommen habe; der Kirchensatz und das Recht der Besetzung der neuen Pfarre werde dem Kloster übergeben. Nach Anhörung des Propsts und des Kirchherrn von Zweisimmen ging der schiedsrichterliche Entscheid dahin: 1) Der Priester Gebhard soll im Kloster Interlaken zur lebenslänglichen Versorgung Aufnahme finden; St. Stephan wird zur selbstständigen Kirchhöre mit eigenem Kirchherrn erhoben; der Kirchensatz und das Patronatrecht soll dem Kloster Interlaken zustehen, und dieses der neuen Kirche zu St. Stephan den Zehnden zu Grodei und an der Matten abtreten. Jahrzeiten, Seelgeräthe und dergleichen aus der Kirchhöre St. Stephan fallen nunmehr dieser Pfarre zu. 2) Dem Kirchherrn zu Zweisimmen soll das Kloster Interlaken als Vergütung jährlich 10 Pfd. anrichten. Dat. Sonnt. vor Exaudi.

615 — 1526 Jan. 24. — Spruch des Raths von Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und den Kirchgenossen von Frutigen wegen Verkaufs des Bergs Elsikon durch das Kloster. Die Kirchgenossen glauben, da der Berg der Kirche und Pfarre gehört habe, so solle der Kauferlös dieser zugestellt werden. Der Propst erklärt sich, obwohl der Berg seit 60 Jahren vom Kloster besessen und der Kauf seiner Zeit mit Wissen der Landschaft Frutigen geschehen, doch aus Liebe und Freundschaft zur Kirche zur Erstattung des Erlöses an diese bereit. Der Spruch des Raths erkennt diese Erstattung.

616 — 1527 Jan. 28. — *Conrad Willading*, Venner, und *Peter v. Werdt*, beide des Raths von Bern, Bevollmächtigte des Raths, um über das diesem vorgetragene Begehren der Leute von Diemtigen, um Trennung von ihrer bisherigen Pfarrkirche von Erlenbach und Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Diemtigen, zu verfügen, erkennen nach vorgenommener Untersuchung: 1) die Sonderung von Diemtigen von der Pfarre Erlenbach und Erhebung zu einer eigenen Pfarre mit Kilchherrn. 2) Demselben fallen die bisher nach Erlenbach geflossenen Vergabungen, Jahrzeiten und dergleichen zu Diemtigen zu, nebst dem Primiz-, Hied- und Jungzehnden, wie er bisher nach Erlenbach entrichtet worden. 3) Als däherige Vergütung sollen die von Diemtigen dem Pfarrer von Erlenbach jährlich ausrichten 7 Pfd. und an den Kirchenbau 3 Pfd. 4) Propst und Capitel von Erlenbach, als Patrone der Pfarre Erlenbach, sollen dieser ebenfalls als einigen Ersatz den Zehnden zu Hasle daselbst überlassen. 5) Unangesehen, dass dem Kloster Interlaken das Jus patronatus über die Kirche von Erlenbach zustehe, wird das Recht zu Besetzung der neuen Pfarre von Diemtigen dem Rath von Bern zuerkannt. Dat. Montag n. Agnes.

617 — 1527 Aug. 16. — Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern urkunden, dass, nachdem sie sich durch dringende Ursachen bewogen gefunden alle in ihrem Gebiet gelegenen Klöster zu bevogten, damit die nicht zu Abfall kamen, sich der Propst und das Capitel zu Interlaken darüber beschwerten, als ihren Freiheiten nachtheilig; seien dieselben vor Rath erschienen mit Ausgeschossenen von Thun, Ober- und Nieder-Simmenthal, Frutigen, Aessche, Hasle und der Gotteshausleute mit der Bitte, das Kloster bei seinen altbergebrachten Freiheiten zu lassen und mit keinem Vogt zu belasten. Von dem Rath wurden denselben die Gründe eröffnet, welche die Bevogtung veranlasst, besonders das unordentliche Leben und der übertriebene Aufwand in den Klöstern, sowie die Uebertretung der Ordensregeln, welches der Rath als Schirmer und hastvogt aller Klöster seines Gebiets nicht habe dulden wollen. Jedoch in günstiger Berücksichtigung der dringenden Bitten habe der Rath aus Gnaden sich vereinigt für diesmal, mit der Bevogtung des Klosters Interlaken innzuhalten, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wenn über kurz oder lang es ergeben sollte, dass die Pröpste und das Capitel von Interlaken, Einer oder Mehrere sich eines üppigen Wandels und Lebwesens mit Concubinen und andern verdächtigen Personen, oder schlechten Haushalts schuldig machen würden, oder ihren Ordensregeln nicht nachlebten und den obrigkeitlichen Mandaten widerstrebten, der Rath alsdann sich die Hand offen behalte, das Kloster mit einem Vogt an versehen.

618 — 1527 Oct. 8. — Spruch von Schultheiss, Klein und Grossem Rath der Stadt Bern in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und denen von Unterseen. 1) Die Aare zwischen dem Brienzer- und Thunersee ist freies Eigenthum des Klosters und diesem steht daher das Fischenzrecht in dieser zu; die von Unterseen sollen sich dessen enthalten, ausgenommen mit der Schnur. 2) Die Fischezen, der Zug genannt, unter der Schwelle bei der Brücke zu Unterseen bleibt ebenfalls dem Kloster. 3) Das Kloster soll die Schwelle unter dem Frikenbach bei Weissenau wegschaffen. 4) Widerhandlungen werden mit 10 Gulden bestraft. 5) Die von Unterseen werden im Besitz ihrer Gärten an der Aare in der Goldei gelassen, welche sie auf der dortigen Allmend ohne Erlaubniss des Klosters angelegt.

619 — 1528 Mai 16. — Schiedsrichterlicher Spruch von Chr. Jauss, Venner, und Uli Brunisch, Statthalter von Saanen, Nikl. Hess, Venner und des Raths zu Thun, Hans Trächsel, Burgermeister und Venner zu Burgdorf, Bartlome Obersteg, Venner zu Ober-Siebenthal, Nikl. Lehnherr, Venner zu Nieder-Simmenthal, Hans Spuro, Venner zu Frutigen, Hans Meyer, Schultheiss zu Lenzburg, Rud. Schmalz, Venner zu Nydau, und Bürki v. Neuenschwand, Ammann zu Signau. Infolge ausgebrochenen Aufstands und Empörung der Gotteshausleute und Gemeinden aller Theile von Interlaken gegen ihre Obrigkeit, die Stadt Bern, hatte der

Digitized by Google

Rath von Bern Abgeordnete (Boten) von Stadt und Land aller Landestheile einberufen zu Erledigung dieser Angelegenheit, von denselben wurde die unparteiische Besprüchung obgenannten Schiedsrichtern übertragen, worauf die Schiedsrichter an abgehaltener Versammlung im Kloster zu Interlaken nach Anhörung der Klagen der fraglichen Gemeinden und der Verantwortung von Abgeordneten des Raths (Lienh. Hüpschi, Alt-Seckelmeister, Conrad Willading, Venner, Bartlome Ybach, Peter v. Werdt, den Räthen, Peter Hübschi, Grossweibel, Hans Gosseli, Wilh. Runfy, Peter Ribo, den Burgern) folgenden Ausspruch thaten: 1) Dem Begehren derer von Grindelwald entsprechend wurde denselben bewilligt, ihre Kornzinse und Zehnden dem in Zukunft von dem Rath von Bern nach Interlaken zu setzenden Vogt nach einem billigen Anschlag in Geld zu entrichten, wobei der Preis für 1 Mütt Gerste auf 2 Pfd., und der für 1 Mütt Haber auf 1 Pfd. festgesetzt ward. 2) Auf die Klage derer von Grindelwald, Lauterbrunnen, Iseltwald, Beatenberg und Hebbern über die schwere Last der Schafzinse, und ihr Begehren, statt der Schafe einen billigen Geldpreis zu entrichten, ward ihnen dieses bewilligt und der Preis festgesetzt für 1 Schaf mit Wolle 1 Pfd. und für 1 geschornes Schaf 14 Plappart. Hinsichtlich des Jungezehndens von Lämmern ward bestimmt, dass von 5, 6 und 7 Lämmern ein halbes, und von 8, 9 und 10 ein ganzes Lamm zu zehnden sei; von 4 Lämmern und weniger soll von jedem 1 Heller bezahlt werden; es wäre denn, dass Jemand beweisen könne, dass der Jungezehnden mit dem Heuzehnden abgekauft worden. Der auf den Gütern haftende Zigerzins soll zur Hälfte in Ziger und zur Hälfte in Geld entrichtet werden, jedes Pfd. für 6 Heller. 3) Hinsichtlich der eingeklagten Beschädigung vieler Güter durch Lawinen, Wasserschaden, Erdrutsche, soll eine unparteiische Schatzung, und wenn eine Verschlechterung der Güter sich ergibt, ein billiger Nachlass der Steuern stattfinden. 4) Die von Iseltwald sollen, wie von Alters her, den Zigerzins, die Erbetten genannt, entrichten, es wäre denn, dass sie die Nichtschuld gehörig beweisen könnten. 5) Auf die Weigerung mehrerer Gemeinden, fürohin bei Besetzung eines neuen Propsts „die Ermi" zu geben, ward erkannt, dass sie derselben ledig sein sollen, es wäre denn, dass sie verlangten, „dass man ihnen den Stier schälle, den Eber und Hund jätte und also das thäte, darum sie bisher das Ermal gegeben, in welchem Fall sie dann solches billig geben sollten. 6) Die Steuer ob der dem Gotteshaus gehörigen Hälfte Breitlauenen-Alp wird den Zinsgütern zu Wyler abgenommen; Vergünstigung der Benutzung eines Theils des dem Kloster gehörenden Betschenbergs an die von Lauterbrunnen und Matten; Zutheilung von Klosterbergen an Interlaken das Dorf. Die Alpe Bol wird dem Kloster ab- und den Armen, die daran gesessen, zugesprochen. Das Kloster soll denen von Bönigen bei den Schwellen mit Fuhrungen und Leuten behülflich sein. Wer bisher Tagwen an das Kloster zu leisten pflichtig gewesen, soll dieser Pflicht fernerhin nachkommen. Den von Lensingen ward in Berücksichtigung ihrer Armuth von ihrer alten Schuld ein Nachlass von 65 Pfd. gestattet, den Rest sollen sie bezahlen. An der Schwellenpflicht derer von Matten solle das Kloster behülflich sein, was es bisher schuldig gewesen. Bodenzinse und Steuern sollen fortentrichtet werden wie bisher. Wegen der Spenden und Almosen ward festgesetzt: Von dem Gotteshause Interlaken sollen jährlich ausgerichtet werden: denen von Grindelwald 4 Mütt Dinkel und 2 Centner Ziger; denen von Lauterbrunnen dergleichen 4 Mütt Dinkel und 2 Centn. Ziger; denen auf St. Beatenberg 2 Mütt Dinkel und 1 Centn. Ziger; denen in Hebbern 2 Mütt Dinkel und 1 Centner Ziger. An dem täglichen Almosen bei dem Gotteshause Interlaken für die armen Leute soll nichts gemindert, sondern es bei der Stiftung ganz ungeändert verbleiben. In das Begehren um Nachlass der Todfallschuldigkeit ward nicht eingetreten, aber festgesetzt, dass statt wie bisher, so einer abgestorben, das beste Haupt dem Gotteshaus zu Fall gegeben hat, fürohin von solchen Falls wegen von Allen, so einen solchen schuldig, für das beste Haupt nicht mehr als 1 Gulden, und wenn die abgestorbene Person kein Vieh hätte, 10 Schill. entrichtet werden soll. Allen Ortschaften wurden bedeutende Nachlässe an ihren ausstehenden Schulden an das Kloster bewilligt, und hinsichtlich der restandigen Schuld der Regierung Milde empfohlen. Allen Gotteshausleuten von Interlaken wird die Zusicherung ertheilt, dass sie bei ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten geschützt sein sollen. Der Regierung wird in Bezug auf den stattgefundenen Aufruhr Gnade und Verzeihung des Geschehenen empfohlen.

620 1528 Mai 16. Schiedsrichterlicher Spruch der nämlichen Schiedsrichter in Betreff der Klagen der Herrschaftsleute von Ringgenberg und Brienz: 1) Die Herrschaftsleute hatten sich beklagt, dass sie vom Propst zu Bezahlung des Abzuggelds vom 3ten Pfenn. angehalten werden, wenn sie auch nicht ausser das Gebiet der bernischen Lande gezogen; der Spruch geht dahin, wenn einer jener Herrschaftsleute aus der gnädigen Herren Land und Gebiet ziehe, so soll er hinsichtlich des Abzugs nicht anders gehalten werden, als wie in ihr Gnaden Stadt Bern Recht und Uebung sei; wenn aber einer in jenem Land nur von einer Ortschaft in die andere ziehe, solle er des Abzugs ganz frei und ledig sein. 2) Wegen der Beschädigung und des Abgangs der Güter wird ein Nachlass von 100 Pfd. an der bisher dem Propst bezahlten jährlichen Steuer zugesprochen. 3) Als Armenspende ist von dem Kloster jährlich an Brienz 4 Mütt Dinkel und 2 Centner Ziger zu entrichten. Hinsichtlich des täglichen Almosens an die Armen von Ringgenberg soll es bei der bisherigen Stiftung verbleiben. 4) Denen von Ringgenberg soll der Berg und die Alp Lumbach wie bisher um einen billigen Zins zugestellt werden.

Digitized by Google

621 | 1529 Nov. 5. | Revers der Herrschaftsleute von Ringgenberg und Brienz, wodurch sie, nachdem von den Abgeordneten des Raths von Bern (unter andern Joh. Wagner, Landvogt von Interlaken, und Albrecht Siegwart, Schultheiss zu Unterseen) ihnen wegen des Abgangs ihrer Güter, zwar nicht von Rechtswegen, sondern aus Gnade, ein Nachlass von 50 Pfd. von ihrer jährlichen Steuer bewilligt worden, sich zu folgendem jährlichen Steuerbetrag verpflichtet erkennen: 1) die von Ringgenberg zu 47 Pfd. 10 Schill. 2) Niederried 24 Pfd. 3) Oberried 46 Pfd. 16 Schill. 6 Den. 4) Eblingen 4 Pfd. 13 Schill. 6 Den. 5) Brienz 90 Pfd. 13 Schill. 4 Den. 6) Bofstetten 33 Pfd. 7) Wyler 12 Pfd. 19 Schill. 2 Den. 8) Mörisried 7 Pfd. Summa: 266 Pfd. 12 Schill. 6 Den. jährliche Steuer.

622 | 1529 Dec. 10. | Vollmacht des Raths von Bern an den Pfarrer zu Erlenbach, alle des Klosters Interlaken Zehnden im Nieder-Simmenthal zu Handen dasiger Pfarre zu ziehen.

623 | 1529 Dec. 12. | Rathserkenntniss, wodurch der Stadt Unterseen wegen den in den Interlaker Unruhen geleisteten Diensten 1) 100 Kuhbergrechte an der Alp Sevinen gegen 5 Pfd. jährlichen Bodenzinses hingeliehen, 2) die dem Kloster Interlaken schuldigen 3 Pfd. Wachs und 1 schwarzes Huhn mit gelben Füssen nachgelassen werden, 3) dürfen die gemeinweidig gewesenen Güter und Hölzer von Unterseen und Interlaken eingeschlagen und die darüber entstehenden Streitigkeiten müssen von Unterseen entschieden werden, 4) werden die Wirthschaften zu Aarmühle und im Dorf Interlaken abgestellt, die Taverne im Kloster mit der Bedingung bestätigt, dass der Wirth alles Fleisch zu Unterseen kaufe, 5) soll Gewicht und Wange gleich der von Unterseen sein und daselbst geeeckt werden, ausgenommen die Wange im Kloster. Dat. 12. Tag Wolfsmonat. — (Interl. Doc. Buch. X. S. 275.)

624 | 1529 Dec. 13. | Quittung von Antoni Jans, Capitular, von Interlaken, für bei der Reformation des Klosters erhaltene Auskaufsumme von 600 Pfd., Alb. Vogt 600 Pfd., Georg Huginer 500 Pfd., Casp. Stuhli 300 Pfd., Simon Lütold 500 Pfd., Bartlome Schmid 200 Pfd., Jak. Farni 400 Pd., Wilh. Kurlen 400 Pfd., Bened. Bühler 500 Pfd., Chr. Thannmatter 500 Pfd., Hans Scheifried 170 Gulden, Nikl. Rufkolb 800 Pfd., Hans Knecht 500 Pfd., Melch. Stubeisen 600 Pfd.

625 | 1530 | Rodel über den Auskauf des Propsts und der Capitelherren aus dem Kloster Interlaken.

626 | 1532 April 12. | Interlakische Kloster-Reformation.

Schenkungen.

Vom Jahr	1227—1250	5	Schenkungen.
„ „	1250—1300	19	„
„ „	1300—1350	76	„
„ „	1350—1400	46	„
„ „	1400—1450	6	„
„ „	1450—1500	3	„
„ „	1500—1530	—	„

Güterankäufe des Klosters.

Vom Jahr	1230—1250	2	Käufe.
„ „	1250—1300	16	„
„ „	1300—1350	84	„
„ „	1350—1400	82	„
„ „	1400—1450	143	„
„ „	1450—1530	15	„

Güterpreise.

1430. 7 Küh-Bergrechte an Sauss: 63 Pfd.
1431. 5 „ „ „ 50 „
— $^1/_2$ Juchart Matten auf dem Interlaker Feld: 22 Pfd.
1445. Kauf um 5 Mütt Dinkel 10 Schill. ab einem Gut zu Diessbach: 132 Gulden.
1446. Kauf um 6 Mütt Dinkel und 15 Schill. ab 3 Schupposen zu Gerzensee: 150 Gulden.
1454. Ein Baumgarten am Scherzligenberg: 27 Gulden.
1457. $1^1/_2$ Juchart, genannt der Bodenacker von Interlaken: 100 Pfd.
1467. 1 Juchart Reben zu Gunten: 85 Gulden.

NB. Bis ums Jahr 1320 wurden die Urkunden fast ausschliesslich lateinisch geschrieben, von da hinweg deutsch.

Digitized by Google

B. Frauenkloster.

627 — 1266 Apr. 5. — Verordnung von Propst und Capitel des Klosters zu Interlaken, dass von ihrem eigenen Einkommen den eingeschlossenen Schwestern (sororibus nostris inclusis), statt des rauhen Haberbrodes, weisses Brod ausgerichtet werden solle, und zwar selbst bei allfälliger Verminderung der Einkünfte bis auf den Betrag von 40 Pfd. Geld. Dat. VIII. Idus Aprilis. — Urkunde auf Pergament mit daran hängenden Sigeln des Männer- und des Frauenklosters.

628 — 1303 Aug. 12. — Der Propst und das Capitel des Klosters zu Interlaken verzichten Namens der drei Töchter der Frau Heilwig, Wittwe Werners von Rheinfelden, Burgers von Bern, mit Namen Anna, Gisina und Catharina, auf den Fall, dass diese in das dortige Kloster eintreten und die klösterlichen Gelübde leisten (in dicto nostro monasterio claustrandarum, si apud nos professionem fecerint), auf Güter zu Bellach, Wengi und Herrenschwanden, welche von gedacht ihrer Mutter dem Ulrich Riche von Solothurn, Ritter, und dessen Bruder und Sohn geschenkt worden sind. Dat. feria II. post fest. Laurentii.

629 — 1315 Mai 29. — *Ulrich Riche* von Solothurn, Ritter, entzieht sich aller Güter und Schupposen zu Zimmerwald, Mengistorf, Rufenacht, Höchstetten, Nenzlingen, Enzewyl und Niederwyl und derselben Zinsen und Einkommen, welche seine Schwester Heilwig, Wittwe Werners von Rheinfelden, Burgers von Bern, ihren Töchtern Anna und Gisela, Klosterfrauen zu Interlaken, und nach deren Tod dem Schwestern-Siechenhaus alda vermacht hatte. Dat. Donnerstag zu ausgehendem Mai.

630 — 1317 März 31. — *Conrad Muttach*, Burger von Interlaken, vergabt mit Einwilligung des Propsts daselbst zu seinem, seiner Ehefrau und ihrer Voreltern Seelenheil an Catharina, seine Tochter, Klosterfrau von Interlaken, und nach deren Absterben dem dortigen Frauenkloster 20 Schill. jährlichen Zinses ab 4 Jucharten zu Tausenbach und im Lengenlo, Kirchhöre Sigriswyl, zu Begehung von Jahrzeiten obiger Verwandten. — *Zeugen* sind: Werniher, Prior, Cuno v. Wichtrach, Augustinus v. Scharnachthal, Ulrich v. Widen, Priester *Besigler:* der Propst von Interlaken und Herr Johann v. Ringgenberg, Ritter, Kastvogt. Dat. pridie Cal. Aprilis.

631 — 1323 Nov. 18. — Graf *Eberhard v. Kyburg* nimmt das Kloster von Interlaken (sowohl das Männer- als das Frauenkloster) in seinen Schutz auf nach dem Beispiel seiner Vorfahren, und enthebt dasselbe von dem Zoll und Umgeld zu Thun. Dat. in octava Scti. Martini. — Abgdr. Soloth. Woehenbl. 1828. S. 470.

632 — 1335 Nov. 3. — Junker *Walther v. Bönnegler*, Margaretha, seine Ehefrau, und Ita, seine eheliche Schwester, verkaufen dem Propst zu Interlaken zu Handen des Klosters ein Erblehengut in Abend-Sachseten für 9 Pfd. Thuner Münz, unter dem Vorbehalt, dass Catharina Burgerna, Schwester im dortigen Frauenkloster, dessen Nutzung beziehe. — *Besigler:* Thomas v. Wissenburg und Wernher v. Leuzingen. Dat. Freit. n. Allerheil.

633 — 1336 August — Knaufbrief. Schwester Anna v. Kien, Meisterin, und alle Schwestern der Sammlung des Gotteshauses von Interlaken, nach gemachter Erfahrung, dass das von dem Edlen, Herrn Rud. von der Balme, ihrem Gotteshaus zum Nutzen und zum Pelzgewand der sammtlichen Schwestern geschenkte Gut zu Lyss und der Kirchensatz zu Ober-Lyss durch Wasserschaden der Aare bedeutend in Abnahme gekommen, verkaufen dasselbe mit Handen und Einwilligung des Propsts und Capitels von Interlaken, sowie der Herren Joh. v. Kien und Berchtold v. Thor, Rittern, dem Grafen Peter v. Arberg für 380 Pfd. Bernmünz. — *Benigler:* die erwähnten Joh. v. Kien und Berchtold v. Thor.

634 — 1338 Juli 31. — Der Propst und das Capitel der Kirche zu Interlaken versprechen den Schwestern des innern Klosters daselbst für die Kerzen zum Licht auf St. Agnesen-Altar, in der Capelle der erwähnten Schwestern, jährlich 10 Schill. von dem Zehnden zu Ringoltingen auszurichten, wofür dem Propst und Capitel 10 Pfd. bezahlt worden sind. Dat. pridie Cal. Aug.

635 — 1358 Juni 24. — *Werner v. Bach* vergabet zu einem ewigen Seelgeräth für sich und seinen Oheim Joh. v. Bach, genannt Rissenstein, dem Frauenkloster zu Interlaken seinen Acker bei dem Lusse, welcher jährlich 15 Schill. zinset. Dat. Joh. Bapt.

636 — 1359 Dec. 5. — Bewilligung des Propsts zu Interlaken, dass Ita Sippinen, Schwester in dem innern Convent des Gotteshauses zu Interlaken, diesem die von ihr erkauften 10 Kühbergrechte auf der Alp Nessleren vergaben dürfe. Dat. Nicolai Abend.

637 — 1360 Juli 3. — *Marmet*, genannt v. *Sarinon*, Burger zu Rötschmund, vergabet mit Einwilligung seiner Ehefrau Clementia den Klosterfrauen zu Interlaken von den ihm von den Aegerten zu Prez als jährlichen Zins gehörenden 9 Schill. Pfenn. 3 Schill. zu einem ewigen Almosen.

Digitized by Google

638 — 1360 Aug. 10. — Junker *Rud. v. Wyler*, Burger zu Freiburg, vergabet alle seine in der Hofmarch zu Wengriswyl gelegenen Güter, Zinse und Einkünfte Jakobinen, seiner Nichte, und im Fall ihres kinderlosen Absterbens den Klosterfrauen zu Interlaken.

639 — 1370 Nov. 29. — *Johannes Bröwo*, Burger zu Bern, und Elisabeth, sein Eheweib, vergaben dem Männer- und dem Frauenkloster zu Interlaken, jedem zur Hälfte, ihre Mühle und Sässhaus nebst Zubehörde zu Bern im Sulgenbach, nebst 2 Jucharten Acker- und Rebland im Altenberg zur jährlichen Feier ihrer Jahrzeit, unter dem Beding, dass falls die geistlichen Herren den geistlichen Frauen die Hälfte davon nicht ausrichten würden, dieselbe den Dürftigen des niedern und obern Spitals zu Bern verfallen sein solle. — *Zeugen:* Peter v. Krauchthal, Peter und Cuno v. Seedorf, Burger von Bern. *Besigler:* Friedr. v. Eberspera, des deutschen Ordens, Leutpriester zu Bern, und Ulrich v. Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss. Dat. Vig. Andreae.

640 — 1372 Aug. 10. — Revers von Propst und Capitel zu Interlaken wegen den durch Heinrich Bettach abgelösten 10 Schill. Zinses von den ihm zuvor verkauften 2 Pfd. Pfenn. ewiger Gült ab dem Gut zu Sunglauenen, solche 10 Schill. den Schwestern des innern Convents zu Interlaken jährlich auszurichten. Dat. Laurentii.

641 — 1376 Apr. 27. — Urkunde des Raths von Solothurn, dass Nikl. v. Escbe laut mündlichen Testaments auf seinem Todbett den geistlichen Frauen zu Interlaken seine Güter zu Mühlheim zu Stiftung einer jährlich zu feiernden Jahrzeit vergabet habe. Dat. Reminiscere. — Abgdr. Sol. Woch. 1827. S. 355.

642 — 1377 — Bekanntniss der Meisterin und der geistlichen Frauen des innern Convents des Gotteshauses zu Interlaken, von Cuno von Seedorf, Burger von Bern, 30 Goldgulden für die seiner Tochter sel., Frau Agnes Thüringin, zu begehende Jahrzeit, und von Anna v. Lindnach, weiland Ehelrau Peters v. Krauchthal, 20 Pfd. für die ihrem verstorbenen Ehmann und ihren Eltern, Catharina und Niklaus v. Lindnach, zu feiernde Jahrzeiten empfangen zu haben, um welche Gelder mehrere Grundstücke zu Scherzligen unterpfandlich verhaftet werden.

643 — 1378 Febr. 2. — *Conrad Blatto* verkauft Ulrich Vetschant von Wilderswyl einen Baumgarten in dem Dorf zu Interlaken um 9 Pfd., welchen gemeldter Ulrich seiner Tochter Ilesen und der Margaretha von Husen, beide Klosterfrauen zu Interlaken, mit Substitution des innern Convents, nach ihrem Tode vermacht. Dat. Lichtmess.

644 — 1385 Aug. 18. — *Ulrich Veschant* von Wilderswyl verkauft der Sammnung des innern inbeschlossenen Convents des Gotteshauses zu Interlaken $10^1/_2$ Kübberg auf der Alp Tägerfeld um 30 Pfd. Stebler gemeiner Münz zu Unterseen. — *Besigler:* Berchtold v. Leuxingen, Edelknecht, Vogt zu Unspunnen. Dat. Freitag nach Frauentag im August.

645 — 1386 Jan. 24. — *Ulrich Veschant* zu Wilderswyl verkauft den geistlichen Klosterfrauen des innern inbeschlossenen Klosters zu Interlaken, mit Einwilligung des Propsts, 11 Kübberg an der Alp Nessleren um 33 Pfd. Stebler zu Unterseen. Dat. Mittwoch nach Vincent.

646 — 1386 März 15. — *Burkard ser Müli* und Heinrich, sein Sohn, verkaufen den Klosterfrauen des innern inbeschlossenen Klosters zu Interlaken, mit Einwilligung ihres geistlichen Obern und Propsts, 23 Kübberg auf der Alp Weingeren und ein Quart des Staffels zu Mark genannt um 10 Pfd. Steblerpfenn. zu Unterseen. Dat. Donnerstag nach Gregor.

647 — 1391 Jan. 22. — *Heinrich Veschant* von Saxeten und Elisabeth, sein Eheweib, verkaufen den Klosterfrauen zu Interlaken 12 Kübberg auf Suls um 16 Pfd. 16 Schill. guter neuer gemeiner Pfennige. — *Besigler:* Johann v. Ringgenberg, Edelknecht, Schultheiss zu Unterseen. Dat. Vincentii.

648 — 1391 März 12. — *Heinrich Veschant* von Saxeten und Elisabeth, sein Ebeweib, verkaufen den Klosterfrauen zu Interlaken 2 Kübberg auf Nessleren-Alp um 6 Pfd. guter neuer und gemeiner Pfenn. — *Besigler:* Berchtold Bongart, Edelknecbt, von Unterseen. Dat. Gregorii.

649 — 1391 Nov. 22. — *Ulrich Veschant*, gesessen zu Wilderswyl, verkauft den Klosterfrauen zu Interlaken 2 Kübberg auf Nessleren um 6 Pfd. guter gemeiner Steblerpfenn. von Unterseen. — *Besigler:* Bercht. Bongartner, Edelknecht. Dat. Cecilise.

650 — 1392 Febr. 7. — Urkunde von Schultheiss und Rath von Bern, belangend eine Vergabung von 6 Pfd. Pfenn. gemeiner Bernmünz jährlicher Gült, welche Frau Catharina v. Lindenach zu Begehung ihrer Jahrzeit den Klosterfrauen von Interlaken vermacht und dem niedern Spital zu Bern ab dem ihm vergabten Drittheil des Zehndens zu Sinneringen und Vechigen auszurichten anbefohlen hat. — *Besigler:* Otto v. Bubenberg, Ritter, Schultheiss. Im Rath zu Bern waren damals: Ludw. v. Seftigen, Joh. v. Muleren, Peter Rieder, Joh. v. Büren, Pet. v. Grafenried, Joh. v. Bürnberg, Ulrich v. Eisenstein. Dat. Mittw. nächst vor Valent.

Digitized by Google

651 — 1395 März 27. — Urkunde des Gerichts von Bern, betreffend die Vergabung der Frau Ita, Ehefrau Heinrich Hünigers, Burgers von Bern, welche mit Einwilligung dieses ihres Ehemanns verschiedene zu Thun gelegene Grundstücke, namentlich das Grenchengut, ihrer Tochter erster Ehe, Clementine Matter, Klosterfrau zu Interlaken, und Clementine v. Öberburg, Schwester ihres ersten Ehemanns, Johann Matter sel. v. Thun, ebenfalls Klosterfrau zu Interlaken, vergabet; nach beider Absterben sollen die Güter an dieses Frauenkloster fallen.

652 — 1395 Juni 14. — Revers, in welchem der Prior und Convent des Predigerklosters zu Bern an einem, dann die Meisterin und der Convent des inbeschlossenen Klosters zu Interlaken, Augustinerordens, am andern Theil, wegen vielen verschiedenen Gütern, die Frau Margaretha v. Seedorf sel. ihnen vergabet, Claren v. Murzenden, so lange sie lebt, und hernach Henslin und Jakoben v. Murzenden, Kirchherren zu Walkringen, ihren Söhnen, jährlich 20 Mütt Dinkel und 20 Goldgulden Leibgeding auszurichten versprechen.

653 — 1398 Jan. 26. — Urkunde Junker *Niklausen v. Wippers*, Herrn zu Nifers, wodurch derselbe diejenigen Güter zu Wengiswyl u. s. w., Kantons Freiburg, welche Junker Rud. v. Vilars, Burger von Freiburg, im Jahr 1360 testamentlich dem Frauenkloster von Interlaken vergabt hatte, nunmehr zustellt mit Angabe ihres jährlichen Ertrags.

654 — 1400 Nov. 16. — Theilung zwischen dem Propst von Interlaken und Oswalden von Basel, Schaffner und Burger zu Bern, Namens der Klosterfrauen zu Interlaken an einem-, dann dem Prior und Convent Predigerordens zu Bern am andern Theil, um die ihnen von Frau Margaretha v. Seedorf sel. zu gleichen Theilen vergabten Grundstücke und Güter. Dat. Dienstag nach Martini. — Urkunde auf Pergament mit 6 anhängenden Sigeln, worunter diejenigen der Testamentsvollstrecker: Ludw. v. Seftigen, Edelknecht, Schultheiss, und Peter v. Kranchthal.

655 — 1401 Febr. 24. — Revers von Propst und Capitel zu Interlaken, wodurch sie das dortige Frauenkloster gegen von diesem empfangene 170 Gulden von der Bezahlung des ihm durch Vermächtniss der Frau Marg. v. Seedorf auferlegten jährlichen Leibgedings von 10 Gulden an Frau Clara von Murzenden und ihren Sohn entheben. Dat. Matthiä.

656 — 1404 Sept. 15. — Vergabung von 9 Kühberg, auf Achsalp, Kirchgemeinde Brienz, gelegen, von Catharina, Ulr. Birchens sel. von Thun Wittwe, den Geschwistern Gilian und Frölinen Bäli, geistlichen Leuten in beiden Klöstern zu Interlaken, mit Substituirung des innern Klosters nach ihrem Absterben. Dat. Tag nach Kreuztag.

657 — 1407 April 15. — Der Propst und das Capitel zu Interlaken verkaufen den geistlichen Schwestern desselben Gotteshauses, inbeschlossenen Convents, für 180 Goldgulden die obigem Capitel zugehörende Hälfte des Laien- und Kornzehndens zu Kersatz. Dat. Mitte April.

658 — 1412 März 28. — Verpflichtung Junker Petermanns v. Krauchthal, Schultheissen, und Joh. v. Muleren, Burger zu Bern, als Erben der Frau Mechtild v. Kien sel., dass sie den Klosterfrauen zu Interlaken die 2 Pfd. Pfenn. und 1 Saum Wein, welche ihnen bemeldte Frau Mechtild von ihren Gütern zu Steffisburg verordnet, als ein ewiges Almosen ausrichten werden. Dat. Montag nach Palmarum.

659 — 1415 Dec. 20. — Spruch des Raths von Thun, unter Vorsitz des Schultheissen Vincenz Matter, zwischen Jak. Bühler von Saxeten einer- und Immer von Zeiningen von Thun andererseits, Heinrich Chamanns Verlassenschaft betreffend, dadurch ersterm die ihm vermachten 32 Kühberge an Nessleren, letzterm aber 100 Gulden in Gold zugesprochen worden, unter Vorbehalt der Rechte des Frauenklosters zu Interlaken, welchem jener Kühberg substituirt war. Dat. Freitag in der Frohnfasten vor Weihnacht.

660 — 1421 April 16. — Spruch des Gerichts zu Bern, unter Vorsitz Lienhards von Muleren, Weibels, als Statthalters des Schultheissen Rud. Hofmeister, wodurch erkannt und Hanslin Isclin von Mublheim, Kirchhöre Messen, geboten wird eine andere Stube an deren Statt, die er von einem Haus ab der Klosterfrauen von Interlaken Gut allda verkauft hatte, zu machen, welche so gut als die erste gewesen, und zwar bis zum nächsten St. Johannestag.

661 — 1421 April 30. — *Petermann von Krauchthal* der ältere, Burger von Bern, vergabet zur jährlichen Feier einer Seelenmesse für ihn, seine Schwester, seine Muhme von Kien und seine Ehefrau den Frauenklöstern von Interlaken und Engelberg alle seine Güter und Grundstücke zu Steffisburg, der Meinung jedoch, dass seine Ehefrau solche lebenslang benutzen, und indessen dem Frauenkloster Engelberg jährlich 2 Gulden und demjenigen von Interlaken 2 Gulden 10 Schill. ausrichten solle.

662 — 1426 März 14. — *Heinr. sen Dürnen* von Unterseen verkauft dem Frauenkloster zu Interlaken 9 Kühberg, auf Süls gelegen, um 80 Pfd. gut gemeiner Stebler Pfennige im Thal zu Unterseen.

663 — 1427 April 1. — Kaufbrief um ein Mannsmad Erdreich in Ernst Zaun, bei Goldswyl gelegen, von Berchtold und Peter v. Undenbach, Gebrüder, den klosterfrauen von Interlaken um 60 Pfd. Stebler Pfenn. verkauft. Dat. eingehenden Aprils.

Digitized by Google

664		1432 Febr. 9.	Urkunde des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hofmeister, infolge welcher Agnes und Anna Stettler, Schwestern von Nikl. Stettler sel., Burgers von Bern, mit Handen ihres Vogts, Pet. Schleif zu Bern, vor dem Rath die testamentliche Verordnung bemeldt ihres Bruders bestätigen, dass eine früher ihrem Bruder zugehöreode, nun von ihnen benutzte Matte zu Mühlheim, genannt Rormoos Rumi, nach ihrem beiderseitigen Tod dem Frauenkloster von Interlaken zufallen solle. — Im Rath zu Bern sassen damals: Hans und Ulrich v. Erlach, Franz v. Scharnachthal, Itel Hetzel von Lindnach, Peter v. Hürenberg, Peter v. Waberen, Hans v. Vifers, Nikl. v. Wattenwyl, Peter Schopfer, Niklaus Subinger, Ruf im Wyl, Peter v. Utsingen, Hans Eysenstein, Simon Archer. Dat. Samst. n. Dorothea.
665		1437 Febr. 24.	Spruchbrief Hans Zollikofers, Vogts zu Trachselwald, zwischen dem Kirchengut von Lauperswyl und dem Frauenkloster zu Interlaken, als Besitzerin des Guts zu Oberäbnit, wegen der Wässerung ihrer Güter zu Lauperswyl, welche dem dortigen Kirchengut zu einem Drittel zugesprochen wird. Dat. Matth.
666		1438 Oct. 6.	*Nesa*, Jenni Veschants sel. Wittwe, zu Grindelwald, verkauft mit Handen ihres Vogts, Ulr. Roller, dem Frauenkloster zu Interlaken 2 Kühberge, an Nesslern gelegen, um 32 Pfd. Pfenn. Stebler. Dat. Mont. n. Michaeli.
667		1438 Oct. 6.	*Trina* zu Ellowinen verkauft, mit Handen ihres Vogts Heini Scherer, dem Frauenkloster zu Interlaken $3^1/_3$ Kühberg an der Alp Sevinen um 38 Pfd. 7 Schill. Stebler Pfenn. Dat. Mont. n. Michaeli.
668		1444 Juni 5.	*Henzli Brawand* von Mutten, und Elsa, sein Eheweib, verkaufen dem Frauenkloster zu Interlaken 5 Kühberg am Bellen, Kirchhöre Gsteig, um 40 Pfd. Stebler Pfenn.
669		1444 Juni 5.	*Heinr. v. Allmen* von Lauterbrunnen, und Gried, seine Ehefrau, verkaufen dem Frauenkloster von Interlaken 3 Kühberg, am Gletschen gelegen, um 42 Pfd. Stebler Pfenn.
670		1450 Febr. 2.	*Peter Zehnder* der ältere, auf Isenfluh, verkauft den geistlichen Frauen Elisabeth und Nicolaten v. Muleren, Klosterfrauen zu Interlaken, 12 Kühberg in der Alp Suls um 90 Pfd. Stebl. Pf. Dat. Lichtm.
671		1455 Jan. 25.	Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz Heinr. v. Bubenberg, Ritters, als Statthalter des Schultheissen Rud. v. Ringoltingen, zwischen Stuffen zu Bruchbühl und Ulin Furer einer- und Hemmann zu Eschli, sowohl in seinem als im Namen des Frauenklosters zu Interlaken andererseits, wegen streitiger Wässerung in der Matte zu Obereschli, welche dem letztern zugesprochen worden ist. — Im Rath sassen damals: Ulr. v. Erlach, der alte, Casp. v. Stein, Nikl. v. Scharnachthal, Simon Archer, Hans Frankli, Peter Subinger, Heinzmann Schilt. Dat. Pauli Bekehrung.
672		1477 Mai 1.	Gültverschreibung von Chr. Zeender von Oberhofen zu Handen der Klosterfrauen zu Interlaken, eines jährlichen Gültzinses von 5 Pfd. für empfangene 100 Pfd., unterpfändlich versichert auf einem ihm zugehörenden Haus sammt Hof zu Oberhofen. Dat. Maitag.
673		1480 Juni 29.	*Uli Baldstell* verkauft dem Frauenkloster zu Interlaken $2^1/_2$ Kühberg auf Nesslern um 14 Pfund 15 Schill. Stebler Pfenn. Dat. Peter u. Paul.
674		1482 April 2.	*Ulrich Roller* von Müllinen verkauft dem Frauenkloster zu Interlaken 3 Kühberg auf Suls für $10^1/_2$ Pfd. Stebler Pfenn.
675		1484 Dec. 24.	Bulle Papsts Innocenz VIII.; Aufhebung des Nonnenklosters zu Interlaken und Verknüpfung der Einkünfte desselben mit dem neuen Stift zu Bern, wegen eingerissener Unordnung und Sittenlosigkeit im Kloster, dessen frühere Zahl von 40 Nonnen auf 8 oder 9 herunter geschmolzen, und das in Zeit von 12 Jahren durch Sorglosigkeit zweimal verbrannt sei. Dat. IX. Cal. Jan.
676		1485 April 25.	Der Klosterfrauen zu Interlaken letzter Einkünfte-Rodel, unter Stoffel Felwer, ihrem Schaffner zu Thun. Dat. St. Marci.
677		1486 März 15.	Spruchbrief von Schultheiss und Rath zu Bern zwischen dem Propst und Capitel zu Interlaken und dem Frauenconvent daselbst einer-, dann dem Propst und Capitel des neuen Stifts zu Bern andererseits, wegen verschiedener Artikel, vornehmlich die Klosterfrauen betreffend, als Folge der erkannten Aufhebung ihres Klosters und der Vereinigung ihrer Einkünfte mit dem Stift zu Bern. Dat. Mittw. n. Judica.

Digitized by Google

VIII.

Die Regesten des Männerhauses Buchsee.

(Johanniterordens.)

1		1180	Stiftung des Spitals zu Buchsee. Urkunde Bischofs Berchtold zu Constanz, dass der freie Mann (ingenuus) Cuno von Buchsee, welcher dreimal das Grab des Erlösers besucht, und daselbst die Gastfreundschaft im Spital St. Johannis zu Jerusalem genossen, zum Gedächtniss an diese Wohlthaten, da er ohne Kinder, und mit Einwilligung seiner Ehefrau Bertha, seine nachbenannten Güter dem heiligen Johannes zu Jerusalem übergeben habe: Buchsee mit der Kirche und allen dazu gehörigen Leuten, Markdorf, Worblaufen, die Reben im Nugerol und beim Thurm; zum ewigen Andenken an diese fromme Handlung soll in der erwähnten Kirche ein Spital zur Aufnahme und Verpflegung von Armen und von dürftigen Fremden errichtet werden. — Urkunde auf Pergament mit den Sigelschnüren; das Sigel selbst aber fehlt; Anführung vieler Zeugen.
2		1239 Aug. 28.	Papst Gregors (IX) Ermahnung an sämmtliche Geistliche wegen Sicherung der Güter, Freiheiten und Einkünfte der Brüder des Hospitaliterordens von Jerusalem gegen weltliche und geistliche Angriffe. — Datum Anagnie V. Cal. Sept. pontificatus nostri anno 12. — Per Vidimus der bischöfl. Officialität von Constanz vom III. Non. Juni 1318.
3		1246 Mai 18.	Der Provisor und sämmtliche Brüder in Buchsee überlassen an Albrecht, Leutpriester zu Lyss, Adelheid und an ihre Kinder (proles) auf Lebenszeit gegen Entrichtung von jährl. 5 Schill. 5 Schnpposen (lunates) ihres Eigengutes (allodii) zu Lyss und die dortige Mühle. Dat. Feria VI. nach der Auffahrt.
4	Burgdorf	1246 Juli 4.	*Graf Hartmann v. Kyburg* der jüngere bestätigt einen von dem Kirchherrn von Rapperswyl den Brüdern des St. Johanniterhospitals zu Buchsee für 3 Pfd. gemachten Güterverkauf auf dem Ellenberg, welche Güter jener Kirchherr der fraglichen Kirche durch einen Ankauf doppelt ersetzt habe. Dat. Ulrici.
5	Bern	1252 Febr. 7.	*Ulrich v. Wartenstein* und Bertha, seine Gattin, verkaufen alle ihre Allodialgüter zu Urtenen mit aller Gerichtsbarkeit, Nutzung und Zubehörd dem Magister und dem Capitel des Spitals des heiligen Johannes zu Buchsee, bei Bern, um 17 Mark Silber, mit Handen Herrn Gerhards v. Rümligen, eines nahen Verwandten des Vaters der Bertha, um dieselben sowohl in der Stadt Bern, nach desselben Orts Recht und Gewohnheit, als ausser der Stadt vor dem Landgrafen, in dessen Gerichtsbezirk dieselben gelegen, auf immer zu besitzen, nach Recht und Gewohnheit derselben Landgrafschaft. — *Zeugen:* Herr Ulrich v. Sweinsberg, Herr Rud. v. Ybissen, Herr Burk. v. Egerdon, Herr Gerhard v. Rumligen, Herr Heinr. v. Buchsee, Herr Rud. v. Allunendingen, Ritter Conrad v. Turego, Rudolf Frieso, Wernh. v. Sigriswyl, Peter Liren, Peter Gruber, Peter v. Kiston, Peter Schuller, Rudolf v. Simuon, Johann dessen Sohn, Joh. Ruhili, Johannes Münzer, Heinr. v. Seedorf, Berchtold Fischer, Conrad Teismer, Heinr. Bochselmann, Nikl. Huber. *Sigler:* Ulr. v. Wartenstein, die Stadt Bern, und die Herren v. Rümligen und Egerten. Dat. Feria IV. vor Mariä Reinigung.
6	Aarberg	1252 Febr. 29.	Schiedsrichterlicher Spruch des Grafen Rudolph v. Neuenburg in Streitigkeiten zwischen dem Haus des Spitals von Jerusalem zu Buchsee und Burkard von Tess (de Diela) wegen des Patronatrechts der Kirche zu Twann, Bisthums Lausanne. Durch denselben wird das Collaturrecht dieser Kirche dem Haus Buchsee zugesprochen; dagegen mag Burk. v. Tess und seine Erben sich jährlich zweimal mit ihrem Gefolge in dem Gasthaus genannter Kirche (in hospitio dicte Basilice) mit dem Leutpriester etwas geniessen; auch soll ihm das Haus Buchsee noch ein Rebstück unter dem Schloss Twann abtreten, gegen welches erwähnter Burkard ehemals ein anderes Rebstück und auch ein um 10 Pfd. erkauftes Haus hingegeben hatte. — *Zeugen:* Fried. v. Sisselen, Conrad v. Wichtrach, Johann genannt Fuseler, Priester, Berchl. v. Kallnach, Rud. v. Scholon, Ulr. v. Nydau, Uln. v. Buchsee, Ritter, Alb. v. Diessbach, Heinr. v. Langnau, Hugo v. Diessbach, Ulr. v. Botels, Burger in Aarberg. *Besigler:* Rud. Graf v. Neuenburg, Burk. v. Tess und B. Herr v. Bremgarten. Dat. Pridie Cal. Mart.

Digitized by Google

7		1252 Febr. 17.	Johann, Bischof von Lausanne, auf das Zeugniss des Grafen Rud. v. Neuenburg und anderer glaubwürdiger Männer, dass der Ritter Cuno v. Twann, welchem das Patronatrecht der Kirche daselbst gehört habe, mit Tod abgegangen sei und zum Heil seiner Seele das Patronatrecht jener Kirche den Brüdern des Spitals von Jerusalem zu Buchsee übertragen habe, bestätigt dem Haus Buchsee diese Schenkung. Dat. zu Anfang Fasten.
8		1253 März 7.	*Burkard v. Teas* nebst seinem Sohn überlässt dem Magister und den übrigen Brüdern des Spitals von Jerusalem zu Buchsee alle zwischen seinen Eigenleuten und denjenigen des Hauses Buchsee in der Ehe erzeugten Kinder. Dat. I. Non. Martii.
9	Bern in der St. Vincenzenkirche	1255 Aug. 31	Ritter *Burk. v. Egerten* und *Maria* seine Gattin vergaben dem Johanniterspital zu Buchsee verschiedene Güter zu Hettenbuch, nebst einer Matte im Forst, die Lukartmatte genannt, nebst andern Besitzungen zu Hettiswyl, Wangen und im Dorf (in villa) Egerten. Dat. Feria III. post. fest. S. Barthol.
10	Bern	1255 Sept. 14.	Die Gebrüder *Heinr.* und *Rud. Friesso*, Burger von Bern, schenken zum Heil ihrer und ihrer Verwandten Seelen dem Spital von Jerusalem zu Buchsee 2 Schupposen (Iunares) zu Lauterbach, eine zu Wichtrach, eine zu Bottigen, ein Gut zu Ferenberg, jährlich 3 Schill. zinsend, ein Gut zu Jegenstorf und eines zu Hettiswyl. — *Zeugen:* Die Edeln Ulr. v. Wippingen, Vogt (advocatus) von Bern, Ulrich v. Schönenfels, Heinrich, Vogt von Strattlingen, Heinrich v. Schüpfen, Heinrich v. Buchsee, Heinrich v. Endlisperg, und Gerard von Rümligen, Ritter, Heinrich v. Bubenberg, Nikl. Huber, Burkard von Belp, Cuno von Habstetten, Cuno von Zürich, Berchtold Fischer, Burger von Bern. Sigel der Stadt Bern. Dat. Feria III. nach Mar. Geburt.
11		1256 Dec. 7.	Tauschbrief. *Cuno*, Prior der Insel. Cluniacenserordens, mit Einwilligung des dortigen Convents und dessen Vogts Hartmanns des jüngern, Grafen von Kyburg, übergibt tauschweise dem Bruder Heinrich, Magister des Spitals des heiligen Johannes des Täufers von Jerusalem für Ober-Alemannien, zu Handen seines Hauses von Buchsee gegen Güter zu Lyss, die damals für 5 Pfd. Zins geschätzt worden, alles Erdreich und die Wälder, die obigem Priorat in der Parochie Seedorf gehören. — Sigel des Priors der Insel und des Grafen von Kyburg. Dat. VIII. Sancti Andreae.
12		1256 Dec. 7.	Tauschbrief. *Ulrich*, genannt *Moser*, seine Ehefrau Elisabeth und ihre beiden Söhne Ulrich und Rudolph, mit Einwilligung seines Herrn, Hartmanns des jüngern, Grafen von Kyburg, vertauscht dem Orden des heiligen Johannes von Jerusalem und vorzüglich dessen Hause zu Buchsee, in die Hände Heinrichs, des Magisters dieses Hauses, das Patronatrecht der Kirche zu Seedorf, die Burg, den See mit dem Bach unter dem See bis zum Bodeweg und allen seinen in der Parochie Seedorf gelegenen Gütern, mit Ausnahme eines Waldes, genannt der alte Wald, gegen eine Summe Geldes und gegen 14 Schupposen zu Urtenen und gegen Gestattung lebenslänglichen Genusses eines Zehndens jenseits des Mooses, an die Söhne des Ritters Ulrich. — Sigel des Grafen von Kyburg, des Bruders Heinrich, Magister, des Ulrich, genannt Moser und der Stadt Bern. Dat. VIII. Sancti Andreae.
13		1257 Apr. 9.	Tauschbrief zwischen Burkard, Propst, nebst dem Capitel der Kirche zu Interlaken und dem Bruder Heinrich, genannt von Toggenburg, Magister des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem für Ober-Deutschland, gemeinschaftlich mit dem Prokurator, genannt Fischer, und den Brüdern des Hauses Buchsee bei Bern. Dem Haus Buchsee werden tauschweise übergeben 2 Schupposen (Iunares) zu Zollikofen, 23 Schill. jährlich zinsend, 3 Schupp. zu Cherwyl, zinsend 21 Schill., zu Urtenen 1 Schupp., zinsend 11 Schill., und ein Gut zu Ferenberg, gibt jährlich 3 Mass Dinkel. Dagegen vertauscht das Haus Buchsee an das Kloster Interlaken seine neuen Aufbrüche zu Allmendingen, ihm von Arnold sel. vergabet, 1 Schupp. zu Wichtrach und 7 Schill. jährliches Einkommen zu Uettligen. Dat. V. Idus Aprilis.
14		1257 Juli 18.	*Thüring v. Trachselwald*, durch Nothwendigkeit getrieben um für seine Schwester bei ihrer Heirath mit dem v. Spiegenberg zu sorgen, mit Handen seines Vogts Cuno von Rütte, verkauft alle seine in der Parochie Seedorf besitzenden Allodialgüter dem Bruder Heinrich, genannt Fischer, dannzumal Meister des Spitals des heil. Johannes des Täufers zu Buchsee, und den übrigen Brüdern dieses Hauses, mit Ausnahme derjenigen, welche das Haus zu Lehen hatte. Dat. XV. Cal. Aug.
15		1257 Nov. 9.	*Berchtold*, genannt *Moser*, mit Einwilligung seiner Ehefrau Gertrud, übergibt für Verzeihung seiner Sünden dem Johanniterhaus zu Buchsee seinen See nebst allen seinen Gütern in der Parochie Seedorf mit Leuten in und ausser dem Land gesessen, unter Währschaftsversprechen. Weil aber der erwähnte Berchtold und seine Ehefrau zu Erhaltung ihres Lebens Mangel an den nöthigen Lebensmitteln haben, so verspricht das Haus Buchsee dieselben während ihrer Lebzeiten jährlich, wenn allgemeiner Krieg, Hagel oder andere Unfälle es nicht hindern (non obstantibus), (mit Ausnahme von Arglist und Betrug) mit Nachbeschriebenem zu versehen: Auf Andreastag 24 Pfd. Berner Münz, 30 Mütt Dinkel, 30 Mütt

Digitized by Google

			Haber, 20 Mutt Roggen, 3 Mutt Gerste, und 1 Mäss Erbsen, Alles Berner Mäss; 6 Säume weissen und 4 Säume rothen Weins; zu liefern zu des erwähnten Berchtolds Haus, oder wenn dieser will, nach Bern, Burgdorf oder Buchsee, ohne dessen Entgelt. Ueberdies soll von dem Haus Buchsee dem erwähnten Berchtold jährlich auf St. Johann des Täufers Tag noch geliefert werden 7 Pfd. minder 6 Schill., und zu Winterszeit sind demselben ohne dessen Entgelt 2 Kühe vollständig zu erhalten. Nach seinem Absterben sind dessen Wittwe jährlich von dem Haus Buchsee 14 Pfd. zu entrichten, oder Wein und Getreide nach einer gewissen Schatzung hiefür auf diesen Betrag. — Unter den Zeugen erscheinen Bruder Rippert, Leutpriester zu Buchsee, Gerhard, Commenthur des Hauses zu Buchsee, bestätigt durch Graf Hartmann den jüngern von Kyburg, und besigelt von diesem letztern und dem Meister des St. Johanniterordens in Ober-Deutschland, so wie von Heinrich, genannt Fischer, des Hauses Buchsee Prokurator, und von der Stadt Burgdorf. Dat. V. Idus Novemb.
16	Burgdorf	1257	Graf *Hartmann* der jüngere v. *Kyburg* bestätigt den von Werner und Walther, Söhnen seines Dienstmannen (ministerialis) Walther von Kerren, Rittern, mit Handen ihres damaligen Vogts (advocatus), seines Ministerialen Ritters Cuno von Worben, gemachten Verkauf von 7 Schupposen ihres Allods zu Diemerswyl an das Johanniterhaus Buchsee.
17		1258 Mai 1.	*Conrad* v. *Münsingen*, genannt Senne, vertauscht dem Johanniterhaus Buchsee seinen Hof (unum mansum) zu Urtenen gegen 2 Schupposen zu Münsingen, 1 zu Ralden, 1 zu Höschingen und 2 zu Luterbach. Dat. Calend. Maji.
18	Jegistorf	1258 Dec. 28.	Herr *Ulrich* v. *Schwanden* hatte die eine Hälfte des Dorfs Schwanden seiner Ehefrau Clementia als Morgengabe und die andere als Leibgeding übertragen; die Ehefrau verkauft und vergabt nun (vendidit et donavit) die ihr als Morgengabe zustehende Hälfte an Heinrich, genannt Fischer, Prokurator des Johanniterhauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, und verzichtet auf die andere Hälfte zu Gunsten ihrer Töchter Diemuth und Elisabeth, worauf diese dieselbe ebenfalls mit aller Gerichtsbarkeit und aller Zubehörde, mit Handen ihres Vaters, dem gedachten Haus zu Buchsee verkauften und vergabten. — *Besigler:* Peter Graf von Buchegg, Burk. v. Schwanden, Heinr. v. Jegistorf, Cuno v. Rütti, Ulrich und Burk. Gebrüder von Bremgarten, nobiles, Rudolf und Heinrich Gebrüder von Schüpfen. Dat. In festo Innocentium. NB. Als Motiv obiger Veräusserung wird angegeben: hoc fecerunt propter evidentem utilitatem et inminentem necessitatem; es ist also wohl eher ein Verkauf als eine Vergabung; der Kaufpreis ist aber nicht angegeben; s. unten XXIII. Kal. Junii 1266, Nr. 28.
19		1259 Mai 28.	*Mechtild Neunhaupt*, Wittwe von Burgdorf, schenkt dem Bruder Heinrich, genannt Fischer, Commenthur des Johanniterhauses zu Buchsee, zu Handen dieses Hauses und in Gegenwart ihres einwilligenden Sohnes Rudolf ihr Haus und 6 Schupposen zu Uettligen. Dat. Feria IV. vor Pfingsten.
20		1259 Sept. 21.	Die Gebrüder *Simon* und *Gottfried* v. *Courtlary* verzichten für sich und ihre Erben, mit Einwilligung des Grafen B. v. Strassberg, auf das Gastrecht (hospicium), welches sie jährlich auf der Kirche von Twann von dem St. Johanniterhaus Buchsee nichts von Rechts-, sondern von alten Herkommens wegen empfangen hatten. Dat. Matthaei.
21	Bern	1260 Juli 30.	*Adelheid*, Ehefrau Rudolphs Neunhaupt von Burgdorf, erkennt, an dem eigen Gut, 6 Schupposen haltend, zu Uettligen und an dem Haus zu Bern, welche Güter Mechtild, genannten Rudolfs Mutter, dem Johanniterhaus Buchsee geschenkt hat, kein Recht zu haben. — Sigel der Stadt Bern. Dat. Feria VI. post fest. Sancti Jacobi.
22	bei Bern	1261 Jan. 9.	*Philipp*, Vogt von Ringgenberg, und Rud. sein Bruder empfangen von Heinrich von Langnau die Aufgabe eines Lehens, welches derselbe zu Wittenbach von ihnen gehabt, und schenken dasselbe mit allen Nutzungen in die Hände des Bruders Heinrich, genannt Fischer, zu Handen des St. Johanniterhauses Buchsee. — *Zeugen:* Burk. v. Egerten, Bercht. v. Chalnach, Conr. v. Magenberg, Heinr. v. Bubenberg, Conr., Sohn Wilh. v. Endlisberg, Nikl. v. Welgeswil, Nikl. v. Münsingen, milites, Rud. v. Müren, Werner v. Raffwyl, Peter Lirgn, Burk. v. Hettiswyl. Sigel der beiden Brüder v. Ringgenberg. Dat. Sonnt. n. Epiphanie.
23		1263 Aug. 31.	*Berchtold* Ritter von Kallnach schenkt zum Heil seiner und seiner Vorfahren Seelen all sein Eigen (allodii) im Dorfe (ville) Wiler bei Oltigen, mit allen Nutzungen, Gerichtsbarkeit und Zubehörden. Dat. II. Cal. Sept.
24		1263	Bruder *Heinrich*, genannt v. *Toggenburg*, Commenthur des Hauses in Bubinkon, Vicemagister in Ober-Alemannien, verleiht mehrern dem Haus Buchsee gehörende Aecker zu Affoltern an Burkard daselbst und dessen Kinder gegen einen jährlichen Zins von 1 Schill.; nach dessen Absterben sollen sie an das Haus Buchsee frei zurückfallen.

Digitized by Google

25		1264 Mai 8.	*Rudolf Dietwil*, Münzer von Bern, schenkt dem Haus Buchsee eine Matte zu Deisswyl und empfängt sie nebst noch einer andern daran gelegenen von dem Hause wieder um 10 Schill. zu Lehen; doch soll die auf jener Matte von Münzer gebaute Mühle, als Eigenthum des letztern, lehenfrei bleiben. Dat. Donnerst. n. † Erfind.
26		1264 Dec. 25.	*Rud. Friesso*, Burger von Bern, und seine Ehefrau Bertha schenken dem Johanniterhaus Buchsee von ihrem Allod 9 Schupposen zu Breitenegg und 2 zu Loigeswyl, nebst dem Knecht Ludwig und dessen Schwester und ihren Kindern, mit Ausnahme der an Joh. v. Utzigen verheiratheten Tochter. Dat. Weihn.
27	Wikeswyl	1264	Schiedsrichterlicher Spruch und Vergleich über die Streitigkeiten zwischen dem Haus Buchsee und den Edlen von Wikeswyl. 1) Der Ort Schmerwerta und die Matte, gemeiniglich Moos geheissen, welche darunter liegt, sollen gemeine Weide derer von Buchsee, Wyler und Wikeswyl sein. 2) Der kleinere See zu Wikeswyl ist gemein zum Fischen und zu Gebrauch dem Haus Buchsee und den Edlen von Wikeswyl. 3) In der Urtenen, welche vom obern in den untern See fliesst, soll von keiner Partei eine Fischezen gemacht oder ein Hinderniss gesetzt werden, dadurch das Auf- und Abfahren der Fische gehindert würde. — Sigel der verwittweten Grafin Elis. v. Kyburg und des Herrn Werah. v. Rüti.
28	Bern	1266 Mai 20.	Schiedsrichterlicher Spruch B. v. Rüthi, Propst der Kirche zu Solothurn, und Cuno's von Kramburg, Ritters, in Streitigkeiten zwischen Ulr., genannt v. Schwanden, nebst seiner Ehefrau Clementia einer- und den Brüdern des St. Johanniterhauses zu Buchsee andererseits, wegen des diesem letztern gemachten Verkaufs von Gütern zu Schwanden, deren Uebergabe auch erfolgt war, welchen Verkauf die Verkäufer nun vollständig widerrufen wollten. Der schiedsrichterliche Spruch geht, nach fleissigem Erwägen und guter Leute Rath dahin: „da bemeldter Kauf ordentlich beschehen, so solle das Haus Buchsee aller fernern daherigen Forderungen ab Seite des Ulrich und seiner Ehefrau ledig und frei sein, denselben aber 15 Pfd. Bernermünz füglich zahlen. (S. oben Nro. 18). — *Zeugen:* Heinr. v. Bubenberg, Schultheiss von Bern, Nikl. v. Münsingen, Ritter, Peter Gruber, Buck. v. Hertzwyl, R. Wendschaz, Burger von Bern. Sigel der beiden Schiedsrichter. Dat. XIII. Cal. Junii.
29	auf dem Kirchhof bei der Kirche zu Bern	1268 Apr. 14.	*Werner v. Wigeswil* verziehtet auf alle Ansprachen, die er an die Brüder des St. Johanniterhauses von Buchsee haben möchte, vorzüglich auf diejenige, dass sie ihm so viel geben sollen, als sie seinen Neffen Heinrich, Peter und Jakob v. Wigeswyl gegeben. Dagegen quittiren gedachte Ordensbrüder den Werner für einige gegen sie eingegangene Schulden. Dat. Samst. vor Quasimodo.
30	bei Oltigen	1268 Mai 30.	*Ulrich*, genannt v. *Vilmaringen*, Ritter, schenkt dem Johanniterhaus Buchsee einige seiner Eigenleute (homines), nämlich Ulrich, Johann, Peter, Wilhelm, Albrecht, ihre leibliche Schwester, genannt Wilhelma, mit deren bereits erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern (sobole). — *Zeugen:* Otto, Ritter, genannt von Oltigen, Dietrich Walther, genannt v. Watwyl, und Conr. dessen Bruder. Dat. III. Cal. Juni.
31	"	1268 Sept. 19.	Die Gebrüder *Jakob* und *Ulrich* von Mörigen, Edle, schenken dem Johanniterhaus Buchsee zum Heil ihrer Seele ihren Eigenmann Ulr. von Leuzingen, genannt Alss, und Adelheid, dessen Weib, mit aller ihrer Habe. Dat. In die Januarii et sociorum eius.
32	Schüpfen	1269 März 17.	*Rudolf v. Schüpfen*, Ritter, gibt mit Einwilligung seiner Gattin Mechtild und seiner Kinder seinem Sohn Peter 1 Schupp. zu Schüpfen, 1 Schupp. zu Bundkofen, 1 Schupp. zu Kuzhofen, $4^1/_2$ Schupp. zu Winterswyl mit einem Backofen, 2 Schupp. zu Landiswyl, eine Mühle im Graben, $^3/_4$ des Hasleswaldes bei Winterswyl, mit Eigenleuten etc. Von dem Sohn Peter werden diese sämmtlichen Güter mit Einwilligung des Vaters dem Johanniterhaus Buchsee geschenkt als freies Allod. Dat. Palmsonntag.
33	"	1269	*Rudolf v. Schüpfen*, Ritter, überlässt dem Hause Buchsee seine Eigenleute Martin nebst dessen Sohn, gesessen zu Winterswyl, und Heinr. Roto in Schüpfen, mit aller ihrer jetzigen und künftigen Habe, um solche nach Hintersassenrecht zu besitzen, „eo iure possidendos, quod vulgo dicitur hindersassen."
34		1269	*Werner*, genannt v. *Wikerswyl*, der 2 Schupp. daselbst von Herrn Berchtold v. Kulnach sel. zu Lehen gehabt, welcher letztere die Eigenschaft (das Leheneigenthum) desselben zum Heil seiner Seele mit Einwilligung Graf Hartmanns des Jüngern v. Kyburg dem St. Johanniterhaus Buchsee vergabet hatte, empfängt diese 2 Schupposen, gemeiniglich genannt Hurbrunnen, von dem Hause Buchsee zu Lehen, in den gleichen Rechten, wie er sie vun Bercht. v. Kulnach innegehabt.
35		1271 Mai 1.	Freundliche Uebereinkunft zwischen den Gebrüdern Heinrich, Peter und Jakub v. Wikeswil und dem St. Johanniterhaus Buchsee über streitige Allmend im Moos (in cureto) bei Buchsee von der untern Brücke über die Urtenen bei Teisswyl bis zum Fusssteig bei Schwanden. Die gemeldten Brüder erkennen nach dem Ausspruch auch anderer Ehrenmänner das Recht des Hauses Buchsee auf jene Allmend an, und geben die Versicherung, dass dieses Haus weder von ihnen noch ihren Erben mit Vieh auf

Digitized by Google

jener Allmend werde bestätigt werden. — *Zeugen:* Bruder Heinrich v. Friesenberg, praeceptor domus hospitalis Hierosolimitani per Alemanniam, Boheniam et Austriam, frater Gerardus de Ponserio socius magistri, frater Conradus capellanus magistri, frater Deginhardus commendator in Buchsee, frater Ulricus de Schuffon et alii fratres domus. Laici vero: Albertus miles de Rormos scultetus in Burgdorf, Rud. Friesu, Heinricus inferior ianitor de Berna, Johannes de Bagenwile, Rud. de Sevinsbure, Wernerus Schuzzo, et alii quam plures. *Besigler:* Rudolf Graf von Habsburg und Alb. v. Rormos, Schultheiss, Ritter. Dat. Cal. Martii.

36 — 1271 Mai 1. — *Rudolf*, genannt *Knupe* (Chenupe), und Gysela seine Ehefrau entziehen sich zu Gunsten des Johanniterhauses Buchsee aller ihrer Rechte auf die Allmend von der Brücke zu Teisswyl bis zu derjenigen von Schwanden, indem sie das bessere Recht des Hauses anerkannt haben. Dat. Phil. u. Jacobi.

37 — 1271 Mai 17. — Urkunde des Raths von Burgdorf, dass in der Streitigkeit zwischen dem Haus Buchsee einer- und den Brüdern, genannt Knupe, andererseits über 2 Schupp., Holzmühle genannt, von dem Haus in Gegenwart von Schultheiss, Rath und Burgern von Burgdorf der Beweis seines Eigenthumsrechts auf jene Schupposen hinlänglich geführt worden sei. — Dieser Beweisführung wohnten bei: Hermann von Mattstetten, Thüring v. Trachselwald, Ulr. v. Diezenheim, Johann v. Richterswyl, Werner Stordere, Schürmann u. A. Sigel der Stadt Burgdorf. Dat. Sonot. n. Auffahrt.

38 — 1271 Nov. 1. — Die Gebrüder *Cuno* und *Peter* v. *Crientettin* (Kriegstetten) entziehen sich aller ihrer bisher an das Johanniterhaus Buchsee gemachten Ansprachen, wogegen ihnen jenes Haus eine Schuppose zu Tettligen zur lebenslänglichen Nutzung gegen einen jährlichen Zins von 3 Schill. überlassen. Dat. Allerheiligen.

39 — bei Arberg — 1272 Aug. 29. — *Wilhelm*, Herr v. *Aarberg*, fordert von den Burgern von Aarberg eine eidliche Erklärung ab, ob ihm ein Recht auf die Mühle zu Lyss zustehe, und auf deren verneinende Aussage übergibt derselbe diese Mühle dem St. Johanniterhaus Buchsee zum ruhigen Besitz. — *Zeugen:* Johann, Leutpriester in Aarberg, Nikl. von Münsingen, Ritter, Hugo v. Diessbach, Burk. v. Vilmaringen, Alb. v. Diessbach, Heinrich v. Stubenbrunn. Sigel des Grafen Wilh. v. Aarberg. Dat. Johannis Enthaupt.

40 — 1272 Dec. 7. — *Rud. Friesu* und seine Ehefrau Bertha schenken dem Haus Buchsee zum Heil ihrer Seelen alle ihre Allodien und Lehengüter zu Deisswyl und eine halbe Schuppose zu Buchsee. Dat. Tag nach Nicolai.

41 — 1273 April 1. — Die Gebrüder *Hermann* und *Ulrich*, Söhne Hermanns v. Biel, sel. Edelknechts, mit Einwilligung ihrer Ehefrauen und Johannsen, ihres Bruders Sohns, vergaben dem Johanniterhaus Buchsee ihre Behausung hinter der Kirche zu Biel gelegen sammt allem dazu gehörigen Grund und Boden und den darauf befindlichen Gebäuden und Zubehörden, mit Vorbehalt einer jährlichen Abgabe von 2 Pfenn. zu Handen der Stadtkirche zu Biel, wogegen die Johanniterordenshäuser bemeldten Vergebern obiges Haus sammt Zubehörden lebenslänglich zu bewohnen und zu benutzen erlauben, gegen eine Jahreszeit von 10 Schill., für ihren vorbenannten Vater zu halten. Dat. Ambrosii.

42 — 1273 Juni 27. — *Heinrich* Ritter v. *Egerdon* übertragt dem St. Johanniterhaus Buchsee alle seine Rechte auf die Vogtei der Kirche zu Krauchthal (quicquid iuris habere dinoscebar in advocatia ecclesiae de Krauchthal). Dat. V. Cal. Julii.

43 — Buren — 1273 Sept. 25. — *Heinrich* Junker v. *Buchegg*, Sohn Graf Peters v. Buchegg, verkauft mit Einwilligung seiner Gattin Adelheid und seiner Kinder Hugo, Peter, Hartmann und Elisabeth dem Hause Buchsee alle seine Güter im Dorf Seewil für 60 Pfd. Bernermünz, wobei B. H. und Otto, Herren v. Strassberg, auf das ihnen von ihrem Vater Bernh. v. Strassberg erblich zugefallene Eigenthumsrecht auf jene Güter, die ihm, Heinrich v. Buchegg, von bemeldtem Vater als Ehesteuer für seine Tochter um 70 Mark Silber versetzt worden waren, verzichten. — Sigel von Heinrich und von Graf Peter v. Buchegg, H. Herr v. Strassberg, der Kirche von Krönichen Rector, Bercht. v. Strassberg. Dat. Feria II. vor Michaeli.

44 — 1273 Nov. 30. — Graf *Rudolf v. Neuenburg und Nydau* verkauft dem Johanniterhaus Buchsee alle seine Eigengüter (allodii) im Dorf (villa) Seewil an Aeckern, Feldern, Wiesen, Wäldern, bebaut und unbebaut, mit allen Rechten und Zubehörden, für 28 Mark reinen Silbers. — *Besigler:* Graf Rud. v. Neuenburg, Heinrich v. Jegenstorf, Burk. v. Tess, die Stadt Biel. Dat. Andreas.

45 — 1274 Apr. 29. — *Bercht. v. Tess* und Jakobs, genannt Ribalt, Wittwe erlassen der dem Haus Buchsee anhängigen Kirche von Twann ein ensale (Hof) mit allen darauf stehenden Gebäuden, die sie derselben um 3 Pfd. 10 Schill. und 6 Ellen graues Tuch geliehen hatten. Dat. Sonnt. vor Phil. und Jac.

46 — 1274 Sept. 8. — *Wernherr v. Wigesrit* übergibt aus Frömmigkeit getrieben und zum Heil seiner Seele dem Haus Buchsee alle seine Eigengüter im Bann Deisswyl; was er aber an Lehen, an Allmenden oder unter Gerichtsbarkeit besitzt, verkauft er demselben für 6 Bernerpfd. mit dem vierten Theil des Waldes am Hanenberg. Dat. Mariae Geburt.

Digitized by Google

47	Burgdorf	1275 Juni 19.	Graf *Eberhard* v. *Habsburg* und seine Gemahlin Anna verkaufen dem Hause Buchsee ihr Gut zu Affoltern bei Teisswyl um 100 Pfd. Bernwährung. — *Zeugen:* B. v. Rüthi, Propst der Kirche von Solothurn, Otto, Edler v. Strassberg, B., Ritter v. Binterlen, Otto, Cleriker, von Schwanden, Rodte, Notar des Grafen. Sigel des Grafen Eberhard, B. v. Rüthi, des Ritters v. Binterlen und Otto's v. Strassberg. Dat. Gervasii et Protharii.
48	Freiburg	1275 Juni 21.	*Elisabeth*, Gräfin v. *Kyburg*, bestätigt den von dem Grafen Eberhard v. Habsburg und dessen Gattin Anna, geb. Gräfin v. Kyburg, der ersteren Tochter, gemachten Verkauf eines Gutes zu Affoltern bei Teisswyl an das Johanniterhaus Buchsee, und verzichtet zugleich auf ihre auf jenem Gut versicherte Ehesteuer in die Hände der Brüder jenes Hauses. — *Zeugen:* Gerhard, Comthur des St. Johannsenhauses zu Freiburg, Herr Conrad v. Wediswyl, Edler, Herr Jozzelinus de Pont, Herr Ulrich v. Maggenberg, Herr Conrad v. Nivers, Herr Joh. v. Wimmis (windemis), Peter Nascho der Aeltere, Perrard de Gengin (Gingins?), Joh. v. Thüdingen der Jüngere, Joh. Lene von Bern. Sigel der Gräfin Elisabeth. Dat. Albani.
49		1275 Aug. 10.	Tauschbrief. *Ulrich* v. *Buchsee* sammt seiner Ehefrau und Kindern vertauschet dem Haus Buchsee seine Eigengüter von der Brücke zu Buchsee bis über die Urtenen hinaus nach Schwanden, gegen 3 Schupposen zu Urtenen. Dat. Laurentii.
50	"	1275 Aug. 24.	*Peter Gruber* von Bern und seine Ehefrau Mechtild schenken zum Heil ihrer Seele dem Haus Buchsee von ihrem Allod 8 Schupposen zu Möriswyl, eine Mühle und Blöwestatt daselbst, 4 Schupposen in Zollikofen, 1 zu Worb, 1 zu Simmringen, 1 zu Stampbach, 7 zu Uzigen. Dat. Bartholom.
51		1275 Aug. 24.	*Heinrich* v. *Seedorf* schenkt dem Haus Buchsee die Mühle unterher Bolligen, die Wegmühle genannt, mit unten daran liegendem Acker, welcher 40 Schill. zinset. Dat. Bartbol.
52	Bern	1275 Nov. 1.	Tauschbrief. *Rudolf*, genannt *Steitlere* (Stettler?), dessen Ehefrau Elisa und ihr Sohn Heinrich vertauschen mit Handen ihres Herrn, des Grafen Eberhard v. Habsburg, dem Bruder Deginhard, Comthur, und den Brüdern des St. Johannsenhauses zu Buchsee, von ihrem Allod 6 Schupposen zu Diemerswyl gegen $6^1/_2$ Schupposen auf Theitisberg (Dentenberg), 1 Schuppose in Ober-Wichtrach und 1 ditto nebst Wald auf Thuginberg. Gegenseitige Währschaftsversprechung. — *Zeugen:* Herr Conrad Senn, Herr Heisso v. Theitingen, Herr Hermann v. Mattstetten, Ritter, Heinrich v. Erolswyl, Rud. v. Steffisburg, Werner Nordere. *Besigler:* Conrad Senn und Johann, dessen Bruder, dazu erbeten, weil Steitlere Vater und Sohn kein Sigel hatten. Dat. Allerheil.
53		1276 März 12.	*Rudolf* v. *Nydau*, Landgraf, verkauft dem Bruder Egenhard, Magister des St. Johannsenhauses zu Buchsee, 2 Schupposen seines Allods zu Daxigen um 30 Pfd. — *Zeugen:* Herr Rud. v. Strättligen, Herr Rud. v. Rümligen, Herr Conrad Senno, Herr Peter v. Mörigen, Peter Gruber u. a. m. Sigel des Landgrafen R. v. Nydau. Dat. Gregorii.
54	Bern	1276 März 24.	*Werner Münser*, Burger von Bern, und Mechtild, dessen Ehefrau, verkaufen dem Haus Buchsee ihr Allod von 3 Schupposen zu Theiswil für 34 Pfd. Bermünz. Dat. feria III. vor Mar. Verk.
55		1277	*Peter* v. *Mörigen*, Ritter, urkundet, dass ein zwischen dem Haus Buchsee und Rolin v. Vivers, gewalteter Zwist dahin entschieden worden sei: Rolin verspricht eidlich, weder das Haus Buchsee, noch andere Häuser des nämlichen Ordens an Leuten oder Gütern zu belästigen oder zu beschädigen; sollte derselbe diesem Eid zuwiderhandeln, so verpflichtet sich der genannte v. Mörigen, ihn dem Haus gefangen zu überweisen oder dieses auf andere Weise zu entschädigen.
56		1278 April 11.	*Heinrich* v. *Jegenstorf*, Ritter, urkundet, den zwischen ihm und dem Hause Buchsee waltenden Streit um den Urtenenbach zum schiedsrichterlichen Entscheid an B. v. Staufen, Vicemagister von Ober-Alemannien, übertragen zu haben. Dat. feria II. nach Palmtag.
57		1278	*Ulrich*, Herr v. *Bremgarten*, Ritter, schenkt mit Einwilligung seiner Ehefrau und Kinder zum Heil seiner Seele dem Haus Buchsee den halben Theil der Waldungen, genannt Kalenwarten, im Schachen, Winterleite, ein halbes Mannwerk (mansum) im Lewe, im Frohnholz ein halbes ditto und eine halbe Schuppose, und sein Haus unterhalb der Mauer des Hauses Buchsee. Dat. indict. VI.
58	Burgdorf	1279 Dec. 6.	Die Brüder *Rudolf* und *Berchtold*, genannt v. *Steevensburg*, Burger von Burgdorf, vertauschen dem Bruder, genannt Hocyer, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses letztern, mit Einwilligung des General-Ordens-Magisters Heinrich v. Hermolsheim, alle ihre Güter in Bonmgarten, Allod und Leben, gegen die Besitzungen des Hauses Buchsee in den Dörflinen (villulis) Breitenegg, Lengeswyl und Wekerschwendi; und da der Brüder v. Stevensburg vertauschter Theil der bessere gewesen, so zahlt das Haus Buchsee denselben zu Nachtauschgeld 34 Pfd. Bernwährung. — *Zeugen:* Herr Eberhard, Graf v. Habs-

Digitized by Google

			burg, Herr Berchtold, Propst von Solothurn, Herr Tietr. v. Rütti, Bruder desselben, Herr Otto v. Schwanden, Herr R. v. Bechburg, Herr Ulrich v. Thorn, Herr Matthias und Herr Joh. v. Sumiswald, Herr B. und Herr Walther v. Hallwyl, Herr Walther v. Aarwangen, Herr Marchw. v. Ifenthal und Herr W. v. Eptingen. Sigel des Raths von Burgdorf. Dat. Nicolai.
59	Bern	1281 Jan. 2.	*Burkard*, Herr *v. Hertswyl*, Burger in Bern, mit seiner Ehefrau Petrella schenken auf ihren beidseitigen Tod hin dem Bruder Degenhard, Comthur des Hauses Buchsee, und den übrigen Brüdern dieses Hauses 4 Schupposen im Dorf Uetigen. Dat. feria V. post circoncis. Chr.
60		1282 Nov. 28.	Der Official des Hofes des Erzdiaconats zu Basel urkundet: Burkard, genannt v. Oetzenweiler (v. Hertzwyl), Burger von Bern, und Petrista, seine Gemahlin, schenken als ein Almosen dem St. Johannenhaus Buchsee $16^1/_2$ Schupposen im Bann des Dorfs von Uettligen, und alle ihre andern Güter im Bann des Dorfs Affoltern, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung derselben durch jene Ehefrau gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfd. Wachs. — *Zeugen:* Joh. v. Liestal, Chorherr zu Basel, Bruder Heinrich v. Loweneck, Comthur, Heinrich, Prior obigen Hospitalhauses zu Basel, Bruder Heinrich, genannt v. Eschenz, Commenthur des Hospitalhauses zu Thunstetten. Sigel obigen Officials. Dat. IV. Cal. Dec.
61	Bern auf dem Kirchhof (in cimeterio)	1284 Mai	*Thüring v. Trachselwald* verzichtet auf den Rath seiner Freunde auf die gemachten Anforderungen an das Haus Buchsee. Dat. nach Auffahrt.
62		1288 Mai 2.	Schiedsrichterlicher Spruch von Graf Rud. v. Neuenburg zwischen Burk. v. Tess und dem Haus Buchsee. Die Parteien haben nicht mehr Recht auf die Weidfahrt oder Allmend zu Twann, als andere Berechtigte der Nachbarschaft, und soll der erstere das Haus Buchsee wegen seiner Gebäude zu Twann nicht beunruhigen. Für das ewige Licht, das Burk. v. Tess wegen einer an einem Geistlichen zu Twann verübten Gewaltthat versprochen hat, soll derselbe bis auf Marin Gebnrtstag inner dem Bezirk von Biel bis Aarberg und vom Thurm Neugrols bis zum Dorf Luserat 10 Schill. Zins kaufen oder dafür 10 Pfd. bezahlen. Ein dritter Artikel bestimmt, wie die Dienstleute Burkards ihre an dem genannten Geistlichen verübten Frevel ablegen und der Herr selbst dafür Währschaft leisten soll. — Sigel des Grafen v. Neuenburg, Burk. v. Tess und Herrn de Bure. Dat. Tag nach Philipp und Jacobi.
63	Sandegge	1289 Aug. 26.	Bulle Papsts Alexander, in Folge welcher derselbe auf die ihm von den Vorstehern des Johanniterordens in Alemannien vorgetragene Beschwerde, dass obschon ausser dem päpstlichen Stuhl keinem Erzbischof oder Bischof oder andern Prälaten eine kirchliche Gewalt über ihre Kirchengeistlichen zustehe, dennoch viele durch Einstellung von Geistlichen oder Excommunication missbräuchlich solche Gewalt usurpiren, den Johanniterorden bei seinen Rechten in Schutz nimmt und solche Eingriffe mit dem apostolischen Missfallen bedroht. Dat. VII. Cal. Sept. — Per Vidimus de Petri Pauli 1354.
64	bei Buchsee	1290 Jan. 21.	*Ulrich v. Baumgarten*, Edler, erkennend wie heilsam es sei, Schätze für den Himmel zu sammeln, wo die Motten sie nicht zerstören und die Diebe sie nicht ausgraben, für das Heil seiner Seele, schenkt dem Hause Buchsee seine 5 Schupposen zu Buchsee, gemeiniglich Egelse genannt, welche ihm von seiner Schwester Bertha, Wittwe Rudolfs v. Strättligen, zugefallen. Dat. Agnes.
65		1291 Februar	*Hermann v. Biel*, Ritter, verkauft dem Haus Buchsee sein Gut zu Latrigen mit allen seinen Rechten und Besitzungen daselbst und in den Kirchspielen Suz und Bellmund um 49 Baselpfund.
66		1293 Mai 2.	Graf *Heinrich v. Buchegg*, Landgraf von Burgund, erlässt für seine Lebzeit und gegen empfangene 14 Pfd. die Leute von Schwanden und Seewyl von allen Steuern und Dienstleistungen, so lang sie auf den Gütern des Hauses Buchsee angesessen sind. Dat. Tag nach Phil. und Jak.
67	Bern	1293 Mai 30.	*Heinrich v. Kramburg* entzieht sich, zu Erledigung waltenden Streits, gegen von dem Haus Buchsee empfangene 50 Pfd. aller Ansprachen auf die von seinem Vater sel. herrührenden Anforderungen an dasselbe. Dat. die Sabb. post octavam Pentecost.
68		1295 Dec. 16.	*Peter Hunno* von Burgdorf schenkt vor dem Gericht daselbst, gehalten unter Vorsitz des Math. v. Sumiswald, Ritters, Schultheissen von Burgdorf, dem Haus Buchsee sein Haus am Stalden zu Bern, von Hugo v. Diessbach bewohnt, für 6 Pfd. — Sigel der Stadt Burgdorf. Dat. feria VI. vor Thom.
69	Lateran	1295 Dec. 17.	Bulle Papsts Cölestin III., enthaltend die Bestätigung der Vergabung der Kirche von Buchsee von Cuno v. Buchsee an das Hospital von Jerusalem. Dat. XVI. Cal. Jan. — Mit anhängendem päpstlichem Beisigel.
70	Burgdorf	1297 Juli 21.	Der Abt und der Convent des Klosters Trub, Benediktinerordens, vertauschen an Bruder Degenhard, Commenthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, ihre Besitzungen in Teisswil und Rüdlingen und eine Schuppose zu Rormoos gegen Besitzungen jenes Hauses zu Langnau, nebst der Mühle und

Digitized by Google

			Stampfe daselbst. — *Zeugen*: Rudolf Pfister, Schultheiss von Burgdorf, Herrmann, camerarius (Seckelmeister?), Arnold v. Ruckwil, Jacob Sartoris, Eckard v. Hindelbank, Mitglieder des Raths in Burgdorf, Dietrich v. Langnau, Burger in Burgdorf. Sigel des Convents von Trub und des Raths von Burgdorf. Dat. XII. Cal. Aug.
71	Trub	1297 Dec. 19.	Der Abt und der Convent des Klosters Trub, Benediktinerordens, übergeben dem Haus Buchsee das Eigenthumsrecht einer Schuppose zu Rormoos, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzungsrechts für Ulrich Sporer, Burger von Burgdorf, wofür dieser jenem Haus einen jährlichen Zins von 3 Viertel (3 quartalin) Spelt (Dinkel) zu entrichten hat. — Sigel des Convents von Trub (fehlt). Dat. XIV. Cal. Jan.
72		1299 Sept.	*Dietrig Münzer*, Burger von Bern, schenkt dem Haus Buchsee 2 Aecker, genannt Stokeren, und sein Gut Nunhalden, zwischen dem Dorf Diemerswil und dem Wald Frohnholz gelegen, nebst der Eigenschaft auf die Aecker und Baumgarten zu Mudenried.
73		1299 Dec. 3.	*Wilhelm* v. *Neuenburg*, Herr zu Aarberg, schenkt zum Heil seiner Seele an Bruder Burk. v. Schwanden, Commenthuren des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses eine Schuppose zu Oberbuchsee. Dat. Donnerstag nach St. Andreä Hochzeit.
74		1301 Mai 25.	*Burkard*, *Heinrich* und *Johann*, Söhne weiland Burkards v. Bremgarten, Ritters, verzeihen in die Hände Bruders Joh. v. Wattenwyl, St. Johanniterordens des Hauses Buchsee, allen Schaden und Bekümmernis, welcher ihnen und genannt ihrem Vater oder ihren Leuten von Cuno v. Wattenwyl sel. Andenkens, Vater des erwähnten Bruders Johann, oder auf dessen Befehl auf irgend eine Weise zugefügt worden sei, und verzichten auf alle daherigen weltlichen oder geistlichen Rechte. — *Besigler:* der Abt von Frienisberg. NB. Das Sigel fehlt. Dat. Urbani.
75		1302 April 18.	Die Gebrüder *Ulrich*, *Johann* und *Heinrich* v. *Bremgarten* verkaufen dem Bruder Burk. v. Schwanden, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, ihr Eigenweib Ita, Cramers Tochter, Heinrichs Eheweib von Etsenkofen, für 3 Pfd. Dat. Mittwoch vor Ostern.
76	Bern	1303 Mai 25.	Richterlicher Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern, unter Vorsitz von Laurenz Münzer, Schultheiss. Joh. v. Kreigen, Burger von Bern, tritt Namens seiner Frau Anna als Kläger vor Gericht auf gegen Betschino v. Herzwyl, Burgerin von Bern, wegen 4 Pfd. 10 Schill. ab Allodien zu Boniswyl, Lindnach und Ezzikofen, welche letztere dem Hause Buchsee geschenkt hatte, obschon sie nach des klägers Aussage diese Güter vorher ihrem Bruder Johann de Feado geschenkt haben sollte, auf welche nun Anna v. Kreigen von wegen ihres ersten Mannes Degenhard de Feado Anspruch machte. — Die Beklagte verneinte mit aufgehobener Hand, ihrem Bruder jene Schenkung gemacht zu haben; worauf der Kläger sich zum Beweis anbot. Da er aber diesen in der ihm festgesetzten Frist nicht geleistet hatte, so wurde die Beklagte, auf ihr gestelltes Begehren, durch richterlichen Spruch von der gegen sie erhobenen Klage freigesprochen. NB. Im Rath von Bern sassen damals: Johann v. Bubenberg, Gerhard v. Crasburg, Ulrich v. Egerdon, Joh. v. Lindnach, Gerhard Behelm, Ulrich v. Signau, Rich. v. Blunkenburg, Ulrich Tormann, Conrad v. Oya, Peter v. Gisenstein, Notar. — Sigel des Schultheissen Münzer. Dat. Vigil. Pentecost.
77		1304 Juli 25.	Vergleich zwischen dem Haus Buchsee und Joh. v. Ligerz, Ritter, wegen Verehlichung ihrer beidseitigen Eigenleute. Die Heirathen beidseitiger Eigenleute sind erlaubt, doch so, dass die aus diesen Heirathen entstehenden Kinder und fallenden Erbschaften und Güter unter jenen beiden Herrschaften getheilt werden sollen. Dat. Jakobi Hochzeit.
78		1307 März 14.	*Nikl. Neunhaupt*, Burger von Bern, verkauft an Burkard v. Schwanden, Comthur des St. Johanniterhauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, 2 Schupposen im Dorf Birchi, 16 Schill. zinsend, für 14 Pfd. Dat. ferin III. post fest. Gregorii.
79	bei Bremgarten	1307 Juni 19.	*Heinrich* v. *Bremgarten*, Rector der Kirche von Wohlen, und Ulrich v. Bremgarten. Edelknecht, Gebrüder, verkaufen an Burkard v. Schwanden, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, für 600 Pfd. zu Bezahlung ihrer gemeinschaftlichen Schulden: das Schloss (castrum), Scheuer (cassle), Grund und Hofstatt zu Bremgarten, ferner den Grund und Hof, welchem der kirchensatz der Kirche zu Bremgarten gehört, das Jahr daselbst mit dem dazu gehörenden Acker ünnet der Aar um Port gelegen, ferner die neuen Aufbrüche, genannt Kalehofen, die Güter, genannt die Scheuern, mit den dazu gehörenden Matten in Herrenschwanden bis an die Aar und vom Dorf, genannt Ortschwaben, vom Bach, der von daselbst zum Dorf Reichenbach lauft, bis in die Aar, mit allen Zubehörden, Häusern, Waldern, Vogteien, Gerechtigkeiten, Bännen u. s. w., wie ihnen, den Verkäufern, solche zuvor von Herrn Ulrich v. Kriegstetten. Chorherrn zu Solothurn ihrem Bruder, mit allen Rechten aufgegeben worden seien. — *Zeugen*: Herr Bud. v. Lindnach und Ott. Chorherren zu Solothurn, Herr Rudolf v. Brandis, Herr

Digitized by Google

Ulrich v. Schwanden, Herr Cuno v. Rumligen, Ritter, Bercht. Buwli, Bercht., Heinr. und Johann, dessen Söhne, Joh., Heinr. und Nikl. v. Lindnach, Gebrüder, Peter v. Gisenstein, Stadtschreiber, Rud. Isenhut, Conr. Wul, Ulrich v. Signau. *Besigler* mit anhängenden unversehrten Sigeln von rothem Wachs: der Abt von Frienisberg, von Gottstatt, Ulrich v. Kriegstetten, Heinrich Graf v. Buchegg, Herr Wilh. v. Aarberg und Herr Ulrich v. Thorberg. Dat. feria II. prox. ante festum nativitat. Joh. Bapt.

80 — 1307 Dec. 29. — *Joh. v. Bremgarten*, Sohn weiland Ulrichs v. Bremgarten, Edelknecht, und Burkard v. Egerdon, Junker, mit Elisabeth, dessen Ehefrau, Tochter des genannten Ulrich v. Bremgarten, genehmigen den oberwähnten Verkauf der Herrschaft und des Kirchensatzes von Bremgarten an das Haus Buchsee, und verzichten gegen empfangene 20 Pfd. auf alle ihre daherigen Ansprachen. Dat. crastino Sanctorum innocent. martyr.

81 — 1309 Aug. 28. — *Johann v. Schartenstein* und Johann v. Lindnach, Burger und Rathsherren von Bern, als erbetene Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Haus Buchsee und dem edlen Junker Ulrich v. Bremgarten über drei Inseln in der Aar von Bremgarten hinab bis gegen Herrenschwanden, sprechen diese Inseln dem Hause Buchsee zu, welches in ihrem Besitz unbekümmert gelassen werden soll. — *Besigler*: Schultheiss Münzer von Bern. Dat. Augustini.

82 — 1310 Juni 22. — *Ulrich Peyer*, Burger zu Bern, schenkt an Cuno v. Falkenstein, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses, 4 Schupposen zu Iffwyl, eine Matte zu Bremgarten, 1 Schuppose zu Zuzwyl und 2 ditto zu Gerolswyl; von diesen 2 letztern soll das Haus Buchsee jährlich das Maß 2 Mütt Dinkel den Armen austheilen zum Seelenheil des Schenkers. Dat. feria II. vor dem Fest St. Johannis.

83 — 1311 Juni 6. — Vergabung eines Guts zu Vilmaringen und eines Hauses an der Brunngasse zu Bern an das Haus Buchsee ab Seite der Wittwe Rud. Ocheri's von Bern. Dat. Trinitati.

84 — 1315 April 22. — *Hetsel Pieterler* urkundet, dass er dem Haus Buchsee geschworen Treu und Wahrheit zu leisten und ihm zu dienen als dessen Eigenmann, der er zu Recht sei; für Widerhandlung verfällt er in eine Strafe von 30 Pfd., für welche er als Bürgen stellt Ulrich den grossen von Affoltern um 5 Pfd., und Conrad, Ulrich und Christen, seine Brüder, um 25 Pfd. — *Besigler*: Bruder Egelwart, Leutpriester zu Bern. Dat. Dienst. vor St. Georg.

85 — 1317 Oct. 16. — Urphed. Ulrich schwört mit aufgehobener Hand zu Gott und seinen Heiligen, dass er den geistlichen Leuten, dem Comthur und den Brüdern des Hauses Buchsee keinen Schaden, weder an ihren Gütern, noch an ihrem Leib, noch an ihren Leuten zufügen wolle; im Widerhandlungsfall soll er ihnen den Schaden abthun und gelten; ferner schwur er, nicht über die Aar hinüberzukommen ohne Bewilligung von Commenthur und Brüdern des Hauses; doch darf er ohne Erlaubniss hinüberfahren in das Thal von Oltigen und in das Städtli zu Aarberg; für Widerhandlung verfällt er in eine Busse von 20 Pfd. Dat. Galli.

86 — 1318 Juni 20. — *Hug v. Diessenhofen*, Ritter, Commenthur des Hauses Buchsee, und die Brüder dieses Hauses verkaufen gegen von der Frau Ita von Seedorf, Burgerin von Bern, empfangene 20 Pfd. Pfenninge, der Schwester Anna in der Sammnung (Kloster) bei der Leutkirche zu Bern, Rufs Tochter von Seedorf, Burgerin von Bern, ein jährliches ihr während ihren Lebzeiten auszurichtendes Leibgeding von 4 Mütt Roggen und 2 Mütt Dinkel Bernermäss. Dat. Dienstag vor St. Johann zu Sungichten.

87 — 1318 Sept. 8. — *Jakob v. Wiggiswyl*, Junker, und dessen Ehefrau Anna schenken dem Haus Buchsee 3 Schupp. im Dorf Wiggiswil, 1 ditto im Dorf Zutzwyl, die neuen Aufbrüche im Spermoos mit aller Rechtung auf dem Moos zu Wiggiswyl bis zur Schwandenbrücke, mit allen Eigenleuten, Wäldern etc., gegen Entrichtung eines jährlichen Leibgedings an die Schenker während ihrer Lebzeiten von 10 Mäss Spelt, 2 Pfd. Pfenn., und 2 Säume rothen und 2 weissen Weins. Dat. Mariä Geburt.

88 — Bern — 1320 März 10. — *Ulrich v. Bremgarten*, Edelknecht, schenkt dem Haus Buchsee das Vogtei- und das Patronatrecht der Kirche von Wohlen, welch beides er bisher von dem heil. römischen Reich zu Lehen gehabt und besessen. — *Zeugen*: Boreht. v. Rümligen, Peter v. Egerden, Rud. v. Endlisperg, Junker (domicelli), Wernher Münzer der ältere, Peter v. Krauchthal der ältere, der Sohn Gerhards v. Krauchthal, Peter v. Hebstetten, Rud. Isenhut, Joh. Turnder, Conr. v. Weler, Burger von Bern. *Besigler*: Ulr. v. Bremgarten, Ulr. v. Lohsingen, Abt v. Frienisberg, Heinr. v. Kramburg, Chorherr v. Amsoldingen und Rector der Kirche von Rüderswyl, Heinrich v. Bremgarten, Bruder des Schenkers, Rector der Kirche von Wohlen, Thüring v. Brandis, Hartmann Senn, Joh. v. Bubenberg, Ritter, Joh. v. Bubenberg, Junker, Schultheiss in Bern, Werner Kerren, Junker, Laurenz Münzer, Peter v. Gysenstein, Ulr. v. Gysenstein, Notar. Mit 12 anhäng. Sigeln. Dat. Feria II. ante fest. Gregorii.

89 — 1320 März 13. — Revers von *Heinrich v. Bremgarten*, Kirchherrn von Wohlen, während seinen Lebzeiten mit den dortigen Kirchengütern nichts zu verhandeln, wodurch dem Haus Buchsee, welchem das Vogtei- und Patronatrecht über die dortige Kirche zusteht, irgend ein Schaden oder Nachtheil zuwachsen könnte. Dat. Vigilia proxima post fest. Gregorii.

Digitized by Google

90 | 1320 März 25. | Das Haus Buchsee verspricht an *Ulrich v. Bremgarten* und dessen Ehefrau für die Schenkung der Vogtei und des Kirchensatzes von Wohlen während ihren Lebzeiten ein jährliches Leibgeding von 40 Mütt Dinkel, 20 Mütt Haber und 10 Mütt Roggen auszurichten an ihrem jeweiligen Wohnsitz zu Bern, Burgdorf oder Solothurn, zur Hälfte an Michaelsmesse und zur andern Hälfte an Martinsmesse, nebst 2 Zinsschweinen auf St. Andreasmesse. Dat. Dienstag n. Palmtag. — Per Vidimus.

91 | 1320 Sept. 22. | *Heinrich v. Bremgarten*, Rector der Kirche von Wohlen, entsieht sich gegen seinen Bruder Ulrich aller seiner Rechte auf die Vogtei und den Kirchensatz der Kirche von Wohlen um die Summe von 50 Pfd. Dat. Feria II. nach Matthäii.

92 | 1321 März 11. | *Conrad v. Mursenden*, Burger von Bern, entsieht sich der 7 Mütt Haber, die er an der Vogtei der Kirche von Wohlen haben soll, zu Gunsten des Hauses Buchsee bis nach Erledigung seiner daherigen Streitigkeiten mit Ulrich v. Bremgarten. Dat. Vigilia S. Gregorii.

93 | 1322 Mai 4. | Päpstliche Bulle von *Honorius*, enthaltend die Bestätigung der Freiheiten des Johanniterordens von Jerusalem, namentlich der unmittelbaren Unterordnung desselben unter den päpstlichen Stuhl und daher der Exemtion jeglicher anderen Kirchengewalt von Bischöfen, Erzbischöfen, welche aufgefordert werden, sich widerrechtlicher Eingriffe gegen die Kirchen jenes Ordens zu enthalten. Die Bulle ist datirt: Lateran. Id. febr. pontificatus nostri anno I. (1285, wenn es Honorius IV. ist.)
Per Vidimus des bischöfl. Decans von Constanz, dat. Thorberg, IV. Non. Maji 1322, indict. V.

94 | 1325 Mai 29. | *Catharina*, Tochter Werners sel., Burgers von Bern, schenkt für ihr und ihrer Eltern Seelenheil und für die Krankheit und Nothdurft ihres Bruders, Rufs von Seedorf, St. Johanniterordens, mit Handen ihres Vogts dem Haus Buchsee ihr an der Kirchgasse zu Bern gelegenes Haus, nebst 1 Schupp. zu Herbligen, $^1/_2$ Schupp. auf dem Dertenberg und $^1/_2$ ditto zu Rubigen, nebst ihrem beweglichen Vermögen (fahrendes Gut) unter dem Bedingen, dass man ihren vorgenannten Bruder bis zu dessen Tod in dem Steinhaus zu Buchsee, das im dortigen Kirchhof steht, sitzen lasse, ihm täglich eine Bruderpfründe an Speise und Trank gebe und „auch einen Dienst, der ihm vorgat geben eines Knechts Speise", sowie jährlich 4 Pfd. Pfenn.; auch soll ihr, der Schenkerin, gestattet sein, zu diesem ihrem Bruder in jenes Steinhaus zu ziehen und daselbst zu bleiben, so lange sie wolle. — Besiegelt von dem Leutpriester von Bern und zwei Rittern von Bubenberg. Dat. Mittwoch n. Pfingsten.

95 | 1327 Febr. 12. | Schiedsrichterlicher Spruch von Johann v. Guwenstein, Ulrich v. Lopsigen und Reinalt v. Mörigen, als Schiedsrichter. Walther v. Wohlhausen fordert das Haus Buchsee um ein von demselben unter dessen Gewere angekauftes und nun von dem Edlen Joh. v. Buchsee angesprochenes Gut zu Lyss zur Vertretung vor Gericht auf. Dat. Donnerst. vor Valentin.

96 | 1329 Jan. 22. | Burgerrechtsbrief. Der Commenthur und die Brüder des Johanniterhauses zu Buchsee nehmen für sich und ihre Leute das Burgerrecht an mit der Stadt Bern. Dat. Vincentii. — Die Urkunde fehlt; ist eingeschrieben im deutschen Spruchbuch Fol. 28. S. Invent. v. Fraubrunnen.

97 | 1329 Juni 8. | Tauschbrief. *Peter Brieggo*, Burger von Bern, vertauscht dem Hause Buchsee $2^1/_2$ Schupp. zu Baumgarten, gelten jährlich 6 Mütt Dinkel 14 Schill., dann die Uettimatt, gilt 1 Schill., dann $^1/_2$ Schupp., gilt 1 Mütt Dinkel und 6 Schill., ferner die Leublismatt, gilt 4 Schill., nebst allen seinen Besitzungen zu Baumgarten, gegen 3 Schupp. zu Ober-Lindach, gelten 6 Mütt Dinkel, 3 Mütt Haber, 1 Pfd. 1 Schill., dann 2 Gärten und einige Aecker an Optingen, gelten 6 Schill. Dat. Donnerstag v. Pfingsten.

98 | 1329 Nov. 7. | *Heinrich v. Waldshut*, angesessen zu Seedorf, und Joh. Peter und Heinrich, dessen Söhne, eigene knechte des Johanniterhauses Buchsee, verspechen demselben an Eidesstatt, dass sie das Gut zu Neuenegg, welches 5 Schill. $2^1/_2$ Pfd. zinset und das obiger Heinr. v. Waldshut von Ruf Isenhut von Bern zu Mannlehen empfangen hat, weder verkaufen, noch versetzen, noch hinleihen werden ohne jenes Hauses Wissen und Willen. Dat. Dienstag vor Martini.

99 | 1331 April 7. | *Ulrich v. Bremgarten*, Vrie, schenkt an Bruder Hugo v. Offenburg, Commenthur des Johanniterhauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses die Zehnden von Wohlen, Möriswyl und Suniswyl, die er vom heil. römischen Reich zu Leben hatte. Dat. 8. Tag nach Ostern.

100 | 1331 Mai 19. | *Nikl. v. Grugiers* (Greierz), Burger zu Bern, verspricht dem Hause Buchsee für den von ihm zu Erblehen empfangenen halben Zehnden zu Möriswyl jährlich $^1/_2$ Pfd. Wachs. — *Besigler*: Der Leutpriester Theobold und Joh. v. Bubenberg, Schultheiss. Dat. Pfingsten.

Digitized by Google

101		1333 Juni 17.	*Elisabeth* Gräfin v. *Kyburg* willigt ein in die Ehe der Berchta v. Landolswil, die ihr eigen ist, mit Hennin Bieller, der Eigenknecht ist des Hauses Buchsee, mit dem Bedingen, dass sie beide, so lang sie leben, ihr und dem Hause Buchsee gemeinschaftlich angehören, dass alles Vermögen, welches die genannten Ehelcute zusammenbringen oder das eine oder andere von ihnen erwirbt, im Fall sie Leibeserben gewinnen, diesen zu gleichen Theilen zufalle, nach Landesgewohnheit und Recht; würden sie aber ohne Leibeserben absterben, so soll alsdann das Gut getheilet und gegeben werden nach Gewohnheit und Recht. — *Besigler*: Werner Senn, Ritter, Vogt der Gräfin zu Oltigen. Dat. Donn. v. Joh. Bapt.
102		1333 August	*Guta*, geb. e. *Mistlern*, Wittwe Niklausen v. Bannmoos, verkauft dem Hause Buchsee für 24 Pf. Pfenn. Bernerwährung, mit Handen ihres Vogts Heinr. Kernen, Ritters, Burgers von Bern, eine Schuppose im Dorfe Zuzwyl, geltend jährlich 2 Mass Dinkel und 8 Schill. — *Zeugen*: Bercht. v. Tor, Ritter, Burk. v. Biel, Burger von Thun. Dat. Augusti.
103		1333 Dec. 10.	Bestätigung obigen Verkaufs der Wittwe des Nikl. v. Bannmoos, eines Dienstmanns der Grafen v. Kyburg, durch Graf Eberhard v. Kyburg, Landgrafen von Burgund. Dat. Freitag n. Nikolai.
104		1334 März 31.	Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Philipp v. Kien, Ritters, in Streitigkeiten zwischen Bruder Hug v. Offenburg, Comthur des Hauses Buchsee, Namens dieses Hauses einer- und den „Buluten" (Bauern) von Seewil andererseits, wegen des Eigenthumsrechts des Hauses Buchsee an dem Moose und dem Sunderholz und den von den Bulüten von Seewil angesprochenen Nutzungsrechten (Ehehaftigi). Auf angehörte Kundschaften wurde von dem Rath erkannt: dass des Hauses Buchsee Zeugsame in dieser Sache die bessern seien, so wie dass das Moos und das Sonderholz des Hauses von Buchsee eigen wären, und die Bulüte von Seewil kein Recht noch Ehehaftige darin hätten. Dat. Donn. nach Ostern.
105	Bern	1334 April	*Nikl. v. Lindnach* und dessen Ehefrau Stephaneta, wohnhaft zu Bern, vergaben dem Kloster Buchsee ein Gut in den Dorfmatten von Walenbuch und Fürlibuch in der Parochie Balm, giltet jährl. 4 Pfd. 13 Schill., 4 Den., nebst zwei andern Gütern und den Zehnten daselbst. Dat. April.
106		1335 Febr. 24.	Die Bauernleute von Seewil, durch richterliches Urtheil (s. Nro. 104) mit ihren Rechtsforderungen auf Ehehafte auf dem Moos und in dem Sonderholz abgewiesen, wenden sich bittlich an das Haus Buchsee, es möchte „aus Gnaden ihnen etwas vergönnt werden, da sie der Ehehaftig nothdürftig." Uebereinkunft mit dem Haus, infolge deren dieses ihnen gönnet, in das vorgenannte Holz und Moos zu fahren zu Wunn und zu Weide unwüstlich dem vorgenannten Haus. Dafür soll dem Haus von denen von Seewil gegeben werden von jeder Schuppose ein Sommerhuhn als Zins. Beide Parteien behalten sich Aufkundungsrecht vor. Dat. Matthiae.
107	Bern	1335 Juli 26.	*Agnes* und *Anna* v. *Münsingen*, Schwestern, Töchter Joh. v. Münsingen sel., mit Handen ihrer Ehemänner, Leonhard v. Rude, Junkers, und Münzers, verkaufen dem Hause Buchsee ihre Güter hinter Dozigen, bei Büren, nämlich: ein Gut, zinset jährlich 1 Viertel (quartale) Waizen und 6 Schill.; eine andere Besitzung, gilt 1 Viertel Waizen und 6 Schill.; eine andere, gibt 6 „Vierdung" (verdones) und 7 Schill.; eine ditto, gilt 6 Vierdung Waizen und 7 Schill.; eine ditto, gilt 5 Vierdung Waizen und 18 Schill.; eine ditto, gilt 10 Schill., und noch eine ditto, gilt 10 Schill.; eine ditto, gilt 3 Schill.; eine ditto, gilt 4 Schill.; eine ditto, gilt 6 Vierdung Waizen; um 212 Bernerpfund. — *Zeugen*: Berchtold v. Rumligen, Peter v. Egerdon, Junker, Laurenz Münzer, Otto v. Gisenstein, Pet. v. Schoren, Burger von Bern. *Besigler*: Phil. v. Kien, Ritter, Schultheiss, Joh. v. Bubenberg, Jak. v. Grasburg. Dat. Tag nach Jakobi.
108	Burgdorf	1336 Jan. 15.	*Heinr. v. Bannmoos*, Edelknecht, verkauft zu Bezahlung seiner Schulden dem Haus Buchsee 6 Schupp. in der Dorfmarche zu Lanmoos, jährlich zinsend 2 Pfd. 8 Schill. Bernermünz und 12 Mütt Dinkel Bernermass, nebst der Martismatte, für 210 Pfd. Pfenn. — *Besigler*: Graf Eberhard v. Kyburg, Landgraf, mit Genehmigung obiger Verkaufshandlung seines Dienstmanns Heinrich v. Bannmoos. Dat. Mont. n. Hilarii.
109		1337 Jan. 11.	*Heinrich Bürli*, Burger von Bern, verkauft dem Haus Buchsee für 30 Pfd. Pfenn. eine Schuppose im Dorf Wigkeswil, jährlich 3 Mass Dinkel und 10 Schill. zinsend. Dat. Sabb. post fest. Epiphan.
110		1337 Juni 4.	Spruch des Gerichts von Bern, unter Vorsitz Johannes Marschalgs, anstatt des Schultheissen Phil. v. Kien, in Sachen zwischen Ruf Horwer von Seewil, Burger von Bern, gegen das Haus Buchsee, wegen Verbots dieses letztern, seine Schafe und übriges Vieh in dem Dorf und der Dorfmarch Seewil zu halten. Der Spruch des Gerichts ging nach Anhörung beider Parteien dahin: dass, da dem Haus Buchsee Twing und Bann von Seewil zustandig, Ruf Horwer in demselben kein Vieh sömmern solle als dasjenige, das er daselbst wintern möge mit dem Futter, das er auf seinen eigenen dortigen Gütern gewinnt. Dat. Mittw. vor Pfingsten.

Digitized by Google

111		1337 Juli 31.	*Peter v. Iglinwyl*, Leutpriester zu Jegenstorf und Burger zu Bern, schenkt dem Haus Buchsee 6 Schupp. zu Wiggiswil, 1 ditto zu Kernenried, 1 ditto zu Heimiswyl, 5 ditto zu Hagni, ferner das Gut, genannt zur Fluh, ferner $^1/_8$ von 4 Schupp. und $^1/_3$ eines Baumgartens zu Diessbach, unter Vorbehalt eines ihm während seinen Lebzeiten auszurichtenden Leibgedings von jährlich 10 Pfd. Pfenn., $43^1/_2$ Mütt Dinkel, 9 Mütt Haber, 29 Sommerhühner, 15 Fastnachthühner, 280 Eier. — *Zeugen*: Herr Heinrich, Leutpriester zu Biglen, Bereht. v. Rümligen, Lorenz Münzer, Ulr. v. Gisenstein, Pet. v. Krauchthal, Nikl. Vischer, Burk. v. Frienisberg, Burger von Bern. *Besigler*: Der Schenker, Phil. v. Kien, Schultheiss, und Joh. v. Kramburg, Ritter. Dat. ultimo Julii.
112	Burgdorf	1339 Mai 18.	Graf *Eberhard v. Kyburg*, Landgraf v. Burgund, nimmt das Haus zu Buchsee und zu Brenngarten und alle die Herren des St. Johanniterordens, die daselbst wohnen, in seinen Schirm, mit Leib, Leuten und Gütern. Dat. Dienstag n. Pfingsten.
113	Aarberg	1339 Mai 21.	Graf *Peter* v. *Aarberg* nimmt das Haus Buchsee in seinen Schirm und Frieden auf, wegen der freundschaftlichen Verhältnisse mit seinem lieben Oheim von Butika (sic), dem Comthur von Thurgau, und andern Freunden im St. Johannsenorden. Dat. Freit. in der Pfingstwoche.
114	Burgdorf	1340 Oct. 13.	Kaufsfertigung. Katharina, Ehefrau Berchtolds von Trimstein, angesessen zu Burgdorf, verkauft mit Handen ihres Ehemanns als ehelichen Vogts vor dem Gericht zu Burgdorf, gehalten unter Vorsitz Peters v. Mattstetten, Ritters, Schultheissen zu Burgdorf, eine Schuppose zu Wiggiswyl, die ihre Morgengabe war, an Bruder Peter v. Kyenberg, Commenthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses letztern für 30 Pfd. Dat. Freitag vor St. Gallentag.
115		1341 Oct. 1.	*Berchtold v. Thorberg*, Ritter, gibt dem St. Johanniterhaus zu Buchsee eine Urfehde, dass er an demselben wegen Einsteckung und gefänglicher Haft seines knechts, Willin des Thorwarts, der solchem einen Brandschaden zugefügt hatte, auf keinerlei Weise einige Rache ausüben werde, seitdem derselbe der Haft entlassen worden. Dat. Mont. n. Michaeli.
116		1342 Jan. 8.	*Rudolf v. Lindnach* verkauft dem Haus Buchsee 1 Schupp. im Birchi und $^1/_4$ Schupp. zu Lindach für 20 Pfd. Dat. Erhardi.
117		1342 Jan. 19.	*Burkard Winterlüng* und Greda, seine Ehefrau, welche sich mit Leib und Gut dem Hause Buchsee übergeben hatten, seither aber, von bösem Muthe wegen, dawiderhandelten und ohne Urlaub und wider den Willen des Hauses nach Bern in die Stadt gefahren waren, erkennen ihr daheriges Unrecht und bitten die geistlichen Herren des Hauses, ihnen solches um Gottes willen aus Gnade zu vergessen; und weil ihnen grosse Busse, in die sie wegen ihres Ungehorsams und ihrer Abtrünnigkeit verfallen waren, nachgelassen worden, so verzichten sie auf alle ihre Rechte, die sie von Leibgedings wegen auf 4 Schupp. zu Deisswyl haben möchten, so wie auf eine Mass Wein täglich von den zwei, die ihnen von dem Hause versprochen worden. Auch sollen sie all ihr gegenwärtiges und künftig zu ersparendes Vermögen dem Kloster eidlich angeben, damit diesem nichts davon entgehe. — *Zeugen*: Joh. v. Bubenberg, Schultheiss, und Ulrich v. Gysenstein, Schreiber zu Bern, von welchen auch die Urkunde besigelt ist. Dat. Samstag v. St. Vinzenztag.
118		1342 Juli 20.	Papst *Clemens* eximirt das Haus Buchsee der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe etc. und nimmt dasselbe direkt unter sich. Dat. XIII. Cal. Aug. Pontif. I. anno. Per Vidimus von Donnerstag vor Martini 1356.
119		1343 Jan. 1.	*Anna v. Seedorf*, Meisterin des Frauenklosters deutschen Ordens zu Bern, schenkt dem Haus Buchsee 5 Pfd. Pfenn. zum Ankauf von 5 Schill. ab dem Acker zu Beehle und der Mutte, Kohlersmatte genannt, in der Dorfmarch Affultern bei Buchsee, zu Stiftung einer Jahrzeit. Dat. „im Bärmonat."
120		1343 Mai 22.	*Peter v. Mattstetten*, Ritter, Schultheiss zu Burgdorf, verkauft an Bruder Peter v. Kienberg, Commenthur des Johanniterhauses Buchsee, zu Handen des letztern 4 Schupp. zu Bannmoos, 8 Mütt Dinkel und 2 Pfd. Pfenn. zinsend, für 120 Pfd. Dat. Auffahrt.
121		1343 Oct. 28.	*Joh. Briggo*, Burger zu Bern, verkauft dem Peter von Kyenberg, Commenthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses für 100 Pfd. Pfenn. 3 Schupposen zu Oberlindach, zinsend jährlich 6 Mütt Dinkel, 4 Mütt Haber und 1 Pfd. 1 Schill., und 1 Schupp. zu Herrenschwanden, zinsend 4 Mütt Dinkel und 12 Schill. — *Besigler*: Joh. v. Bubenberg, Schultheiss zu Bern. Dat. Simon Judae.
122		1343 bis 1350	Acht Käufe um verschiedene kleinere Grundstücke ab Seite des Hauses Buchsee als Käufer.

Digitized by Google

123		1345 Oct. 1.	*Peter v. Amsoldingen,* Sohn Meisters Peter sel. von Burgdorf, verzichtet gegen ihm von dem Haus Buchsee bezahlte 33 Pfd. auf sein Leibgeding und alle seine daherigen Rechte auf 3 Schupp. zu Deisswyl. — *Besigler:* Joh. v. Kramburg von Bern. Dat. Samstag n. Michaeli.
124		1346 Dec. 7.	*Berchtold v. Thorberg,* Ritter, verkauft dem Hause Buchsee die „Aber, das Gerüdt genannt", gelegen an dem Langenberg bei Coltellins Holz, für 150 Pfd. Dat. Tag nach St. Nikolai.
125		1346 Dec. 13.	*Joh. v. Tor,* Kirchherr zu Coppigen, Bercht. und Peter v. Tor, Jungherren, dessen Brüder, Söhne Herrn Berchtolds v. Tor (Thorberg), bestätigen den obigen (Nr. 124) Verkauf ihres Vaters an das Haus Buchsee. Dat. Lucine.
126		1346 Dec. 13.	*Ulrich v. Gysenstein,* Stadtschreiber von Bern, und Ita, dessen Ehefrau, verkaufen dem Haus Buchsee 8 Schapposen zu Waltwyl, jährlich zinsend 8 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber und 8 Pfd. Pfenn., ferner 12 Mannsmad, gelegen in den Bunnen, jährlich zinsend 8 Mütt Dinkel, und 1 Acker, jährl. zinsend 3 Körst Dinkel, mit dem Holz und Wald zwischen Ruplisried, Zimlisberg und Wengi, für 500 Pfd. — *Zeugen:* Ulr. v. Bubenberg, Junker, Joh. v. Seedorf, Hezel v. Lindnach, Burger von Bern. *Besigler:* Johann v. Bubenberg, Schultheiss, Pet. v. Balm. Dat. Lucine.
127	Constanz	1347 Nov. 24.	*Ulrich,* Bischof von Basel, zeigt dem Decan in Vechigen an, dass er die von dem Haus Buchsee als Collator getroffene Wahl des Ordensbruders Cuno von Lindnach zum Pfarrer der Parochialkirche von Bremgarten bestätige, und beauftragt ihn, denselben in deren Besitz einzusetzen. Dat. VIII. Cal. Dec.
128		1348 Juli 12.	*Peter,* der Decan von Vechigen, und Heinrich, sein kammerer, verkünden auf Begehren des Commenthurs und der Brüder des Hauses Buchsee dem Bischof Ulrich von Constanz, dass sie vollständig erhaltene, unbeschadigte und uncancellirte Briefe des Herrn v. Kyburg und der Gemeinde von Bern eingesehen, aus welchen sich deutlich ergeben, dass im Jahr 1256 die Edlen, genannt Moser, welchen das Vogtei- und Patronatrecht der Kirche von Seedorf, Constanzer Bisthums, zugestanden, diese Kirche nebst dem Vogteirecht und allen Zubehörden obigem Ordenshaus, mit Einwilligung aller ihrer Erben, geschenkt haben und dass seither diese Kirche von gedachtem Ordenshaus verwaltet worden sei. Dat. Margaretha.
129		1349 Juli 23.	*Nikl. v. Zofingen,* Burger von Bern, verkauft an den Ordensbruder Conr. v. Lindnach, Kirchherrn zu Bremgarten, das halbe Gut, Hofen genannt, in der Parochie Wohlen, jährlich zinsend 10 Mütt Dinkel, 3 Mütt Haber und ein Schwein, 10 Schill. werth, für 150 Pfd. — *Zeugen* und *Besigler:* Joh. v. Kienberg und Joh. v. Bubenberg. Dat. Tag nach Maria Magdalena.
130		1349 Dec. 28.	Spruch von Rath und Zweihundert von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Joh. v. Bubenberg. Vor dem Rath war erschienen Peter v. Kienberg, Commenthur des Hauses Buchsee, Namens des letztern, im Schirm der Stadt befindlich und Burger derselben, mit dem Anbringen, dass Heinrich Sigrist, des Hauses Leibeigener, nach Bern entwichen sei, weswegen er Namens jenes Hauses begehre, dass der Rath von Bern ihm vergönne, denselben in Besitz zu nehmen und wegzuziehen, nach Form Rechtens, wie solches in den daherigen Briefen zwischen der Herrschaft Kyburg und ihnen, hinsichtlich der Leibeigenen, bestimmt sei. Nachdem nun der erwähnte Commenthur sowohl durch geschworne Selbsteid, als durch vorgeführte eidlich abgehörte Zeugen den Beweis geleistet, dass der bemeldte Sigrist Leibeigener des Hauses Buchsee sei, so ward von dem Rath einmüthig erkannt, dass dieses, laut obigen Richtungsbriefs, berechtigt sei ihn wegzuziehen. Dat. Heil. Kindleintag zu Weihnacht.
131	Constanz	1350 Febr. 1	*Ulrich,* Bischof von Constanz, zeigt dem Decan von Vechigen den auf Präsentation des Ordenshauses Buchsee zu einem Pfarrer nach Seedorf erwählten Ordensbruder Franz an, und trägt ihm auf, denselben in deren Besitz einzusetzen. Dat. Cal. Febr.
132		1350 Juni 30.	Urkunde von Rath und Zweihundert von Bern, unter Vorsitz von Peter v. Balm, Schultheiss. Conrad v. Lindnach, Commenthur des Hauses Buchsee, brachte an, dass Jenni im Ried, Conrads Sohn, Leibeigener des Hauses, nach Bern entwichen sei, weswegen er denselben ansprach, gestützt auf der Stadt Handveste. Jenni im Ried nahm einen Fürsprech und behauptete, ein freier Knecht zu sein und Niemands eigen. Dem Commenthur ward, nach Vorschrift der Handveste von Bern, der Beweis auferlegt, mit 7 Zeugen das Recht des Hauses Buchsee zu beweisen. Nachdem er darauf diesen Beweis mit dem Vater des Jenni und sechs anderen Zeugen geleistet, ward ihm sein Klagschluss zugesprochen, und Jenni dem Haus Buchsee als Leibeigener zuerkannt. Dat. Mittw. n. Joh. Bapt.
133		1351 Mai 8.	Schiedsrichterlicher Spruch Peters v. Balm, Schultheissen zu Bern, in Streitsachen zwischen dem Johanniterordenshaus Buchsee und Heinrich Snider, gesessen zu Bern, um ein Haus nebst Hofstatt, zu Thun gelegen, sowie um eine Matte zu Amsoldingen, die Kolbimatte genannt, welche Ulrich Hafner sel. und seiner Ehefrau gehört hatten, wie auch um anderes liegendes und fahrendes Vermögen bemeldter

Digitized by Google

Erblasser. Nachdem dieser Streit bereits vor dem Gericht zu Thun, vor dem Grafen Eberhard v. Kyburg und dem Gericht von Bern gewaltet, hatten die streitenden Parteien dessen endliche Entscheidung an Schiedsrichter übertragen, zu welchen gewählt wurden: ab Seite des Hauses Buchsee Ritter Philipp v. Kien und Peter v. Seedorf, und ab Seite Heinrich Sniders Jakob v. Seftingen und Cunz v. Ried, und zu einem Obmann der Eingangs erwähnte Schultheiss Pet. v. Balm. Bei mangelnder Stimmenmehrheit der Schiedsleute erfolgte der definitiv schiedsrichterliche Ausspruch des Obmanns, und zwar dahin, dass die fraglichen Güter und Habseligkeiten dem Haus Buchsee zugesprochen wurden gegen Bezahlung von 60 Pfd. an Heinrich Snider.

134 — 1352 bis 1355 — Fünf Käufe um einzelne Grundstücke ab Seite des Hauses Buchsee als Käufer.

135 — 1353 Jan. 13. — *Otto v. Ringgy*, bischöflicher Generalvicar von Constanz, zeigt dem Decan von Vechigen an, dass auf Präsentation des Ordenshauses Buchsee dessen Ordensbruder, Johann v. Reutingen, zum Pfarrer der Parochialkirche v. Seedorf bestätigt worden sei, mit Auftrag, ihn in deren Besitz einzusetzen. Dat. Idus Januarii.

136 — 1353 Jan. 22. — *Mechhild v. Tegertschi*, gesessen zu Bern, vergabet mit Handen ihres Vogts Werner Schilling ihrem Sohn Nikl. v. Tegertschi, auf den Fall ihres Absterbens, ein Gut in der Dorfmarch Jegenstorf, jährlich 6 Mütt Dinkel zinsend, welches, im Fall derselbe als Conventual des Ordenshauses Buchsee aufgenommen würde, nach dessen Tod an dieses Haus fallen soll. — *Besigler:* Conrad v. Holtz, Schultheiss von Bern, und Peter v. Balm, Burger daselbst. Dat. Vincentii.

137 — 1353 Dec. 3. — Urkunde *Cuno's v. Seedorf*, Burgers zu Bern; dieser erklärt, gegen 4 Pfd. Pfenn., die ihm Uli Grunder bezahlte, diesen an der offenen Strasse des heil. römischen Reichs aufgegeben zu haben, in die Hand Peters v. Balm, Schultheissen von Bern, zu des heiligen Reichs Handen, also dass er zu Bern und anderswo Burger werden mag, und da sitzen, kaufen und verkaufen, thun und lassen, als andere frye Lüte thun söllen und mögen; und spricht deassen Leib und Gut ledig und leer aller Rechte und Eigenschaft und aller Diensten zu denen er ihm (dem Cuno v. Seedorf) verpflichtet gewesen, und verspricht für sich und seine Erben diese ausgesprochene Freilassung unverbrüchlich zu halten. — *Besigler:* Cuno v. Seedorf. Dat. Dienstag n. Andreas.

138 — 1354 April 22. — *Heinr. v. Bremgarten*, Domherr zu Solothurn, verzichtet, zu Heil und Trost seiner Seele, auf den Rath seiner Freunde, zu Gunsten der geistlichen Herren des Johanniterordenshauses Buchsee, auf den Kirchensatz, die Vogtei und das Vogtrecht der Kirche von Wohlen. — *Zeugen:* Phil. v. Kien, Ritter, Peter v. Seedorf, Schultheiss zu Bern. Peter v. Balm, Cuno v. Seedorf, Cuno v. Holtz. *Besigler:* H. v. Bremgarten, Pantaleon v. Rümligen, Decan v. Könis, und Diebold (Theobald Baselwind), Leutpriester zu Bern. Dat. Montag vor St. Georgien.

139 — 1354 Apr. 24. — *Heinr. v. Bremgarten*, Domherr zu Solothurn, erklärt, dass die von dem Haus Buchsee ihm zugesicherte Schuldigkeit von jährlich 30 Mütt Roggen, 60 Mütt Dinkel, 70 Mütt Haber und 8 Pfd. Pfenn. nach seinem Absterben dahinfallen solle. Dat. Donnerstag n. Georgien.

140 — Bern im deutschen Haus — 1354 Dec. 4. — *Heinr. v. Bremgarten*, Domherr zu Solothurn, notifizirt dem Bischof von Constanz seine Verzichtleistung auf das Patronstrecht der Kirche von Wohlen und ersucht um deren Genehmigung.

141 — 1355 Juni 15. — *Cunzi Burri* von Dotzigen und Ita, seine Ehefrau, Eigenleute des Hauses Buchsee, urkunden, dass ihnen dieses Haus für 60 Pfd. Pfenn. ein Leibgeding verkauft habe auf zwei von dem Haus zu Lehen empfangene Schupposen zu Dotzigen, jährlich 6 Mutt Dinkel und 2 Mütt Haber geltend, welch Leibgeding und Schupposen nach ihrem beidseitigen Tod dem Haus wieder anfallen sollen. Dat. Montag zu Mitte Juni.

142 — 1356 Jan. 16. — Spruch von Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Peter v. Krauchthal, des Jüngern. Es war erschienen Conrad v. Lindnach, Commenthur des Hauses Buchsee, Namens des letztern, klagend gegen den leibeigenen Heini Hofacher. Der Spruch des Raths ging dahin: dass das Haus Buchsee den genannten Heini Hofacher und dessen Kinder mit Leib und all ihrem Gut ledig sprechen und lassen soll, wogegen Hofacher dem Haus 20 Pfd. Pfenn. zu entrichten hat, in zwei halbjährlichen Terminen auf nächsten Michaelistag und auf Lichtmess. — *Zeugen:* Phil. v. Kien, Ritter, Nikl. v. Blankenburg, Peter und Cuno v. Seedorf, Peter v. Balm, Conrad v. Holtz, Ulr. v. Buch, Nikl. und Ruf v. Mulren, und ander gnug. *Besigler:* Der oberwähnte Schultheiss. Dat. Samst. n. Hilarii.

143 — 1356 Jan. 29. — *Hetzel v. Lindnach*, Burger von Bern, verkauft dem Haus Buchsee für 107 Pfd. 2 Schupposen in der Dorfmarch Herrenschwanden, jährlich zinsend 5 Mütt Dinkel 19 Schill., Hühner und Eier. — *Zeugen:* Peter und Cuno v. Seedorf, Ruf von Hettiswyl. *Besigler:* Hetzel v. Lindnach. Dat. Freit. n. Vincentii.

Digitized by Google

144	Constanz	1356 April 12.	Das bischöfliche Generalvicariat von Constanz zeigt dem Decan zu Wichtrach die auf Präsentation des Ordenshauses Buchsee erfolgte Bestätigung des Ordensbruders Nikl. v. Tegerfelch zum Pfarrer der Parochialkirche von Seedorf, auf welche Johann, genannt Rötinger, freiwillig verzichtet hatte, an, mit Auftrag, ihn in deren Besitz einzusetzen. Dat. II. Idus Aprilis.
145	Constanz	1356 April 12.	Anzeige des nämlichen Vicariats an den nämlichen Decan, in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des vom Ordenshaus Buchsee präsentirten Ordensbruders Johann, genannt Rötinger, zum Pfarrer in Bremgarten, nach vorheriger freiwilliger Resignation Bruders Conrad v. Lindnach. Dat. II. Idus Aprilis.
146		1356 Nov. 14.	*Joh. v. Lamparten*, nachdem ihm von dem Ordenshaus Buchsee die Ehelichung der Elsi Teschli, einer Leibeigenen des letztern, erlaubt worden, erklärt mit geschwornem Eid, sich dem Haus Buchsee weder seinem Leib noch seinem Gut nach, noch auch mit seinem gedachten Weib und den mit ihm zu erzeugenden Kindern jemals zu entziehen oder zu entfremden, sondern demselben dienstbar und unterthänig zu sein, bei einer Geldstrafe von 20 Pfd. — *Zeugen:* Heinrich und Claus v. Teisswyl, Burger von Bern. *Besigler:* „Der fromme und ehrwürdige" Ritter Ruf v. Erlach. Dat. Montag n. Martini.
147		1357 März 1.	*Christen* zu Hanberg, Eigenmann des Hauses Buchsee, erklärt eidlich, diesem Haus mit Leib und mit Gut dienen zu wollen und bei ihm zu sitzen als ein Eigenmann, auch sich demselben niemals zu entfremden, bei einer Geldstrafe von 50 Pfd.
148		1357 März 1.	Gleicher Leibeigenschaftsrevers von *Berchtold Grato* von Urtenen; Geldstrafe 30 Pfd.
149		1357 Mai 23.	*Joh. Sprosser* von Schüpfen, welcher mit Einwilligung des Hauses Buchsee die Hemma Schedelli, eine Eigenhörige desselben, geheirathet, erklärt eidlich, jenem Haus mit Leib und Gut während seinen Lebzeiten dienstbar und unterthänig sein zu wollen, wie ein Anderer der Eigenleute des Hauses, und sich ihm nicht zu entziehen, bei einer Geldstrafe von 20 Pfd. Dienst. n. Mitte Mai.
150	Constanz	1357 Juli 15.	Anzeige des bischöfl. Generalvicariats von Constanz an den Decan zu Wichtrach in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des vom Ordenshaus Buchsee präsentirten Ordensbruders, Heinrich v. Bubingen, zum Pfarrer von Bremgarten, nach freiwilliger Resignation Joh. v. Rotingen. Dat. Idus Juli.
151		1358 Jan. 8.	Gleicher Leibeigenschaftsrevers, wie Nr. 147 und 148, von Elsi, Ulrich Sterchi's Ehefrau; Geldstrafe 30 Pfd. Dat. Erhardi.
152		1359 Febr. 14.	Gleicher Revers, wie Nr. 146 und 149, von *Joh. Heinrich Tuchingen* von Frankwyl, welcher eine Eigene des Hauses Buchsee, Christina Uebelmann, geehelicht. Dat. Valent.
153		1359 Nov. 16.	Gleicher Revers, wie Nr. 151, von *Elsi Teschlin;* Geldstrafe 20 Pfd. Dat. Othmar.
154		1360 Juli 31.	Das Kloster Interlaken verkauft dem Haus Buchsee 8 Schupposen in der Dorfmarche Herrenschwanden, jährlich 16 Mütt Dinkel und 4 Pfd. Pfenn. zinsend, für 630 Pfd. — Zeugen und Sigel. Dat. Freitag nach Jakobi.
155		1361 Juni 7.	*Hartmann v. Spins*, Edelknecht, verkauft dem Haus Buchsee für 550 Pfd. 3 Schupposen in Twing und Bann zu Tozigen, jährlich zinsend 8 Viertel Waizen, 8 Viertel Haber, 10 Schill. Pfenn., dann die Mühle daselbst, zinsend jährlich 5 Viertel Roggen, ferner die Güter an der Halden, zinsend jährlich 5 Imi Dinkel, 2 Schupposen, jährl. Gülte von 2 Viertel Waizen, 1 Halden, zinsend 6 Imi Dinkel, etlicher Acker an der Halden, 10 Schill. Eine Mühle, genannt Breitenbrunnen, jährl. Gülte 2 Viertel Kernen, 4 Viertel Roggen; Haus und Hofstatt zu Büren, 2 Hofstätt an der hintern Gasse in Büren, 1 Hofstatt zu Reiben, 1 Acker zu Grenchen. — Zeugen. Sigel.
156		1361 Juli 10.	*Joneta v. Ligerz*, Wittwe Ritters Johann sel., verkauft an Cuno v. Lindnach, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen des letztern 3 Schupposen, 1 Hofstatt und 1 Acker zu Buchsee, zinsend jährlich 18 Körst Dinkel, 18 Körst Haber und 24 Schill., für 100 Florentiner Goldgulden. — Zeugen und Sigel. Dat. zehnten Tag im Heuet.
157		1361 Oct. 12.	*Arnold v. Krenkingen*, Comthur des Johanniterordenshauses zu Freiburg im Uechtland, verkauft zu Bezahlung einer Geldschuld an den Lamparten dem Ordenshaus Buchsee verschiedene Schupposen zu Neuenegg für 57 Florentiner Goldgulden. Dat. Dienst. vor Galli.
158		1361 Oct. 26.	*Jordi v. Clesch*, Burger von Bern, verpflichtet sich wegen des ihm auf seinen beiden dem Hause Buchsee zustehenden Mühlen, Hurtenmühlen geheissen, und der Bläue, von welcher sonst ein jährlicher Zins von 3 Pfd. Pfenn. und 22 Mütt Mühlekorn entrichtet wird, auf 7 Jahre bewilligten Nachlasses von 1 Pfd. und 6 Mütt Mühlekorn, die Reparationen an den Mühlen, der Bläue und Zubehörden auf eigene

Digitized by Google

Kosten zu besorgen, mit Vorbehalt der Mithülfe des Klosters bei Dachreparationen mit Schindeln und Anweisung des Bauholzes. Ueberdies gebühren dem Jordi von Rechtswegen jährlich 15 Fuder Brennholz aus den Klosterwaldungen, die er da nehmen soll, wo sie ihm vom Kloster angewiesen werden. Dat. Dienst. vor Allerheil.

159 — 1365 Jan. 25. — Schiedsrichterlicher Spruch Joh. v. Bubenberg, Ritters, Schultheissen von Bern, als Obmann eines Schiedsgerichts in Streitsachen zwischen dem Ordenshaus Buchsee, Collator der Kirche von Wohlen, gegen Greda Robin wegen einer halben Schuppose zu Möriswyl, welche von letzterer gebaut und von jenem, als zum Widum der Kirche von Wohlen gehörend, angesprochen wird. Durch den schiedsrichterlichen Spruch wird jenem Haus sein Schluss zugesprochen. Dat. Samst. nach St. Vincenzen.

160 — Constanz — 1365 März 17. — Anzeige des Bischofs von Constanz an den Decan zu Muri, dass er auf Präsentation des Ordenshauses Buchsee den Ordensbruder Rudolf in der Gelden zum Pfarrer der Parochialkirche von Seedorf investirt habe, mit Auftrag, ihn in deren Besitz einzusetzen. Dat. XVI. Cal. April.

161 — 1373 Febr. 12. — Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Ulrich v. Bubenberg, Edelknechts, in Streitsachen zwischen dem Haus Buchsee und Wernher v. Ergow, Burger von Burgdorf, wegen der an die dem letztern gehörenden Leute zu Rupliswied für den Weidgang ihrer Schweine in den Hölzern zu Waltwyl gemachte Forderung von Holzhaber, welchen jene Leute nicht schuldig zu sein behaupteten, da sie zu Waltwyl auch Hölzer besässen und jede Partei die Schweine in ihre eigenen Hölzer treibe. Der Spruch des Raths ging auf den Bericht von mit der Untersuchung beauftragten Abgeordneten dahin: dass jede Partei von Rupliswied und Waltwyl ihre eigenen Schweine in die Hölzer von Waltwyl treiben möge ohne Entrichtung von Holzhaber; hingegen solle Holzhaber geben, wer fremde Schweine in jene Wälder treibe, und solcher unter die Parteien vertheilt werden. Dat. Samst. vor Valentin.

162 — 1378 Nov. 26. — *Burkard v. der Flue*, Edelknecht, Vogt zu Nydau, verkauft um 30 Pfd. alter Pfenn. und ein Pferd dem Bruder Egidius v. Keppenbach, Comthur des Hauses zu Buchsee, zu Handen des letztern, seine hienach benannten eignen Personen (Eigenleute), mit Namen: Heinzen von Bern, Henslin, dessen Sohn, Verena, dessen Tochter, und ihre Kinder mit Leib und Gut. Dat. St. Conradstag.

163 — 1379 Febr. 10. — *Herdegen Back*, gewesener Bruder des St. Johanniterordens, welcher von dieses Ordens wegen ein jährliches Leibgeding von 7 Gulden vom Haus Buchsee und von 3 Gulden vom Haus Thunstetten bezogen, urkundet, dieses Leibgeding dem v. Keppenbach sel., gewesenen Ordenscomthur von Buchsee, für 40 Pfd. alter Angster verkauft und von daher nichts mehr zu fordern zu haben. — *Besigler:* Bruder Werner v. Eptingen in Basel, Bruder Wilhelm v. Girsberg zu Colmar und Bruder Johann, Schultheiss in Slettstatt, Commenthur vorgenannten Ordens. Dat. Donnerstag nach Agathae.

164 — 1381 Oct. 7. — Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Cuno v. Seedorf. Vor dem Rath erschien Frau Mechtild, Wittwe des Joh. v. Kyen, Edelknechts, mit Handen ihres Fürsprechers und geordneten Vogts Peter Balmen, Burgers zu Bern, klagend gegen das Ordenshaus Buchsee. Die Klägerin brachte an, dass ihre verstorbene Schwester Frau Marg. v. Scharnachthal, Wittwe Ulrichs sel. v. Bubenberg, Schultheissen von Bern, ihr schuldig geworden sei die Summe von 800 Pfd. Pfenn. gut Angstermünze; da nun das Haus Buchsee die Güter und die Herrschaft v. Kramburg zu seinen Handen gezogen, so soll dasselbe ihr auch für jene von ihrer Schwester schuldige Summe einstehen (gelten). Dagegen behaupteten Namens des Hauses Buchsee der Bruder Egidius v. Keppenbach, Commenthur dieses Hauses, Bruder Dietrich v. Keppenbach, Comthur zu Neuenburg im Breisgau, und Bruder Wernher Schur, Comthur zu Bubenheim, die obige Herrschaft nebst Gütern von der genannten Frau Schultheissin Margarita (v. Bubenberg) recht und redlich gekauft und dieselben während den Lebzeiten der Frau Schultheissin in guter Gewerde innegehabt, ohne Widerrede der Frau Mechtild und ohne von jener Geldschuld etwas gewusst zu haben. Der Spruch des Raths findet das Haus Buchsee in seiner Weigerung im Recht begründet; Frau Mechtild möge der fraglichen Geldschuld wegen sich an die andern von der Frau Schultheissin hinterlassenen Güter halten, und erst, wenn diese dazu nicht genügen, das Haus Buchsee ins Recht fassen. — *Zeugen.* Im Rath waren damals anwesend: Jac. v. Schigen, Cunzmann v. Burgenstein, Joh. v. Krauchthal, Ulrich v. Bork, Joh. v. Diesbach, Peter v. Wabern, Nikl. v. Gisenstein, Ulrich Balten, Peter Balm, Peter Niesso, Ulrich v. Kaufdorf, Heinrich Ried, Joh. v. Muleren, Ruf Scher, Burger von Bern. *Besigler:* Cuno v. Seedorf, Schultheiss. Dat. 7. des andern Herbstmonats.

165 — 1381 Oct. 7. — Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Cuno v. Seedorf. Vor dem Rath erschien Joh. v. Bubenberg, Sohn des verstorbenen Ulrich v. Bubenberg, gewesenen Schultheissen, als Kläger gegen das Haus Buchsee. Er setzte ins Recht: ob dieses Haus, welches die Herrschaft und Güter von Kramburg an sich gezogen (s. Nr. 164), nicht schuldig sei, ihm den seinem verstorbenen Vater von dessen Ehefrau, seiner, des Klägers, Stiefmutter Marg. v. Scharnachthal sel., verschriebenen Wiederfall

Digitized by Google

von 200 Gulden zu bezahlen. Das Haus Buchsee widersetzte sich nach dieser Klage aus den früher (Nr. 164) angeführten Gründen, worauf durch den Spruch des Raths Joh. v. Bubenberg ebenfalls angewiesen ward, sich jenes Wiederfalls wegen zuerst an die Inhaber der andern Güter der Verlassenschaft der Frau Schultheissin zu halten, und erst wenn diese nicht genügen, im Rechten gegen das Haus Buchsee aufzutreten. Der nämliche Joh. v. Bubenberg hatte gegen das Haus Buchsee noch klagend angebracht: die genannte Frau Schultheissin habe ihm die Herrschaft Uetigen verkauft unter Währschaftsversprechung; da er nun darum angegriffen werde, so setze er ins Recht, ob das Haus Buchsee, das die Güter der Frau Schultheissin an sich gezogen, zur Währschaft gegen ihn verpflichtet sei. Auf die Einwendung des Hauses Buchsee, dass ihm von einem Währschaftsversprechen der Frau Schultheissin nichts bekannt, erfolgte der Spruch des Raths dahin: wenn der Kläger in festgesetzter Frist den Beweis leisten könne, dass die Frau Schultheissin jene Währschaft versprochen, so möge er dann die Inhaber ihrer andern Güter darum angreifen und für das ungenügende das Haus Buchsee. Dat. 7. des andern Herbstmonats.

166 1381 Nov. 16. Urkunde des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Cuno v. Seedorf, in Folge dessen, nachdem der Rath eine von Joh. v. Bubenberg (gemäss Nr. 165) vorgelegte Kundschaft in Bezug auf die Währschaft wegen Uetigen ungenügend gefunden, Joh. v. Bubenberg erklärte, auf fernere Kundschaftslegung zu verzichten. Dat. Samst. nach Martini.

167 1382 Aug. 18. *Johannes* c. *Wichtrach*, des Gerichts Schreiber zu Bern, Gericht haltend an Statt des Schultheissen Joh. v. Seftigen, urkundet, dass vor ihm vor Gericht erschienen Herr Marquart v. Bütikon, Comthur des Hauses Buchsee, Namens des letztern und der Baursame der zwei Dörfer Rapperswil und Seewil anbringend, dass sie ausbeklagt haben den Claus Pipkart von Ruperswyl, Burger zu Bern, wegen freventlichen widerrechtlichen Umhauens von mehr als 40 Stöcken grosser gewachsener Bäume aus ihren Holzern und Waldern und wegen des dadurch ihnen zugewachsenen Schadens und Kostens, und dass nach an seinem Udel und Burgerrecht Pfand gesucht werde, worüber ihnen vom Gericht auf Begehren eine Urkunde ausgestellt ward.

168 1382 Aug. 24. Kaufbrief um das halbe, dem deutschen Hause zu Bern mit 5 Schill. zinspflichtige Eggenberggut in der kirchhöre Rupferswyl, dessen andere Hälfte dem obern Spital zu Bern gehört, gibt 3 Mütt Dinkel, 10 Schill., Hühner und Eier; zwischen Heinrich Rieders Erben, Verkäufer, und dem Hause Buchsee, Käufer, um 60 Gulden. Dat. Bartholom.

169 1387 Oct. 8. Schiedsrichterlicher Spruch von Joh. Gruber, des deutschen Ordens, Leutpriester zu Bern, Joh. v. Blumenstein, Kirchherr zu Wichtrach, und Joh. Keller, Kirchherr zu Aarberg, als vom Rath von Bern ernannte und nach von dem Comthur Egidius v. Keppenbach Namens des Hauses Buchsee bevollmächtigte Schiedsrichter in der Streitsache zwischen dem Haus Buchsee, als Collator der Pfarre Wohlen, und dem Priester Herrn Jakob des Bindes von Bern, wegen der Leutpriesterei von Wohlen. Zu Erledigung des schon lange gewalteten Streits ward von den Schiedsrichtern „nach der Minne und nicht nach den Rechten“ gesprochen: dass der vorgenannte Herr Jakob dem Ordenshaus Buchsee die Leutpriesterei und Vicarie der gedachten Kirche von Wohlen gänzlich überlassen und von allen seinen daherigen wirklichen oder vermeintlichen Rechten abstehen solle, so dass das Haus diese Kirche ganz nach seinem Willen versorgen möge ohne des Herrn Jakob Widerrede. Dagegen soll das Haus Buchsee dem Herrn Jakob als Vergütung des ihm dadurch erwachsenden Schadens auf nächste Weihnacht ausrichten: 20 Mütt Roggen, 20 Mütt Dinkel, 20 Mütt Haber Bernmäss und 25 Pfd. Pfenn. — Sigel der drei Schiedsrichter. Dat. 8. des andern Herbstmonats.

170 1391 Dec. 18. *Joh. v. Wichtrach*, des Gerichts Schreiber von Bern, Gericht haltend an Statt des Schultheissen Ludw. v. Seftigen, urkundet, dass vor Gericht erschienen Frau Verena v. Grimmenstein mit Handen ihres Fürsprechs und Vogts Hans Belzinger, klagend gegen das Haus Buchsee wegen dessen Rechtsangriffen auf die Herrschaft Kramburg. Namens des Hauses Buchsee behauptete P. v. Keppenbach, dass dasselbe Recht habe an die genannte Herrschaft. Nach vieler Rede und Widerrede beider Parteien ward vom Gericht denselben Tag bestimmt und die Sache vor den Rath gezogen; bis dieser mit dem Rechten werde entschieden haben, welche Partei im Recht begründet sei, soll der Streit in der gegenwärtigen Lage sistiren. Dat. Freit. vor Thomä.

171 1394 Dec. 19. Urkunde des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Ludw. v. Seftigen, dass vor diesem und dem Rath, als er öffentlich zu Gericht sass, erschienen seien Frau Verena v. Grimmenstein mit klage gegen das Haus Buchsee wegen Rechtsangriffs auf die Herrschaft Kramburg, die ihr von ihrem verstorbenen Ehemann versetzt worden. Gemäss dem Begehren des Fürsprechers des beklagten Hauses wurden von dem Schultheissen beiden streitenden Parteien nach Anleitung des Burgerrechtsbriefs des Hauses Buchsee mit Bern angewiesen, jede zwei Glieder aus der Mitte des Raths zu Schiedsrichtern zu wählen, welches Schiedsgericht dann unter dem Vorsitz des Schultheissen als Obmann über die Streitigkeit entscheiden werde. Dat. Samst. vor Thomä.

Digitized by Google

172 | 1395 Dec. 17. | Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Ludwig v. Seftigen, wodurch Verena, Kilians Tochter v. Buch, mit ihrer Klage gegen das Haus Buchsee wegen des letztern Rechtsangriffs auf die Herrschaft Kramburg, welche Herrschaft erbschaftsweise von ihrer Mutter und ihrem Vater an die Klägerin gelangt sei, an das der Mutter der letztern in dieser Sache bereits verzeigte Schiedsgericht gewiesen wird. Dat. Freit. nach Lucia.

173 | 1396 Febr. 25. | Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Ludw. v. Seftigen in der nämlichen Streitsache. Als Kläger war aufgetreten Herr Joh. v. Owe, Comtur des Hauses Buchsee, Namens des letztern klagend, dass, seit din Streitigkeit wegen der Herrschaft Kramburg an ein Schiedsgericht gewiesen worden, dessen Ausspruch Kunigunde, Mutter sel. der Verena v. Buch, sich zu unterziehen gelobte, „der Satz hinter sich were gegangen" (der Spruch nicht zu Stand gekommen sei) am Obmann (wegen Nichternennung eines Obmanns) aus Schuld Kilians v. Buch. Der Kläger stellte daher die Rechtsfrage fest: ob man nicht billig einen andern Obmann ernennen und dem Satz Genüge leisten solle. — Nach Rede und Widerrede beider Parteien ging der Spruch des Raths dahin, dass in Vollziehung des frühern Urtheils an den Platz des fehlenden Obmanns ein anderer gewählt werden solle. Bei diesem Spruch waren anwesend folgende Mitglieder des Raths: Herr Otto v. Bubenberg, Herr Cunrat v. Burgenstein, Ritter, Walther v. Erlach, Edelknecht, Petermann Buwli, Hans v. Muleren, Peter Rieder, Peter v. Grafenried, Ulrich v. Gisenstein, Hans v. Hürnberg, Nikl. Uttinger, Peter Swebli, Claus v. Wingen, Peter Spiller, Hans v. Todlingen, Peter v. Hürnberg, Burger und des Raths von Bern. Dat. Samst. n. der alten Fasn.

174 | 1397 Aug. 4. | Spruch des Raths von Bern unter Vorsitz des Schultheissen Ludw. v. Seftigen. Als Kläger erschien Anton Spielmann, Burger von Bern, gegen das Haus Buchsee wegen Eingriffen des letztern in seine Rechte am Bach und der Fischezen zwischen Urtenen und Seedorf, welche sein Vater und er seit 20 Jahren unangefochten besessen und geübt. Das beklagte Haus Buchsee stützte seine behaupteten Rechte auf vorgewiesene Erwerbstitel und längjährigen Uebung. Der einmüthige Spruch des Raths ging dahin, dass das Haus Buchsee zu dem vorgenannten See, Fischezen und Bach von dem See hinab bis zum Badeweg Recht habe, von dem vorgenannten Anton unbekümmert, es wäre denn, dass dieser rechtsgenügend beweisen könne, dass sein Vater und er die vorgenannte Fischezen und Bach in den erwähnten Zielen so viele Jahre, als er angegeben, unangefochten besessen habe, oder dass die Herrschaft v. Kyburg kein Recht darum gehabt zur Zeit, als sie seinem Vater sel. die Fischezen verkauft. Auf die zu Recht gesetzte Frage des Spielmann, wie er den Beweis hievon leisten solle, ward erkannt: mit 7 unversprochenen Mannen, Burgern zu Bern, die bei der Streitsache durchaus unbetheiligt seien, welchen dann zu Tagung die folgenden Fristen bestimmt wurden: den inneren (in der Stadt wohnenden) zu 3 Samstagen, den äusseren zu 3 Vierzehntagen, den ausser Landes wohnenden zu 3 Sechswochen; alles nach dem Recht der Stadt Bern. Dat. Samst. vor Laurentii.

175 | 1400 Juli 4. | Urkunde vom Gericht zu Bern wegen des Hauses Buchsee, Auskläger auf Cunz Gasser von Bern, um vorgeblich unbefugt bezogenen Heuzehnden ab verschiedenen Matten zu Kramburg. Dat. Ulrici.

176 | 1400 Juli 12. | Urkunde des Gerichts zu Bern, wodurch die sub Ulrichstag 1400 (Nr. 175) vom Haus Buchsee gegen Cunz Gasser erhaltene Auskägerurkunde wegen von letzterm vorgeblich unbefugt bezogenen Heuzehnden zu Kramburg bestätigt, dem Antworter aber zugelassen wird, in der Person Hansen v. Bennwyls auf dem künftigen Gerichtstag einen Währschaftsmann zu stellen.

177 | 1400 Aug. 25. | Urkunde des Gerichts zu Bern, wodurch das Haus Buchsee, Kläger, und Hans v. Bennwyl Namens Cunz Gassers, des Antworters, wegen streitigem Heuzehnden zu Kramburg an den Rath zu Bern zur Kundschaftsabnahme gewiesen werden. Dat. Tag nach Bartholom.

178 | 1400 Dec. 11. | Revers von dem der Leibeigenschaft wegen befreiten Peter Clewi, das Haus Buchsee oder die Seinigen in keinem Weg zu bekümmern für keinerlei Ansprachen und kein anderes als des Hauses Gericht ohne Appellnz zu gebrauchen, gichtige Schulden ausgenommen. Dat. Tag nach Lucia.

179 | 1401 Juli 2. | Urtheil des Gerichts von Bern unter Vorsitz des Weibels Ruf Ringgo an Statt des Schultheissen Ludw. v. Seftigen; Kläger Herr Heinrich Lisser, Schaffner zu Buchsee, gegen Cunz Gasser wegen widerrechtlich bezogenen Heuzehndens zu Kramburg. Gasser vertheidigte sich, er habe dafür einen „Weren" (Währschaftsmann) gestellt und sei also keine Antwort schuldig. Auf die Behauptung des Klägers, dass der gestellte Were nicht gethan habe, was ein solcher thun solle, erfolgte das Urtheil des Gerichts: dass Gasser innert 3 Wochen einen Währschaftsmann, der thue was ihm obliege, stellen, sonst aber dem Haus Buchsee für allen dieser Sache wegen erwachsenen Schaden verfallen sein solle.

180 | 1401 Sept. 3. | Urtheil des Gerichts von Bern unter Vorsitz Joh. Schenk, des Gerichtsschreibers, an Statt Ludwigs v. Seftigen. Auf die Klage des Priesters Heinrich Lisser, Schaffners von Buchsee, dass Cunz Gasser obigem Urtheil (Nr. 179) in der bestimmten Frist kein Genüge geleistet, ward gerichtlich erkannt: es solle Gasser dem Haus Buchsee für den fraglichen Zehnden nebst allem daherigen Schaden und Kosten verfallen sein. Dat. am 3. Tag des ersten Herbstmonats genannt September.

Digitized by Google

181 — 1401 Oct. 29. Urkunde des Gerichts zu Bern, unter Vorsitz des Weibels Ruf Ringgo. Auf Klage des Hauses Buchsee gegen Cuno Gasser, wegen der von diesem ihm schuldigen Heu- und Schadensvergütung, gab letzterer dem Haus Buchsee sein Haus und Hofstatt zu Bern als Pfand dar, mit Befugniss dasselbe, wenn er es nach Vorschrift des Stadtrechts die gehörige Zeit innegehabt, nach Belieben zu verkaufen und sich für den Zehnden und Schaden bezahlt zu machen. Der klägerische Schaffner von Buchsee nahm solches Pfand an.

182 — 1405 März 27. Urkunde des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Ludwig v. Seftigen, in Streitsache zwischen dem Kirchmeier der Kirche von Ropperswyl und dem Haus Buchsee, wegen einiger streitigen Schupposen zu Zimlisberg. Dat. Freitag nach Franentag im März.

183 — 1407 Juli 21. Spruch von Schultheiss und Rath der Stadt Bern, in Streitsachen zwischen dem Haus Buchsee und den Eigenleuten desselben. Vor dem Rath erschienen: die ehrwürdigen Herren Hemman ze Rin, Statthalter des obersten Meisters St. Johannesordens in deutschen Landen, Herr Johann v. Owe, Commenthur der Häuser Freiburg und Buchsee, und Herr Heinrich Lisser, Schaffner des Hauses zu Buchsee, einestheils, und Jagin Ruffin, Henslin Ruffin, sein Bruder, Peter Eichlenberg, Henslin Kundiger, Cünzin Bannwart, Jenni Honrein, Rudi Koller und Heini Bieler, im Namen und anstatt der Leute des Hauses Buchsee andertheils, wegen geforderten Tellen, Reisekosten und Fuhrungen. Das Haus Buchsee berief sich vornämlich auf einen kaiserlichen Spruch Kaisers Karl, wonach jene Leute „des Hauses Buchsee eigene Leute seien.“ Nach Anhörung beider Parteien ging der Spruch des Raths „in der Minne“ dahin: 1) Dass die vorgenannten Leute und Personen alle, so des Hauses Buchsee eigen sind, diesem und seinem Schaffner mit allen Sachen und Diensten dienen und gehorsam sein sollen, wie andere des Ordens eigene Leute, zumal sie „des Ordens recht eigen Lüte sint und sin sollent und nit Gotteshauslüte,“ nach Weisung des vorgenannten kaiserlichen Spruchs. 2) Dagegen soll das Haus Buchsee seine eigenen Leute mit keinen höhern jährlichen Steuern belegen, als von Alters her geschehen ist. 3) Die eigenen Leute sollen von allen gegen ihre Herren des genannten Hauses eingegangenen Eiden und Gelübden abstehen und keine dergleichen eingehen. 4) Hinsichtlich der Tellen, Fuhrungen und Reisekosten sollen die eigenen Leute von Buchsee, wie es der Wille des Hauses ist, der Stadt Bern dienen und ihr von diesshin gehorsam sein, wie andere Nachbauern und Umsässen, ohne Verpflichtung des Hauses Buchsee, seinen eigenen Leuten hieran etwas zu bezahlen. 5) Hinsichtlich des Erbfalls soll das Haus Buchsee bei seinen bisherigen Rechten verbleiben. 6) In Bezug auf Erbschaften dann sollen bei Todesfällen eigener Leute des Hauses Vater und Mutter ihre eigenen Kinder, sie seien mit der Ehe und mit dem Gut ausgesteuert oder nicht, und die Kinder hinwieder Vater und Mutter, die Geschwister eines das andere, und Geschwisterkinder auch einander, und nit fürer, an allem dem Gut beerben, welches die verstorbene Person hinterlasst, über Geldschuld ungefährlich, unbekümmert von dem Ordenshaus. 7) Jede Partei soll ihre Kosten an sich selbst tragen. Dat. Donn. vor Jacobi.

184 Heidelberg 1408 Sept. 20. *Ruprechtus*, römischer König, bestätigt auf Bitte Hemmanns ze Rine, Meister St. Johannesordens, alle Rechte und Privilegien dieses Ordens in deutschen Landen, und nimmt solchen in des Reichs Schirm auf. Dat. Matthäus-Abend. — Per Vidimus vom 20. April 1409.

185 — 1420 Juni 7. Urkunde des Gerichts von Bern, unter Vorsitz des Lienhard v. Muleren, anstatt Junkers Rud. Hofmeister, Edelknecht, Schultheiss von Bern, in Streitsachen des Bruders Cunrat, Priors des Hauses Buchsee, gegen Henslin Seiler, genannt Brucho, wegen eines Lehenhofes zu Affolteru, zu Gunsten des Hauses Buchsee. Dat. Freitag nach Frohnleichnam.

186 — 1424 Juni 9. Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hofmeister, Edelknecht, in Streitsachen zwischen dem Prior des Hauses Buchsee, Namens dieses Hauses, und der „Gebursami“ des Dorfes Urtenen. Der erstere klagte über grossen Schaden, den jene Bauersame dem Haus Buchsee in dem See und Bach zu Moosseedorf in Bezug auf die Fischezen zufuge, indem sie Netzgarn mit Stangen einwürfen und die Fische in die Garne treiben; überdies besitze das Haus Buchsee besiegelte Briefe und Urkunden, wonach ihnen einzig das Fischezenrecht in jenen Gewässern zustehe. Dagegen behauptete die beklagte Bauersame, in gedachtem Bach und See Fischezenrechte zu besitzen und beriefen sich auf dafür zu legende Kundschaft. Nach Einsicht der Titel des Hauses Buchsee ging der Spruch des Raths auf Anerkennung des ausschliesslichen Fischezenrechts dieses Hauses, bei welchem die Leute von Urtenen es unbekümmert lassen sollen; Widerhandlungen mögen von dem Haus mit Pfandnahme und Bussen nach seines Gerichtes Recht bestraft werden. Dat. Freitag vor Pfingsten. — Im Rath sassen damals: Ulr. v. Erlach, Heinzmann von Bubenberg, Bernhard Balmer, Niklas v. Eisenstein, Entz Matter, Itel Hetzel v. Linnach, Peter v. Büremberg, Pet. Brüggler, Pet. Schopfer, Nikl. v. Wattenwil.

187 — 1427 Sept. 15. Das Haus Buchsee verleiht Rud. Hofmeister und seinen Kindern auf Lebenszeit ein Lehengut, genannt die Kross, mit Haus, Reben,-Feld, Wiesen, hinter Twann gelegen. Dat. Mont. vor Matthäi.

Digitized by Google

188 | 1429 Mai 5. | Spruch des Raths von Bern, in Streitsachen zwischen den Unterthanen von Münchenbuchsee und dem Ordenshaus Buchsee daselbst, in dessen Namen erschien Bruder Egidius Wolf, Schaffner. Die Abgeordneten der gedachten Unterthanen brachten an, dass, als von dem Rath von Bern in dem laufenden Jahr (1429) eine allgemeine Teil auf das Land gelegt und von den Unterthanen von Buchsee auch eine bestimmte Summe gefordert worden sei, nach Ausweis des ihnen übersandten Teilbriefs dieselben geglaubt hätten, dass des Hauses Buchsee Knechte, so Laien und nit Conversen noch Laibrüder seien, ihnen an der gedachten Telle mittragen helfen sollten, da dieselben Knechte des Schirms auch genössen und angesessen seien. Diesem widerstritt der genannte Schaffner, indem er nicht ginube, dass des Hauses Knechte, die von dessen Mus und Brod leben und von ihm ihren jährlichen Lidlohn empfangen, zu solchen Tellen, Kosten oder Lasten verpflichtet wären. Auch berief er sich auf einen frühern von dem Rath in Bezug auf die Tellen der Leute von Buchsee ausgefällten Spruch (s. Nr. 183), bei welchem Spruch das Haus bleiben wolle. Der Spruch des Raths ging hierauf dahin: dass des Hauses gedingete Knechte, die weder Haus noch Hof, auch kein Vich auf die Weide zu treiben haben, noch sonst keine andere Gemeinsami (gemeinsame Nutzung) mit dem Dorf haben, keine solchen Kosten noch Tellen geben, noch mit den Unterthanen tragen sollen; alles unvorgreiflich dem frühern Spruch. Dat. Auffahrt.

189 | 1431 Oct. 10. | Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Rud. Hofmeister, Edelknecht, in dem Rath öffentlich zu Gericht sitzend. Vor demselben erschien: Nikl. Halter, Burger und angesessen zu Bern, einige Zeit vorher von dem Rath mit der Kundschaftsaufnahme beauftragt in der Streitsache zwischen dem Schaffner des Hauses Buchsee einerseits, und Anton v. Erlach und Peter Juker in ihrem eigenen Namen und Heinrich Lombach, Schaffner des Priors in der Insel, andererseits, wegen eines Ackers in der Dorfmarch Uettligen. Auf Anhörung der von dem genannten Nikl. Halter aufgenommenen Kundschaft ward von dem Rath erkannt, dass die Kundschaft des Klosters Buchsee die bessere sei und diesem demnach der fragliche Acker einzig zugesprochen. — Im Rath sassen damals: Hans v. Erlach, Edelknecht, Itel Hetzel von Linnach, Pet. v. Waberen, Hans v. Vifers, Ruf im Wil, Bartholomäus Bütschelbach, Peter Schaffer, Pet. Brüggler der Jung, Peter v. Utzigen, Burger und des Raths zu Bern.

190 | 1437 Juni 23. | Spruch des Raths von Bern in Streitsachen zwischen der Bauersame des Dorfs von Münchenbuchsee und derjenigen von Deisswil, wegen Strassenunterhalts. 1) Die Graben durch die Güter und Matten sollen von den an die Gräben anstossenden Mattenbesitzern geöffnet und in Ehren gehalten werden. 2) Wer das Bächli braucht bei dem Thürmli zu Teisswil und mit demselben wässert, soll es auch in solcher Hut und Gewahrsam halten, dass Niemanden dadurch Schaden zuwächst. 3) Die Besitzer der Matten bei dem grossen Graben, von dem See hinauf bis ans Ende, sollen denselben von Holz und Kraut räumen, in ihren Kosten. 4) Wenn der Weg durch Unwetter Schaden leidet, so liegt die Herstellung „einem gemeinen Land" ob; sollte der Weg mit Fuhrung oder sonst Verbeserung bedürfen, so soll man den daherigen Befehlen der Amtleute gehorsam sein. 5) Die erste Brücke bei Buchsee soll von denen von Buchsee, die mittlere von denen von Affoltern und Bangarten, und die äussere gegen Deiswyl von den zwei Höfen zu Deisswil und Wikiswil in Ehren gehalten werden, unter Androhung von Busse. Dat. Sonnt. vor Johann im Sommer.

191 | 1437 Oct. 28. | *Ifo v. Bolligen*, Edelknecht, Burger und gesessen zu Bern, verkauft an Bruder Gilgian Wolf, Statthalter des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses 3 Schupposen zu Mönkäffen, gelten jährlichen Zins 5 Mütt Dinkel, 3 Mütt Roggen, 18 Schill. Hühner und Eier, für 296 rhein. Goldgulden. — Zeugen und Sigel. Dat. Simon Judae.

192 | 1437 Nov. 2. | *Lienhard v. Muleren*, Grossweibel zu Bern, zu Buchsee im Kloster in der Conventstube anstatt und im Namen des geistlichen Herrn Gilg. Wolf, Ordensstatthalters des Hauses Buchsee, zu Gericht sitzend, urkundet, dass vor ihm und dem Gericht erschienen Hensli v. Wil von Buchsee mit Anbringen, dass vor einiger Zeit der erwähnte Ordensstatthalter bei dem Gericht Klage wegen Eingriffen in das Fischezenrecht des Hauses geführt; auf Anweisung des Gerichts habe er sich bei dem Rath von Bern Raths erholt. Der Spruch des hierauf mit der Beurtheilung beauftragten bernerischen Grossweibels Lienh. v. Muleren ging nun vor Gericht, und von diesem angenommen, dahin: dass dem Haus Buchsee das Fischezenrecht in den fraglichen Gewässern ausschliesslich zustehe, und es befugt sei, die Widerhandelnden mit einer Busse von 3 Pfd. zu belegen; doch wenn der See überlauft und es fischete dann einer in seiner Zinsmatte in Bescheidenheit und ungefährlich, so soll er solchen nicht zu verantworten haben; diese Gunst soll aber einzig denjenigen zukommen, die des Gotteshauses Zinsgüter innehaben und der See in diese einfliesst. — Sigel des Schultheissen Hofmeister und des oberwähnten Grossweibels. Dat. Zweiter Tag des 1. Wintermonats.

193 | 1451 Juli 20. | *Otto* und *Heinzmann Prasso*, Gebrüder, Burger zu Freiburg im Uechtland, verkaufen dem geistlichen Bruder Kilian Wolf, Priester und Alt-Commenthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses letztern, das Gut, genannt vom Pfad, in dem Land zu Schwarzenburg, in der Kirchhöre zu Guggisberg, mit aller Zubehörde, dann den ganzen Zehnden von diesem Gut, ein freies Mannlehen, welche Güter jährlich

Digitized by Google

zinsen 8 Pfd. 10 Schill. 4 Den. Losner Währung, 3 Mütt Gersten, 12 Mütt Haber, Bernermäss, nebst Gericht, Twing und Bann, für 260 rhein. Gulden. — *Zeugen:* Peter v. Wabern der Aeltere, Peter Subinger der Aeltere, und Heinr. Lombach, Burger zu Bern. *Besigler:* Otto Prasso und H. v. Perromann.

194 1451 Sept. 27. Spruch des Raths von Bern in Streitsachen zwischen dem Haus Buchsee und den Leuten, welche des Hauses Güter bauen, wegen der Weinfuhren. Die Leute, welche des Hauses Buchsee Güter banten, waren von alter Rechtsame und altem Herkommen wegen schuldig, den Wein des Hauses nach dem Herbst von Meienried in das Gotteshaus zu führen, und vor dem Herbst die Weinfässer mit ihren Zugrossen nach Meyenried zu fördern. Das Haus beklagte sich bei dem Rath über sehr anordentliche ihm nachtheilige Erfüllung dieser Obliegenheit und suchte bei dem Rath, als Vögte und Schirmer des Hauses, um Abhülfe. Von dem Rath ward eine Abordnung an die streitenden Parteien nach Buchsee gesandt, bestehend aus Heinr. v. Buhenberg, Ritter, Peter v. Wabern dem Aeltern, Seckelmeister, und Nikl. v. Wattenwil, Venner, mit dem Auftrag, eine andere Weise dieser Weinführung auszumitteln zu suchen, wodurch solche dem Haus Buchsee ohne Schaden ersetzt und doch die Leute nicht zu hart gehalten würden. Die Abgeordneten wussten keinen andern Ausweg, als dass dem Haus Buchsee statt der Weinfuhr von jeder Schuppose jährlich 5 Schill. bezahlt werden, wogegen aber die Zinsleute sich zu einem Mehrern nicht verstehen wollten, als zu 3 Schill. von jeder Schuppose. Auf den Bericht der Abgeordneten nahm der Rath die Streitsache selbst an die Hand; es erschienen vor ihm Joh. v. Ouw, Commenthur des Hauses Buchsee, und Abgeordnete der Leute, welche des Hauses Güter bauen, nämlich von Buchsee, Diemerswil, Seedorf, Teisswil, Wiggetzwil, Schwanden und Sewil. Der Spruch des Raths ging dahin: dass alle Bauleute, die des Hauses Buchsee Schupposen banen und besitzen, von nun an von jeder Schuppose, die zu solchen Diensten und Weinfuhrungen schuldig gewesen, jährlich auf Andreastag 4 Schill. Stebler Pfenn. jenem Hause bezahlen und zugleich verpflichtet sein sollen, dem Haus auf Verlangen vor dem Herbst die leeren Weinfässer mit ihren Wagen und Pferden nach Meienried zu führen; von andern Leistungen in Bezug auf jene Weinfuhren sollten sie dagegen aber frei und enthoben sein. Dat. Montag vor Michaeli.

195 1453 Juni. 31. *Rudolf v. Ringoltingen,* Alt-Schultheiss von Bern, verkauft dem Haus Buchsee den halben Laienzehnden zu Jegenstorf, dessen andere Hälfte dem Caspar v. Stein, Edelknecht, gehört, ein freies Mannlehen des Reichs; und hat die verkaufte Hälfte in einem jeden der drei vorhergehenden Jahre ertragen: 38½ Mütt Korn, ½ Mütt Muskorn, 4 Mütt Roggen, 18 Mütt Dinkel, 16 Mütt Haber, 1 Fuder Stroh, und einen halben Gulden zu Ehrschatz; ferner 3 Schupposen zu Jegenstorf, gelten jährlich 9 Mütt Dinkel, 1 Pfd. Pfenn., für 800 Gulden. Der verkaufte Zehnden ist zur Unterhaltung der Dachung an der Kirche zu Jegenstorf und zu Abrichtung von ½ Pfd. Wachs jährlich an dieselbe pflichtig. Dat. Mittwoch vor Lichtmess.

196 1459 April 4. Spruch des Raths von Bern in Streitsachen zwischen Johann v. Auw, Commenthur des Hauses Buchsee, und Trinea Weber von Muikirch, wegen eines von dieser ihren beiden Söhnen verkauften Lehenguts, wozu sie ohne Bewilligung des Hauses Buchsee als Lehenseigenthümer nicht befugt gewesen, da sie nur Nutniesserin des Guts gewesen und dieses nach ihrem Absterben wieder an das Haus fallen sollte. Trine Weber und ihre Söhne behaupteten dagegen, gestützt auf ihre vorgewiesenen Urkunden, ihr Recht zu obiger Kaufshandlung. Durch Spruch des Raths wird das Gut dem Haus Buchsee zugesprochen, dass es solches behalten und ins Lehen geben möge, wem ihm beliebe; dafür soll es aber der Trine Weber für ihre sämmtlichen Lehengewerde und Nutzung bis zu Pfingsten 60 Pfd. bezahlen.

197 1459 Mai 23. Quittung der *Catharina Weber* von Muikirch für die von dem Haus Buchsee ihr (gemäss Nr. 196) bezahlten 60 Pfd. Dat. Dienstag vor Fronleichnam.

198 1468 Dec. 27. Die Kilchmeier und die Kilchgenossen der Kirche von Buchsee urkunden, dass, da Herr Johann v. Ouw, Meister deutscher Lande St. Johannesordens, und Commenthur des Hauses Buchsee, die Kirche daselbst mit den in der Urkunde bezeichneten, mit Hühnerzinsen belasteten Grundstucken begabet, sie, die genannten Kirchmeier, diese Guter verleihen, und die über die Hühnerzinse hinaus dafür bezeichenden Zinse zu Handen der Kirche einziehen und verwalten und darüber dem Hauscommenthur jährliche Rechnung ablegen werden. Dat. Joh. Evangel.

199 1469 Juni 24. Urkunde des Raths von Bern; in Folge der Erbauung einer neuen Brücke bei der Herren Brunnen wurden zwei Fähren zu Bremgarten und Tettingen weggeschafft, auf welchen dem Haus Buchsee einige Gültzinse zustanden, die nun mit den Fähren dahinfielen. Zu daheriger Entschädigung wurde dem Haus Buchsee ein jährlich auf Joh. Bapt. aus dem Stadtseekel zu zahlender Betrag von 10 Pfd. nebst Zollfreiheit für des Hausgesind und sämmtliche Dienstleute zugesichert. Dat. St. Johann Bapt.

200 1470 Aug. 25. Spruch des Raths von Bern, unter Vorsitz des Schultheissen Peter Kistler als Richter auf angesetzten Rechtstag, in Streitsache zwischen Herrn Johann v. Ouw, Hochmeister St. Johannesordens deutscher Lande, und Hartmann v. Stein, des Raths, Edelknecht, wegen Klage des erstern. Namens des Hauses Buchsee,

Digitized by Google

über Eingriffe des v. Stein in das jenem Haus zustehende Fischezeurecht im Urtenenbach und Seedorfsee. Beide Parteien beriefen sich, zu Begründung ihrer Rechte, auf Urkunden, und namentlich der v. Stein darauf, dass seiner Zeit die Gräfin Anastasia v. Kyburg den Bach zu Urtenen mit der Fischezen und auch ihre Gerechtigkeit im obern See verkauft habe, ohne irgend einigen Vorbehalt für sich. Nach Anhörung beider Parteien ging der Spruch des Raths dahin: dass das Haus Buchsee, nach Ausweis seiner Titel, bei dem obgenannten Bach verbleiben und bis zum Badeweg Recht haben solle, von dem benselden v. Stein unbekümmert; zugleich ward aber ein Ausschuss von vier Rathsgliedern ernannt, welche sich an Ort und Stelle jenes Bachs begeben, und mit Rath anderer ehrbaren sachverständigen Manner, in Gegenwart des obigen Hochmeisters und Hartmanns v. Stein, eine Bachordnung verfassen sollen über Art und Weise, wie das Fischezenrecht von dem Hause Buchsee ohne Nachtheil ausznüben sei. Im Rath waren damals anwesend: Herr Nikl. v. Scharnachthal, Ritter, Thüring v. Ringoltingen, Alt-Schultheiss, Hartmann und Petermann v. Stein, Edelknechte, Urban v. Muleren, Hans Frankli, Seckelmeister, Benedikt Tschachtlan, Antoni Archer, Peter Baumgartner, Venner, Heini Zymbermann, Peter Simon, Peter Baumgartner im Graben, Benedikt Krumm, Conrad Rietwil, Bartholome Huber, Pet. Strob, Kilian Achsbalm, Antoni zer Eich, und Peter Irrenei. Dat. Samstag n. Bartholom.

201 1471 April 23. Bachordnung, betreffend den Fischfang im Urtenenbach, gemäss obigen Rathsspruchs (Nr. 200), verfasst von den Rathsabgeordneten: Urban v. Muleren, Benedikt Tschachtlan, Venner, Heinr. Zymmermann und Kilian Achsbalm, des Raths. Das Haus Buchsee ist berechtigt, Fache einzulegen von dem See bis an Baldenweg, doch mit der Erläuterung, dass ein Fach von dem andern 15 gute Schritte entfernt sein solle und dass dieselben Fache über den halben Theil des Bachs sich nicht erstrecken sollen, damit die Fische ihren freien Gang hinauf und hinab ungehindert haben mögen. Besigelt von den 4 Rathsabgeordneten. Dat. St. Georg.

202 1471 Apr. 26. Schultheiss und Rath der Stadt Bern erklären: dass, nachdem sie Anforderungen an das Haus Buchsee wegen des Hofes zu Bremgarten, den nun Rudi v. Herischwanden innehabe, gemacht und in der Meinung gestanden, dass ihnen zu demselben Hof mit Gerichten, Freveln, Bussen und allen andern Dingen als Oberherren Rechte zuständen, sie nun aber nach Einsicht der ihnen von dem Haus Buchsee, an welches jener Hof gelangt ist, vorgewiesenen Titel nicht haben finden können, dass ihnen (dem Schultheiss und Räthen von Bern) irgend welche Gerechtigkeit in Bezug auf jenen Hof zukomme, sie daher dem Haus Buchsee die Versicherung geben, dasselbe ungestört bei seinen daherigen althergebrachten Rechten bleiben zu lassen. Dat. Freitag n. St. Georg.

203 Rom 1472 Juni 25. Copia Bulle Papats Sixtus IV., enthaltend die Bestätigung aller Privilegien, Rechte und Freiheiten des Johanniterordens. Dat. VII. Cal. Julii. — Per Vidimus vom Jahr 1478 auf Papier.

204 1473 Aug. 25. Schultheiss und Rath von Bern ertheilen an Herrn Joh. v. Ouw, Hochmeister des St. Johannesordens deutscher Lande, auf sein Begehren zu Handen des Hauses Buchsee eine besiegelte Ausfertigung der von dem Rath vor Kurzem in den vier Landgerichten und andern seinen Herrschaften erlassenen Ordnung wegen des Acherums in den Hölzern, damit er sich in seinen Hölzern derselben auch bedienen könne. Niemand soll in Hölzern, in denen er nicht Ehehafte hat, Schweine treiben ohne Holzhaber zu entrichten, und ohne der Herrschaft oder Lehenherren, denen die Hölzer gehören, Einwilligung. Wer aber dergleichen Ehehafte besitzt, wonach er ohne Bezahlung von Holzhaber seine Schweine in obrigkeitliche, herrschaftliche oder Lehenwälder zu treiben berechtigt ist, dieselben sollen mit ihrem Fasel und allem dem, so sie zu ihrer Nothdurft brauchen, ohne Holzhaber fahren. Was sie aber verkaufen, davon sollen sie Holzhaber geben wie Andere; wer auch mit Gefährde mehr Schweine schlachtet, als er zu seinem Hausbedarf nöthig hat, der soll auch davon Holzhaber geben. Widerhandlungen werden von dem Hochmeister mit 5 Pfd. Busse bestraft. Dat. Mittwoch nach Bartholom.

205 1481 Febr. 14. Spruch von Schultheiss und Rath von Bern. Auf Beschwerde des Hauses Buchsee, dass mehrere Gotteshausunterthanen von des Hauses Gütern kaufen, verkaufen und an sich ziehen, und dann von solchen zusammengezogenen Gütern nicht mehr Tagwnen als wie von einem einzigen Gut leisten, zu merklichem Nachtheil des Hauses, wogegen das Haus Abhülfe bei dem Rath gesucht als seinem Schirmherrn und Kastvogt, wurde von dem Rath folgende Erläuterung erkannt, dass Alle, die des Hauses Buchsee Güter innehaben und Tagwnen zu thun verbunden sind, solche leisten sollen wie von Alters her, und falls mehrere solche Güter vereinigt werden, so sollen nichtsdestoweniger die Tagwnen und Dienstleistungen gleich geschehen, wie wenn sie abgesondert wären. Dat. Valentini.

206 1481 März 10 Spruch des Raths von Bern in Streitsachen des Hauses Buchsee und der Gerichtsleute daselbst wegen der Gerichtsbarkeit des erstern über Frevel in seinen Wäldern und Fischezen. Die Abgeordneten des Hauses bringen an, dass es bedeutende Hochwälder und andere Hölzer, auch etliche Fischezen besitze, die ihm und sonst Niemanden mit Eigenschaft gehören; wenn nun die Unterthanen sich unterstehen, heimlich in denselben zu hauen und zu fischen, und das Gotteshaus dieselben dann fürnemme, um sie

Digitized by Google

mit Recht zu fertigen, so werde diese Befugniss von denselben bestritten. Der Spruch des Raths ging nach Anhörung beider Parteien dahin: das Haus Buchsee solle bei seinen Hölzern und Fischezen verbleiben, und wenn Jemand Frevel in denselben verübt, mag es den Thäter durch seine Amtleute mit Recht ersuchen, beklagen und fürnemmen, und wenn es ihm beliebt, an seine Hand ziehen, so oft und viel das zu Schulden kommt, und wenn sich dann daselbst (vor dem Gericht des Hauses) die Unschuld des Beklagten erfindet, so sollen doch die Amtleute des Hauses Niemanden dafür verantwortlich sein, angesehen, dass solches in andern unsern (des Raths von Bern) Herrschaften und Landen auch gebräuchlich sei. Dat. Samst. vor Somt. Invocavit.

207 1484 Dec. 20. *Werner Löubli*, Burger von Bern, verpflichtet sich gegen das Haus München-Buchsee, welches den geistlichen Herren den Predigern zu Basel eine jährlich mit 15 Gulden zu verzinsende Summe von 300 Gulden schuldig geworden, dasselbe für diese Schuld zu vertreten, und versetzt ihm zur Sicherheit als Unterpfand seinen Antheil an dem Zehnden zu Riggisberg. Dat. Montag vor Thomä.

208 1485 Sept. 30. Schultheiss und Rath von Bern lösen gegen den edlen Herrn Jac. v. Ryffenberg, Comthur des Hauses Buchsee, zu Handen dieses Hauses den jährlichen Zins von 10 Pfd. mit 200 Pfd. ab, den sie bei dem neuen Brückenbau über die Aar an der Strasse nach Aarberg (Neubrücke) dem Haus Buchsee als Entschädigung für eingegangene Fähren zu Breungarten zugesichert hatten. Dat. Freit. nach Michaeli.

209 14.. Juni 20. Erkanntniss des Raths von Bern auf Beschwerde des Comthuren zu Buchsee, Herrn Alb. v. Nünech, gegen die Eigenleute des dortigen Gotteshauses nach Einsicht vorgelegter Gewahrsame, dass die benannten Eigenleute bis auf St. Martinstag nächsthin dem Gotteshaus nach bisherigem alten Herkommen dienen, warten und verpflichtet sein und keiner sich unterstehen solle, sich inzwischen der Eigenschaft gegen das Gotteshaus zu entfremden, unter Androhung verdienter Strafe, und dass solche nichtsdestoweniger nachher die von dem Hochwürdigen Herrn, dem Hochmeister von Rhodus, aufzulegenden Loskaufsteuern und Gebühren zu entrichten haben werden. — Urkunde auf Papier.

210 1501 März 10. Erläuterung von Schultheiss und Rath von Bern wegen Fertigung von Bussen und Freveln durch die Amtleute des Hauses Buchsee. Da viele Unterthanen dieses Hauses in der Meinung stehen, dass die Amtleute und Geschwornen des Hauses keinen Frevel oder busswürdige Sache vornehmen oder zu fertigen befugt seien, als die sie selbst gesehen oder vernommen, so erhalten die gedachten Amtleute und Geschwornen Macht und Gewalt, auch solche Frevelfälle, die ihnen von Andern hinterbracht werden, zu fertigen, und von allen denjenigen, die der Sachen halb wissen mögen, Kundschaft einzuziehen. Dat. Mittw. nach Reminiscere.

211 1508 Nov. 22. Schultheiss und Rath von Bern, auf Beschwerde des ehrwürdigen edlen Herrn Peter v. Endlisperg, Comthur zu Buchsee, über häufige Frevel und Verwüstungen in den Hölzern dieses Hauses, gestattet demselben, zu Handen des Hauses dessen Hölzer bei einer Busse von 3 Pfd. in Bann zu legen und Bannwarten über dieselben zu setzen. Dat. Mittw. vor St. Catharina.

212 1521 März 23. Mannlehenbrief von Ludwig v. Erlach, Herrn zu Spiez, an Peter v. Endlisperg, Ritter, Comthur des Hauses Buchsee, um den halben Zehnden zu Matzenden (Murzelen). Dat. Palmabend.

213 1529 Mai 20. Der Comthur zu Buchsee empfiehlt Ludwig Schillor, Conventual zu Buchsee, gleich andern Conventbrüdern zur Extradition seiner Amteuer.

214 1529 Juni 4. Bodenzins- und Zehndurbar-Inventar des Hauses Buchsee nebst den Pfrundeorporibus von Buchsee, Twann und Wohlen.

Digitized by Google

Verzeichniss der Comthuren und sonstigen Vorsteher des Johanniterhauses Buchsee.

(Nach den vorbezeichneten Urkunden).

Datum der Urkunde.	Nr. der Regesten.	
1180	1	Cuno v. Buchsee, Stifter des Hauses.
1256	11	Bruder Heinrich, Magister des Spitals des heiligen Johannes des Täufers von Jerusalem für Ober-Allemannien.
1257	13	Bruder Heinrich, genannt v. Toggenburg, Magister Procurator, genannt Fischer.
—	14	Bruder Heinrich, genannt Fischer, Meister des Hauses Buchsee.
—	15	Bruder Gerhard, Comthur des Hauses Buchsee, Bruder Rippert, Leutpriester.
1259	19	Bruder Heinrich, genannt Fischer, Comthur des Hauses.
1271	35	Frater Deginhardus, Commendator in Buchsee.
1279	58	Bruder genannt Hoeyer, Comthur.
1281	59	Bruder Degenhard, Comthur.
1297	71	
1299	73	Bruder Burkard v. Schwanden, Comthur.
1307	79	
1310	82	Cuno v. Falkenstein, Comthur.
1318	87	Hug v. Liessenhofen, Ritter, Comthur.
1334	104	Bruder Hug v. Offenburg, Comthur.
1340	114	Peter v. Kyenberg, Comthur.
1349	130	
1350	132	
1356	142	Conrad v. Lindnach, Comthur.
1361	156	
1378	162	Bruder Egidius v. Keppenbach, Comthur.
1382	167	Herr Marquart v. Bütikon, Comthur.
1387	169	Egidius v. Keppenbach, Comthur.
1396	173	Herr Johann v. Owe, Comthur.
1401	179	Herr Lisser, Schaffner zu Buchsee.
1407	183	Herr Johann v. Owe, Comthur.
1420	195	Bruder Conrat, Prior des Hauses.
1437	191	Bruder Gilgian Wolf, Ordensstatthalter des Hauses.
—	192	
1451	194	
1459	196	
1468	198	Johann v. Owe, Comthur. Im Jahre 1470 wird er genannt Hochmeister des St. Johannesordens deutscher
1470	200	Lande.
1473	204	
1485	208	Jacob v. Ryffenberg, Comthur.
1508	211	Peter v. Endlisberg, Comthur.

Digitized by Google

Schlussbemerkung des Herausgebers.

Noch waren kaum die ersten vier Bogen dieser Regesten gedruckt als der Verfasser derselben, Herr Alt-Lebensmittelcommissarius und Professor **Friedrich Stettler** von Bern, seit 39 Jahren mir befreundet, nach längerer Krankheit zu höherer Wirksamkeit abberufen wurde. Sein Wunsch, den er noch wenige Tage vor seinem Tode mir schriftlich äusserte, im Laufe dieses Jahres, wenn Gott es gestatte, auch die Regesten der noch übrigen aufgehobenen Klöster und Stifte des Kantons Bern zu bearbeiten, sollte leider nicht erfüllt werden. Er starb am 15. Hornung 1849.

Die vaterländische Geschichtsforschung, so wie die Darstellung inländischer Staats- und Rechtsverhältnisse,* haben durch seinen Tod einen ihrer fleissigsten und tüchtigsten Arbeiter, das Vaterland selbst Einen der Wenigen verloren, der frisch und frei (wenn auch oft in zu heftiger Weise), ohne Furcht und Hoffnung, seine Meinung aussprach. Um Volksgunst hat er nie gebuhlt und eben so wenig um diejenige der oft wechselnden Machthaber. Was nach seiner Anschauungsweise gut und recht war, dafür trat er als Staatsmann (er sass von 1831 bis 1846 fast ununterbrochen im grossen Rathe) und als Professor des Staatsrechts in seiner Vaterstadt in die Schranken, das was ihm böse und nichtswürdig erschien, bekämpfte er rücksichtslos. Einfluss und Stellen konnte **Stettler** auf solchem Wege freilich nicht erringen, diejenigen, die ihm verdienter Massen zu Theil geworden, nicht bewahren, wohl aber die Achtung Derer, die einen unabhängigen Charakter und republikanischen Freimuth zu ehren wissen.

Nach den Stürmen eines vielbewegten Lebens hat Er nun Ruhe gefunden. Einst, wenn der grosse Ruf über den Erdball erschallt, verleihe ihm Gott um Jesu Christi willen eine fröhliche Auferstehung!

* Wir erinnern hier bloss an seine treffliche *Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern*, von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831. Bern und St. Gallen 1845; an sein *Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft* vor dem Jahr 1798, 1844, und an das Bundesstanterecht der schweiz. Eidgenossenschaft seit dem Jahr 1798 bis zur Gegenwart. 1847.

***Chur,** im Mai 1849.*

Th. Mohr.

Digitized by Google